

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen

**RENNORDNUNG
(RO)**

vom 1. März 1960

**In der Neufassung vom 1. Januar 1991
mit Änderungen bis Mai 2019**

**Vorschriften
für die Leistungsprüfungen
der Vollblutzucht**

1. Änderung vom 10.12.1991 (WRK S.5162)

Geändert wurden die Nr. 28-83, 139, 141, 157, 203, 205, 224, 228, 242, 292, 299, 320, 321, 322, 324, 329, 360, 371, 380, 382, 386, 387, 398, 405, 407, 434, 444, 455, 478, 480, 481, 541, 545, 554, 555, 557, 561, 574, 577, 580, 593, 597, 616, 633, Anlage 2 - Kostenordnung, Anlage 7 - Halbblutpferde-Halbblutrennen.

Gestrichen wurde Nr. 165.

Neu eingefügt wurden Richtlinie 7 - Anweisung für die Tätigkeit der Rennbahn-tierärzte, Richtlinie 8 - Anweisung für die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten.

2. Änderung vom 16.6.1992 (WRK S.1734)

Geändert wurden die Nr. 28-83, 140, 141, 147-165, 286, 355, Anlage 2 - Kostenordnung.

3. Änderung vom 8.12.1992 (WRK S.3936)

Geändert wurden die Nr. 21-23, 123, 140, 141, 157, 193, 207, 228, 243, 262-264, 355, 356, 380, 389, 404, 407, 409, 424, 456, 485 und Anlage 3 - Umrechnungskurse.

Gestrichen wurde Nr. 192.

4. Änderung vom 7.12.1993 (WRK S.4095)

Geändert wurden die Nr. 21-23, 141, 148, 157, 207, 224, 239, 248, 249, 251, 329, 365, 385, 403-405, 415, 421, 427, 448, 474, 478, 480, 499, 557, 593, 594, 712 (Vorschriften für den Wettbetrieb), Anlage 2 - Kostenordnung, Anlage 3 - Umrechnungskurse, Anlage 7 - Halbblutpferde-Halbblutrennen, Richtlinie 3 - Ordnungsmittelkatalog und Richtlinie 6 - Prüfung für Amateurrenner.

Gestrichen wurde Nr. 709.

5. Änderung vom 21.6.1994 (WRK S.2198)

Geändert wurden die Nr. 23 (Wirksamkeit ab 1.12.1994), 352, 531, 533-536, 549, 552, 667, Richtlinie 5 - Besitzertrainer-Prüfungsordnung.

6. Änderung vom 6.12.1994 (WRK S.4274)

Geändert wurden die Nr. 125, 131, 135, 139, 141, 149, 205, 208, 228, 285, 371, 396, 415, 438, 443, 448, 469, 470, 472, 529-532, 534, 536, 539-541, 544-548, 550-552, 590, 609, 669, 706, Anlage 2 - Kostenordnung, Anlage 3 - Umrechnungskurse.

Gestrichen wurde Nr. 433.

7. Änderung vom 30.3.1995 (WRK S.840)

Geändert wurden die Nr. 412, 478, 530, 532, 535, 590, 702, Anlage 2 - Kostenordnung.

8. Änderung vom 20.6.1995 (WRK S.2062)

Geändert wurden die Nr. 575, 576.

9. Änderung vom 5.12.1995 (WRK S.4316)

Geändert wurden die Nr. 51, 57, 65, 142, 209, 249, 285, 286, 336, 404, 405, 434, 447, 448, 480, 539, 540, 575, 596, 628, 675, 705, 707, Anlage 1 - Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 - Kostenordnung, Anlage 3 - Umrechnungskurse, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher - Gewichtsabstufungen.

10. Änderung vom 18.6.1996 (WRK S.2185)

Geändert wurde die Nr. 712 (Vorschriften für den Wettbetrieb).

11. Änderung vom 10.12.1996 (WRK S.4402)

Geändert wurden die Nr. 22, 146, 156, 195, 205, 208, 233, 248, 260, 317, 320, 356, 369, 379, 382, 384, 387, 412, 421, 429, 434, 531, 539, 609, 615, 628, 655, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb § 12c TOP 6-Wette, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 5 - Besitzertrainer-Prüfungsordnung.

Gestrichen wurde Nr. 370.

12. Änderung vom 17.6.1997 (WRK S.2024)

Geändert wurden die Nr. 51, 333, 382, 384, 385, 387.

Gestrichen wurde Nr. 327.

13. Änderung vom 16.12.1997 (WRK S.4951)

Geändert wurden die Nr. 22, 23, 51, 73, 145, 146, 148, 159, 207, 214, 243, 248, 251, 260, 284, 305, 306, 307, 320, 371, 394, 396, 397, 398, 403, 404, 405, 407, 434, 455, 456, 480, 497, 504, 529, 530, 539, 608, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb § 12b Vierer-Wette, § 12c TOP 6-Wette, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse.

14. Änderung vom 16.6.1998 (WRK S.2065)

Geändert wurden die Nr. 12, 204, 207.

15. Änderung vom 15.12.1998 (WRK S.3469)

Geändert wurden die Nr. 76, 144, 248, 249, 319, 352, 418, 434, 480, 500, 518, 520-527, 604, 625, 658, 660, 666, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb § 10 Platzwette, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse.

Gestrichen wurden die Nr. 519, 528.

16. Änderung vom 26.1.1999 (WRK S.200)

Geändert wurden die Nr. 521-524, 527.

17. Änderung vom 15.6.1999 (WRK S.2009)

Geändert wurden die Nr. 3, 8, 9, 11, 19, 146, 151, 165, 167, 172, 227, 233, 317, 425, 453, 455, 575, 594, 651, 670.

IV

18. Änderung vom 14.12.1999 (WRK S.2781)

Geändert wurden die Nr. 195, 242, 286, 325, 379, 434, 447, 448, 480, 492, 539, 577, 580, 594, 707, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 3 - Ordnungsmittelkatalog.

19. Änderung vom 15.6.2000 (WRK S.1206)

Geändert wurden die Nr. 203, 427, 507, 593, 618, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 Kostenordnung.

20. Änderung vom 12.12.2000 (WRK S.2540)

Geändert wurden die Nr. 22, 23, 24, 40, 41, 54, 69, 71-78, 83, 146, 181, 187, 208, 224, 229, 250, 386, 404, 407, 424, 434, 436, 449, 452, 455, 456, 461, 463, 465, 469, 472-476, 480, 500, 539, 658, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher.
Gestrichen wurde die Nr. 460.

21. Änderung vom 19.6.2001 (WRK S.1211)

Geändert wurden die Nr. 24, 43, 60, 61, 155, 181, 214, 227, 228, 281, 295, 383-385, 400-402, 406, 413, 444, 610, 686, 687, 690, Anlage 2 Kostenordnung.

22. Änderung vom 11.12.2001 (WRK S. 2493)

Geändert wurden die Nr. 193, 203, 204, 208, 227, 228, 233, 260, 262-264, 281, 285, 288, 312, 318, 319, 355, 356, 360, 361, 369, 387, 400, 401, 422, 424, 434, 447, 448, 536, 588, 590, 593, 609, 610, 619, 655, Muster 1 zu Beilage 3, Muster 3 zu Beilage 3, Ziffer 16, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte und Bestimmungen für die Überprüfung der Identität von Pferden, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 6 Bestimmungen für die Rennquattwette, Anlage 7 Halbblutpferde-Halbblutrennen, Anlage 8 International Agreement on Breeding, Racing and Wagering Art. 26 - Übermittlung von Informationen zwischen Rennbehörden, Art. 27 - Empfehlungen für Rennsportbehörden über Grundlagen zum Gesundheitsschutz der Reiter, Anlage 9 Trainingsvertrag und Schiedsvertrag, Richtlinie 3 - Ordnungsmittelkatalog.

23. Änderung vom 11.6.2002 (WRK S. 1251)

Geändert wurden die Nr. 20, 24, 157, 207, 227, 233, 403, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb, Anlage 7 Halbblutpferde-Halbblutrennen.

24. Änderung vom 10.12.2002 (WRK S. 2579)

Geändert wurden die Nr. 21, 22, 41, 43, 45, 53, 54, 63, 64, 67, 72-74, 76, 78, 141, 159, 181, 187, 198, 201, 205, 207-210, 228, 238, 269, 285, 286, 288, 352, 371, 396, 403, 404, 407, 480, 539, 658, 660, Anlage 1 Pferdepass und Identitätskarte und Bestimmungen für die Überprüfung der Identität von Pferden, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher, Richtlinie 9 - Anweisungen zum Peitschengebrauch. Gestrichen wurden die Nr. 23, 274, 411.

25. Änderung vom 24.6.2003 (WRK S. 1213)

Geändert wurden die Nr. 141, 144, 147, 195, 198, 239, 248, 249, 317, 355, 403, 405, 415-417, 435, 439, 449, 458, 459, 469, 476, 480, 504, 511, 512, 542, 543, 574, 593, 602, 610, 611, 613, 614, 616, 619, 629, 643, 644, 655, 662, 688, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 8 Entscheidung über die Wetten, Anlage 2 Kostenordnung, Richtlinie 5 Besitzertrainer-Prüfungsordnung.

Gestrichen wurden die Nr. 150, 443, 461, 462, 501, 632.

26. Änderung vom 16.12.2003 (WRK S. 2314)

Geändert wurden die Nr. 22, 24, 26, 43, 48, 53-58, 60, 66, 67, 70, 71, 73, 142, 144-146, 149, 189, 209, 214, 266, 268, 273, 274, 309, 356, 360, 400, 403, 426, Anlage 1 - I. Pferdepass und Identitätskarte, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher.

Gestrichen wurden die Nr. 323, 340, 349, 372, 422, 423, Anlage 6 Bestimmungen für die Rennquintettwette.

27. Änderung vom 8.6.2004 (WRK S. 1047)

Geändert wurden die Nr. 214, 240, 242, 383, 385-387, 448, 478, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 13 Viererwette, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher.

Gestrichen wurden die Nr. 241, 404.

28. Änderungen vom 7.12.2004 (WRK S. 2324)

Geändert wurden die Nr. 73, 141, 146, 213, 240, 352, 383, 405, 407, 418, 455, 480, 539, 593, 625, 645, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb, Anlage 1 - I. Pferdepass und Identitätskarte, II. Überprüfung der Identität von Pferden, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 8 International Agreement on Breeding, Racing and Wagering, Richtlinie 2 - Anweisung für Tätigkeit der Rennleitungen.

29. Änderung vom 21.6.2005 (WRK S. 1096)

Geändert wurden die Nr. 18, 224, 329, 331, 415, 593, Richtlinie 3 - Ordnungsmittelkatalog.

30. Änderung vom 13.12.2005 (WRK S. 2239)

Geändert wurden die Nr. 39, 48, 73, 81, 141, 197, 208, 318, 360, 383, 407, 480, 577, 580, 582, 585, 593, 597, 643, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse.

31. Änderung vom 4.7.2006 (WRK S. 1165)

Geändert wurden die Nr. 12, 135, 146, 171, 217, 417, 456, Anlage 2 Kostenordnung.

32. Änderung vom 12.12.2006 (WRK S. 2211)

Geändert wurden die Nr. 15, 22, 23, 36, 48, 51, 52, 65, 141, 203, 208, 260, 369, 381, 382, 383, 386, 405, 416, 434, 448, 454, 455, 593, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse.

33. Änderung vom 29.06.2007 (WRK S. 1117)

Geändert wurden die Nr. 143, 194, 195, 228, 250, 414, 593, Anlage 2 Kostenordnung.

34. Änderung vom 31.08.2007 (WRK S. 1558)

Geändert wurde die Nr. 454.

35. Änderung vom 18.12.2007 (WRK S. 2267)

Geändert wurden die Nr. 229, 238, 248, 286, 354, 382, 396, 398, 407, 416, 417, 434, 454, 464, 563, 639, Richtlinie 3 Ordnungsmittelkatalog - Reiter A, Vorschriften für den Wettbetrieb - § 6, § 24, § 25, Anlage 1, Anlage 3 Umrechnungskurse.

Gestrichen wurden die Nr. 373, 383-388, 415, 555, 556, 559, Anlage 7 Halbblutpferde-Halbblutrennen - Nr. 14.

36. Änderung vom 27.06.2008 (WRK S. 1027)

Geändert wurden die Nr. 158, 260, 324, 382, 416, 417, 434.

37. Änderung vom 12.12.2008 (WRK S. 2077)

Geändert wurden die Nr. 369, 539, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 4 Altersgewichtstabelle.

38. Änderung vom 11.03.2009 (WRK Nr. 12 als Beilage)

Geändert wurden die Nr. 4, 7, 40, 71, 72, 74, 148, 149, 173, 187, 204, 207, 220, 224, 228, 229, 232, 234, 238, 240, 243, 256, 257, 260, 263, 264, 270, 276, 279, 281, 283, 292, 293, 311, 314, 321, 324, 328, 335, 337, 338, 352-354, 361, 375, 378, 382, 390-395, 397-405, 407, 409, 416, 417, 444, 449, 481, 523, 532, 561, 574, 585, 590, 593, 594, 596, 692, 698, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 7 Halbblutpferde-Halbblutrennen.

Gestrichen wurden die Nr. 195, 208-211, 239, 262, 315, 324 b), 326, 330, 334, 355, 371, 396, 410, 424, 482.

39. Änderung vom 16.06.2009 (WRK Nr. 26, S. 1057)

Geändert wurde die Nr. 240.

40. Änderung vom 15.12.2009 (WRK Nr. 51, S. 2205)

Geändert wurden die Nr. 22, 26, 243, 263, 318, 375, 398, 403, 416, 417, 421, 434, 448, 454, 478, 480, 532, 539, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse.

41. Änderung vom 07.05.2010 (WRK Nr. 18, S. 611)

Geändert wurde die Nr. 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 14 Mehrfache Sieg- und kombinierte Platzwetten.

42. Änderung vom 01.07.2010 (WRK Nr. 26, S. 973)

Geändert wurden die Nr. 170, 177, 320, 389, 421, 456, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 3 Informationspflicht, § 9 A Gruppen-Siegwette, § 13 A Fünferwette, § 13 B Sechserwette, § 19 A Fünferwette und Sechserwette, § 21 Gewinnauszahlung.

43. Änderung vom 25.01.2011 (WRK Nr. 4, S. 93)

Geändert wurden die Nr. 26, 39, 146, 205, 356, 407, 434, 480, 539, 597, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 15 Errechnung der Gewinne, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 7 Halbblutpferde - Halbblutrennen.

44. Änderung vom 13.12.2011 (WRK Nr. 52, S. 2069)

Geändert wurden die Nr. 26, 27, 73, 75, 78, 205, 208, 248, 267, 276, 319, 389, 407, 434, 435, 456, 538, 590, 597, 639, 674, 696, 697, Anlage 1 Bestimmungen für die Überprüfung der Identität von Pferden, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse. Gestrichen wurde Anlage 1 Punkt 2 und 5.

45. Änderung vom 18.06.2012 (WRK Nr. 25, S. 913)

Geändert wurde die Nr. 395 RO.

46. Änderung vom 11.12.2012 (WRK Nr. 51, S. 2009)

Geändert wurden die Nr. 1, 18, 22, 36, 41, 51, 56, 57, 60, 63, 67, 71, 72, 76, 77, 123, 135, 216, 217, 232, 237, 240, 247, 319, 320, 360, 382, 389, 392, 394, 395, 397, 398, 400, 481, 482, 616, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher, Richtlinie 9 - Anweisungen zum Peitschengebrauch. Gestrichen wurde die Nr. 400 c).

47. Änderung vom 19.03.2013 (WRK Nr. 12, S. 311)

Geändert wurden die Vorschriften für den Wettbetrieb § 10 und § 17 Platzwette.

48. Änderung vom 16.07.2013 (WRK Nr. 29, S. 1006)

Geändert wurden die Nr. 140, 222, 481, 518, 522, 523, 588, 593, 659, 689, Vorschriften für den Wettbetrieb § 6 und § 26 Anlage 2.

49. Änderung vom 10.12.2013 (WRK Nr. 51, S. 1899, WRK Nr. 1, S. 6, WRK Nr. 6, S. 156)

Geändert wurden die Nr. 15-43, 47, 49-51, 53, 55-58, 60, 62, 63, 67, 69, 71-73, 76, 78, 81-83, 148, 151, 197, 259, 352, 361, 382, 407, 482, 539, 670, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 6 - Erläuterungen zum Generalausgleich als Instrument der Zuchtwertschätzung, Richtlinie 1 - Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher, Richtlinie 2 - Anweisung für die Tätigkeit der Rennleitung.

50. Änderung vom 24.06.2014 (WRK Nr. 26, S.949)

Geändert wurde Anlage 2 Kostenordnung - III.Reitgelder.

51. Änderung vom 10.12.2014 (WRK Nr. 51, S.1977, WRK 3, S. 62)

Geändert wurden die Nr. 97, 148, 171, 172, 214, 219, 389, 403, 404, 482, 540, 542, 546, 549, 550, 554, 557, 560, 561, 601, 610, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Anlage 7 Halbblutpferde-Halbblutrennen, Richtlinie 1 Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher, Richtlinie 3 Ordnungsmittelkatalog, Richtlinie 4 Anweisung für die Tätigkeit der Starter, Muster 2 (zu Beilage 3, Ziffer 3)

52. Änderung vom 14.04.2015 (WRK Nr. 16, S.477)

Geändert wurde die Nr. 123

53. Änderung vom 26.05.2015 (WRK Nr. 22, S. 711)

Geändert wurden die Nr. 416, 417.

54. Änderung vom 3.12.2015 (WRK Nr. 51, S. 1886, WRK Nr. 2, S. 45)

Geändert wurden die Nr. 4, 20, 24, 39, 44, 53, 57, 70, 81, 147, 159, 170, 190, 245, 353, 375, 395, 397, 410, 499, 529, 532, Anlage 1 Bestimmungen für die Überprüfung der Identität von Pferden, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 5 Besitzertrainer-Prüfungsordnung

55. Änderung vom 22.03.2016 (WRK Nr. 12, S. 351)

Geändert wurde die Nr. 625.

56. Änderung vom 09.08.2016 (WRK Nr. 32, S. 1127)

Geändert wurde die Richtlinie 3 Ordnungsmittelkatalog, Anlage 4 Altersgewichtstabelle (mit Wirkung vom 1.1.2017).

57. Änderung vom 31.01.2017 (WRK Nr. 2, S. 37, Nr. 5, S. 119)

Geändert wurden die Nr. 39, 57, 69, 82, 146, 189, 196, 197, 243, 434, 539, 593, 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 11 A Zwillingswette, § 12 A Trio-Wette, § 12 B Dreierwette International, § 13 C Multi-Wette, § 14 D Zwei aus Vier-Wette, § 15 A Errechnung der Gewinne - Weitere Regelungen 1. und 2., § 20 A Weitere Sonstige Wetten, Anlage 2 Kostenordnung, Anlage 3 Umrechnungskurse, Richtlinie 4 Anweisung für die Tätigkeit der Starter.

58. Änderung vom 02.05.2017 (WRK Nr. 18 S.576)

Geändert wurden die Nr. 482, 573, 603, 623.

59. Änderung vom 16.01.2018 (WRK Nr. 3 S. 57)

Geändert wurde die Anlage 3 Umrechnungskurse.

60. Änderung vom 20.03.2018 (WRK Nr. 12 S. 379)

Geändert wurden die Nr. 8, 375, 377, 379, 380, 381, 407, 410, 416, 417, 435, 448, 456, 478, 535, 594, 623, 625, 628.

Gestrichen wurden die Nr. 483, 484.

61. Änderung vom 15.05.2018 (WRK Nr. 20 S. 692)

Geändert wurden die Nr. 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 13 Viererwette, Anlage 2 Sozialkonzept.

62. Änderung vom 29.01.2019 (WRK Nr. 5 S. 117)

Geändert wurden die Nr. 319, 320, 382, 398, 407, 434, 454, 539, 603, Anlage 2 Kostenordnung, Nr. 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 3 Informationspflicht, § 10 Platzwette, § 11 Zweierwette, § 12 Dreierwette, § 13 Viererwette, § 13 A Fünferwette, § 13 B Sechserwette, § 25 Besondere Regelungen, Anlage 1 Gültige Mindestwettensätze.

Gestrichen wurden die Nr. 15 bis einschließlich 140.

63. Änderung vom 28.05.2019 (WRK Nr. 22 S. 684)

Geändert wurden die Nr. 712 Vorschriften für den Wettbetrieb - § 13 Viererwette

Verlag:

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

(Zahlen in Fettdruck bezeichnen
Nummern der Rennordnung,
Zahlen in normaler Schrift bezeichnen Seitenzahlen)

	RO-Nummer / Seite		RO-Nummer / Seite
A) Direktorium	1-14	C. Gewichtserlaubnisse für	
B) Zucht		Reiter	382-389
IV Schutzimpfung gegen seuchen-		VII Nennung, Streichung,	
haften Husten	141	Starterangabe, Reugeld	390-402
V Richtlinien für die Namensgebung		VIII Zulassung	403-424
von Vollblutpferden	142-146	IX Ausschliessung	425-426
VI Züchterprämie	147-154	X Verlegung und Ausfall von	
A. Anspruch.....	147-150	Rennen	427-428
B. Höhe der Züchterprämie	151-154	XI Teilung und Ausscheidungs-	
C) Rennbetrieb	155-570	verfahren	429-434
I Besitzer	155-189	XII Durchführung der Rennen	435-517
1. Allgemeines	155-164	1. Allgemeines	435
2. Decknamen	165-168	2. Rennleitung und	
3. Rennfarben	169-174	Organisation.....	436-443
4. Bevollmächtigte.....	175-180	3. Abwiegen	444-453
5. Besitzwechsel	181-189	4. Satteln, Führen,	
II Inhaber von Lizenzen	190-251	Aufgalopp.....	454-458
1. Allgemeines	190-203	5. Start.....	459-476
2. Trainer	204-222	A. Allgemeines	459-469
3. Reiter	223-231	B. Flaggenstart	470-472
4. Berufsrennreiter	232-237	C. Ständestart	473-476
5. Amateurrennreiter	238-243	6. Rennen	477-495
6. Auszubildende	244-251	7. Richterspruch	496-502
III Arten der Rennen	252-265	8. Zurückwiegen	503-515
IV Rennvereine	266-288	9. Totes Rennen.....	516-517
V Rennbahn	289-308	XIII Verkaufserennen	518-528
VI Ausschreibung	309-389	XIV Unerlaubte Mittel	
1. Allgemeines	309-323	- Doping	529-561
2. Besonderes	324-334	1. Allgemeines	529-538
3. Rennstrecke	335-338	2. Erlaubte und unerlaubte Mittel ..	539-541
4. Rennpreis.....	339-356	3. Vorbereitung und Auswertung	
5. Transportbeihilfen	357-359	von Dopingproben	542-552
6. Einsatz.....	360-365	4. Verfahren über die Entnahme	
7. Gewicht	366-389	von Dopingproben	553-560
A. Allgemeines	366-367	5. Protokollbuch der Rennvereine	
B. Gewichtserlaubnisse für		über Dopingproben	561
Pferde	368-381		

RO-Nummer / Seite	RO-Nummer / Seite
XV Ungültigkeit eines Rennens ... 562-566	Teil I Geltungsbereich 98
XVI Rennbericht 567-568	Teil II Allgemeines 98
XVII Rennkalender 569-570	§ 1 Wettvertrag 98
D) Rennleitung, Rechtsorgane	§ 2 Gültigkeit der Wette 99
und Verfahren 571-698	§ 3 Informationspflicht 99
I Rennleitung und	§ 4 Wettabschluss 100
Rechtsorgane 571-588	§ 5 Haftung 100
II Ordnungsmaßnahmen 589-621	§ 6 Totalisatorleitung und Totopersonal 101
1. Verstöße 589-599	§ 7 Pflichten des Rennveranstalters 102
2. Ordnungsmittel 600-621	§ 8 Entscheidung über die Wetten 102
A. Arten 600-606	Teil III Wettarten 103
B. Zuständigkeit 607-613	§ 9 Siegwette 103
C. Ordnungsliste 614	§ 9 A Gruppen-Siegwette 103
D. Wirksamkeit 615-618	§ 10 Platzwette 103
E. Tilgung, Wiederaufnahme,	§ 11 Zweierwette 104
Gnadengesuch 619-621	§ 11 A Zwillingswette 104
III Verfahrensordnung 622-690	§ 12 Dreierwette 105
1. Disqualifizierung im Protest-	§ 12 A Trio-Wette 106
verfahren 622-644	§ 12 B Dreierwette International 107
A. Begriff und Gründe 622-626	§ 13 Viererwette 109
B. Protestverfahren 627-644	§ 13 A Fünferwette 110
2. Berufung 645-659	§ 13 B Sechserwette 111
A. Im Protestverfahren 645-654	§ 13 C Multi-Wette 113
B. Im Ordnungsverfahren 655-659	§ 14 Mehrfache Sieg- und kombinierte
3. Ermittlungsverfahren 660-666	Platzwetten 115
4. Entscheidungsverfahren 667-672	A) V3-Wette - Finishwette 115
5. Vorläufige Maßnahmen 673-675	B) V6-Wette - TOP 6-Wette 115
6. Revision 676-680	C) Platz-Zwilling-Wette 117
7. Anfechtung einzelner Bestimmun-	D) Zwei aus Vier-Wette 117
gen der Rennordnung 681-685	Teil IV Grundlage der
8. Schiedsgericht 686-690	Gewinnerrechnung 118
IV Ausschluss vom Zucht und	§ 15 Errechnung der Gewinne 118
Rennbetrieb 691-694	§ 15 A Errechnung der Gewinne
V Schlussbestimmungen 695-698	- weitere Regelungen 119
E) Wettordnung 699-712	Teil V Errechnung der Gewinne
I Allgemeines 699-711	bei totem Rennen 120
II Vorschriften für den Wettbetrieb ... 712	§ 16 Siegwette 120
	§ 17 Platzwette 121
	§ 18 Zweierwette 121
	§ 19 Dreierwette und Viererwette 122
	§ 19 A Fünferwette und Sechserwette ... 123
	§ 20 Sonstige Wetten 123
	§ 20 A Weitere Sonstige Wetten 125

RO-Nummer / Seite	RO-Nummer / Seite
Teil VI Auszahlungen 128	Richtlinien (R) zur Rennordnung
§ 21 Gewinnauszahlung 128	R 1. Anweisung für die Tätigkeit der Ausgleicher 188
§ 22 Rückzahlungen 129	R 2. Anweisung für die Tätigkeit der Rennleitungen..... 189
§ 23 Auszahlungsfrist 129	R 3. Ordnungsmittelkatalog 196
Teil VII Wettannahmestellen 129	R 4. Anweisung für die Tätigkeit der Starter 201
§ 24 Wettannahmestellen 129	R 5. Besitzertrainer-Prüfungsordnung.. 204
§ 25 Besondere Regelungen..... 130	R 6. Prüfung für Amateurrennreiter..... 208
§ 26 Sozialkonzept 130	R 7. Anweisung für die Tätigkeit der Rennbahntierärzte..... 210
Anlagen zu den Wettbestimmungen	R 8. Anweisung für die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten 214
Anlage 1 Gültige Mindestwetteinsätze ... 131	R 9. Anweisungen zum Peitschengebrauch..... 215
Anlage 2 Sozialkonzept 132	Stichwortverzeichnis 217
Anlagen zur Rennordnung	
Ausführungsbestimmungen (A)	
A 1. Bestimmungen für die Überprüfung der Identität von Pferden..... 145	
A 2. Kostenordnung 147	
I. Züchter, Besitzer, Trainer 147	
II. Trainer, Reiter, Stallangestellte... 150	
III. Reitgelder 151	
A 3. Umrechnungskurse 152	
A 4. Gewichtsabstufungen..... 153	
A 5. Höchstzeiten 157	
A 6. Erläuterungen zum Generalausgleich als Instrument der Zuchtwertschätzung 158	
A 7. Halbblutpferde - Halbblutrennen..... 161	
A 8. International Agreement on Breeding, Racing and Wagering 164	
1. Bestimmungen für Galopprennen ... 164	
2. Zuchtbücher (Gestütbücher) 171	
3. Finanz-Vorschriften 175	
4. Gesundheitsbestimmungen 177	
Allgemeine Bestimmungen 177	
Besondere Bestimmungen..... 178	
Beilage Intern. Vereinbarungen 181	
Äquivalenz der Distanzen 181	
Umrechnung von Gewichten 181	
Umrechnung Rating/kg/GAG 182	
Umrechnung für Aufgewichte und Erlaubnisse..... 183	
Suffix des Geburtslandes 184	
A 9. Trainingsvertrag 185	
Schiedsvertrag 187	

A) DIREKTORIUM

1. Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. ist eine anerkannte Züchtervereinigung auf dem Gebiet der Vollblutzucht im Sinne des § 2 Nr. 2 und §§ 3 und 4 des Tierzuchtgesetzes vom 21.12.2006 und nach der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009.

2. Das Direktorium hat die deutsche Vollblutzucht zu fördern, im In- und Ausland zu vertreten und die Rennen, welche die von ihm anerkannten Rennvereine als Leistungsprüfungen der Vollblutzucht veranstalten, zu beaufsichtigen. Ihm obliegt die Aufsicht über den Totalisatorbetrieb im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Dazu erlässt die Mitgliederversammlung des Direktoriums die Rennordnung, in der für die Gebiete Zucht, Rennen und Wettbetrieb die Vorschriften und Ausführungsbestimmungen niedergelegt, Pflichten und Rechte des Direktoriums aufgezeigt, die Aufgaben für Rennleitung und Rechtsorgane bestimmt und Ordnungsmaßnahmen und Verfahrensordnung geregelt sind.

4. Die Rennordnung und Zuchtbuchordnung einschließlich der Richtlinien, Ausführungs- und Besonderen Bestimmungen und die in ihrem Rahmen ergangenen Entscheidungen sowie das International Agreement on Breeding, Racing and Wagering sind für jeden, der sich an der Vollblutzucht und am Rennbetrieb beteiligt, verbindlich.

5. Das Direktorium gibt den Wochenrennkalendar und den Jahresrennkalendar heraus. Die in der Rennordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Wochenrennkalendar.

6. Das Direktorium stellt die Legitimationskarten aus, die zum freien Eintritt zu den dem Direktorium unterstellten Rennbahnen berechtigen, und erlässt hierzu eine Ausgabeeordnung.

7. Das Direktorium erteilt die Lizenzen für Trainer, Besitzertrainer, Berufssportler und Amateursportler sowie die Reiterlaubnis für Auszubildende.

8. Die Mitgliederversammlung des Direktoriums bestellt die Funktionäre (Starter, Zielrichter, Ausgleichler).

9. Die Mitgliederversammlung des Direktoriums bestellt auf die Dauer von drei Kalenderjahren die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie des Ordnungsausschusses, des Renngerichts, des Oberen Renngerichts und des Schiedsgerichts außer den Vorsitzenden und bestimmt die Reihenfolge ihres Einsatzes.

10. Eine Entscheidung der im Rahmen der Rennordnung gebildeten Organe, Gerichte und Ausschüsse wird mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend. Eine Entscheidung ist, soweit nicht in der Rennordnung ein Rechtsmittel dagegen vorgesehen ist, endgültig.

11. Die Mitgliederversammlung des Direktoriums setzt die in der Rennordnung vorgesehenen Gebühren und Gelder fest und stellt sie in einer Kostenordnung zusammen.

12. Das Direktorium ist die Verrechnungsstelle für den gesamten Rennbetrieb. Hier werden für alle am Renn- und Zuchtbetrieb beteiligten Personen Konten unterhalten. Die Konten werden als Kontokorrentkonten geführt. Jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erfolgt ein Rechnungsabschluss. Die zu diesem Zeitpunkt entstandenen beiderseitigen Ansprüche werden dabei verrechnet. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses müssen innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich erhoben werden. Erfolgt keine Einwendung, gilt dies als Genehmigung. Sämtliche Zahlungen im Renn- und Zuchtbetrieb sind über diese Konten abzuwickeln. Das Direktorium kann eine eigene Forderung und eine Forderung eines Rennvereins aus dem Zucht-, Renn- und Trainingsbetrieb sowie eine Forderung, die sich aus einem Schiedsspruch oder Schiedsvergleich des Schiedsgerichts ergibt, ohne besondere Anweisung durch Umbuchung verrechnen. Abtretungen von Rennpreisen, Züchterprämien, Trainerprozenten und Reitgeldern können nur nach Verrechnung eventueller Debetsalden bzw. Rennbetriebskosten vorgenommen werden. Um eine ordnungsgemäße Kontoführung zu gewährleisten, ist jeder Kontoinhaber verpflichtet, Änderungen des Namens und seiner Anschrift unverzüglich gegenüber dem Direktorium anzuzeigen. Der Gerichtsstand ist Köln. Das Direktorium übt bei der Abrechnung die Funktion einer eigennützigen Treuhand im Verhältnis zu jedem einzelnen seiner Mitglieder aus, und zwar im Rahmen des untereinander abzuwickelnden Geschäftsverkehrs auch gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern, für die es ebenfalls als Treuhänder tätig wird. Dabei sind die Interessen der Mitglieder so auszuüben, dass diesen kein Nachteil entsteht und somit auch der Fortbestand des Direktoriums gesichert ist. Die wirtschaftliche Verantwortung für den gesamten Rennbetrieb verbleibt beim jeweiligen Mitglied.

13. Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums haben Zutritt zu allen Rennbahnen.

14. Die Haftung des Direktoriums, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

B) ZUCHT
I. Allgemeines

- 15. Entfällt.
- 16. Entfällt.
- 17. Entfällt.
- 18. Entfällt.
- 19. Entfällt.
- 20. Entfällt.
- 21. Entfällt.
- 22. Entfällt.
- 23. Entfällt.

II. ZUCHTBUCHORDNUNG
1. Allgemeines
A. Grundlagen

- 24. Entfällt.
- 25. Entfällt.
- 26. Entfällt.
- 27. Entfällt.
- 28. Entfällt.

B. Zuchtprogramm

- 29. Entfällt.
- 30. Entfällt.
- 31. Entfällt.
- 32. Entfällt.
- 33. Entfällt.
- 34. Entfällt.
- 35. Entfällt.
- 36. Entfällt.
- 37. Entfällt.
- 38. Entfällt.

C. Rasse Vollblut

- 39. Entfällt.

2. Eintragungen in das ADGB
A. Allgemeines

- 40. Entfällt.

B. Stallstutbuch

41. Entfällt.

C. Eintragung von Zuchtergebnissen

42. Entfällt.

43. Entfällt.

44. Entfällt.

45. Entfällt.

46. Entfällt.

47. Entfällt.

48. Entfällt.

D. Veröffentlichung der Zuchtergebnisse

49. Entfällt.

E. Anerkennung von im Inland deckenden Hengsten

50. Entfällt.

51. Entfällt.

F. Anerkennung von im Ausland deckenden Hengsten

52. Entfällt.

G. Registrierung eingeführter Pferde

53. Entfällt.

54. Entfällt.

3. Anforderungen an die Identitätsbeschreibung und die Abstammungssicherung der Pferde

A. Identitätssicherung

55. Entfällt.

56. Entfällt.

57. Entfällt.

58. Entfällt.

B. Abstammungssicherung

59. Entfällt.

60. Entfällt.

61. Entfällt.

4. Bestimmungen für die Führung des ADGB

A. Allgemeines

62. Entfällt.

B. Deckschein

63. Entfällt.

64. Entfällt.

C. Antrag auf Namensgebung

65. Entfällt.

D. Zuchtnachweis

66. Entfällt.

67. Entfällt.

68. Entfällt.

E. Pferdepass

69. Entfällt.

70. Entfällt.

71. Entfällt.

72. Entfällt.

73. Entfällt.

74. Entfällt.

F. Exportzertifikat

75. Entfällt.

G. Zuständigkeiten

76. Entfällt.

77. Entfällt.

H. Gebühren

78. Entfällt.

I. Rechtsmittel

79. Entfällt.

J. Inkrafttreten der Zuchtbuchordnung

80. Entfällt.

5. Bestimmungen zur Führung des German Non-Thoroughbred Register

- 81.** Entfällt.
- 82.** Entfällt.
- 83.** Entfällt.

III. HYGIENE FÜR DIE VOLLBLUTZUCHT **Inhaltsverzeichnis**

- 1.** Entfällt.
- 2.** Entfällt.
- 3.** Entfällt.
- 4.** Entfällt.
- 5.** Entfällt.
Entfällt.
- 6.** Entfällt.
- 7.** Entfällt.
- 8.** Entfällt.
- 9.** Entfällt.
- 10.** Entfällt.
- 11.** Entfällt.
- 12.** Entfällt.
- 13.** Entfällt.

Beilagen:

- 1.** Entfällt.
- 2.** Entfällt.
- 3.** Entfällt.

1. Einführung

- 84.** Entfällt.

2. Fruchtbarkeitsüberwachung **A. Allgemeines**

- 85.** Entfällt.

B. Stuten

- 86.** Entfällt.
- 87.** Entfällt.
- 88.** Entfällt.
- 89.** Entfällt.
- 90.** Entfällt.
- 91.** Entfällt.
- 92.** Entfällt.

C. Hengste

- 93. Entfällt.
- 94. Entfällt.
- 95. Entfällt.
- 96. Entfällt.
- 97. Entfällt.
- 98. Entfällt.
- 99. Entfällt.
- 100. Entfällt.

D. Kosten

- 101. Entfällt.

3. Frühnachweis der Trächtigkeit

- 102. Entfällt.

4. Hygienische Maßnahmen im normalen Zuchtbetrieb

A. Beim Decken

- 103. Entfällt.
- 104. Entfällt.
- 105. Entfällt.
- 106. Entfällt.
- 107. Entfällt.
- 108. Entfällt.

B. Bei der Geburt

- 109. Entfällt.
- 110. Entfällt.
- 111. Entfällt.
- 112. Entfällt.
- 113. Entfällt.
- 114. Entfällt.
- 115. Entfällt.
- 116. Entfällt.

C. Bei der Nabelversorgung

- 117. Entfällt.
- 118. Entfällt.
- 119. Entfällt.
- 120. Entfällt.
- 121. Entfällt.

5. Verfohlen
A. Allgemeines

122. Entfällt.

B. Ansteckendes Verfohlen

123. Entfällt.

C. Nichtansteckendes Verfohlen

124. Entfällt.

6. Krankheiten der neugeborenen Fohlen

125. Entfällt.

7. Krankheiten der Fohlen
A. Allgemeines

126. Entfällt.

127. Entfällt.

B. Katarrh der oberen Luftwege

128. Entfällt.

C. Lungenentzündung

129. Entfällt.

D. Druse

130. Entfällt.

E. Durchfallerkrankung neugeborener Fohlen
- Rotavirusinfektion -

131. Entfällt.

8. Parasitenbefall

132. Entfällt.

A. Palisadenwürmer

Entfällt.

B. Spulwürmer

133. Entfällt.

C. Magendasseln

134. Entfällt.

9. Untersuchungsinstitute

135. Entfällt.

10. Einsendung des Untersuchungsmaterials

136. Entfällt.

11. Mitwirkung der Gestüte bei der Abwehr von Infektionskrankheiten aus dem Ausland

137. Entfällt.

138. Entfällt.

12. Staatlich bekämpfte Tierseuchen

139. Entfällt.

13. Ansteckende Blutarmut

140. Entfällt.

BEILAGE 1 Entfällt.

BEILAGE 2 Entfällt.

BEILAGE 3 Entfällt.

MUSTER 1 (zu Beilage 3) Entfällt.

MUSTER 2 (zu Beilage 3, Ziffer 3) Entfällt.

MUSTER 3 (zu Beilage 3, Ziffer 16) Entfällt.

IV. SCHUTZIMPfung GEGEN DEN SEUCHENHAFTEN HUSTEN

141.

- a) Zu impfen sind alle in Rennställen gehaltenen Pferde, einschließlich aller Warmblutpferde und Ponies, die in mittelbarem oder unmittelbarem Kontakt mit Rennpferden stehen.
- b) Pferde dürfen nur dann Rennplätze betreten, in Rennställe eingestellt oder zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden, wenn sie nachweislich ordnungsgemäß gegen den seuchenhaften Husten (Influenza) schutzgeimpft sind. Nach den ersten zwei ordnungsgemäß durchgeführten Impfungen zur Grundimmunisierung ist ein Pferd zu Rennen zugelassen. Die dritte Impfung zur Grundimmunisierung sowie die Wiederholungsimpfungen sind jedoch gem. Impfplan weiterhin durchzuführen.
- c) Nach den international geltenden Impfvorschriften müssen Pferde zur Grundimmunisierung gegen den seuchenhaften Husten zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 3 Monaten (21-92 Tage) und ein drittes Mal 5-7 Monate (150-215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die Wiederholungsimpfungen sind für in Deutschland trainierte Pferde jeweils im Abstand von nicht mehr als 9 Monaten (max. 275 Tage) durchzuführen. Kürzere Abstände sind möglich und empfehlenswert. Für im Ausland trainierte bzw. kurzfristig nach Deutschland importierte Pferde muss die Wiederholungsimpfung innerhalb von 365 Tagen durchgeführt sein. Eine Angleichung der internationalen Regelung wird angestrebt.
- d) In der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die hier amtlich zugelassen sind und im vorliegenden Falle einen Wirkstoff gegen den seuchenhaften Husten (Influenza) enthalten.
- e) Die Liste der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe gegen Influenza-Infektionen und Kombinationsimpfstoffe gegen Influenza- und equine Herpesvirus-Infektionen ist im Direktorium erhältlich.
- f) Es wird empfohlen, auch in Rennställen gegen equine Herpesviren zu impfen. Kombinierte Impfstoffe gegen Influenza- und equine Herpesvirus-Infektionen sind erhältlich.
- g) Eine Gefährdung des geimpften Pferdes besteht nicht, wenn mit Rücksicht auf die Rennsaison die jährlichen Wiederholungsimpfungen vorgezogen werden.
- h) Wenn das Impfprogramm nicht eingehalten worden ist, muss erneut mit den Impfungen zur Grundimmunisierung begonnen werden.

- i) Grundsätzlich dürfen keine Pferde schutzgeimpft werden, die erkennbar krank sind. Ferner wird empfohlen, die Schutzimpfung nicht unmittelbar nach einer starken körperlichen Anstrengung vorzunehmen und die Pferde nach jeder Impfung mindestens drei Tage zu schonen. Entsprechend den internationalen Vereinbarungen dürfen Pferde nicht an Rennen teilnehmen, wenn die Impfung innerhalb der vorangegangenen sieben Tage vor dem Rennen erfolgt ist.
- j) Die Impfungen sind durch die Impftierärzte im Pferdepass einzutragen. Die Eintragungen müssen den Namen und die Art des Impfstoffes, die Fertigungs-Nummer, das Impfdatum, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.
- k) In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Impfstoffe bei Pferden nur von Tierärzten angewendet werden. Ab 1.1.1988 werden Impfungen gegen den seuchenhaften Husten international nur dann anerkannt, wenn sie von Tierärzten durchgeführt und von ihnen im Pferdepass bestätigt worden sind. Änderungen oder Korrekturen von Impfdaten im Pferdepass werden nicht anerkannt. Sie sind zu streichen und durch eine neue Eintragung, die durch den Impftierarzt zu bestätigen ist, zu ersetzen.
- l) entfällt.
- m) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die Trainer, für die Durchführung der Kontrolle die Rennvereine, die sicherstellen müssen, dass sich auf dem Rennbahngelände nur ordnungsgemäß schutzgeimpfte Pferde befinden; dies gilt auch für ausländische Pferde.

V. RICHTLINIEN FÜR DIE NAMENSgebung VON VOLLBLUTPFERDEN

142. Für ein Pferd muss für die Teilnahme am Renn- und Zuchtbetrieb ein Name vom Direktorium genehmigt sein. Die Gebühr für die Namensgebung ist vom Eigentümer zu tragen.

143. Eine Namensänderung oder die Streichung eines Namens wird nicht genehmigt, wenn ein Pferd an einem Rennen teilgenommen hat oder in der Zucht eingesetzt wurde. Für die Änderung oder Streichung eines Namens ist eine Gebühr zu entrichten.

144. Ein eingeführtes Pferd und ein ausländisches Gastpferd führen zu ihren Namen die international vereinbarte Geburtslandabkürzung in Klammern.

145. Für die Namensgebung sollen stets mehrere Namen in Vorschlag gebracht werden. Männliche und sächliche Namen können für Hengstfohlen, weibliche und sächliche Namen für Stutfohlen eingetragen werden. Wird ein nicht allgemein verständliches Wort verwendet, so ist dieses bei Antragstellung zu erläutern. Für den Fall, dass ein im Zusammenhang mit der Verwendung des Pferdenamens Berechtigter Einwendungen erhebt, hat der die Namensvergabe veranlassende Züchter oder Besitzer im Falle einer Aufforderung zur Unterlassung der Namensbenutzung einen insoweit möglichen Rechtsstreit selbst zu führen und die insoweit entstehenden Kosten selbst zu tragen. Das Direktorium überprüft nicht mögliche Einschränkungen bei der Verwendung des vorgeschlagenen Pferdenamens hinsichtlich von Firmen und Handelsmarken. Anträge auf Namensgebung für im Ausland geborene Pferde (Fohlen von Stuten, die von deutschen Besitzern zur Abfohlung und Wiederbedeckung ins Ausland geschickt wurden, sowie gekaufte Pferde ohne Namen) müssen dem Direktorium zur Genehmigung und Weiterleitung an die zuständige Stelle des Geburtslandes eingereicht werden.

146. Nicht eingetragen werden können Namen,

- a) die auf der Liste der gesperrten Namen (national oder international) stehen,
- b) die aus mehr als achtzehn Buchstaben einschließlich der Zwischenräume und Zeichen bestehen,
- c) von Persönlichkeiten, sofern nicht deren schriftliches Einverständnis bzw. das der Nachkommen vorliegt oder Namen mit kommerzieller Bedeutung ohne die entsprechende Genehmigung,
- d) die mit Nummern enden,
- e) die ganz oder teilweise aus Anfangsbuchstaben eines Namens, Bindestrichen, Punkten, Kommata, Ausrufezeichen, Schrägstrichen, Doppelpunkten, Semikolons, Anführungsstrichen oder sonstigen Zeichen bestehen,
- f) die suggestiv sind oder eine vulgäre, obszöne oder beleidigende Bedeutung haben, die gegen den guten Geschmack verstossen oder die beleidigend gegenüber religiösen, politischen oder ethnischen Gruppen sein können,

- g) die ähnlich oder identisch ausgesprochen werden wie gesperrte Namen oder Namen, die für Pferde registriert wurden, deren Geburtsjahr zehn oder weniger Jahre zurückliegt. Dabei sind identisch ausgesprochene Namen nicht vor Ablauf der Sperrfrist gemäß Buchstabe j) genehmigungsfähig,
- h) die mit einem anderen Zeichen als einem Buchstaben beginnen,
- i) deren Anfangsbuchstabe mit dem des Namens der Mutter nicht übereinstimmt,
- j) die in den letzten 20 Jahren für andere Pferde und z.Z. noch lebende Pferde geführt wurden.
- k) die nicht verständlich und nur schwer aussprechbar sind bzw. zu Verwechslungen mit vorhandenen Namen führen können,
- l) die aus aneinandergereihten großen Buchstaben bestehen.
- m) die bereits für ein Geschwister- oder Elternteil registriert wurden.

VI. ZÜCHTERPRÄMIE

A. Anspruch

147. Ein Züchter erhält für ein von ihm gezogenes inländisches Pferd, das im ADGB eingetragen ist, oder für ein nach Nr. 81 eingetragenes Pferd nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Züchterprämie, sofern er die Rennordnung und Zuchtbuchordnung und das International Agreement on Breeding, Racing and Wagering schriftlich anerkannt hat.

148. Anspruch auf die Züchterprämie besteht,

- a) wenn ein Züchter zum Zeitpunkt des Gewinnes Eigentümer mindestens einer von ihm zur Zucht verwendeten Vollblutstute ist. Der Anspruch besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der Besitzwechsel der Zuchtstute gem. Nr. 181 beim Direktorium eingegangen ist (Eingangsstempel),
- b) für ein inländisches Pferd, das von einem anerkannten (Nr. 51 a-d) bzw. als anerkannt (Nr. 52 a-c) geltenden Hengst stammt,
- c) für ein inländisches Pferd, das von einem Hengst stammt, der gem. Nr. 51e) anerkannt wurde, ab 1.1. des laufenden Jahres,
- d) für ein inländisches Halbblutpferd, das von einem anerkannten (Nr. 51 a-e) bzw. als anerkannt (Nr. 52 a-c) geltenden Hengst abstammt. Die Voraussetzung für den Anspruch auf Züchterprämie, d.h. das Eigentum mindestens einer zur Zucht verwendeten Halbblutstute, muss der Züchter nachweisen.
- e) Wird nicht mindestens die Stute nach 148 a) in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren einmal von einem anerkannten Vollbluthengst gedeckt, so erlischt der Anspruch auf eine Züchterprämie.

149.

- a) Der Anspruch auf die Züchterprämien geht auf den Erben über, falls die in Nr. 147 und 148 genannten Voraussetzungen bei ihm vorliegen.
- b) Wenn kein anderer Empfangsberechtigter vorhanden ist, fließt die Züchterprämie dem Zuchtfonds des Direktoriums zu.

150. Entfällt.

B. Höhe der Züchterprämie

151. Die Höhe der Züchterprämien und die Anspruchsberechtigung setzt die Mitgliederversammlung des Direktoriums, auf Vorschlag der Zuchtkommission, fest.

Die Züchterprämie beträgt ab 1.1.2014:

In Flachrennen für	
2- und 3jährige Pferde	30 %
4- und 5jährige Pferde	20 %
6jährige und ältere Pferde	10 %
des gewonnenen Rennpreises.	
In Hindernisrennen für	
3jährige und ältere Pferde	18 %
des gewonnenen Rennpreises.	

152. Die Rennvereine zahlen zusätzlich zum Rennpreis 17% als Züchterprämien an den Züchterprämienfonds des Direktoriums.

153. Ein Züchter zahlt von den ausgeschütteten Züchterprämien einen Betrag von 1% als Verbandsabgabe an das Direktorium.

154. Ein Züchter, der die Bestimmungen der Rennordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Führung des Zuchtbuches sowie die Vorschriften der Hygiene für Vollblutzucht, nicht beachtet, erhält keine Züchterprämie.

C) RENNBETRIEB

I. BESITZER

1. Allgemeines

155. Besitzer eines Pferdes ist der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern jeder Teilhaber; wenn das Pferd unter Eigentumsvorbehalt verkauft ist, an Stelle des Eigentümers der Käufer und, wenn das Pferd verpachtet ist, an Stelle des Eigentümers der Pächter. Ein Besitzer zahlt einen Betrag von 1 % der gewonnenen Brutto-Rennpreise (In- und Ausland), Besitzer- und EBF-Prämien als Verbandsabgabe. Einem Besitzer eines im Ausland trainierten Pferdes wird bei der Rennabrechnung ein kostendeckender Betrag als Verwaltungsabgabe von gewonnenen Rennpreisen und EBF-Prämien einbehalten.

156. Ausgleicher, Berufsrennreiter und Auszubildende sowie deren nicht großjährige oder nicht geschäftsfähige Kinder dürfen nicht Besitzer eines Rennpferdes sein.

157. Der Besitzer eines Pferdes, das

a) beim Direktorium in Training gemeldet ist oder

b) auf einer Rennbahn untergebracht ist,

ist verpflichtet, sich für die Haftpflicht aus §§ 833, 834 BGB (Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht) zu versichern und vor der ersten Starterangabe für sein zweijähriges Pferd eine tierärztliche Untersuchung nach Nr. 403.15 RO erstellen zu lassen. Das Pferd darf keine Befunde aufweisen, die eine Teilnahme an Rennen ausschließen.

158. Jeder Besitzer eines an einem Rennen teilnehmenden Pferdes erklärt sich mit der Abgabe einer Nennung damit einverstanden, dass im Falle einer Verletzung seines Pferdes der Rennbahn-Tierarzt die sofortige Behandlung, ggf. den Abtransport und wenn notwendig die Tötung durchführt. Behandlungskosten, mit Ausnahme der Tötung, gehen dabei zu Lasten des Besitzers.

159. Dem Eigentümer, dessen Pferd nach einem Unfall bzw. einer Verletzung bei einem Rennen während des Renntages auf dem Gelände des Rennvereins eingeschläfert werden muss, werden die hierfür angefallenen Tierarztkosten sowie die üblichen Kosten des Abtransportes von der Rennbahn vom veranstalteten Rennverein erstattet.

160. Steht ein Pferd im Besitz mehrerer Personen, so ist nur ein Teilhaber zu rechtsverbindlichen Handlungen zu ermächtigen.

161. Ein Pferd, das im Besitz mehrerer Personen steht, muss entweder unter den Namen oder Decknamen aller Teilhaber oder unter einem gemeinsamen Decknamen eingetragen sein.

162. Steht ein Pferd im Besitz von mehr als zwei Personen, so ist bei Nennungen, Rennberichten usw. nur der zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigte Teilhaber mit dem Zusatz "und andere" anzugeben.

163. Für die Eintragung einer Teilhaberschaft ist von den Teilhabern eine Gebühr an das Direktorium zu entrichten.

164. Sämtliche Teilhaber haften als Gesamtschuldner für alle im Zusammenhang mit der Haltung ihres Pferdes entstandenen Verbindlichkeiten.

2. Decknamen

165. Ein Besitzer und/oder Züchter darf mit Genehmigung des Direktoriums einen Decknamen führen. Das gleiche gilt für die Teilhaber an einem oder mehreren Pferden.

166. Für Ehepartner und Kinder von einem Ausgleichler, Berufsrennreiter und Auszubildenden darf kein Deckname eingetragen werden.

167. Ein Deckname wird für das laufende Kalenderjahr gegen eine Gebühr eingetragen. Namen von juristischen Personen (Firmen etc.) werden wie Decknamen behandelt.

168. Wird als Deckname die Bezeichnung eines vom Besitzer betriebenen anerkannten Vollblutgestüts geführt, so ist die Eintragung gebührenfrei. Erfüllt ein Gestüt die Anforderungen nicht mehr, so kann der Gestütsdeckname gelöscht werden.

3. Rennfarben

169. Das Direktorium führt das Farbenbuch.

170. Für den Besitzer, der ein Pferd an einem Rennen teilnehmen lässt, muss eine Rennfarbe eingetragen sein.

Die Rennfarbe wird auf Antrag des Besitzers nach Vorlage einer Kopie des Personalausweises und nach Abgabe einer Erklärung zur Anerkennung der Rennordnung und des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering gegen eine Gebühr in das Farbenbuch eingetragen. Darüber hinaus erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit einer Verwertung der am Renntag produzierten Bilder auch soweit seine persönlichen Rechte betroffen sein können. Die Rennfarben müssen sich von einander unterscheiden. Das Direktorium kann die Eintragung einer Rennfarbe aus wichtigem Grund ablehnen oder löschen.

171. Die Rennfarbe kann entweder auf zwei Kalenderjahre oder für Einzelpersonen oder Gestüte für mindestens 5 Jahre eingetragen werden.

172. Die Eintragung auf 5 Jahre erlischt mit dem Tode des Besitzers oder der Auflösung des Gestüts oder wenn eine Verlängerung der Rennfarbe nicht beantragt wird.

173. Der Trainer hat eine Gebühr zu entrichten, wenn der Reiter eines von ihm trainierten Pferdes eine andere als die für den Besitzer des Pferdes eingetragene oder die ihm erlaubte Rennfarbe trägt.

174. Lässt der Besitzer in einem Rennen mehrere Pferde laufen, so müssen die Farben für das zweite und jedes weitere Pferd deutliche Unterscheidungsmerkmale aufweisen. Diese gelten nicht als andere Rennfarbe.

4. Bevollmächtigte

175. Der Besitzer kann seine Rechte durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen.

176. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie muss beim Direktorium hinterlegt werden und angeben, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt sein soll. Generalvollmachten sind zulässig.

177. Ein Bevollmächtigter hat im Rahmen seiner Vollmacht dieselben Pflichten wie der Besitzer. Auch der Bevollmächtigte hat eine Kopie des Personalausweises vorzulegen.

178. Funktionäre, Berufsrennreiter, Auszubildende und Stallangestellte sowie ihre Ehepartner und minderjährigen Kinder dürfen nicht Bevollmächtigte sein.

179. Das Direktorium ist berechtigt, einen Bevollmächtigten aus wichtigem Grund abzulehnen.

180. Ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder einer nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Person steht einem Bevollmächtigten gleich.

5. Besitzwechsel

181. Wechselt ein Pferd durch Verkauf, Versteigerung, Verpachtung, Aufhebung des Pachtvertrages, Änderung der Person oder des Anteils eines Teilhabers oder sonstwie seinen Besitzer, so muss dies von dem früheren und dem neuen Besitzer dem Direktorium schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige muss von beiden Parteien bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet sein und unverzüglich zusammen mit dem Pferdepass dem Direktorium zur Registrierung des Besitzwechsels eingereicht werden. Der Besitzwechsel eines Pferdes, das am Zucht- oder Rennbetrieb teilnehmen soll, muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach dem Datum des Besitzwechsels, spätestens jedoch vor dem ersten Start bzw. vor der ersten Bedeckung für den neuen Besitzer, registriert sein. Wird der Zeitraum nicht eingehalten, wird das Pferd vom Zucht- und Rennbetrieb ausgeschlossen, eine Rückkehr ist nur auf Antrag möglich.

182. Wenn in einer Besitzwechselanzeige vereinbart wird, dass sich der Käufer zu einer Gewinnabtretung verpflichtet, so sind nur folgende Formen einer Abtretung über das Direktorium möglich:

- a) bei Verpachtungen
bis 50 % vom Bruttogewinn ohne Limit
- b) bei Verkäufen
bis 50 % vom Bruttogewinn mit Angabe der Abtretungsgesamtsumme.

183. Bei einem Besitzwechsel anlässlich eines Verkaufsrennens oder einer Versteigerung kann die Anzeige des früheren Besitzers durch die Vorlage des Versteigerungsprotokolls ersetzt werden.

184. Geht der Besitz eines Pferdes durch den Tod eines Besitzers auf einen oder mehrere Erben über, so müssen die neuen Besitzverhältnisse alsbald dem Direktorium nachgewiesen werden.

185. Geht ein Pferd in den Besitz mehrerer Personen über, so muss dem Direktorium schriftlich angezeigt werden, welcher Teilhaber zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt ist.

186. Das Direktorium kann sich für die Eintragung einer Besitzwechsel- und Teilhaberschaftsanzeige Belege vorlegen lassen.

187. Der vom Direktorium für ein Pferd ausgestellte Pferdepass sowie bei einem Zuchtpferd die Untersuchungskarte gehen vom Vorbesitzer auf den neuen Besitzer über.

188. Für die Veröffentlichung eines Besitzwechsels ist vom neuen Besitzer eine Gebühr an das Direktorium zu entrichten.

189. Bei einem Besitzwechsel durch Verkauf, Versteigerung oder nach einem Verkaufsrennen hat der Erwerber, wenn mit dem Besitzwechsel ein Stallwechsel verbunden ist, zum Preis einen Zuschlag von 1 % als Halftergeld für das Rennstall- bzw. Gestütspersonal zu zahlen. Das Halftergeld ist ohne Rücksicht auf eine Stundung des Kaufpreises bei der Übernahme des Pferdes fällig. Der frühere Besitzer haftet als Zweitschuldner. Das Halftergeld soll so verteilt werden, dass ein Drittel auf den Futtermeister bzw. Gestütsmeister, zwei Drittel auf das übrige Personal einschließlich der Auszubildenden zu gleichen Teilen entfallen.

II. INHABER VON LIZENZEN

1. Allgemeines

190. Für die Teilnahme am Galopprennsport benötigen der Berufstrainer, Besitzertrainer, Berufsrennreiter und Amateurrenreiter eine Lizenz des Direktoriums. Sie wird nur demjenigen erteilt, der schriftlich erklärt hat, die Rennordnung und ihre Rechtsvorschriften sowie des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering anzuerkennen. Darüber hinaus erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit einer Verwertung der am Renntag produzierten Bilder auch soweit seine persönlichen Rechte betroffen sein können.

191.

- a) Eine Berufstrainerlizenz kann nur erhalten, wer die Pferdewirtschaftsmeisterprüfung im Teilbereich Galopprenntraining abgelegt hat.
- b) Eine Berufstrainerlizenz kann nach Ablegen einer Trainerprüfung, die wenigstens den fachtheoretischen Teil der Pferdewirtschaftsmeisterprüfung beinhalten muss, auch erhalten, wer als Berufsrennreiter mindestens 200 Rennen der Klasse A oder als Amateurrenreiter mindestens 100 Rennen der Klasse A oder als Besitzertrainer mindestens 100 Rennen der Klasse A gewonnen hat.

192. Entfällt.

193. Eine Besitzertrainerlizenz kann erhalten, wer dem Verein Deutscher Besitzertrainer e.V. angehört und mit Bestehen der Trainerprüfung (Richtlinie 5) die Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die zum ordnungsgemäßen Training und zur Teilnahme an Rennen notwendig sind.

194. Eine Berufsrennreiterlizenz kann erhalten, wer die Pferdewirtprüfung, eine Reitfähigkeitsprüfung und eine Rennordnungs-Kenntnisprüfung beim Direktorium bestanden hat oder wer als Amateurrenreiter mindestens 50 Rennen gewonnen hat. Zur Lizenzerteilung muss eine Unfallversicherung abgeschlossen sein und eine ärztliche Bescheinigung über eine allgemeinmedizinische Untersuchung jüngsten Datums vorlegt werden.

195. Entfällt.

196. Eine Amateurrenreiterlizenz kann nach Ablegung einer Prüfung (siehe Richtlinie 6) erhalten, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, eine mindestens zweijährige Reitausbildung nachweist und ausreichende Reitfertigkeit besitzt, in den letzten drei Jahren weder hauptberuflich gegen Entgelt im Rennstall gearbeitet noch eine Lizenz als Berufsrennreiter oder -trainer besessen noch im Rennsport entgeltlich geritten hat bzw. als Berufsrennreiter oder Auszubildender insgesamt nicht mehr als 15 Rennen gewonnen hat, dem Verband Deutscher Amateur-Rennreiter oder einem Landesverband des Verbandes Deutscher Amateur-Rennreiter angehört, eine Unfallversicherung abgeschlossen hat und eine ärztliche Bescheinigung über eine allgemeinmedizinische Untersuchung jüngsten Datums vorlegt.

197. Der Inhaber einer Trainerlizenz kann keine Berufsrennreiterlizenz besitzen. Das Direktorium kann einem Trainer oder einem ehemals im In- oder Ausland lizenzierten Berufsrennreiter für ein Rennen, in dem nach der Ausschreibung nur ein solcher Personenkreis reiten darf, eine Tagesreitlizenz erteilen.

198. Die Lizenzen für Berufstrainer und Berufsrennreiter gelten zeitlich unbegrenzt. Das Direktorium kann die Lizenz entziehen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung in Fortfall gerät, ein langfristiges Ordnungsmittel verhängt wird oder ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Entzug der Lizenz kann der Betroffene Widerspruch gem. Nr. 201 RO einlegen. Berufstrainer und Berufsrennreiter sind verpflichtet, jährlich Legitimationskarten zu erwerben und diese auf Anforderung einer Rennleitung vorzulegen.

199. Die Lizenzen für Besitzertrainer und Amateurrennreiter gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt sind, sowie bis einschließlich 15. Februar des darauffolgenden Jahres. Anträge auf Erneuerung einer Lizenz sind bis spätestens 15. Februar eines Jahres einzureichen.

200. Für die Erteilung bzw. Erneuerung einer Lizenz bzw. Legitimationskarte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Erneuerung verdoppelt sich, falls diese nach dem 15. Februar beantragt wird.

201. Das Direktorium kann die erstmalige Erteilung bzw. Erneuerung einer Lizenz aus einem wichtigen Grund ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dagegen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit dem Zugang des Ablehnungsschreibens beim Direktorium schriftlich unter Beifügung einer Begründung Widerspruch erheben, über den das Obere Renngericht entscheidet.

202. In allen Lizenzangelegenheiten, die nicht eindeutig sind, ist die Organisation der in Betracht kommenden Gruppe (Trainer, Besitzertrainer, Berufsrennreiter oder Amateurrennreiter) gutachtlich zu hören.

203. Ausländische Trainer und Berufsrennreiter, die eine Lizenz für die Bundesrepublik beantragen, müssen ausreichende Fertigkeiten nachweisen und über die für den Rennbetrieb notwendigen Kenntnisse der Rennordnung verfügen. Für die Abnahme der Prüfung, die ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgt, wird eine Gebühr erhoben. Lizenzanträge ausländischer Trainer und Reiter sind dem Deutschen Trainer- und Jockeyverband e.V. zur Stellungnahme vorzulegen. Eine ausländische Trainer- oder Reiterlizenz gilt in der Bundesrepublik für 30 Tage. Sollte ein ausländischer Trainer oder Reiter länger als 30 Tage in der Bundesrepublik bleiben, so hat er vor Ablauf der Frist eine Lizenz für die Bundesrepublik zu beantragen und die entsprechende Prüfung abzulegen. Die Frist für einen ausländischen Trainer verlängert sich auf max. 90 Tage, wenn für ein von ihm trainiertes Pferd eine Racing Clearance Notification (RCN) der Heimatbehörde für mehrere Starts in Deutschland vorliegt.

2. Trainer

204. Ein Berufstrainer hat gegen eine vereinbarte Vergütung für Unterhalt und geregeltes Training der Pferde eines oder mehrerer Besitzer zu sorgen. Unter geregelter Training ist u. a. zu verstehen:

- a) Angemessene Fütterung und Pflege sowie Unterbringung in einem geeigneten Stall.
- b) Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl von fachlich qualifiziertem Personal.
- c) Nachweis über Trainingsmöglichkeiten auf einer geeigneten Anlage.
- d) Leitung des Trainingsbetriebes und fachgerechtes regelmäßiges Training der Pferde.
- e) Ein Berufstrainer sollte vor Aufnahme eines Pferdes in den Trainingsstall mit jedem Besitzer einen Trainingsvertrag in Verbindung mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung abschließen. Der Trainingsvertrag und die Schiedsgerichtsvereinbarung sind als Muster in der Anlage 9 aufgeführt.

205. Ein Besitzertrainer darf nur Pferde trainieren bzw. auf die Trainingsliste setzen, die ihm oder seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Geschwistern oder seinen Kindern allein oder miteinander zu Besitz gehören. Hierunter dürfen nicht mehr als fünf Pferde zur Pacht eingetragen sein. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) ist einer Ehe gleichzusetzen. Eine Teilhaberschaft mit anderen schließt das Training aus.

206. Ein Trainer ist berechtigt, im Namen des Besitzers alle Handlungen im Rennbetrieb und Trainingsbetrieb hinsichtlich der von ihm trainierten Pferde vorzunehmen mit Ausnahme der Unterzeichnung von Besitzwechselanzeigen. Eine abweichende Vereinbarung ist dem Direktorium gegenüber nur verbindlich, wenn der Besitzer sie diesem schriftlich mitgeteilt hat. Zur Abhebung von Geldern benötigt der Trainer eine schriftliche Kassenvollmacht.

207. Ein Trainer hat zu Beginn des Rennjahres, spätestens bis 15. Februar, an das Direktorium ein Verzeichnis der für den Rennstall verpflichteten Futtermeister und Stallangestellten sowie Stalljockeys, Berufsrennreiter und Auszubildenden unter Angabe des niedrigsten Renngewichts der Reiter (Personalliste) einzureichen. Bei jeder Änderung der Personalliste ist sinngemäß zu verfahren. Ein Zugang oder Abgang von der Trainingsliste ist unverzüglich dem Direktorium zu melden bzw. im DVR Trainer-Service einzugeben. Die Trainingslisten sind jederzeit auf dem aktuellstem Stand zu halten. Außerdem hat ein Berufstrainer oder gewerblicher Trainingsbetrieb dem Direktorium je eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Betriebes und des Nachweises über die Anmeldung des Trainingsbetriebes bei der zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die Bestätigung der Berufsgenossenschaft einzureichen.

Ein Besitzertrainer hat lediglich die Anmeldung und Bestätigung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzulegen.

208. Geht ein Pferd zur Teilnahme an Rennen vorübergehend ins Ausland, so muss eine Racing Clearance Notification (RCN) vom Direktorium ausgestellt werden, dass das Pferd frei von Restriktionen ist, der Trainer lizenziert ist und der Besitzer registriert und nicht auf einer gemäß der International Agreement on Breeding, Racing and Wagering Art.19 geführten Forfeit-Liste steht. Diese RCN muss spätestens bis zur Vorstarterangabe bzw. endgültigen Starterangabe der ausländischen Behörde des Landes übermittelt werden, in dem das Pferd starten soll. Sollte eine RCN für ein als Starter angegebenes Pferd nicht vorliegen, kann eine Strafe gegen den Trainer ausgesprochen und das Pferd zum Nichtstarter erklärt werden. Wird der Start des Pferdes ohne RCN gestattet, läuft das Pferd vorbehaltlich einer möglichen Disqualifikation, sofern eine RCN vom Direktorium nachträglich aus besonderen Gründen nicht ausgestellt werden kann.

209. Entfällt.

210. Entfällt.

211. Entfällt.

212. Ein Trainer muss nach einem Rennen der Rennleitung Mitteilung machen, wenn ein von ihm gestartetes Pferd lahm oder verletzt aus dem Rennen kam, ein Eisen verlор oder Nasenbluten erlitt, soweit dies unmittelbar nach dem Rennen erkannt wird.

213. Ein Trainer ist verpflichtet, nach jedem Start eines von ihm trainierten Pferdes im Ausland dem Direktorium bis spätestens einen Tag vor der Gewichteveröffentlichung für einen Ausgleich, für alle Rennen jedoch spätestens bis zur Vorstarterangabe folgendes schriftlich mitzuteilen: Name des Pferdes, Datum des Starts, Rennplatz, Name des Rennens, Rennstrecke, Platzierung, erzielter Rennpreis in der Landeswährung.

214. Ein Trainer darf nur an einem Standort trainieren. In der Zeit vom 1.11. bis 15.3. darf ein Trainer auch an einem zweiten Standort in Deutschland mit eigenem Stallpersonal trainieren, wenn dem Direktorium der Bevollmächtigte des Trainers für diesen Standort sowie die dort trainierten Pferde unverzüglich mit einer gesonderten Trainingsliste angezeigt werden. Die Verantwortung für das Training sowie Starts dieser Pferde bleibt bei dem Trainer. Bei einer geplanten Serie von Starts eines Pferdes in international anerkannten Rennen (Gruppen- oder Listen-Rennen) im Ausland ist es dem Trainer gestattet, das entsprechende Pferd bis zu 90 Tagen im Ausland zu trainieren und zu starten, ohne dass das Pferd zwischendurch wieder nach Deutschland zurückgeführt wird. Der Trainer hat dem Direktorium rechtzeitig Beginn und Ende des Auslandsaufenthalts, die vorgesehenen Rennen und die Begleitperson mitzuteilen. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm belegten Boxen verschlossen sind und Unbefugte keinen Zutritt zu den in seinen Boxen befindlichen Pferden haben.

215. Ein Trainer hat in den von ihm genutzten Ställen die erforderlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Pferdekrankheiten zu treffen. Er hat alle Boxen jährlich mindestens einmal desinfizieren zu lassen. Ein Trainer hat die amtliche Feststellung einer Tierseuche, eines entsprechenden Seuchen- oder Ansteckungsverdachts bei den von ihm trainierten Pferden unverzüglich dem Direktorium unter Angabe der amtlich angeordneten Maßnahme mitzuteilen.

216. Ein Trainer erhält 10 % (netto) von allen Gewinnen und Besitzerprämien der von ihm trainierten Pferde, sofern dem Direktorium keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt. Der Anspruch eines in der Bundesrepublik ansässigen Trainers entsteht unmittelbar gegen den Besitzer. Das Direktorium ist berechtigt, die Gewinnprozente vom Konto des Besitzers auf das Konto des Trainers umzubuchen.

217. Die Stallangestellten eines in der Bundesrepublik ansässigen Rennstalles erhalten 2 % (netto) von allen Gewinnen und Besitzerprämien der vom Trainer trainierten Pferde im In- und Ausland. Der Anspruch entsteht unmittelbar gegen den Besitzer. Der Betrag wird so verteilt, dass 4 Teile auf den Futtermeister, je 2 Teile auf das Stallpersonal und je 1 Teil auf die Auszubildenden entfallen. Das Direktorium ist berechtigt, die Gewinnprozente vom Konto des Besitzers auf das Konto des Trainers umzubuchen.

218. Ein mit einem Trainer geschlossener Trainingsvertrag kann nur spätestens am Monatsersten zum Monatsende oder spätestens am 16. eines Monats zum 15. des folgenden Monats gekündigt werden. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Trainingsvertrages bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er nach Satz 1 kündbar ist, nicht zugemutet werden kann, sowie bei einem Besitzwechsel infolge eines Verkaufsrennens.

219. Gibt ein Trainer ein Pferd vor Ablauf des Trainingsvertrages heraus, so ist der Besitzer, bei einem Verkauf der Vorbesitzer zum Ersatz des Verdienstauffalls einschließlich der Trainerprozente und Stallprozente verpflichtet. Der Anspruch eines neuen Trainers gegen den Besitzer auf Auszahlung der Trainerprozente wird davon nicht berührt.

220. Durch Einzelverträge können die Trainerrechte aus Nr. 216, 218 und 219 nur erweitert, nicht aber eingeschränkt werden.

221. Ist ein Trainer durch Krankheit oder aus einem anderen Grund länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so muss er durch einen stellvertretenden Trainer vertreten werden. Beginn und Ende der Vertretung sind dem Direktorium schriftlich anzuzeigen. Bei einem stellvertretenden Trainer müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Pferdewirtschaftsmeisterprüfung vorliegen; von einer Prüfung kann abgesehen werden. Der stellvertretende Trainer übernimmt die Pflichten des Trainers, den er vertritt.

222. Bei einer plötzlichen Auflösung eines Trainingsverhältnisses durch Tod des Trainers oder aus einem anderen Grund, sind die Pferde noch für 4 Wochen unter dem Namen des Trainers startberechtigt.

3. Reiter

223. Jeder Reiter erhält vom Direktorium ein Gesundheitsbuch, das mehrjährig benutzt werden kann. Es ist dem Direktorium jährlich einzureichen und wird mit einem Stempel und Aufdruck der Jahreszahl verlängert. Bei Verlust des Gesundheitsbuches wird ein Ersatz gegen eine Gebühr ausgestellt.

224. Das Gesundheitsbuch ist bei jedem Ritt auf Anfrage der Rennleitung vorzulegen. Alle am Renntag reitenden Hindernisreiter haben ihr Gesundheitsbuch unaufgefordert dem Abwieger vor dem Rennen auszuhändigen.

225. Der Reiter ist verpflichtet, alle Unfälle im Training und Rennen vom behandelnden Arzt in das Gesundheitsbuch eintragen zu lassen. Nach jeder ärztlichen Behandlung oder Untersuchung am Renntag hat der Inhaber das Gesundheitsbuch mit der Bescheinigung des Arztes der Rennleitung vorzulegen, unter deren Aufsicht er den nächsten Ritt zu erfüllen hat.

226. Ein Reiter, der in einem Rennen gefallen ist, darf am selben Tag einen weiteren Ritt erst dann ausführen, wenn der Rennbahnarzt hierzu schriftlich seine Zustimmung im Gesundheitsbuch erteilt hat.

227.

a) Ein Reiter darf an einem Rennen nicht teilnehmen, wenn er unter dem Einfluss eines unerlaubten Mittels steht. Hierzu zählen:

- Alkohol ab einer Konzentration von 0,25 mg/l. Der Nachweis dieser Alkoholkonzentration erfolgt durch ein Atemtestgerät.
- Psycho- oder neurotrope Stoffe, die zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit oder des Reaktionsvermögens führen können, wie Morphin, Cocain, Haschisch, Marihuana
- Psychotomimetika
- Halluzinogene wie Mescaline, Psilocybin, LSD, Phencyclidin
- Stimulantien (vorwiegend Amphetamine mit Ausnahme von Ephedrin und Coffein)
- Barbiturate
- Benzodiazepine
- Diuretika (harntreibende Substanzen)

b) Die Rennleitung und der Kontrollausschuss sind berechtigt, während einer Rennveranstaltung von jedem Reiter die Entnahme einer Urinprobe anzuordnen. Die Urinprobe soll durch vom Direktorium beauftragte unabhängige Kontrollpersonen durchgeführt werden.

Sollte sich ein Reiter ohne wichtigen Grund weigern, eine zur Überprüfung ausreichende Urinprobe abzugeben, so wird diese Weigerung als positives Testergebnis gewertet.

c) Das Vorhandensein von unerlaubten Mitteln wird durch die Analyse von zwei Proben nachgewiesen. Ergibt die Analyse einen positiven Befund, wird ein Ordnungsverfahren gegen den Reiter eingeleitet.

- d) Von der Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn das Vorhandensein des unerlaubten Mittels auf eine notwendige ärztliche Behandlung oder Verordnung zurückzuführen ist.
- e) Die Rennleitung und der Kontrollausschuss sind berechtigt, während einer Rennveranstaltung bei Reitern vorsorglich Alkoholkontrollen mittels Atemtestgerät durchzuführen. Ergibt sich dabei eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr, darf der Reiter an diesem Tag keine Ritte mehr ausführen.
- f) Bestehen Zweifel an der Reittfähigkeit, so ist die Rennleitung berechtigt, eine sofortige ärztliche Untersuchung anzuordnen und ggf. den Reiter von einem Rennen auszuschließen.
- g) Ist ein Reiter wegen eines Verstoßes gegen Nr. 227 mit einer Ordnungsmaßnahme von mehr als einem Monat belegt worden, so sind das Direktorium und der Kontrollausschuss berechtigt, für die Dauer von längsten 5 Jahren seit Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme eine Urinentnahme auch außerhalb einer Rennveranstaltung anzuordnen (erweiterte Kontrolle). Diese erweiterten Kontrollen sollen wie diejenigen an Renntagen ebenfalls durch vom Direktorium beauftragte unabhängige Kontrollpersonen durchgeführt werden.

228.

- a) Eine Werbung am Reiter ist zulässig, sofern die vom Direktorium herausgegebenen Bestimmungen in allen Punkten eingehalten werden.
- b) An Renntagen, an denen Gruppen-Rennen durchgeführt werden, sind in Flach-Altersgewichtsrennen (ausgenommen Amateur-Rennen und Nachwuchswettrennen) mit einem Siegerpreis von mehr als 7.000 € sowie in Ausgleichen I und II Reiter mit weniger als fünf Siegen nicht zugelassen.

229. Ein Reiter darf im Training und Rennen nur reiten, wenn er

- a) eine Sicherheitsweste DIN Norm EN 13158 oder entsprechendem internationalem Standard trägt. Der entsprechende internationale Standard wird vom Direktorium festgelegt und im Wochenrennkalender veröffentlicht.
- b) eine Sturzkappe DIN Norm EN 1384 trägt, deren Kinnriemen schon vor dem Aufsitzen geschlossen sein muss.
- c) Sporen oder ähnliche Vorrichtungen sind im Training oder Rennen unzulässig.

230. Im Verkehr mit Ländern, die mit dem Direktorium eine besondere Vereinbarung getroffen haben, hat ein in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierter Rennreiter beim Veranstalter der Rennen im Ausland, ein ausländischer Reiter beim veranstaltenden Rennverein in der Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung zu unterschreiben, mit der er versichert, im Besitz einer gültigen Reitlizenz zu sein. Diese Erklärung ist vom veranstaltenden Rennverein an die für den Reiter zuständige Rennbehörde mit dem Vermerk zu übersenden, dass der Reiter an Rennen teilgenommen hat. Besondere Vorkommnisse (Ordnungsmittel, Sturz usw.) sind hierbei zu vermerken.

231. Für die Teilnahme an einem Rennen in einem Land, das keine besondere Vereinbarung mit dem Direktorium hat, benötigt der Reiter ein vom Direktorium ausgestelltes Leumundszeugnis. Nach seiner Rückkehr hat er ein Leumundszeugnis der entsprechenden Stelle des Gastlandes vorzulegen. Für einen aus einem solchen Land kommenden Reiter gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

4. Berufsrennreiter

232. Ein Berufsrennreiter erhält für einen Ritt in einem Rennen ein Reitgeld, das sich im Siegfalle verdoppelt, sowie 5 % (netto) des Geldpreises und der Besitzerprämien, die er mit dem von ihm gerittenen Pferd gewonnen hat. Die Ansprüche eines Berufsrennreiters bestehen unmittelbar gegen den Besitzer des gerittenen Pferdes.

233.

a) Ein Stalljockey (nur 1. bzw. ein 2. Ruf) ist ein Berufsrennreiter, der bei einem Trainer und/oder bei einem Besitzer bzw. Besitzergemeinschaft fest angestellt ist und der von einem Besitzer/Trainer für alle seine Pferde oder für bestimmte Besitzer vertraglich verpflichteter Stalljockey ist. Ein Reiterwechsel gem. Nr. 447 RO (Stalljockey) ist nur möglich, wenn der Stalljockeyvertrag im WRK angezeigt wurde.

b) Ein Stalljockey (nur 1. bzw. ein 2. Ruf) ist unter den gleichen Voraussetzungen wie zu a) auch der Berufsrennreiter, der als Selbständiger mit einem Trainer und/oder Besitzer oder Besitzergemeinschaft vereinbart, bevorzugt die Pferde dieses Trainers bzw. Besitzers zu reiten.

234. Der Anspruch eines Reiters, Auszubildenden oder des Verbandes Deutscher Amateurrennreiter auf Reitgeld halbiert sich, wenn das Pferd nach der Starterangabe und vor dem Aufsitzen zurückgezogen wird, es sei denn, dass der Reiter in dem selben Rennen ein anderes Pferd reitet.

235. Wird ein Rennen für ungültig erklärt und nochmals gelaufen, so hat ein Berufsrennreiter nur Anspruch auf ein einziges Reitgeld. Er hat den Anspruch auch dann, wenn das Pferd an dem Wiederholungswettbewerb nicht teilnimmt.

236. Ein Anspruch auf das Reitgeld, auf die Gewinnprozente, auf Vergütung von Tage- und Übernachtungsgeld und Fahrtspesen besteht nicht, wenn gegen einen Berufsrennreiter wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichtwahrnehmung der Gewinnaussichten des von ihm gerittenen Pferdes oder wegen eines vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Disqualifikationsgrundes ein Ordnungsmittel verhängt wird oder wenn das Rennen ausfällt.

237. Das Direktorium ist berechtigt, das Reitgeld und die Gewinnprozente vom Konto des Besitzers auf das Konto des Berufsrennreiters umzubuchen.

5. Amateurrenreiter

238. Ein Amateurrenreiter ist zu einem Flachrennen der Kategorie A bis E und zu einem Hindernisrennen, erst zugelassen, wenn er an insgesamt mindestens 15 Amateurrennen, Halbblutrennen oder Rennen der Kategorie F vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Amazonenreiten.

239. Entfällt.

240. Bei einem Amateurrennen erhält der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter 5 % (netto) der gewonnenen Geldpreise sowie eine Abgabe in Höhe von 25 Euro für jeden Ritt. Der Anspruch besteht unmittelbar gegen den Besitzer des vom Amateurrenreiter gerittenen Pferdes. Das Direktorium ist berechtigt, die Abgabe und die Gewinnprocente vom Konto des Besitzers auf das Konto des Verbandes Deutscher Amateur-Rennreiter umzubuchen.

241. Entfällt.

242. Bei einem anderen Rennen als einem Amateurrennen ist für einen Ritt eines Amateurrenreiters eine Abgabe in Höhe der einem Berufsrennreiter zu zahlenden Vergütung an den Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zu zahlen. Nr. 232, Satz 3, Nr. 234 bis 237 finden entsprechend Anwendung.

243.

- a) In einem Fegentri-Flach- oder Hindernisrennen sind nur Reiter startberechtigt, die bis zur Starterangabe mindestens fünf Rennen (Flach- oder Hindernisrennen) gewonnen haben.
- b) In einem Fegentri-Rennen zahlt der Besitzer des Siegers 3 % des ausgezahlten Siegprieses an die Fegentri.
- c) In einem Fegentri-Rennen gibt es weder für Reiter noch für Reiterinnen Gewichtserlaubnisse.
- d) Als Fegentri-Rennen wird nur ein Rennen gewertet, in dem Reiter bzw. Reiterinnen aus mindestens drei Ländern, bei einem Fegentri-Flachrennen mit neun und mehr Startern Reiter bzw. Reiterinnen aus mindestens vier Ländern teilgenommen haben.
- e) In Fegentri-Rennen sind nur Reiter bzw. Reiterinnen startberechtigt, die von dem für sie zuständigen Amateurverband bzw. der Fegentri zur Teilnahme an diesen Rennen nominiert worden sind.

6. Auszubildende

244. Die Ausbildung zum Berufsrennreiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

245. Vor Antritt der Berufsausbildung haben der Auszubildende bzw. die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden mit einem ausbildungsberechtigten Trainer einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen, von dem eine Kopie dem Direktorium einzureichen ist.

Der Wechsel des Auszubildenden bzw. des Ausbildungsbetriebes während der Ausbildungszeit ist dem Direktorium durch den Auszubildenden und Auszubildenden mit schriftlicher Begründung anzuzeigen. Das Direktorium ist berechtigt, eine persönliche Anhörung der Beteiligten anzuordnen.

246. Das Direktorium kann Fortbildungskurse für Auszubildende anordnen oder abhalten. Der Trainer hat den Auszubildenden zu diesen Fortbildungskursen freizustellen.

247. Ein Trainer soll einem Auszubildenden während der Ausbildungszeit die Möglichkeit geben, in Rennen vom Start bis ins Ziel zu reiten. Soll ein Auszubildender für einen anderen Trainer als seinen Auszubildenden reiten, benötigt er die Genehmigung des Auszubildenden.

248. Einem Auszubildenden kann auf Antrag des Trainers und dessen Bestätigung über ausreichende Reitfähigkeit nach 12-monatiger Ausbildungszeit, Vorliegen des Ausbildungsvertrages, Bestehen einer Rennordnungs-Kennntnisprüfung und einer Reitfähigkeitsprüfung die Erlaubnis erteilt werden, Rennen zu reiten. Die Reiterlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr.

249. Im Ausnahmefall kann die Erlaubnis auf begründeten Antrag des Trainers bei einem besonderen Nachweis seiner Reitfähigkeit und einer Rennordnungs-Kennntnisprüfung auch früher erteilt werden.

250. Ein Auszubildender kann in den letzten zwei Monaten seiner Ausbildungszeit die Pferdewirtprüfung ablegen.

251. Die Nr. 232 sowie die Nr. 234 bis 237 finden auf einen Auszubildenden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Reitgelder und Gewinnprozente dem Ausbildungsbetrieb zufallen. Der Ausbildungsbetrieb hat lohnversteuert 50 % dieser Beträge an den Auszubildenden zu zahlen.

III. ARTEN DER RENNEN

252. Ein Flachrennen führt über die flache Bahn. Ein Hindernisrennen ist entweder ein Hürden- oder ein Jagdrennen. Ein Hürdenrennen führt über versetzbare Hindernisse (Hürden), ein Jagdrennen über feste Hindernisse (Hochsprünge und Gräben).

253. Ein Jagdrennen, das auf Anordnung der Rennleitung auf flacher Bahn gelaufen wird, gilt renntechnisch als Jagdrennen, ein Hürdenrennen als Hürdenrennen.

254. Ein Altersgewichtrennen ist entweder ein Zuchtrennen oder ein Aufgewichtrennen.

255. Ein Zuchtrennen ist ein Flachrennen, in dem alle Pferde eines Jahrgangs, abgesehen von der Stutenerlaubnis, das gleiche Gewicht tragen.

256. Ein Aufgewichtrennen ist ein Rennen, bei dem das von einem Pferd zu tragende Gewicht, abgesehen vom Alter und Geschlecht, von den Gewinnen bzw. Leistungen des Pferdes abhängt. Ein Rennen für Pferde, die noch nicht gestartet sind, gilt als Aufgewichtrennen.

257. Ein Auktionsrennen ist ein Rennen eines Auktionsveranstalters, in dem nur Pferde startberechtigt sind, die auf einer Auktion des jeweiligen Auktionsveranstalters im Auktionsring angeboten wurden und für die die jeweilige Einschreibgebühr vom Anbieter bezahlt wurde.

- a) Nennungsschluss für die Auktionsrennen ist automatisch der jeweilige Auktionstermin. Die Streichungstermine werden zwischen dem Direktorium und den Auktionsveranstaltern vereinbart.
- b) Die Termine, Distanzen und Dotierungen der Auktionsrennen und die Finanzierung des Rennpreises, einschl. der darauf entfallenden Züchterprämien, werden durch verbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen den veranstaltenden Rennvereinen und den jeweiligen Auktionsveranstaltern festgelegt.
- c) Die Höhe des Nenngeldes wird zwischen dem Auktionsveranstalter und dem jeweiligen Rennverein vertraglich festgelegt.
- d) Eine Nachnennung ist in Auktionsrennen nicht möglich.

258. Ein Ausgleich ist ein Rennen, bei dem das von einem Pferd zu tragende Gewicht durch den Ausgleicher festgesetzt wird, um gleiche Gewinnaussichten zu erzielen.

In Flach- und Hindernis-Ausgleichen muss in der Ausschreibung neben der Ausgleichsklasse die Skala angegeben werden.

259. Ein Verkaufsrennen ist ein Rennen, nach dem jedes gestartete Pferd nach besonderen Bestimmungen erworben werden kann und bei dem das von einem Pferd zu tragende Gewicht außer vom Alter und Geschlecht nur von dem bei der Nennung angegebenen Einsatzpreis und ggf. einer Gewichtserlaubnis des Reiters abhängt. Dies gilt nicht für Verkaufsrennen, die als Ausgleiche ausgeschrieben sind.

260. Ein Nachwuchsrennen ist ein Rennen, in dem Auszubildende sowie Berufsrennreiter, die im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben, reiten dürfen.

261. Ein Amateurrennen ist ein Rennen, in dem nur Amateurrennreiter/innen reiten dürfen.

262. Entfällt.

263. Bei einem Rennen müssen die ausgeschriebenen Geldpreise mindestens 1.200 € betragen.

264. Ein Halbblutrennen ist ein vom Direktorium beaufsichtigtes Rennen, in dem nur Pferde laufen dürfen, die den Bestimmungen der Nr. 18 und 22 RO entsprechen.

Die tierschützerischen Bestimmungen der Rennordnung für zwei- und dreijährige Pferde hinsichtlich Startzahl und Reitklappe gelten in Halbblutrennen auch für jeweils ein Jahr ältere Pferde. Zweijährige Halbblutpferde sind nicht startberechtigt.

265. Ein wildes Rennen ist ein Rennen, das weder vom Direktorium noch von einer entsprechenden Stelle genehmigt ist.

IV. RENNVEREINE

266. Ein Rennverein ist Veranstalter von Rennen mit entsprechenden Rennpreisen als Leistungsprüfungen. Als solcher ist er zur Durchführung von Rennen zugelassen, wenn ihm das Direktorium hierfür die Genehmigung erteilt hat.

267. Die Genehmigung darf nur an einen rechtsfähigen Verein erteilt werden, der dafür Sorge trägt, dass die Erträge entsprechend der Totalisatorgenehmigung verwandt werden und die erforderlichen Mittel und das Recht zur Benutzung einer vom Direktorium zugelassenen Rennbahn sowie den Abschluss seinem Risiko entsprechender Versicherungen nachgewiesen hat. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vor, so kann die Genehmigung wieder entzogen werden.

268. Ein Rennverein muss für die Veranstaltung von Leistungsprüfungen einen Totalisator oder Wettannahmestellen betreiben und hat die dafür erforderliche behördliche Erlaubnis dem Direktorium vorzulegen.

269. Ein Rennverein stellt die Rennbahn mit allen jeweils gebräuchlichen technischen Einrichtungen, die zur bestmöglichen Leistungsentfaltung aller teilnehmenden Pferde, Durchführung der Rennen, Feststellung der Ergebnisse und Überprüfung des Rennverlaufs nötig sind. Vom Rennverein zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Mittel zur Kennzeichnung von Pferd und Pferdeführer - insbesondere Nummerndecken für ein bestimmtes Rennen oder einen Renntag - sind zu benutzen.

270. Ein Rennverein, der mindestens fünf Rennen der Kategorie A bis E im Jahr veranstaltet, muss eine vom Direktorium anerkannte Zielfotoanlage einsetzen. Ein Rennverein, der mehr als 20 Rennen der Kategorie A bis E veranstaltet, hat außerdem Ständestartmaschinen und eine vom Direktorium anerkannte Rennverfilmungsanlage bereitzustellen.

271. Ein Rennverein hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Rennbahn, Gebäude, technischen Anlagen und Trainingsanlagen zu sorgen und dies jederzeit einer vom Direktorium eingesetzten Kommission nachzuweisen.

272. Ein Rennverein hat auf seinen Anlagen die erforderlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Pferdekrankheiten zu treffen. Er hat alle nicht belegten bzw. nicht vermieteten Boxen sowie die Gastboxen jährlich mindestens einmal desinfizieren zu lassen.

273. Ein Rennverein hat die Gastställe, die den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, vor dem Zugang und der Einwirkung Unbefugter zu sichern und vor jeder Benutzung desinfizieren zu lassen. Er ist befugt, ein auf seinen Anlagen befindliches Pferd durch den Tierarzt oder dessen Gehilfen untersuchen und ihm Dopingproben entnehmen zu lassen. Ein Rennverein hat die amtliche Feststellung einer Tierseuche, eines entsprechenden Seuchen- oder Ansteckungsverdachts innerhalb seiner Anlagen unverzüglich dem Direktorium unter Angabe der amtlich angeordneten Maßnahmen mitzuteilen.

274. Ein Rennverein hat die Pferdepässe der auf seinen Anlagen befindlichen Pferde auf Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere der Impfungen zu überprüfen.

275. Ein Rennverein hat seine Arbeitsbahnen jeweils bis fünf Stunden vor Beginn einer Rennveranstaltung unentgeltlich für die Pferde zur Verfügung zu stellen, die zur Teilnahme an einem Rennen von auswärts gekommen sind.

276. Ein Rennverein stellt das zur Durchführung einer Rennveranstaltung erforderliche Personal (mindestens aber einen Arzt mit Notfallausbildung, Tierarzt, Ambulanz mit mindestens einem ausgebildeten Rettungssanitäter, Pferdeambulanz, Starthelfer, Hufschmied, Ordnungsdienst, Toto- und Technikpersonal), soweit es nicht vom Direktorium (Nr. 8) bestellt wird. Hierbei ist Nr. 574 zu beachten.

277. Ein Rennverein benennt dem Direktorium für jede Veranstaltung eine von seinem Vorstand bevollmächtigte Person, die den Veranstalter für die Durchführung der Rennveranstaltung vertritt. Dies ist auch durch Aushang in der Waage bekanntzugeben.

278. Ein Rennverein, seine Funktionäre, Organe und Mitarbeiter haften nicht für den Schaden, der einem Pferd, einem Besitzer, seinem Trainer und deren Beauftragten, Reitern, Angestellten und Arbeitern im Zusammenhang mit dem Trainings- und Rennbetrieb in den Stallungen und Unterkünften und auf dem Rennbahngelände sowie bei der Beförderung zum und vom Rennplatz entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

279. Ein Rennverein hat am Renntag in alleiniger Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes alle Sicherheitsvorkehrungen für die Renn- und Zuschaueranlagen zu treffen und für die Anwesenheit des nach Nr. 276 erforderlichen Personals zu sorgen. Den ordnungsgemäßen Zustand aller Anlagen und die Anwesenheit des vorgeschriebenen Personals hat der Bevollmächtigte des Vereins oder eine von ihm ernannte Person rechtzeitig vor dem Aufsitzen der Reiter des ersten Rennens der Rennleitung mitzuteilen.

280. Ein Rennverein hat dem Direktorium alle besonderen Vorkommnisse, soweit sie den Renn- oder Wettbetrieb betreffen, unverzüglich mitzuteilen sowie ihm alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

281. Ein Rennverein hat die in Aussicht genommenen Renntermine bis jeweils 1.6. für das folgende Jahr dem Direktorium zur Koordinierung anzumelden. Verbindlich angemeldete und im Ausschreibungsheft veröffentlichte Renntage müssen durchgeführt werden. Bei Absage eines solchen Renntages, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt, hat ein Rennverein eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000 €, ein Rennverein der nur Rennen der Kategorie F durchführt eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500 € an das Direktorium zu zahlen.

282. Ein Rennverein kann mit Genehmigung des Direktoriums im Rahmen der Rennordnung besondere Bestimmungen für die von ihm veranstalteten Rennen erlassen. Sie treten für die Rennen, deren Nennungstermine noch nicht abgelaufen sind, mit der Veröffentlichung in Kraft. In den Besonderen Bestimmungen ist auf die Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit Bezug zu nehmen und auf die Anerkennung der rennbezogenen Bestimmungen der Rennordnung hinzuweisen.

283. Ein Rennverein muss mindestens 70 % der ihm zurückerstatteten Rennwettsteuerbeträge für Rennpreise und Züchterprämien verwenden.

284. Die Anlagen eines anerkannten Rennvereins werden im Rhythmus von wenigstens zwei Jahren von der Rennbahnprüfungskommission begutachtet. Hierzu übersendet die Kommission jedem Rennverein alljährlich eine Checkliste der gestellten Anforderungen. Einem Rennverein, der die gem. Protokoll der Rennbahnbegehung gesetzten Auflagen zur Behebung gravierender Sicherheitsmängel nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann vom Vorstand des Direktoriums die Durchführung eines Rennens oder Renntages untersagt werden.

285. Ein Rennverein hat am Tage der endgültigen Starterangabe die für ein von ihm veranstaltetes Rennen als Starter angegebenen Pferde bis spätestens 10.30 Uhr dem Direktorium mitzuteilen.

286. Ein Rennverein kann ein Rennen mit kurzem Nennungsschluss ausfallen lassen, falls für weniger als sechs mit Wetten laufende Pferde eine Vorstarterangabe erfolgt. Ein Rennverein kann ein Rennen mit kurzem Nennungsschluss ausfallen lassen, falls für weniger als sieben mit Wetten laufende Pferde die endgültige Starterangabe erfolgt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Rennen für 2j. sieglose Pferde, die auch mit fünf als Starter angegebenen Pferden durchgeführt werden müssen. Über die Absage sind die Trainer unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Die Nennelder für jedes als Starter gemeldete Pferd werden zurückgezahlt. Ein in einem solchen Rennen als Starter angegebenes Pferd sowie Pferde, die für einen ausgefallenen Renntag als Starter angegeben waren, können innerhalb von zehn Tagen in schon geschlossenen Rennen mit kurzem Nennungsschluss gegen normalen Einsatz bis zur Starterangabe nachgenannt werden.

287. Ein Rennverein gibt zu seinen Veranstaltungen ein Rennprogramm heraus, das einen Plan der Rennbahn enthalten soll.

288. Ein Rennverein muss seinen Renntag (Rennpreise, Züchterprämien und Transportbeihilfen) spätestens nach 10 Arbeitstagen nach dem Renntag mit dem Direktorium abgerechnet haben. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss vor der Starterangabe des nächsten Renntages eine Sicherheitsleistung in Höhe der Rennpreise und Züchterprämien beim Direktorium hinterlegt sein. Ein Rennverein, der einen Renntag nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abrechnet und vom Direktorium eine diesbezügliche Mahnung erhält, verliert 10 Arbeitstage nach dieser ersten Mahnung automatisch die Verfügungsgewalt über die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Nennelder für Auktionsrennen und Rennen mit einem Nennungsschluss von mehr als 7 Wochen. Auf Wunsch der Rennvereine legt das Direktorium diese Beträge als Festgeld zu Gunsten der jeweils betroffenen Rennvereine an.

V. RENNBahn

289. Die Rennbahn muss vom Direktorium zugelassen sein.

290. Änderungen der vorgeschriebenen Anlagen sind dem Direktorium unter Beifügung eines neuen Rennbahnplanes zur Genehmigung vorzulegen.

291. Der Rennbahnplan muss im Waageraum ausgehängt sein.

292. Die Rennbahn muss enthalten: das Geläuf, einen Waageraum mit abgesperrtem Vorplatz, je einen Umkleideraum für die Reiter und Reiterinnen sowie auf den Zuschauerplätzen einen abgeteilten Führring und daneben einen Sattelplatz, eine geeignete Box zur Behandlung verletzter Pferde, ferner besondere Plätze für den Richter und die Rennleitung, von denen aus das Geläuf ungestört übersehen werden kann. Für eine Rennbahn, auf der nur Rennen der Kategorie F abgehalten werden, kann das Direktorium Ausnahmen zulassen.

293. Das Geläuf darf während der Rennen nur mit Erlaubnis der Rennleitung betreten werden.

294. Zutritt zum Waageraum haben außer den Vorstands-Mitgliedern und Beauftragten des Direktoriums, des Rennvereins und der Rennleitung nur die am jeweiligen Rennen beteiligten Besitzer, Bevollmächtigten, Trainer und Reiter.

295. Zutritt zu den Umkleideräumen haben nur an dem Renntag beteiligte Reiter sowie die Mitglieder der Rennleitung und Funktionäre des Rennvereins.

296. Der Rennverein hat dafür zu sorgen, dass den Reitern an jedem Renntag zwei Stunden vor Beginn des ersten Rennens auf Verlangen die Bahn und der Standort der sie begrenzenden Stangen und Flaggen gezeigt werden.

297. An den Startstellen sind Startpfosten und eine Angabe der Rennstrecke in Metern anzubringen. Die Länge der Rennstrecken wird mit 2 m Abstand von der inneren Begrenzung des Geläufs gemessen.

298. 150 Meter nach einer Startstelle ist an der Innenseite des Geläufs eine gelbe Blechflagge gut sichtbar aufzustellen.

299. Eine Rennbahn soll ein durchlaufendes Innenrail haben. Ist ein solches nicht vorhanden, müssen bei einem Flachrennen die Wendungen der Rennstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung an der Innenseite mit Stangen deutlich abgesteckt sein. Wird der Innenstreifen des Geläufs auf der Geraden ausgesteckt, so sind in Abständen von höchstens 40 m Stangen aufzustellen. Die Stangen bzw. die durchlaufenden Innenrails begrenzen die Bahn. Die Stangen müssen mindestens 2 m hoch, weiß oder rot-weiß, aus bruch- und splittersicherem Kunststoff, Schaumstoff ummantelt und oben und unten abgerundet sein. Wird eine Rennbahn ausgesteckt, so liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aussteckung ausschließlich beim Rennverein.

300. Eine Rennbahn soll ein durchlaufendes Außenrail haben, an besonders gefährlichen Stellen und auf der Zielgeraden muss ein Außenrail vorhanden sein.

301. Ein Rennverein hat auf seinem Sattelplatz eine der Sattelboxen als verschließbare Boxe einzurichten.

302. Bei Hindernisrennen müssen die Wendungen der Rennstrecke und die Enden der Hindernisse deutlich durch Flaggen in mindestens 2 m Höhe kenntlich gemacht sein. Bei Hürdenrennen müssen die Flaggen, die rechts zu lassen sind, blau, die links zu lassen sind, gelb sein. Bei Jagdrennen müssen die Flaggen rechts rot, die Flaggen links weiß sein. Diese Flaggen begrenzen die Bahn.

303. Die Hindernisse sollen eine Länge von mindestens 12 m haben.

304. Der letzte Sprung soll ein Hochsprung sein und nicht weiter als 400 m vor dem Ziel stehen.

305. In Jagdrennen soll jeder Hochsprung eine Gesamthöhe von mindestens 1,30 m und eine feste Höhe von 0,80 m haben, jeder Graben eine Breite von mindestens 3 m, sofern er sich nicht auf der Absprungseite eines Hochsprunges befindet. Hochsprünge, deren Gesamthöhe weniger als 1,30 m beträgt, sind zulässig, sofern sie eine feste Höhe von mindestens 0,90 m aufweisen. Alle harten Teile, die an der oberen Kante eines Sprunges sind, müssen abgepolstert sein. Die Sprünge müssen so konstruiert sein, dass ein Pferd nicht mit den Beinen zwischen die Markierungsbalken kommen kann. In einem Seejagdrennen darf die Wassertiefe nicht mehr als 1,30 m betragen. Ein Überschreiten dieser Wassertiefe ist jedoch kein Protestgrund.

306. Die Jagdbahn kann Gräben aufweisen. Vor den Gräben muss eine Absprungmarkierung angebracht sein. Die Bahn soll auf den ersten 3000 m mindestens neun Hindernisse und auf jeden weiteren 300 m je ein Hindernis aufweisen. Ein Doppelsprung gilt als ein Hindernis.

307. Die Hürdenbahn soll auf den ersten 2400 m mindestens sieben Hürden und auf jeden weiteren 300 m je eine Hürde aufweisen. Die Hürden sollen eine feste Höhe von mindestens 0,75 m haben und müssen fest miteinander verbunden sein, so dass ein Umfallen eines Hürdenteils nicht möglich ist.

308. Die Anlage versteckter Gräben und durchsichtiger Hecken und Hürden ist nicht statthaft.

VI. AUSSCHREIBUNG

1. Allgemeines

309. Ein Rennen wird von einem Rennverein ausgeschrieben und muss mit Rennpreisen versehen sein.

310. Grundlagen der Ausschreibung sind die Vorschriften der Rennordnung, ihre Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Richtlinien sowie die Besonderen Bestimmungen des Direktoriums und des Rennvereins. Von diesen darf nur abgewichen werden, wenn dies vom Direktorium ausdrücklich genehmigt ist.

311. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort des Rennens, 2. Tag des Rennens, 3. Nummer des Rennens, 4. Art des Rennens, 5. Rennpreise, 6. Zulassungsbestimmungen, 7. Gewichtsbestimmungen, 8. Rennstrecke (Circa-Distanz), 9. Nennungstermin, 10. Einsatz und Einsatztermine (bei Nennungsschluss und Streichungsterminen), 11. bei einem Ausgleich Tag der Veröffentlichung der Gewichte, 12. Vorstarter- und Starterangabetermin.

312. Wenn in einer Ausschreibung ohne nähere Erläuterung von dem Gewinn oder Nichtgewinn eines Geldpreises oder eines Rennens von x Euro (Siegerpreis) gesprochen wird, so ist diese Zahlenangabe als Mindest-Summe zu verstehen.

313. Wenn ein Rennen weder als Hürdenrennen noch als Jagdrennen bezeichnet ist, ist es als Flachrennen ausgeschrieben.

314. Für die Zulassung und Gewichteberrechnung werden in Flachrennen nur Leistungen und Gewinne in Flachrennen, in einem Hindernisrennen nur Leistungen und Gewinne in Hindernisrennen, getrennt nach Hürden- und Jagdrennen, berücksichtigt.

315. Entfällt.

316. Wenn es nach einer Ausschreibung auf einen Gewinn ankommt, wird ein Geldpreis, der in einer anderen als der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Währung erzielt worden ist, nach dem international festgesetzten Umrechnungskurs bewertet.

317. Die Rennleitung entscheidet am Renntag über die Auslegung einer Ausschreibung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

318. Zwischen dem Nennungstermin und dem Tag des Rennens dürfen beim Deutschen Derby und Preis der Diana nicht mehr als dreizehn Monate, bei den 1000 Guineas und Mehl Mülhens-Rennen nicht mehr als sechs Monate, bei Zuchtrennen für dreijährige Pferde und bei Rennen mit einem Gesamtpreis ab 100.000 € nicht mehr als zwölf Wochen, bei anderen Zuchtrennen sowie Gruppen-Rennen nicht mehr als acht Wochen und bei allen anderen Rennen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

319. Eine Ausschreibung darf vor dem Nennungsschluss nicht geändert oder zurückgezogen werden, sofern nicht ein wichtiger Grund vorhanden ist und das Direktorium ausdrücklich zustimmt.

320. Eine Ausschreibung kann bei Rennen mit kurzem Nennungsschluss nach dem Nennungsschluss zurückgezogen werden, wenn weniger als 8 gültige Nennungen eingehen. Bei Meetingsveranstaltungen sind mindestens 12 gültige Nennungen gefordert, unter dieser Anzahl kann ein Rennen (ausgenommen Rennen für 2j. Pferde) zurückgezogen werden. Sollten weniger als 6 gültige Nennungen eingehen, kann das Rennen bereits am Tage des Nennungsschlusses ersatzlos gestrichen werden. Die Ausschreibungen für einen Alternativ-Renntag können unabhängig von den eingegangenen Nennungen zurückgezogen werden. Geschlossene Rennen können nur dann geändert werden, wenn die Rennpreise erhöht werden oder wenn die Besitzer aller teilnahmeberechtigten Pferde damit einverstanden sind. Das Einverständnis zur Änderung gilt als gegeben, wenn der Besitzer nicht unverzüglich nach deren Bekanntgabe widerspricht. Die Änderung ist im WRK und den elektronischen Medien des Direktoriums zu veröffentlichen; ist dies nicht mehr durchführbar, so muss jeder Besitzer unmittelbar benachrichtigt werden. Für Terminänderungen von Streichungs-, Vorstarter- oder Starterangabeterminen ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

321. Eine Ausschreibung für ein Rennen mit längerem Nennungsschluss kann nach dem Nennungsschluss nur zurückgezogen werden, wenn am Tag des Nennungsschlusses die geforderte Mindestzahl von gültigen Nennungen für das Rennen nicht eingegangen ist, wobei ein Pferd, das ohne Wetten laufen muss, nicht mitgezählt wird.

322. Wenn eine Ausschreibung nichts anderes vorsieht, sind für ein Gruppen- und Listen-Rennen sowie für andere Rennen mit einem Nennungsschluss von mindestens 6 Wochen dreißig gültige Nennungen zwanzig verschiedener Besitzer gefordert.

323. Entfällt.

2. Besonderes

324. Ein Rennen muss entweder als Altersgewichtsrennen (Zuchtrennen oder Aufgewichtsrennen) oder als Ausgleich oder als Verkaufsrennen ausgeschrieben werden.

325. Ein Rennverein darf für einen Renntag nicht mehr als vier Flachausgleiche ausschreiben. In den Monaten Januar, Februar, November und Dezember darf grundsätzlich ein Ausgleich mehr ausgeschrieben werden.

326. Entfällt.

327. Entfällt.

328. Ein Rennverein, der nicht nur Rennen der Kategorie F veranstaltet, muss mindestens für jeden siebten Renntag im Jahresdurchschnitt ein Nachwuchsrennen ausschreiben.

329. In Ausgleichen ausschließlich für zweijährige oder dreijährige Pferde wird nur die Skala und keine Klassifizierung des Ausgleichs angegeben.

330. Entfällt.

331. Ein Hindernisrennen für dreijährige Pferde darf nur für die Zeit ab 1. Mai ausgeschrieben werden.

332. Ein Hindernisrennen für dreijährige und ältere Pferde darf nicht ausgeschrieben werden.

333. Die Startzeit für ein Hindernisrennen soll nicht später als eine Stunde vor Sonnenuntergang angesetzt werden.

334. Entfällt.

3. Rennstrecke

335. Ein Flachrennen muss über mindestens 1000 m führen.

336. Ein Rennen für zweijährige Pferde ist so auszuschreiben, dass es vor dem 1. August 1700 m, später 2000 m nicht überschreitet.

337. Ein Hürdenrennen muss über mindestens 3000 m, ein Jagdrennen über mindestens 3200 m führen.

338. Ein Hindernisrennen, an dem vierjährige Pferde teilnehmen können, ist so auszuschreiben, dass es vor dem 1. Mai 3600 m, vor dem 1. August 4000 m und nach dem 1. August 5100 m nicht überschreitet.

4. Rennpreis

339. Ein Rennpreis ist der in der Ausschreibung angegebene Geldbetrag, den der Besitzer eines platzierten Pferdes gewinnt.

340. Entfällt.

341. Ein Siegerpreis ist der in der Ausschreibung angegebene Geldbetrag, den der Besitzer des Siegers gewinnt.

342. Ein Platzgeld ist der in der Ausschreibung angegebene Geldbetrag, den der Besitzer eines platzierten Pferdes, Sieger ausgenommen, gewinnt.

343. Ein Gesamtpreis ist die in der Ausschreibung angegebene Summe der Rennpreise (ohne Züchterprämien).

344. Ein Gewinn ist der Rennpreis, den der Besitzer eines Pferdes gewonnen hat.

345. Eine Gewinnsumme ist die Summe der Geldpreise bzw. Rennpreise, die ein Pferd oder ein Besitzer in einem bestimmten Zeitraum gewonnen hat.

346. Eine Gesamtgewinnsumme ist die Summe der Geldpreise, die ein Pferd insgesamt gewonnen hat.

347. Ein Geldpreis ist der Betrag, den ein Pferd in einem Rennen gewinnt.

348. Ein Bruttogewinn ist der Rennpreis vor Abzug der in der Rennordnung und in den Besonderen Bestimmungen erwähnten Abgaben wie Abgabe an den Hinderisfonds, an die Fegentri, Trainer-, Stall-, Reiterprozente, Reitgeld.

349. Entfällt.

350. Eine Besitzerprämie wird in Internationalen Gruppen-Rennen an Besitzer nach Besonderen Bestimmungen gezahlt. Die Prämie gilt nicht als gewonnener Geldpreis.

351. Eine EBF-Prämie wird in bestimmten Rennen an Besitzer von EBF-prämienberechtigten Pferden nach Besonderen Bestimmungen gezahlt. Die Prämie gilt nicht als gewonnener Geldpreis.

352. Ein Rennpreis darf nur für Besitzer ausgeschrieben werden. Ein Rennpreis wird zehn Arbeitstage nach dem Renntag fällig und über das Direktorium verrechnet. Sofern von einem platzierten Pferd am Renntag eine Dopingprobe entnommen wurde, bleibt der Rennpreis bis zum Eingang des Ergebnisses der Analyse gesperrt, längstens drei Wochen nach dem Renntag. Ist das Ergebnis positiv, verlängert sich die Sperrfrist bis zur Vorlage des zweiten Analyseergebnisses. Ist dieses ebenfalls positiv, wird das Pferd disqualifiziert. Danach entfällt der Anspruch auf den Rennpreis.

353. Der Siegerpreis muss mindestens die Hälfte des Gesamtpreises betragen. In Rennen, in denen nach der Ausschreibungsveröffentlichung zusätzliche Rennpreise ausgeschüttet werden, sind Ausnahmen zulässig, wobei die ausgeschriebenen Rennpreise nicht verringert werden dürfen.

354. In Rennen mit Mindestdotierungen gem. Beschluss des Vorstandes des Direktoriums muss das ausgeschriebene zweite Platzgeld mindestens 40%, das dritte mindestens 20% und das vierte Platzgeld mindestens 10% des Siegerpreises betragen.

355. Entfällt.

356. In einem Rennen mit einem Gesamtpreis von 13.000 € oder weniger bei dem 15 oder mehr Pferde mit Wetten gestartet sind, erhöhen sich die Rennpreise um zwei zusätzliche Platzgelder in Höhe von mindestens 60 % bzw. 40 % des letzten ausgeschriebenen Platzgeldes. Dies gilt nicht für ein Rennen, in dem bereits sechs Platzgelder ausgeschrieben sind.

5. Transportbeihilfen

357. Wenn eine Ausschreibung oder Besondere Bestimmung nichts anderes vorsieht, wird für die Beförderung eines von auswärts zu einem Rennen gekommenen Pferdes vom Rennverein an den Besitzer eine Transportbeihilfe gezahlt. Die Beihilfe entfällt, wenn das Pferd ohne Wetten läuft oder wenn es während seines Aufenthaltes am Rennplatz einen Geldbetrag gewinnt, dessen Höhe der Rennverein in der Ausschreibung oder in seinen Besonderen Bestimmungen festgesetzt hat. Sofern nichts anderes festgelegt, erfolgt die Verrechnung über das Direktorium.

358. Die Höhe der Transportbeihilfe, die sich nach der Entfernung richtet, wird vom Rennverein im Einvernehmen mit dem Direktorium festgesetzt.

359. Für ein Pferd, das seit Verlassen des Trainingsortes an mehreren Rennplätzen gestartet ist, wird die Transportbeihilfe von den beteiligten Rennvereinen anteilig getragen.

6. Einsatz

360. Ein Einsatz ist der Betrag, den der Besitzer eines genannten Pferdes bis zu bestimmten Terminen an einen Rennverein zu zahlen hat. Er beträgt bei Gruppen-Rennen 2 % des Gesamtpreises und bei allen anderen Rennen 1%, wenn nicht andere Regelungen genehmigt sind.

361. In der Ausschreibung eines Rennens muss bestimmt werden, dass der Einsatz in Raten bei der Nennung und bei Streichungsterminen bzw. bei Starterangabeterminen zu zahlen ist. Bei Einsätzen mit zwei gleich hohen Raten werden diese Raten bei Nennung und bei der Vorstarterangabe fällig. Bei einem Ausgleich sowie einem anderen Rennen mit einem Gesamtpreis von nicht mehr als 10.000 € darf der Einsatz höchstens in drei Raten erhoben werden.

362. Das Direktorium ist berechtigt, eine fällige Einsatzrate vom Guthaben des Besitzers auf das Konto des Rennvereins umzubuchen.

363. Reicht das Guthaben eines Besitzers für eine fällige Einsatzrate nicht aus, so ist das Direktorium berechtigt, das Pferd zu streichen. Reicht das Guthaben beim Direktorium für alle gleichzeitig fälligen Einsatzraten nicht aus, so ist das Direktorium berechtigt, ein Pferd oder mehrere oder alle Pferde eines Besitzers zu streichen, sofern er nicht angegeben hat, für welche Einsatzraten das Guthaben verwendet werden soll.

364. Wenn ein für ungültig erklärtes Rennen am gleichen Tag nicht wiederholt wird, oder ein teilnahmeberechtigtes Pferd zu einem Wiederholungsrennen nicht an den Start geht, so werden die Einsätze zurückgezahlt.

365. Beim Ausfall eines Rennens oder Renntages sind die Einsätze zurückzuerstatten. Dies gilt nicht bei einer Verlegung des Rennens oder Renntages.

7. Gewicht

A. Allgemeines

366. Das Gewicht ist in ganzen und halben Kilos zu bestimmen.

367. Bei der Ausschreibung eines Altersgewichtrennens sind die als Anlage 4 veröffentlichten Gewichtsabstufungen zu Grunde zu legen.

B. Gewichtserlaubnisse für Pferde

368. Wenn die Ausschreibung nichts anderes bestimmt, wird für Leistungen und Gewinne eines Pferdes nur das höchste Mehrgewicht, für deren Fehlen nur die höchste Gewichtserlaubnis angerechnet.

369. In einem Flachrennen, das kein Ausgleich ist, hat eine Stute eine Gewichtserlaubnis von 2 kg, ausgenommen Rennen, die auf Generalausgleichsbasis ausgeschrieben sind. In Gruppen- oder Listen-Rennen reduziert sich die Erlaubnis auf 1,5 kg.

370. Entfällt.

371. Entfällt.

372. Entfällt.

373. Entfällt.

374. An die Stelle des bei der Starterangabe angegebenen Gewichtes tritt bei einer Gewichtsveränderung infolge einer Leistung oder eines Gewinns nach der Starterangabe das sich daraus ergebende Gewicht.

375. Verändert sich für ein in einem Ausgleich genanntes Pferd das bei der Gewichte Veröffentlichung festgesetzte Gewicht durch nachfolgende Starts, so ist das Gewicht entsprechend dem neuen GAG zu berichtigen.

376. Für die Festsetzung der Gewichte kann das Direktorium den Ausgleichern Richtlinien geben. (Richtlinie 1)

377. Die Ausgleicher führen einen gemeinsamen Generalausgleich. Nach jedem Renntag sind die neu festgesetzten Gewichte im Wochenrennkalender zu veröffentlichen.

378. Für jeden Start eines Pferdes im Inland sowie von in Deutschland trainierten Pferden im Ausland wird eine Ausgleichergebühr erhoben.

379. Der Ausgleicher kann einen offensichtlichen Irrtum auch nach der Starterangabe bis spätestens um 9 Uhr am Renntag gegenüber dem Rennverein berichtigen.

380. Nach Ende eines jeden Rennjahres erstellen die Ausgleicher gemeinsam einen Jahres-Generalausgleich, von dessen Gewichten sie bei der künftigen Führung des Generalausgleiches auszugehen haben. Der Jahres-Generalausgleich wird getrennt aufgestellt:

- a) für die dreijährigen Flachpferde,
- b) für die vierjährigen und älteren Flachpferde,
- c) für die vierjährigen Hindernispferde,
- d) für die fünfjährigen und älteren Hindernispferde.

381. Ein Besitzer kann gegen ein festgesetztes Gewicht, mit Ausnahme des im World- oder European Thoroughbred Racehorse Rankings festgelegten Ratings und des sich daraus ergebenden Jahres-Generalausgleichsgewichtes, Beschwerde bei der Ausgleichsprüfungskommission einlegen. Er hat hierbei eine Kautions hinterlegen, die bei Zurückweisung der Beschwerde zu Gunsten des Direktoriums verfällt. Gegen ein Jahres-Generalausgleichsgewicht und Generalausgleichsgewicht muss der Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im WRK erfolgen. Eine Ausgleichsbeschwerde wird gegenstandslos, wenn das Pferd mit dem angefochtenen Gewicht an einem Rennen teilgenommen hat. Ein Beschluss der Ausgleichsprüfungskommission ist für alle Ausgleicher bindend.

C. Gewichtserlaubnisse für Reiter

382.

- a) Um fehlende reiterliche Erfahrung auszugleichen, können Reiter in allen Flach-Altersgewichtssrennen (ausgenommen in Amateur- und Nachwuchssrennen) mit einer Dotierung von höchstens 10.000 Euro sowie in allen Ausgleichen und in allen Hindernisrennen eine Gewichtserlaubnis in Anspruch nehmen. Die Gewichtserlaubnis beträgt bis zum 30. Sieg 3 kg, danach bis zum 40. Sieg 2 kg, danach bis zum 50. Sieg 1 kg.
Auszubildende gem. Berufsbildungsgesetz können in den gleichen Rennen zusätzlich 2 kg Gewichtserlaubnis in Anspruch nehmen. Die 2 kg Gewichtserlaubnis kann auch nach der Abschlussprüfung und Beendigung der Ausbildung bis zum 50. Sieg in Anspruch genommen werden, jedoch nur für Pferde des Ausbilders bzw. Ausbildungsbetriebes und wenn der Reiter dort ununterbrochen weiter beschäftigt ist.
- b) In Amateur- und Nachwuchssrennen beträgt die Gewichtserlaubnis für Reiter bis zum 5. Sieg 3 kg, danach bis zum 10. Sieg 2 kg, danach bis zum 15. Sieg 1 kg.
- c) Im Ausland lizenzierte Reiter müssen für die Inanspruchnahme einer Gewichtserlaubnis eine aktuelle Siegbescheinigung des jeweiligen Lizenzlandes dem Direktorium bis spätestens zur Starterangabe vorlegen.
- d) Es zählen die bis zur Starterangabe erlangten Siege für Flach- und Hindernisrennen getrennt, wobei die bis einschließlich im Jahr 2008 erzielten Siege in Klasse B-Rennen keine Anrechnung finden. Ein am Tag der Starterangabe oder später erzielter Sieg wird nicht berücksichtigt.
- e) Ein Berufsrennreiter trägt nach dem 50. Sieg den Titel Jockey, wobei die bis einschließlich im Jahr 2008 erzielten Siege in Klasse B-Rennen keine Anrechnung finden.

383. Entfällt.

384. Entfällt.

385. Entfällt.

386. Entfällt.

387. Entfällt.

388. Entfällt.

389. Ein Pferd darf in einem Flachrennen - ausgenommen Altersgewichtssrennen mit einem Gesamtpreis von mehr als 10.000 Euro - nicht weniger als 52 kg, in einem Hindernisrennen nicht weniger als 62 kg tragen. Bei einer Gewichtserlaubnis eines Reiters gem. Nr. 382 RO darf das Gewicht in Flachrennen 48 kg und in Hindernisrennen 57 kg nicht unterschreiten.

VII. NENNUNG, STREICHUNG, STARTERANGABE, REUGELD

390. Eine Nennung ist die Anmeldung eines Pferdes zur Teilnahme an einem ausgeschriebenen Rennen. Ein Pferd muss bei Nennung und Streichung so bezeichnet werden, dass seine Identität feststeht. Mit der Abgabe einer Nennung erkennt jeder Besitzer und Trainer die Rennordnung einschließlich der Richtlinien, Ausführungs- und Besonderen Bestimmungen und die in ihrem Rahmen ergangenen Entscheidungen als verbindlich an. Die vollständige Anschrift des Besitzers muss dem Direktorium vorliegen.

391. Bei Besitzwechsel eines Pferdes gehen die bestehenden Nennungen mit dem Eingang der Besitzwechselanzeige, bei Besitzwechsel anlässlich eines Verkaufserennen oder einer Versteigerung mit der Übergabe des Pferdes auf den neuen Besitzer über.

392. Eine Nennung muss per EDV im Trainerservice bis spätestens zum Nennungstermin um 11.30 Uhr beim Direktorium erfolgen. Für Pferde, die im Ausland trainiert werden, ist der Tag, der Ort, die Nummer der Ausschreibung des Rennens und das Pferd unverwechselbar schriftlich anzugeben, wobei die Kontaktdaten der Trainer (mindestens Telefon-Nummer) vorliegen müssen. Bei einer Nennung zu einem Altersgewichts- oder Verkaufserennen ist das vom Pferd zu tragende Gewicht zu erfassen bzw. anzugeben, bei einer Nennung zu einem Verkaufserennen auch der Einsatzpreis.

393. Eine Streichung ist die Erklärung, dass die Nennung nicht mehr aufrecht erhalten wird. Eine Nennung erlischt, wenn das genannte Pferd gestrichen wird, oder wenn die Vorstarterangaben nicht rechtzeitig eingegangen sind.

394. Eine Streichung muss per EDV im Trainerservice bis spätestens zum Streichungstermin um 12.00 Uhr beim Direktorium erfolgen. Für Pferde, die im Ausland trainiert werden, sind der Tag, Ort und die Nummer der Ausschreibung des Rennens und das Pferd schriftlich unverwechselbar anzugeben.

395. Ein Pferd kann in allen Rennen, die nicht in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt sind, gegen das 1,75fache des Gesamteinsatzes nachgenannt werden. Die Hälfte dieses erhöhten Einsatzes fließt in einen Sonderfonds des Direktoriums. Eine Nachnennung zur Vorstarterangabe muss per EDV, mündlich oder schriftlich bis 10.00 Uhr beim Direktorium oder bis 14.00 Uhr beim veranstaltenden Rennverein erfolgen. Eine solche Nachnennung zur endgültigen Starterangabe ist nicht zulässig, es sei denn, ein Pferd hat seine Startberechtigung nach Nr. 286 oder Nr. 434 RO verloren. In diesem Fall gilt nur der einfache Einsatz.

396. Entfällt.

397. Die Vorstarterangabe muss per EDV bis spätestens zum Vorstarterangabetermin um 10.00 Uhr beim Direktorium erfolgen. Dabei hat der Trainer die Startbereitschaft des Pferdes zu erklären und soweit schon möglich die Angaben nach Nr. 398 RO zu machen.

398. Die endgültige Starterangabe muss mündlich oder schriftlich bis zum Starterangabetermin um 9.00 Uhr beim veranstaltenden Rennverein erfolgen. Dabei hat der Trainer, soweit nicht schon zur Vorstarterangabe erfolgt, folgende Angaben zu machen: das Rennen, in dem das Pferd starten soll, den für das Pferd verpflichteten Reiter, das Gewicht, das das Pferd unter Berücksichtigung einer Gewichtserlaubnis oder eines Mehrgewichtes des Reiters trägt, das Tragen von Scheuklappen, Seitenblender oder Ohrenstöpsel sowie eine feste Startberechtigung gem. Nr. 434 f) RO. Ein Pferd darf für einen Kalendertag (ausgenommen Alternativ-Renntage) und innerhalb von 24 Stunden nur einmal als Starter zur endgültigen Starterangabe angegeben werden. Im Falle einer weiteren Starterangabe durch unterschiedliche Starterangabetermine im Ausland hat der Trainer den inländischen Rennverein in Kenntnis zu setzen. Hat ein Trainer ein von ihm trainiertes Pferd als Starter angegeben, so darf ab dem Termin der Vorstarterangabe kein Trainerwechsel vorgenommen werden.

399. Ein im Ausland ansässiger Trainer hat die Nennungen, Streichungen, Vorstarter- und Starterangaben entweder selbst oder über eine anerkannte Organisation seines Landes an das Direktorium zu richten. Nennungen, Streichungen oder Vorstarterangaben, die bei einer ausländischen Rennsportbehörde rechtzeitig eingehen und von dieser nicht oder nicht korrekt weitergeleitet wurden, sind gem. Art. 26 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering trotzdem gültig, sofern eine Bearbeitung zeitlich noch möglich ist.

400. Hat ein Pferd entgegen den endgültigen Starterangaben am Rennen nicht teilgenommen, hat der Besitzer an den veranstaltenden Rennverein entweder ein Reugeld zu zahlen oder das Pferd ist für die auf den Renntag folgenden 8 Tage zu keinem Rennen zugelassen.

- a) Das Reugeld beträgt in einem Rennen mit einer Gesamtdotierung von mehr als 6.000 € 500 €, in einem Rennen mit einer Gesamtdotierung von mehr als 2.200 € bis zu 6.000 € 250 €, in einem Rennen bis zu 2.200 € Gesamtdotierung 100 €.
- b) Für ein Pferd, das in mehreren Gruppen-Rennen innerhalb von 48 Stunden als Starter angegeben wurde, beträgt das Reugeld 1% des Gesamtpreises.
- c) Entfällt.

401. Das Nichtstarten des Pferdes muss bis 9.00 Uhr morgens am Renntag dem veranstaltenden Rennverein angezeigt werden. Der Trainer hat bei der Abmeldung des Pferdes anzugeben, ob ein Reugeld gezahlt werden soll oder ob die Regelung gem. Nr. 413 RO zum Tragen kommt. Der Rennverein hat dafür Sorge zu tragen, dass er für eine Abmeldung rechtzeitig telefonisch erreichbar ist.

Wird das Nichtstarten des Pferdes nach 9.00 Uhr dem Rennverein angezeigt, ist das Reugeld gem. Nr. 400 RO zu zahlen. Dies entfällt nur dann, wenn dem Rennverein noch am Renntag nachgewiesen wird, dass eine Erkrankung des Pferdes oder eine höhere Gewalt erst nach 9.00 Uhr eingetreten ist.

402. Die Verpflichtung zur Zahlung des Reugeldes bzw. die Nichtzulassung von acht Tagen gem. Nr. 413 RO entfällt, wenn das Pferd auf der Rennbahn ist und aufgrund höherer Gewalt oder am Renntag gravierend veränderter Bodenverhältnisse am Rennen nicht teilnehmen kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Rennleitung.

VIII. ZULASSUNG

403. Für die Zulassung eines im Inland trainierten Pferdes zu einem Rennen müssen bis zur Starterangabe und beim Start die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Es muss in das Allgemeine Deutsche Gestütbuch für Vollblut oder in das Vorbuch oder in die Liste I für inländische Warmblutpferde namentlich eingetragen sein. Beim ersten Start in der Bundesrepublik kann statt dessen der Pferdepass des Geburtslandes mit dem Ausfuhrvermerk vorgelegt werden.
2. Es muss im Besitz desjenigen stehen, der dem Direktorium als Besitzer angezeigt worden ist.
3. Die Vorschriften über Besitzwechsel und Teilhaberschaften müssen erfüllt sein.
4. Der Besitzer muss die Bestimmungen der Rennordnung schriftlich anerkannt haben.
5. Es muss von einem Trainer mit Lizenz trainiert werden und sich mindestens seit 10 Uhr des Tages der Vorstarterangabe in einem Stall an dem Ort befinden, an dem sein Trainer gemäß Trainingsliste trainiert und zu dem ausschließlich sein Trainer bzw. dessen Personal Zugang hat. Dies gilt nicht bei einer meetingsbedingten Abwesenheit oder eines Transportes zu einem Rennen.
6. Es muss dem Direktorium seit mindestens 4 Wochen lückenlos nachvollziehbar auf einer Trainingsliste gemeldet sein.
7. Alle Bedingungen der Ausschreibung müssen erfüllt sein.
8. Es muss eine Nennung in dem Rennen haben.
9. Es muss von einem Reiter mit Lizenz oder Reiterlaubnis geritten werden, der für das angegebene Rennen zugelassen ist.
10. Sein Reiter muss mit mindestens dem richtigen Gewicht ausgewogen sein.
11. Es muss für die Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht versichert sein.
12. Es muss der Nachweis geführt worden sein, dass die gemäß Schutzimpfung gegen den seuchenhaften Husten (Influenza) und sonstigen Hygienemaßnahmen erlassenen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Nach den ersten zwei ordnungsgemäß durchgeführten Impfungen zur Grundimmunisierung ist ein Pferd zu Rennen zugelassen. Die dritte Impfung zur Grundimmunisierung sowie die Wiederholungsimpfungen sind jedoch gem. Impfplan weiterhin durchzuführen.

13. Eine Mitteilung über erfolgte Auslandsstarts muss gem. Nr. 213 dem Direktorium vorliegen.
14. Es muss vor dem ersten Start eines zweijährigen Pferdes eine tierärztliche Untersuchung entsprechend dem Protokoll über die Untersuchung eines Vollblutpferdes erfolgen. Das Pferd darf keine Befunde aufweisen, die eine Teilnahme an Rennen ausschließen.
15. Ein Halbblutpferd ist zu einem Rennen nur dann zugelassen, wenn es im Sinne von Art. 12 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering auf natürliche Weise gezeugt wurde. Künstliche Besamung, Embryotransfer, Klonen oder eine andere hier nicht genannte Art von genetischer Manipulation dürfen nicht zur Anwendung gekommen sein. Dies gilt nicht für reine Halbblutrennen. Der Nachweis (Kopie des Deckscheines) über die natürliche Zeugung ist vom Antragsteller mit dem Antrag auf Registrierung des Halbblüters als Halbblutrennpferd dem Direktorium einzureichen.

404. Für die Zulassung eines im Ausland trainierten Pferdes zu einem Rennen müssen neben Nr. 403 Pkt. 2, 5, 7 bis 12, 15 und Nr. 407 bis Nr. 417 die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

1. Es muss in einem anerkannten oder bestätigten Gestützbuch für Vollblut eingetragen sein. Für das Pferd muss der Rennleitung des Veranstalters ein von einer vom Direktorium anerkannten Rennbehörde ausgestellter Pferdepass oder eine Geburtsurkunde spätestens zwei Stunden vor dem Start des Rennens, in dem das Pferd laufen soll, vorgelegt werden, um durch den Rennbahntierarzt die Richtigkeit der Angaben im Pass hinsichtlich Farbe, Geschlecht, Abzeichen, Alter bzw. Transpondernummer und Impfung überprüfen zu lassen.
2. Sein Reiter darf keine Berufstrainerlizenz besitzen.
3. Für das Pferd muss eine von der Rennbehörde seines Landes ausgestellte Racing Clearance Notification (RCN) vorgelegt werden, dass das Pferd frei von Restriktionen ist, der Trainer lizenziert ist und der Besitzer registriert und nicht auf einer gemäß der International Agreement on Breeding, Racing and Wagering, Art.19 geführten Forfeit-Liste steht. Diese RCN muss spätestens bis zur Starterangabe dem Direktorium übermittelt werden. Sollte eine RCN für ein als Starter angegebenes Pferd nicht vorliegen, kann eine Strafe gegen den Trainer ausgesprochen und das Pferd zum Nichtstarter erklärt werden.

Wird der Start des Pferdes ohne RCN gestattet, läuft das Pferd vorbehaltlich einer möglichen Disqualifikation, sofern eine RCN von der Rennbehörde seines Landes nachträglich aus besonderen Gründen nicht ausgestellt werden kann.

4. Wenn das Pferd länger als 30 Tage in der Bundesrepublik verbleibt, muss es von einem in der Bundesrepublik ansässigen Trainer trainiert werden, es sei denn das Pferd befindet sich mit einer Racing Clearance Notification (RCN) der Heimatbehörde für mehrere Starts in Deutschland. In diesem Fall verlängert sich die Frist auf max. 90 Tage.

405. Durch ein von einer Rennleitung oder einem Dritten eingeleitetes Protestverfahren werden die Zulassungsvoraussetzungen eines Pferdes nicht beeinträchtigt.

406. Hat ein Pferd erst so kurz vor dem Rennen seinen Besitzer gewechselt, dass dies dem Direktorium nicht mehr angezeigt werden konnte, so ist es auch ohne Erfüllung der Anforderungen der Nr. 181 und 403 Pkt. 3 zugelassen, wenn die Besitzwechsel- und gegebenenfalls die Teilhaberschaftsanzeige vor dem Abwiegen des Reiters schriftlich bei der Rennleitung zur Weitergabe an das Direktorium vorgelegt wurde.

407. Ein Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen:

1. wenn sein Besitzer keine Rennpferde halten darf,
2. wenn sein Besitzer vom Rennbetrieb ausgeschlossen ist,
3. wenn es von Rennen ausgeschlossen ist,
4. wenn es auf einer gemäß der International Agreement on Breeding, Racing and Wagering, Art.19 geführten Forfeit-Liste steht,
5. wenn es am Renntag oder am Vortag an einem Rennen vom Start bis Ziel teilgenommen hat,
6. wenn es nicht entsprechend den Richtlinien für Schutzimpfung gegen seuchenhaften Husten geimpft ist oder die Impfung innerhalb der vorangegangenen sieben Tage vor dem Rennen erfolgt ist,
7. wenn es innerhalb der letzten zwölf Tage bereits zweimal an Hindernisrennen teilgenommen hat,
8. wenn es eine Luftröhrenkanüle oder eine Luftröhrenfistel hat,
9. wenn es älter als 15 Jahre ist,
10. wenn es im laufenden Jahr bereits fünfundzwanzig mal an Rennen teilgenommen hat.
11. wenn es in den letzten 12 Monaten an einem wilden Rennen teilgenommen hat.
12. wenn es im Falle eines männlichen Tieres durch Anwendung eines anderen Verfahrens als die vollständige operative Entfernung beider Hoden dauerhaft zeugungsunfähig gemacht wurde,
13. wenn eine Stute mehr als 120 Tage tragend ist. Bei der ersten Nennung einer tragenden Stute ist das letzte Deckdatum anzugeben.
14. wenn es eine Form von Intersexualität aufweist; dies bedarf einer Bestätigung durch ein nach dem aktuellen Stand des Wissens erstelltes wissenschaftliches Gutachten.

15. wenn innerhalb der vorangegangenen 14 Tage eine intraartikuläre Injektionsbehandlung erfolgt ist.
16. wenn die Zunge festgebunden ist.
- 408.** Ein zweijähriges Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn es bereits achtmal gestartet ist.
- 409.** Ein dreijähriges Pferd ist zu einem Hindernisrennen nicht zugelassen, wenn es in solchen bereits zehnmal gestartet ist, ein vierjähriges und älteres Pferd, wenn es in solchen in den vergangenen 12 Monaten bereits zwölfmal gestartet ist.
- 410.** Ein Pferd, bei dem in einer Dopingprobe Anabole Steroide bzw. Beta 2-Agonisten nachgewiesen wurden, ist für einen Zeitraum von 14 Monaten von Rennen und für 12 Monate vom Training nach Feststellung des positiven Befundes ausgeschlossen.
- 411.** Entfällt.
- 412.** Ein Pferd, bei dem ein unerlaubtes Mittel festgestellt worden ist, ist von dem Tag der Entnahme der Dopingprobe und allen innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen danach gelaufenen Rennen zu disqualifizieren.
- 413.** Ein Pferd, das entgegen den Starterangaben an einem Rennen nicht teilgenommen hat und für das kein Reugeld gezahlt wird, ist für die auf den Renntag folgenden acht Tage zu keinem Rennen zugelassen.
- 414.** Ein Wallach ist zum Deutschen-Derby und dem Mehl-Mülhens-Rennen (fr.Henckel-Rennen) nicht zugelassen.
- 415.** Entfällt.
- 416.**
- a) Ein Pferd ist zu einem Flach-Ausgleichsrennen erstmals zugelassen, wenn es in den beiden Jahren vor Nennungsschluss (also im laufenden oder vergangenen Jahr) in der Bundesrepublik Deutschland in mindestens einem Flachrennen gesiegt oder an drei Flachrennen vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
 - b) Nach der erstmaligen Festsetzung eines Generalausgleichgewichts (GAG) behält ein Pferd seine Zulassung für Ausgleichsrennen. Erscheint ein Pferd nicht im aktuellen Jahres-Generalausgleich, so hat der Ausgleicher bei der Festsetzung des Gewichts vom letzten für dieses Pferd veröffentlichten GAG auszugehen, Leistungen nach dieser letzten Veröffentlichung jedoch zu berücksichtigen.
 - c) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg auf der Flachen im Ausland oder wenn es im Ausland eine Ausgleichseinschätzung mit mindestens 3 Starts in Flachrennen im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr besitzt.
 - d) Ein im Ausland trainiertes Pferd ist zu einem Flachausgleich zugelassen, wenn es in dem Land, in dem es trainiert wird oder aus dem es importiert wurde, eine Flach-Handicapmarke aus dem laufenden oder vergangenen Jahr hat.

417.

- a) Ein Pferd ist zu einem Hindernis-Ausgleichsrennen erstmals zugelassen, wenn es in den beiden Jahren vor Nennungsschluss (also im laufenden oder vergangenen Jahr) in der Bundesrepublik Deutschland mindestens in einem Rennen gesiegt hat oder an drei Rennen vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
- b) Ein Pferd behält seine Zulassungsberechtigung für Hindernisrennen auch ohne aktuelles GAG, wenn das Pferd bereits einmal in einem Hindernisausgleich gestartet ist. Leistungen nach diesem Start sind vom Ausgleicher zu berücksichtigen.
- c) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg im Ausland oder wenn es im Ausland eine Ausgleichseinschätzung mit mindestens 3 Starts im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr besitzt.
- d) Ein im Ausland trainiertes Pferd ist zu einem Hindernisausgleich zugelassen, wenn es in dem Land, in dem es trainiert wird oder aus dem es importiert wurde, eine Handicapmarke aus dem laufenden oder vergangenen Jahr hat.

418. Ein im Ausland trainiertes, in die Bundesrepublik Deutschland importiertes ausländisches Pferd sowie ein im Inland geborenes Pferd, das vorübergehend im Ausland trainiert wurde, ist zu einem Rennen nur zugelassen, wenn seine kompletten Starts und erzielten Gewinne nach Platzierung, Rennpreis, Datum und Art der Rennen bis spätestens einen Tag vor der Gewichteveröffentlichung für einen Ausgleich, für alle Rennen jedoch spätestens bis zur Vorstarterangabe, dem Direktorium schriftlich mitgeteilt worden sind.

419. Ein verpachtetes Pferd ist zu einem Verkaufsrennen nur zugelassen, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bei Nennungsschluss dem Direktorium vorliegt.

420. Ein Pferd, das unter Eigentumsvorbehalt verkauft ist, ist zu einem Verkaufsrennen nur zugelassen, wenn die schriftliche Zustimmung des Verkäufers dem Direktorium vorliegt.

421. Ein im Inland trainiertes Pferd, das erstmals an einem Rennen mit Ständestarts teilnimmt, ist nur startberechtigt, wenn es vor der endgültigen Starterangabe von einem Beauftragten des Vereins seines Trainingsquartiers bzw. des nächstgelegenen Vereins bei einer Ständestartübung geprüft wurde und der Beauftragte die genügende Fertigkeit im Pferdepass vermerkt hat. Der Pferdepass ist bei einem erstmalig startenden Pferd am Renntag der Rennleitung vorzulegen. Wird der Pferdepass nicht vorgelegt, ist das Pferd nicht startberechtigt.

422. Entfällt.

423. Entfällt.

424. Entfällt.

IX. AUSSCHLIESSUNG

425. Ein Pferd, das wegen Krankheit, Temperamentsfehlers, gestörten Sehvermögens oder aus einem sonstigen Grunde eine Gefahr für Pferde oder Reiter bildet, kann nach Anhörung des Besitzers oder Trainers von allen oder bestimmten Rennen ausgeschlossen werden.

Das Direktorium kann ein Pferd, das wiederholt im Rennen weggebrochen ist, bis zu drei Monaten von allen oder bestimmten Rennen ausschließen.

Das Direktorium kann ein Pferd, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass es nicht ordnungsgemäß ausgeritten wurde, bis zu sechs Monate von allen oder bestimmten Rennen ausschließen.

426. Die Rennleitung kann ein Pferd von einem Rennen ausschließen, das wegen seiner körperlichen Verfassung nicht in der Lage erscheint, an diesem mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen. Bei einer möglichen Verletzung des Pferdes ist der Rennbahntierarzt hinzuzuziehen.

X. VERLEGUNG UND AUSFALL VON RENNEN

427. Wenn sich der Abhaltung eines ausgeschriebenen Renntages oder Rennens ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellt, ist vom Rennverein ein Beschluss zu fassen, ob im Einvernehmen mit einem zuständigen Vorstands-Mitglied des Direktoriums der Renntag bzw. das Rennen um längstens drei Wochen verlegt, innerhalb dieser Frist auf einer anderen Rennbahn abgehalten wird oder ob er/es ausfällt.

Diese Entscheidung muss bis spätestens am Vortag des ausgeschriebenen Renntages getroffen werden. Ergibt sich erst am Renntag die zwingende Notwendigkeit eines Ausfalles, so trifft die Entscheidung hierüber eine Kommission bestehend aus den drei Rennleitungsmitgliedern, je zwei Reitern und Trainern, die jeweils Ritte bzw. Starter an diesem Renntag haben, einem Vertreter des Rennvereins sowie einem Mitglied der Rennbahnprüfungskommission - sofern anwesend -, nachdem diese den Zustand der Bahn begutachtet hat, bzw. die Gründe für die Notwendigkeit der Absage geprüft hat.

Über eine notwendig werdende Verlegung entscheidet der Rennvereins-Vorstand.

428. Die Rennleitung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Rennvereins eine Rennveranstaltung ganz oder teilweise ausfallen lassen, wenn der Totalisatorablauf derart gestört ist, dass die Abhaltung eines ordnungsgemäßen Wettbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

XI. TEILUNG UND AUSSCHIEDUNGSVERFAHREN

429. Ein Rennverein kann am Tag der Starterangabe bestimmen, dass ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen wird. Die Teilung wird vom Direktorium vorgenommen.

430. Das Pferd mit dem höchsten Gewicht wird in die erste Abteilung, das mit dem zweithöchsten Gewicht in die zweite Abteilung, das mit dem dritthöchsten Gewicht in die erste Abteilung, das mit dem vierthöchsten Gewicht in die zweite Abteilung gesetzt usw.. Bei Pferden mit gleichem Gewicht richtet sich die Reihenfolge alphabetisch nach den Pferdenamen. Wenn von Pferden ein und desselben Besitzers bzw. ein und desselben Trainers das dem Gewicht oder dem Buchstaben nach zweite Pferd in dieselbe Abteilung fallen würde wie das erste Pferd dieses Besitzers bzw. Trainers, so wird es in die andere Abteilung genommen. Die dadurch in einer Abteilung entstehende Überzahl ist sofort in der anderen Abteilung auszugleichen. Die Aufteilung ist unanfechtbar. Bei Teilung in mehr als zwei Abteilungen ist entsprechend zu verfahren.

431. Ein Reiter darf in jeder Abteilung eines geteilten Rennens reiten.

432. Die ausgeschriebenen Geldpreise werden für jede Abteilung in voller Höhe ausgezahlt.

433. Entfällt.

434.

a) Wenn in einem Rennen mehr Starter angegeben sind, als Pferde von der betreffenden Startstelle starten können oder die in der Ausschreibung bestimmte maximale Starterzahl überschritten wird, verlieren - außer in Gruppe- oder Listen-Rennen sowie in Aufgewichtsrennen mit einem Rennpreis ab 20.000 € - die Pferde in der nachstehenden Reihenfolge ihre Startberechtigung, bis die vorgenannte Starterzahl erreicht wird.

1. Pferde, die ohne Wetten laufen,
2. Pferde, die zwischen dem Termin der Starterangabe und dem Termin des Rennens in einem anderen Rennen als Starter angegeben wurden,
3. Pferde, die gegen erhöhtes Nenngeld nachgegangen wurden und in den letzten zwei Monaten nicht auf den ersten drei Plätzen eingekommen sind,
4. Pferde, die in den letzten drei Monaten vor dem Tag der Starterangabe nicht auf den ersten drei Plätzen eingekommen sind,
5. Pferde, die in den letzten drei Monaten vor dem Tag der Starterangabe nicht auf den ersten beiden Plätzen eingekommen sind,
6. Pferde, die in den letzten drei Monaten vor dem Tag der Starterangabe kein Rennen gewonnen haben,

b) Sind gem. Nr. 434 a) 1.-6. mehr Pferde von der gleichen Bedingung betroffen, scheidet das Pferd aus, dessen letzter erzielter Rennpreis am weitesten zurückliegt. Bei Gleichheit entscheidet der höhere Rennpreis, danach entscheidet das Los.

- c) Für Rennen, mit einem Gesamtpreis von weniger als 11.000 € gilt vor Anwendung von Nr. 434 a) 1.-6. nachstehende Regelung:
Pferde, die gem. Nr. 434 RO innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Tag der Starterangabe ausgeschieden wurden, erhalten in diesen Rennen eine feste Startberechtigung, sofern sie nicht gegen erhöhtes Nenngeld nachgenannt wurden.
- d) Bis zu drei der zuletzt ausgeschiedenen Pferde können mit Zustimmung des Trainers als Ersatzpferde aufgenommen werden, ohne dass sie damit eine feste Startberechtigung erhalten und das Starterfeld 20 Pferde nicht übersteigt.
- e) Für ein ausgeschiedenes Pferd in Rennen mit einer Dotierung von weniger als 10.000 Euro wird der gesamte Einsatz, in höher dotierten Rennen die letzte Einsatzrate (ausgenommen evtl. Ausgleichergebühren) zurückgezahlt.
- f) Ein ausgeschiedenes Pferd kann binnen 10 Tagen in Rennen mit kurzem Nennungsschluss gegen einfachen Einsatz bis zur Starterangabe nachgenannt werden, sofern in den betreffenden Rennen noch Startplätze zu vergeben sind.
- g) In Gruppen- oder Listen-Rennen sowie in Aufgewichtsrennen mit einem Gesamtpreis ab 20.000 € werden die Pferde mit der niedrigsten Einschätzung (GAG oder Rating) nach Ausrechnung der Ausgleicher zuerst ausgeschieden, unabhängig von einer Ausgleichszulassung der Pferde.
- h) Sind in einem Rennen mit einer Gesamtdotierung von 3.600 € oder weniger mindestens 10 Pferde auszuschneiden, so soll keine Ausscheidung vorgenommen und das Rennen stattdessen geteilt werden.

XII. DURCHFÜHRUNG DER RENNEN

1. Allgemeines

435. Niemand darf bei der Durchführung eines Rennens als Mitglied der Rennleitung, als Ausgleicher, Abwieger, Starter oder Zielrichter mitwirken,

- 1. wenn in diesem Rennen ein Pferd startet, das in seinem Besitz steht, das er gewettet hat oder zu dessen Besitzer folgende Beziehung besteht:
 - a) Ehe-, Lebens-, eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - b) Verwandtschaft oder Schwägerung in gerader Linie oder in der Seitenlinie jeweils bis zum zweiten Grad.
- 2. wenn er Inhaber einer aktiven Lizenz (gem. Nr. 190 RO) ist.

2. Rennleitung und Organisation

436. Die Namen der Mitglieder der Rennleitung und ihrer Stellvertreter sind am Renntag durch Aushang in der Waage bekanntzugeben.

437. Die Rennleitung kann aus einem zwingenden Grund ein Rennen ausfallen lassen, es auf einer anderen als der in der Ausschreibung angegebenen Bahn, einer anderen Distanz oder ein Hindernisrennen auch auf flacher Bahn laufen lassen. Sie kann die programmgemäße Reihenfolge der Rennen ändern.

438. Die Rennleitung darf einen Renntag erst beginnen, wenn der Bevollmächtigte des Rennvereins ihr spätestens 20 Minuten vor dem 1. Start mitgeteilt hat, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Durchführung der Rennen getroffen sind.

439. Die Rennleitung bestimmt bei Verhinderung des Starters oder Zielrichters einen Vertreter.

440. Die Rennleitung ist befugt, ein Pferd in einer ihr unterstellten Rennveranstaltung tierärztlich untersuchen und ihm Dopingproben entnehmen zu lassen.

441. Die Rennleitung kann in besonders begründeten Fällen einen oder mehrere Rennreiter in einem Rennen auswechseln.

442. Die Rennleitung hat ein Rennen vom Richterturm aus zu beobachten und sich nach dem Rennen bis zum Schluss des Zurückwiegens im Waagegebäude aufzuhalten.

443. Entfällt.

3. Abwiegen

444. Ein Reiter muss vor dem Rennen das von seinem Pferd zu tragende Gewicht abwiegen lassen. Es umfasst den Reiter, die Sicherheitsweste, die Rennkleidung und den Sattel einschließlich der Bügel, Gurte und Unterlagen. Sturzkappe, Peitsche, Nummerdecke, Vorderzeug und Scheuklappen dürfen nicht mitgewogen werden. Wegen des Tragens der Sicherheitsweste muss grundsätzlich 1,0 kg mehr als das angegebene Gewicht ausgewogen werden. Bei Temperaturen von 5 Grad und weniger haben alle Reiter 0,5 kg mehr auszuwiegen.

445. Der Abwieger prüft die Richtigkeit der Waage und leitet das Wiegen.

446. Der Rennverein hat dem Abwieger vor dem Abwiegen zum ersten Rennen ein Waagebuch zu übergeben, das für jedes Rennen folgende Angaben enthalten muss: die Programmnummern und Namen der teilnehmenden Pferde, die bei den Starterangaben genannten Reiter und Gewichte, die Rennfarben der Reiter, das Tragen von Scheuklappen. Nach diesem Waagebuch werden die Reiter abgewogen.

447. Ein anderer als der im Waagebuch genannte Reiter darf nur mit Genehmigung der Rennleitung abgewogen werden. Sie ist u.a. zu erteilen,

- a) wenn ein Reiter durch höhere Gewalt, Krankheit oder Verletzung den Ritt nicht ausführen kann;
- b) wenn ein Stalljockey durch Ausfall seines Pferdes für ein anderes Pferd seiner Ställe (gem. Nr. 233 RO 1. oder 2. Ruf) in diesem Rennen freigeworden ist.

Eine Erkrankung oder Verletzung ist durch einen Arzt zu bescheinigen, an Renntagen von dem Rennbahnarzt, und im Gesundheitsbuch zu vermerken. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn als Grund für den Reiterwechsel ein Mehrgewicht des genannten Reiters angegeben wird.

Wird eine Genehmigung erteilt, so hat der Ersatzreiter das in der Starterangabe festgelegte Gewicht auszuwiegen, wobei jedoch eine Gewichtserlaubnis und ein angegebenes Mehrgewicht zu berücksichtigen sind.

448. Ein bei der Starterangabe angegebenes Mehrgewicht bleibt bei einem Reiterwechsel grundsätzlich bestehen.

Das Mehrgewicht entfällt oder reduziert sich jedoch generell, wenn sich das zu tragende Gewicht durch einen am Tage der Starterangabe oder danach erzielten Gewinn oder durch eine erforderliche Gewichtsberichtigung des Pferdes erhöht.

Wenn dem veranstaltenden Rennverein bis spätestens 9.00 Uhr morgens am Renntag zur Weitergabe an die Wettannahmestellen und Buchmacher vom Trainer oder Ausgleicher nachfolgende Veränderungen zur Starterangabe angegeben werden, hat sich die Rennleitung mit diesem Verstoß wegen mangelhafter Starterangabe nicht zu befassen: Änderung des zu tragenden Gewichtes (Reduzierung oder Erhöhung des Grund- und/oder Mehrgewichts und/oder der Gewichtserlaubnis des Reiters).

Für die Durchgabe jeder Änderung hat der Trainer eine Gebühr in Höhe von 50 € zu zahlen, die dem Rennverein zufließt.

449. Das Abwiegen beginnt spätestens 30 Minuten vor Rennbeginn für die Reiter des ersten Rennens und sodann jeweils nach Beendigung des vorherigen Rennens für die Reiter des darauffolgenden Rennens. Die Rennleitung kann in einem begründeten Fall ein früheres Abwiegen eines Reiters genehmigen. Hat der Trainer das Satteln in der Gastbox bei der Rennleitung beantragt, kann der Reiter ein Rennen früher auswiegen. Nach dem Abwiegen übernimmt der Trainer oder sein Vertreter den Sattel vom Reiter und ist verantwortlich, dass das Pferd mit dem abgewogenen Sattelzeug gesattelt wird. Er hat ferner etwaige Veränderungen der Besitzverhältnisse und der Rennfarben anzugeben.

450. Der Abwieger trägt die abgewogenen Gewichte, die Namen der Ersatzreiter, die Veränderungen der Besitzverhältnisse und der Rennfarben sowie den Zeitpunkt, in dem er die Waage geschlossen hat, in das Waagebuch ein.

451. Der Abwieger schließt 15 Minuten vor der für den Start eines Rennens vorgesehenen Zeit die Waage. Die Rennleitung kann aus einem wichtigen Grund einen späteren Schluss der Waage zulassen.

452. Der Abwieger lässt alle Änderungen zum Rennprogramm auf den Zuschauerplätzen bekanntgeben und informiert umgehend den Totalisatorleiter, der diese Änderungen an die Aussenwettannahmestellen weiterzuleiten hat.

453. Die Rennleitung kann das Wiedereröffnen der Waage anordnen, wenn der Reiter eines Pferdes mit einem zu geringen Gewicht ausgewogen wurde, wenn ein abgewogener Reiter an der Ausführung des Rittes verhindert ist, wenn das Sattelzeug eines Pferdes beschädigt wird oder wenn der Abwieger die Waage zu früh geschlossen hat. Das Wiedereröffnen ist sofort auf den Zuschauerplätzen bekanntzugeben.

4. Satteln, Führen, Aufgalopp

454. Ein Pferd ist rechtzeitig auf dem Sattelplatz zu satteln. Auf Antrag bei der Rennleitung kann und auf Anordnung der Rennleitung und des Direktoriums muss ein Pferd in der Gastbox bzw. im Stall gesattelt werden.

455. Das mit einer Nummerdecke gesattelte Pferd ist unverzüglich zum Führen zu führen und in Nummern-Reihenfolge einzuordnen. Ein gesattelttes Pferd muss im Führen vorgestellt werden. Es soll auf das Geläuf geritten werden.

456. Ein Pferd muss am Aufgalopp mit mindestens drei Galoppsprüngen teilnehmen. Vor einem Hindernisrennen muss zunächst ein Aufgalopp absolviert und dann ein Probesprung gesprungen werden. Vom Springen des Probesprunges darf nur die Rennleitung befreien. Ein Aufgalopp am Fühzügel darf nur auf Antrag des Trainers in begründeten Ausnahmefällen von der Rennleitung genehmigt werden.

457. Ein Begleitpferd darf den Führen und das Geläuf nicht betreten.

458. Das Herausrufen der Reiter für das Rennen, das Aufsitzen, das Herausreiten auf das Geläuf zur Parade und der Beginn des Aufgalopps werden von einem Beauftragten des Rennvereins angeordnet.

5. Start

A. Allgemeines

459. Ein Rennen wird entweder mit einer Startmaschine oder mit der Flagge gestartet.

460. Entfällt.

461. Entfällt.

462. Entfällt.

463. Die Startnummern der Pferde werden vom Direktorium öffentlich am Tage der Starterangabe gelöst.

464. Ein Reiter hat den Anordnungen des Starters Folge zu leisten. Ein Pferd, das Ohrenstöpsel trägt, darf nicht mit einer Kapuze versehen werden.

465. Ein Pferd, das den Start verzögert, wird durch den Starter vom Start verwiesen.

466. Vor einem Start, sofern kein Rückrufergerät vorhanden ist, hält der Starter eine rote Flagge, der etwa 150 m vor dem Startpfosten aufgestellte Rückrufer eine weiße Flagge, nach unten in der Hand.

467. Ist der Start durch einen Zwischenfall beeinträchtigt worden, so kann der Starter die Reiter zurückrufen. Hierzu hebt er die rote Flagge, worauf der Rückrufer sofort die weiße Flagge hebt und kräftig schwenkt. Ein technisches Rückrufergerät wird vom Starter ausgelöst.

468. Ein Start ist ungültig, wenn der Rückrufer die weiße Flagge erhoben hat bzw. das Rückrufergerät ein akustisches und/oder visuelles Signal gegeben hat. Ist nicht zu klären, ob eine Flagge erhoben worden ist oder ein Rückrufergerät ausgelöst wurde, so ist die Ansicht des Starters ausschlaggebend.

469. Ein Pferd ist gestartet, wenn beim gültigen Start

- a) aus Startboxen das Pferd seinen Platz in der Startbox eingenommen und die Startbox sich geöffnet hatte;
- b) mit der Flagge das Pferd am Startplatz war.

B. Flaggenstart

470. Beim Flaggenstart muss sich der Reiter mindestens drei Schritte hinter der von den Startpfosten gebildeten Linie aufstellen.

471. Zu einem Start mit der Flagge erhebt der Starter die rote Flagge. Er senkt sie als Zeichen zum Start.

472. Beim Flaggenstart

- a) kann der Starter erlauben, dass ein Reiter durch einen besonderen Helfer unterstützt wird. Dieser darf weder eine Peitsche noch ein ähnliches Hilfsmittel benutzen. Der Starter hat dieses Pferd auf den äußeren Flügel oder in das zweite Glied zu verweisen.
- b) hat der Starter ein Pferd, das versucht hat, ein anderes Pferd oder einen Reiter zu behindern oder von dem dies zu befürchten ist, auf den äußeren Flügel oder in das zweite Glied zu verweisen.

C. Ständestart

473. Ein Reiter muss beim Start aus Startboxen seinen Platz nach der gelosten Startnummer von hinten einrückend einnehmen. Der Start aus einer anderen Startbox als der zugelosten ist kein Protestgrund.

474. Bei der Starterangabe kann gebührenpflichtig beantragt werden, dass ein Pferd aus der äußersten Startbox gestartet wird oder rückwärts von vorne in die Startbox geführt wird. Die Gebühr fließt dem Rennverein zu.

475. Ist beim Ständestart eine Startbox freigeworden, so rücken die übrigen Pferde auf Anweisung des Starters auf.

476. Nach dem ersten Start eines Pferdes aus einer Startbox muss der Starter im Pferdepass die Ständestartfertigkeit abzeichnen, wenn das Pferd den Start ordnungsgemäß absolviert hat. Im Falle einer Beanstandung hat der Starter dem Trainer eine entsprechende Auflage zur verbesserten Schulung des Pferdes zu erteilen und der Rennleitung zu melden.

6. Rennen

477. Ein Reiter muss eine Rennfarbe tragen. Laufen in einem Rennen mehrere Pferde eines Besitzers, müssen die Rennfarben deutliche Unterscheidungsmerkmale aufweisen.

478. Ein Pferd muss Scheuklappen, Ohrenstöpsel oder Seitenblender tragen, wenn dies bei der Starterangabe angegeben worden ist. Die Scheuklappen, Ohrenstöpsel oder Seitenblender sind bis zum Verlassen des Führings anzulegen. Ein Verlust der Scheuklappen oder Seitenblender während des Rennens ist kein Protestgrund.

479. Es sind nur Scheuklappen zulässig, die das Nachvorneblicken des Pferdes nicht beeinträchtigen. Andere, die Sehfähigkeit des Pferdes störende Vorrichtungen, sind unzulässig. Schutzbrillen sind jedoch zulässig.

480.

- a) Ein Pferd muss bei einem Rennen vor dem Aufsitzen der Reiter im Führing an allen Hufen genehmigte Hufeisen tragen. Bei Verlust eines Hufbeschlages nach Verlassen des Führings entscheidet die Rennleitung, unter Hinzuziehung des Schmiedes, ob ein Nachbeschlagen kurzfristig möglich ist. Dies sollte jedoch nur solange gelten, wie noch nicht mit dem Einrücken der Pferde in die Startboxen begonnen wurde. Ist ein Nachbeschlagen kurzfristig nicht möglich, ist das betreffende Pferd zum Nichtstarter zu erklären.
- b) Hufeisen mit scharfen Kanten oder mit Griffen vorn oder an den Seiten, Nägel, die über 2 mm herausstehen, sowie Stollen sind unzulässig. Erlaubt sind nur Hufeisen nach dem Standard Queens Plate aus Aluminium oder Stahl.
- c) Sporen oder ähnliche Vorrichtungen sind unzulässig.

- d) Es ist nur eine ummantelte (shock absorbing) Peitsche bis zu einer Länge, einschließlich Klappe, von 75 cm zulässig, die an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein darf. Die Peitschenstärke und -länge wird vom Abwieger anhand des Peitschenmessgerätes überprüft.
- e) Ohrenstöpsel sind zugelassen, dürfen aber nicht gezogen werden und müssen bei der Starterangabe angegeben werden.
- f) Nasenpflaster (Nasal Strips) sind nicht zugelassen.

481.

- a) Die Reiter zweijähriger Pferde bzw. dreijähriger Halbblutpferde,
 - b) alle Reiter in Rennen für zweijährige und ältere Pferde bzw. dreijährige und ältere Halbblutpferde, wenn in diesen Rennen ein zweijähriges Pferd bzw. dreijähriges Halbblutpferd läuft,
 - c) die Reiter in Nachwuchsrennen und in Amateurflachrennen
- dürfen nur eine Reitklappe mitführen, die insgesamt nicht länger als 40 cm ist.

482. Ein Reiter hat die Anweisungen zum Peitschengebrauch (Richtlinie 9) zu befolgen. Ein fehlerhafter Peitscheneinsatz (übertriebener/falscher Peitschengebrauch gem. Richtlinie 9), wird durch die Rennleitung gem. Nr. 589 ff RO mit einem Ordnungsmittel geahndet; eine Disqualifikation findet nicht statt.

483. Entfällt.

484. Entfällt.

485. Die Start- und Ziellinie müssen übertreten werden. In einem Flachrennen und in einem auf flacher Bahn gelaufenen Hindernisrennen müssen die die Bahn begrenzenden Stangen innen gelassen werden. In einem Hürdenrennen müssen die blauen Flaggen rechts, die gelben links gelassen werden. In einem Jagdrennen müssen die roten Flaggen rechts, die weißen links gelassen werden. In einem Hindernisrennen kann die Rennleitung nachträglich die Vorschriften des dritten und vierten Satzes außer Kraft setzen, wenn alle ordnungsgemäß im Ziel eingekommenen Pferde wegen eines zwingenden Grundes an einem Hindernis vorbeigeleitet wurden.

486. Ist ein Innen-Rail, eine Stange oder eine Flagge während des Rennens gefallen oder gebrochen, so muss so geritten werden, dass die ursprüngliche Linienführung eingehalten wird.

487. Läuft in einem Rennen nur ein Pferd, so kann nach dem Start auf beliebigem Wege zum Ziel geritten werden.

488. Einem Reiter darf während des Rennens keine fremde Hilfe geleistet werden. Ein Pferd, das gefallen ist oder reiterlos wurde, das zweimal ausgebrochen ist oder zweimal verweigert hat, darf nicht nachgeritten werden.

489. Ist eine falsche Bahn eingeschlagen worden, so muss ein Pferd entweder gewendet und nachgeritten oder angehalten werden.

490. Ein Reiter oder sein Pferd darf einen anderen Reiter oder dessen Pferd nicht behindern.

491. Ein Pferd darf ein anderes Pferd nicht kreuzen, ohne einen Vorsprung von mindestens zwei Pferdelängen, gerechnet vom Schweif des vorderen bis zum Kopf des folgenden Pferdes, zu haben.

492. Ein Reiter muss die Gewinnaussichten seines Pferdes im Rennen nach besten Kräften wahrnehmen. Er muss sein Pferd für alle mit einem Geldpreis oder einer Besitzerprämie dotierten Plätze so lange ausreiten, wie es nicht geschlagen ist und er darf es ohne stichhaltigen Grund nicht anhalten.

Eine Nichtwahrnehmung der Gewinnaussichten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Reiter

- a) sein Pferd während des Rennens nicht zu einer Positionsverbesserung auffordert,
- b) keine ausreichenden Bemühungen erkennen lässt, den bestmöglichen mit einem Geldpreis oder einer Besitzerprämie dotierten Platz zu erreichen,
- c) sein Pferd in eine Lage bringt, aus der eine bessere als die im Ziel erreichte Platzierung ausgeschlossen erscheint.

493. Ein Sieger soll das Rennen innerhalb einer festgelegten Höchstzeit beendet haben (siehe Anlage 5). Die Dauer eines Rennens wird vom Zeichen zum gültigen Start bis zur Ankunft des Siegers im Ziel gerechnet. Sie wird elektronisch oder vom Zeitnehmer gemessen.

494. Das zweite Pferd und die folgenden Pferde müssen in Flachrennen eine Minute, in Hindernisrennen bis einschließlich 3200 m drei Minuten, bis einschließlich 4000 m vier Minuten, über mehr als 4000 m fünf Minuten nach dem Sieger im Ziel eingekommen sein.

495. Die Höchstzeit kann bei ungewöhnlichem Zustand des Geläufs und bei besonderen Rennen wie z.B. Seejagdrennen von der Rennleitung vor dem Rennen verlängert, höchstens verdoppelt werden. Bei Sandbahnrennen erhöhen sich die Höchstzeiten jeweils um 10%.

7. Richterspruch

496. Das Pferd, dessen Kopf zuerst die Ziellinie erreicht hat, ist Sieger. Das Pferd, dessen Kopf diese Linie als nächstes erreicht hat, ist Zweiter und so fort.

497. Die Reihenfolge der im Ziel eingekommenen Pferde stellt der Zielrichter fest. Er kann sich dabei eines Fotoverfahrens bedienen. Bei der Auswertung der Zielfotografie hat er ein Mitglied der Rennleitung zu beteiligen und die Zielfotografie von diesem abzeichnen zu lassen. Die Zielfotografie ist bei einem Abstand von weniger als einer halben Länge auf den Zuschauerplätzen auszuhängen.

498. Kommen mehrere Pferde im Ziel ein, ohne dass der Zielrichter einen Vorsprung eines Pferdes feststellen kann, so hat er auf totes Rennen zu erkennen.

499. Der Zielrichter legt seine Entscheidung schriftlich im Richterspruch nieder. Der Richterspruch hat zu enthalten:

- a) die Reihenfolge der eingekommenen Pferde,
- b) die Art des Sieges (hoch überlegen - überlegen - leicht - sicher - nach Kampf),
- c) die Abstände, die zwischen den erfassten Pferden im Ziel lagen, gemessen vom Kopf des vorderen bis zum Kopf des folgenden Pferdes (totes Rennen - Nase - kurzer Kopf - Kopf - Hals - $\frac{1}{2}$ Länge - $\frac{3}{4}$ Länge - 1 Länge - $1\frac{1}{4}$ Länge - $1\frac{1}{2}$ Länge - $1\frac{3}{4}$ usw. bis $4\frac{3}{4}$ Längen, ab 5 Längen in halben Längen, ab 10 Längen dann in ganzen Längen),
- d) die dem Zielrichter vom Zeitnehmer gemeldete Dauer des Rennens,
- e) den Zeitpunkt des Startes,
- f) die Unterschrift des Zielrichters.

500. Der Richterspruch ist unanfechtbar. Hat sich der Zielrichter jedoch unzweifelhaft geirrt, so hat die Rennleitung nach Anhören des Zielrichters den Irrtum noch vor Schluss des Zurückwiegens richtigzustellen.

Bei offener Unrichtigkeit des Richterspruchs muss die Rennleitung, auch wenn die Waage bereits geschlossen ist, den Richterspruch unverzüglich berichtigen, sobald sie Kenntnis von der offenbaren Unrichtigkeit erlangt hat spätestens jedoch eine halbe Stunde nach Waageschluss bzw. sofern das nachfolgende Rennen noch nicht gestartet ist. Die Wetten werden, ungeachtet bereits erfolgter Auszahlungen, entsprechend der nunmehr gültigen Platzierung neu berechnet und ausgezahlt.

Im übrigen erfolgt auf Antrag des Direktoriums oder eines der Beteiligten die Berichtigung durch das Renngericht. Ein solcher Antrag ist vor Ablauf des fünften Werktages nach dem Renntag zu stellen. Eine Abänderung durch das Renngericht betrifft nur das Rennergebnis, die Wetten werden hiervon nicht betroffen.

501. Entfällt.

502. Der Zielrichter muss abwarten, bis entweder alle gestarteten Pferde im Ziel eingekommen sind oder die Frist abgelaufen ist, in der die Pferde nach dem Sieger das Ziel erreicht haben müssen. Der Zielrichter hat der Rennleitung und dem Abwieger zu melden, welche Pferde die Frist nicht eingehalten haben.

8. Zurückwiegen

503. Jeder Reiter muss nach dem Rennen das von seinem Pferd getragene Gewicht zurückwiegen lassen.

504. Zum Zurückwiegen muss ein Reiter nach dem Rennen unverzüglich zum Absattelring reiten und, sofern unter den ersten sechs Platzierten, dort absitzen und absatteln. Er muss sich dann sofort zur Waage begeben.

505. Ein Reiter darf vor dem Zurückwiegen keinen anderen Raum als den Waageraum betreten und keine Person und keinen anderen Gegenstand als das von ihm gerittene Pferd und dessen Sattel- und Zaumzeug anfassen. Bei einem Glückwunsch kann die Rennleitung von der Beachtung dieser Vorschrift absehen.

506. Beim Zurückwiegen darf das Gewicht nicht mehr als 0,5 kg vom vorgeschriebenen Gewicht abweichen. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen darf das Übergewicht nicht mehr als 1 kg betragen. Ein höheres Übergewicht ist jedoch kein Disqualifikationsgrund.

507. Die vier erstplatzierten Pferde eines Rennens müssen bis zum Schluss des Zurückwiegens im Absattelring verbleiben.

508. Die Rennleitung kann von einer der Verpflichtungen aus Nr. 503 bis Nr. 507 befreien, wenn ihre Einhaltung durch einen triftigen Grund verhindert wird.

509. Hat sich ein Reiter nicht ordnungsgemäß zurückwiegen lassen, so teilt der Abwieger der Rennleitung den Sachverhalt unverzüglich mit.

510. Hat der Zielrichter eine Zielfotografie auszuwerten, so lässt der Abwieger die Waage bis nach der Bekanntgabe des Ergebnisses offen.

511. Bevor der Abwieger das Zurückwiegen schließt, hat er Gelegenheit zur Einlegung eines Protestes zu geben. Während einer Überprüfung sollen sich die Betroffenen an der Waage aufhalten. Führt eine Überprüfung durch die Rennleitung nicht zu einem Protestverfahren, ist den Betroffenen das Ergebnis vor Waageschluss mitzuteilen.

512. Der Abwieger schließt erst auf Anweisung der Rennleitung und nach Vorlage des Richterspruchs die Waage.

513. Der Abwieger gibt den Schluss des Zurückwiegens akustisch bekannt.

514. Stellt die Rennleitung fest, dass der Abwieger das Signal für den Waageschluss zu früh gegeben hat, so kann sie die Waage wieder öffnen lassen.

515. Der Abwieger trägt die zurückgewogenen Gewichte, Beginn und Schluss des Zurückwiegens sowie das Einlegen und Zurückziehen eines Protestes unter Angabe der Uhrzeit, sowie alle besonderen Vorkommnisse in das Waagebuch ein.

9. Totes Rennen

516. Bei einem toten Rennen werden den Besitzern die Geldpreise oder Prämien, die auf sie entfallen wären, wenn die Pferde nacheinander im Ziel eingekommen wären, zu gleichen Teilen ausgezahlt. Über einen Ehrenpreis entscheidet das Los, falls die beteiligten Besitzer sich nicht anderweitig einigen.

517. Alle Pferde, die in totem Rennen als erste eingekommen sind, werden als Sieger des Rennens gewertet. Jedoch werden für diese Pferde nur die auf sie entfallenden Anteile als Gewinn berechnet.

XIII. VERKAUFSRENNEN

518. Nach einem Verkaufsrennen können alle Pferde, die gelaufen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis ist eine eventuell anfallende Mehrwertsteuer enthalten.

519. Entfällt.

520. Der Trainer eines Pferdes, welches an einem Verkaufsrennen teilgenommen hat, hat dafür zu sorgen, dass nach dem Rennen Bandagen und Umhüllungen entfernt werden.

521. Der Käufer hat sein Gebot, das mindestens dem Verkaufseinsatzpreis entsprechen muss, auf einem hierfür vorgesehenen Formular, das im Sekretariat des Rennvereins erhältlich ist, schriftlich abzugeben. Die Abgabe erfolgt durch Einwurf in ein dafür vorgesehenes Behältnis, das im Waagebereich angebracht ist. Die Abgabe von Kaufgeboten muss bis zum Schluss des Zurückwiegens erfolgen.

522. 10 Minuten nach Schluss des Zurückwiegens öffnet der Geschäftsführer des Rennvereins oder sein Bevollmächtigter das Behältnis und erstellt nach Prüfung der einzelnen Gebote ein Verkaufsprotokoll. Werden auf ein Pferd mehrere Gebote abgegeben, so erhält der Bieter mit dem höchsten Preis den Zuschlag. Werden mehrere gleichhohe Gebote abgegeben, entscheidet das Los.

523. Der veranstaltende Rennverein übt weder eine Tätigkeit als Verkäufer noch als Vermittler aus und ist lediglich Organisator des Verkaufsrennens. Das durch Kauf bzw. Verkauf eintretende Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen Käufer und Verkäufer.

Der Differenzbetrag zwischen Verkaufseinsatzpreis und abgegebenem Gebot fällt zur Hälfte dem veranstaltenden Rennverein und zur anderen Hälfte dem Verkäufer zu.

524. Ein gegen Gebot gefordertes Pferd darf den Rennplatz nur mit Erlaubnis des Rennvereins verlassen. Der Verkaufspreis muss innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Zurückwiegens zur Zufriedenheit des Rennvereins sichergestellt worden sein.

525. Jedes Pferd, das in einem Verkaufsrennen gelaufen ist, muss solange im Absattelring verbleiben, bis die Rennleitung zum Verlassen des Absattelrings auffordert.

526. Die Übereignung eines jeden Pferdes, das an einem Verkaufsrennen teilgenommen hat, erfolgt mit Genehmigung des Rennvereins nach Sicherstellung der Zahlung (Nr. 524 RO).

527. Eine Übereignung des Pferdes erlischt, wenn der Verkaufspreis nicht innerhalb 30 Minuten nach Schluss des Zurückwiegens zur Zufriedenheit des Rennvereins sichergestellt ist.

528. Entfällt.

XIV. UNERLAUBTE MITTEL - DOPING

1. Allgemeines

529. Keinem Pferd dürfen jemals Anabole Steroide verabreicht worden sein. Kein Pferd darf zum Zeitpunkt des Rennens in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen ein unerlaubtes Mittel aufweisen.

530. Einen Verstoß begeht, wer diese Mittel anwendet, deren Anwendung versucht, bei ihr mitwirkt oder sie pflichtwidrig ermöglicht. Einen Verstoß begeht ein Trainer, bei dessen von ihm trainierten Pferden Substanzen solcher Mittel nachgewiesen werden.

531. Das Vorhandensein von unerlaubten Substanzen am Renntag wird durch die Analyse von zwei Dopingproben nachgewiesen. Die Analyse für die A-Probe sollte in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Eingang der Probe beim Direktorium oder untersuchenden Institut nachgewiesen werden.

532.

1. Das Direktorium ist befugt, durch Beauftragte von allen im Training befindlichen Pferden jederzeit Dopingproben entnehmen zu lassen. Dies gilt auch für im Ausland trainierte Pferde, die für ein deutsches Rennen genannt oder als Starter angegeben sind. Ein in Deutschland registriertes und im Gestütbuch eingetragenes Pferd kann - unabhängig des Standortes und der Betreuung des Pferdes - zu jeder Zeit einer Dopingprobe unterzogen werden, dies gilt auch für nicht im Training befindliche Pferde und solange bis das Pferd endgültig aus dem Rennbetrieb ausgeschieden ist. Die Dopingprobe kann in Form einer Urin-, Blut- oder Haarprobe vorgenommen werden.
2. Von jedem Trainer/Trainingsbetrieb ist ein Medikamentenbuch zu führen, in dem sämtliche Medikamente aufzuführen sind, die den trainierten Pferden verabreicht worden sind. Die erforderlichen Eintragungen haben unmittelbar nach der Anwendung des Mittels zu erfolgen.
3. Der Trainer hat das vom Direktorium vorgeschriebene Medikamentenbuch zu führen und ist dafür verantwortlich, dass der von ihm eingesetzte Tierarzt nach jeder Behandlung unverzüglich die entsprechende Eintragung in diesem Medikamentenbuch vornimmt. Sollte der Tierarzt, aus welchem Grunde auch immer, die Eintragung nicht vornehmen, hat der Trainer dies dem Direktorium anzuzeigen und unter entsprechendem Hinweis auf die erfolgte Mitteilung an das Direktorium die Eintragung selbst vorzunehmen.

4. Alle Behandlungen mit Ausnahme der in Nr. 539 a) Rennordnung aufgeführten Mittel sind im Medikamentenbuch mit folgenden Angaben einzutragen:
 - a) Name des Pferdes
 - b) Name des Besitzers
 - c) Diagnose/Indikation
 - d) Name und Menge des verabreichten Medikamentes
 - e) Datum der Anwendung des Medikamentes
 - f) Name des behandelnden Tierarztes
 - g) Unterschrift des Tierarztes
 - h) Unterschrift des Trainers oder seines Beauftragten
5. Dem Direktorium oder seinen Beauftragten ist jederzeit Einsicht in das Medikamentenbuch zu gewähren. Das Medikamentenbuch ist jeweils zum Jahresende abzuschließen und ein neues Medikamentenbuch anzulegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt am 31. März des Folgejahres.
6. Das Direktorium, der Kontrollausschuss bzw. die Rennleitung sind befugt, an Renntagen von allen teilnehmenden Pferden Dopingproben (Blut- oder Urinproben) entnehmen zu lassen.

533. Der Rennverein stellt für die Entnahme der Dopingprobe eine geeignete Box in der Nähe des Absattelrings zur Verfügung. Ist die ständige Box des Pferdes in der Nähe, kann diese verwendet werden.

534. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass am Renntag bis zum Abschluss einer Dopingprobenentnahme ein von ihm trainiertes Pferd nicht unter dem Einfluss eines unerlaubten Mittels steht. Diese Überwachungspflicht schließt die Kontrolle über verabreichte Medikamente und die Überwachung der Sauberkeit von Transportmitteln und Gastboxen sowie die Sicherstellung der Beaufsichtigung seiner Pferde ein. Solange Gastboxen in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand sind, darf ein Pferd nicht eingestallt werden. Über nicht ordnungsgemäße Gastboxen hat der Trainer oder die von ihm beauftragte Person ein Protokoll zu erstellen und an die Rennleitung weiterzuleiten.

535.

1. Ein Pferd darf in Rennen nicht eingesetzt werden, wenn es ein unerlaubtes Mittel aufweist.
2. Ein im Trainingsbetrieb befindliches Pferd darf nur dann ein unerlaubtes Mittel aufweisen, soweit es von einem Tierarzt aus therapeutischen Gründen verabreicht und dieses ordnungsgemäß im Medikamentenbuch eingetragen worden ist.
3. Wird ein unerlaubtes Mittel im Trainingsbetrieb bei einem Pferd festgestellt, das nicht aus therapeutischen Gründen angewendet oder im Medikamentenbuch nicht eingetragen worden ist, ist das Pferd von dem Tag der Entnahme in den folgenden 6 Wochen von der Teilnahme an jedem Rennen ausgeschlossen.

536. Ein Trainer, bei dessen von ihm trainierten Pferd am Renntag ein unerlaubtes Mittel analytisch nachgewiesen wurde, ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 600 € an das Direktorium zu zahlen. Die Anwendung von Ordnungsmitteln wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rennordnung bleibt hiervon unberührt. Vertragsstrafen werden dann nicht verhängt, wenn auf Antrag eines Trainers oder Besitzers eine Dopingprobe entnommen wurde, weil ihr Pferd ein mangelhaftes Leistungsverhalten im Rennen zeigte und ein leistungsminderndes Mittel nachgewiesen wurde.

537. Ist bei einem nach einem Verkaufsrennen erworbenem Pferd festgestellt worden, dass es in diesem Rennen unter Einfluss eines unerlaubten Mittels stand, so hat der Käufer dieses Pferdes innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Tatbestandes durch das Direktorium das Rückgaberecht unter vollem finanziellen Ausgleich.

538.

1. Mit Ausnahme von Rennbahn-Tierärzten, die von der Rennleitung beauftragt sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder Geräte zur Applikation derartiger Mittel bringen.
2. In den letzten 48 Stunden vor dem Start in einem Rennen und bis zur Entnahme einer Dopingprobe dürfen einem Pferd keine der gem. Nr. 540 RO verbotenen Substanzen verabreicht und keine gem. Nr. 541 RO unerlaubten Mittel angewendet werden.

2. Erlaubte und unerlaubte Mittel

539. Erlaubte Mittel

Grundsätzlich ist die Anwendung nachfolgender Mittel oder deren Aufnahme durch das Futter erlaubt, soweit durch die Rennordnung nichts anderes bestimmt wird.

a) Liste I: Erlaubte Substanzen

- Impfungen mit anerkannten Impfstoffen ausschließlich gegen infektiöse Erreger.
- antibiotische und antibakterielle Substanzen
- antimykotische Substanzen
- antiparasitäre Substanzen

b) Liste II: Substanzen mit Grenzwerten

- Arsen bis 0,3 µg im ml Urin
- Salicylsäure bis 750 µg im ml Urin oder 6,5 µg im ml Blut
- Estradiol:
bei Hengsten: freies und konjugiertes 5a - Estran - 3β, 17a-diol:
bis zu einer Konzentration von 0,045 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- DMSO bis 15 µg im ml Urin oder 1 µg im ml Blut.
- Cortisol bis 1 µg im ml Urin oder 20-300 ng im ml Blut
- Kobalt bis 0,1 Mikrogramm im Milliliter Urin
bis 0,025 Mikrogramm im Milliliter Blut
- Peptidhormone und Analoge innerhalb der physiologischen Referenz
- Testosteron bis 0,02 µg im ml Urin bei Wallachen (frei und konjugiert)
- Testosteron bis 0,1 µg im ml Blut bei Wallachen
- Testosteron bis 0,055 µg in ml Urin bei Stuten
(ausser bei tragenden Stuten)
- Verfügbares Kohlendioxid bis 36 mmol im Liter Blutplasma
- Methoxytyramin bis 4 µg 3-Methoxytyramin im ml Urin
(frei und konjugiert).
- Boldenone bis 0,015 µg im ml Urin bei Hengsten (frei und konjugiert).

Die konjugierte Substanz bezeichnet die Substanz, die nach einer Spaltung aus den Konjugaten freigesetzt wurde.

540. Unerlaubte Mittel

Die Anwendung der in Liste IV enthaltenen Dopingmittel ist grundsätzlich verboten, soweit sie nicht im Einzelfall aus medizinischen Gründen indiziert wurden. Über die Anwendung derartiger Mittel ist ein vom Tierarzt bestätigter Nachweis über Indikation, Zeitpunkt und Art des verabreichten Mittels zu führen. Auch bei medizinischer Indikation dürfen nachfolgende Mittel am Renntag nicht nachgewiesen werden können.

a) Liste IV: Doping-Substanzen

- Stimulantia
- Sedativa
- Opioide
- Anabolika
- Beta-2-Agonisten
- Diuretika

Nachfolgende unerlaubte Mittel der Liste V dürfen am Renntag nicht nachgewiesen werden können.

b) Liste V: Sonstige unerlaubte Substanzen

Hierzu gehören alle Mittel, die nicht in den Listen I und IV enthalten sind, sowie die in Liste II enthaltenen Mittel oberhalb der festgelegten Grenzwerte.

Pferde, die mit Mitteln der Liste II, IV oder V behandelt wurden, dürfen nur am Rennen teilnehmen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle unerlaubten Substanzen abgebaut sind. Um behandelten Pferden eine eventuelle Teilnahme an Rennen zu ermöglichen, kann der Besitzer im Direktorium eine Dopingprobenuntersuchung im Institut für Biochemie der Universität Köln beantragen. Dabei sind die Indikationsgründe sowie Art, Menge und Zeitpunkt des angewendeten Mittels gleichzeitig mitzuteilen. Die mit der Entnahme und Untersuchung verbundenen Kosten trägt der Veranlasser.

Die Feststellung der unerlaubten Anwendung von Mitteln der Liste IV und V, sowie der Liste II oberhalb der Grenzwerte und Liste III ohne Deklaration führt zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens.

541. Unerlaubte Mittel sind ferner:

- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen.
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen.
- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.

3. Vorbereitung und Auswertung von Dopingproben

542. Das Direktorium legt für jeden Renntag ein oder mehrere Rennen fest, nach denen von bestimmten startenden oder als Starter gemeldeten oder an bestimmter Stelle platzierten Pferden Urin und/oder Blut für eine Untersuchung auf Doping zu entnehmen ist. Die Rennleitung kann darüber hinaus in jedem Rennen ein oder mehrere Pferde für eine Dopingkontrolle bestimmen.

543. Jeder Rennverein und jede Rennleitung haben das Recht, eine solche Untersuchung anzuordnen,

- a) wenn ein Pferd durch auffälliges Verhalten den Verdacht auf positives oder negatives Doping aufkommen lässt,
- b) auf Antrag eines Besitzers oder Trainers für sein oder ein von ihm betreutes Pferd.

Jede nach a) oder b) angeordnete Untersuchung muss unter Angabe der näheren Umstände dem Direktorium unter Verwendung einer Doping-Entnahme-Karte mitgeteilt werden.

544. Von dieser Anweisung kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen der Rennbahntierarzt oder die Rennleitung abweichen. Die Abweichung ist schriftlich gegenüber dem Direktorium zu begründen.

545. Zur Entnahme und zum Versand von Urin und/oder Blut für die Untersuchung auf Doping ist jeder Rennverein mit entsprechenden Dopingsets ausgestattet.

546. Mit der Entnahme des Urins beauftragt jeder Rennverein eine geeignete Person, die das Pferd vom Verlassen des Absattelringes bis zu der Stelle begleitet, an der die Dopingprobe entnommen werden soll. Die Entnahme von Blut erfolgt durch den Rennbahntierarzt.

Der Gesamtvorgang der Entnahme der Dopingprobe ist von einem Beauftragen des Rennvereins oder einer entsprechenden Aufsichtsperson, die als Beauftragter des Direktoriums tätig wird, zu überwachen. Die Rennvereine übersenden die Dopingproben spätestens 1 Tag nach der Entnahme an das Direktorium.

547. Das Verfahren über die Entnahme von Dopingproben regeln Nr. 553 ff. Die Untersuchung der Proben im Labor veranlasst das Direktorium.

548. Wird bei einer Urin- und / oder Blutprobe ein unerlaubtes Mittel nachgewiesen, unterrichtet das Dopinglabor auf schnellstem Wege und vertraulich das Direktorium.

549. Besitzer und Trainer werden über das Ergebnis einer Dopingprobenuntersuchung informiert. Ist das Ergebnis der ersten Analyse positiv, wird eine zweite Analyse durch das Direktorium in Auftrag gegeben. Bei dieser können der betroffene Trainer und/oder Besitzer und/oder eine von diesen bestellte Vertrauensperson anwesend sein.

Das Vorhandensein von unerlaubten Mitteln gilt als nachgewiesen, wenn die A-Probe eines Pferdes positiv berichtet wird, Trainer und Besitzer auf die Analyse der B-Probe verzichten und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Pferdes analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein des unerlaubten Mittels, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Pferdes bestätigt. Ein Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist nur in den Fällen der Geständigkeit und Akzeptanz des Ergebnisses der A-Probe der oder des Angeschuldigten möglich.

550. Die Analysen werden im Institut für Biochemie der Universität Köln oder in einem anderen anerkannten Institut durchgeführt. Auf Wunsch des Trainers oder Besitzers kann die zweite Analyse auch in einem anderen anerkannten, europäischen Institut durchgeführt werden, das dem European Horserace Scientific Liaison Committee (EHSLC) angeschlossen ist. Dadurch mögliche Zeitverzögerungen gehen zu Lasten des Veranlassers. Bringt die zweite Analyse ebenfalls einen positiven Befund, ist das Ergebnis endgültig.

551. Durch das Direktorium erfolgen nach einem endgültigen positiven Befund:

- Verhängung der Vertragsstrafen.
- Durchführung eines Ordnungsverfahrens.
- Information der Deutschen Tierärzteschaft über Verstöße eines Tierarztes.

552. Die Kosten für die Entnahme der Dopingprobe und den Versand sowie die Bereitstellung des Dopingsets und die Analyse, sofern sie auf Veranlassung der Rennvereine oder des Direktoriums erfolgen, tragen die Rennvereine bzw. das Direktorium. Andernfalls der veranlassende Trainer oder Besitzer. Werden unerlaubte Substanzen nachgewiesen, trägt der Trainer die Kosten.

4. Verfahren über die Entnahme von Dopingproben

553. Die Rennleitung unterrichtet zeitgerecht den Beauftragten des Direktoriums und unmittelbar nach dem Rennen den Trainer/Vertreter des betreffenden Pferdes von der Entnahme der Dopingprobe. Der Trainer/Vertreter bestätigt schriftlich auf der Doping-Entnahme-Karte, dass er über die Entnahme der Dopingprobe ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Die Rennleitung beauftragt die Person, die von dem Rennverein betraut ist, Dopingproben von den vom Direktorium bezeichneten Pferden der vorbestimmten Rennen zu entnehmen.

554. Die vom Rennverein beauftragte Person gewinnt von dem bezeichneten Pferd in Gegenwart eines Rennleitungsmitglieds oder einer von der Rennleitung im Einvernehmen mit dem Direktorium beauftragten Aufsichtsperson, sowie des Trainers oder dessen Beauftragten eine Dopingprobe. Das Pferd muss hierfür bis 90 Minuten nach dem Rennen, in dem das Pferd gelaufen ist, zur Verfügung gehalten werden. Die verschlossenen Dopingsets dürfen erst angegebener Personen geöffnet werden. Der Urin ist in dem hierfür vorgesehenen Auffangbehälter zu sammeln und wird nach Entfernung der Sicherheitsverschlusskappen in 2 Flüssigkeitsbehälter gefüllt. Kann auch nach einer angemessenen Wartezeit kein Urin gewonnen werden, so ist Blut zu entnehmen. Der Rennverein beauftragt mit der Blutentnahme den Rennbahntierarzt. Das Blut ist aus der Drosselvene zu entnehmen und in den dafür vorgesehenen Flüssigkeitsbehältern zu verschließen. Die Angemessenheit der Wartezeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Alle Anweisungen für die Entnahme, den Umgang mit und die Auswertung von Urinproben gelten sinngemäß auch für die Blutproben. Nach der Entnahme der Proben sind die Behälter sofort mit den originalen Sicherheitsverschlüssen zu verschließen.

555. Entfällt.

556. Entfällt.

557. Untersuchungen können sowohl aufgrund des Verdachtes auf positives als auch auf negatives Doping angeordnet werden.

a) positives Doping

Hat ein Rennverein, eine Rennleitung oder das Direktorium eine Untersuchung angeordnet, so ist eine Urin- bzw. Blutproben zu entnehmen.

b) negatives Doping

Hat ein Rennverein, eine Rennleitung oder das Direktorium von sich aus oder auf Antrag eines Besitzers oder Trainers eine Untersuchung angeordnet, da der Verdacht auf negatives Doping besteht, so ist von dem betreffenden Pferd neben Urin auch Blut zu entnehmen. Wegen des häufig raschen Abbaus von Substanzen ist in diesem Fall zuerst eine Blut- und dann eine Urinprobe zu nehmen.

558. Jeder Rennverein hat ein Protokollbuch über Dopingproben nach Nr. 561 zu führen.

559. Entfällt.

560. Von den jeweils zwei Behältern mit Urin- oder Blutproben wird eine zur Untersuchung im Dopinglabor verwendet, die zweite zur Gegenprobe für eine Kontrolluntersuchung beim Direktorium aufbewahrt.

5. Protokollbuch der Rennvereine über Dopingproben

561. Das nach Nr. 558 durch die Rennvereine zu führende Protokollbuch über Dopingproben hat folgende Angaben zu enthalten:

Datum des Renntages

Name und Gesamtpreis des Rennens

Name des Pferdes

Dopingprobe entnommen:

- a) nach Bestimmung des Direktoriums
- b) auf Anordnung des Rennvereins
- c) auf Anordnung der Rennleitung
- d) auf Antrag des Besitzers
- e) auf Antrag des Trainers

Begründung zu vorstehenden Anlässen nach b) bis e)

Art der entnommenen Proben:

- a) Urin
- b) Blut

Bemerkungen:

- a) Angabe, wer die Probe entnommen hat, wer der Beauftragte des Trainers war und wer als Mitglied der Rennleitung oder als Beauftragter des Direktoriums anwesend war,
- b) aus welchen Gründen eine Dopingprobe nicht entnommen werden konnte.

XV. UNGÜLTIGKEIT EINES RENNENS

562. Die Rennleitung kann ein Rennen für ungültig erklären, wenn der Start an einer falschen Stelle stattgefunden hat oder wenn der Starter die Reiter zurückgerufen, der Rückrufer aber die Rückrufflagge nicht erhoben hat bzw. ein technisches Rückrufergerät versagt hat oder wenn alle Pferde falsche Gewichte getragen haben oder wenn kein Pferd die richtige Bahn gelaufen ist oder wenn der Sieger die Höchstzeit überschritten hat.

563. Die Rennleitung kann ein Rennen für ungültig erklären, wenn sein ordnungsgemäßer Verlauf durch ein außergewöhnliches Ereignis erheblich beeinträchtigt worden ist. Ein Rennen ist ungültig, wenn kein Pferd das Ziel erreicht.

564. Ein Rennen kann nur vor Schluss des Zurückwiegens für ungültig erklärt werden.

565. Ein für ungültig erklärtes Rennen ist am selben Tag nach dem letzten Rennen zu wiederholen. Die Rennleitung kann jedoch das Rennen ausfallen lassen, wenn sie eine Wiederholung für unzumutbar hält.

566. Ein Pferd darf an dem Wiederholungsrennen nur teilnehmen, wenn es beim Start des für ungültig erklärten Rennens am Startplatz war.

XVI. RENNBERICHT

567. Ein Rennverein hat am Renntag die Rennergebnisse Online zu erfassen und dem Direktorium einen Rennbericht einzureichen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Rennen, 2. Beschaffenheit des Geläufs mit Angabe des Zustandes, 3. Namen der Mitglieder der Rennleitung, der Funktionäre und der Ärzte, 4. Besitzer-, Trainer- und Reiteränderungen, 5. Gewichtsveränderungen, 6. entgegen der Starterangabe nicht gestartete Pferde, 7. besondere Vorkommnisse im Rennen z.B. Todesfälle, Stürze, Nasenbluten, Lahmheiten, Eisenverlust etc., 8. Befragungen, 9. Eröffnung und Entscheidung von Protestverfahren, 10. Ordnungsmaßnahmen.

568. In den Fällen der Nr. 567 Pkt. 8-10 ist dem Rennbericht eine Abschrift der Vernehmungsprotokolle beizufügen.

XVII. RENNKALENDER

569. Der Wochenrennkalendar ist in Abschnitte eingeteilt:

- **Bekanntmachungen** enthält u.a. die Mitglieder des Direktoriums, die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, des Ordnungsausschusses, des Renngerichts, die vom Direktorium bestellten Funktionäre, Änderungen der Satzung und der Satzungsbestandteile, Erlass und Änderungen von Durchführungsbestimmungen und Richtlinien, Genehmigung zu Abweichungen von der Rennordnung, die Erteilung und die Entziehung der Genehmigung zur Abhaltung von Rennen, Anordnungen und Bekanntmachungen für den Zucht- und Rennbetrieb, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, die Erteilung der Deckerlaubnis für Hengste, die Ausschließung eines Pferdes, eine Wettsperre für ein Pferd, die Liste der startschwierigen Pferde, die negativen und positiven Dopingprobenergebnisse, die Eröffnung eines Protest-, Ordnungs-, Berufungsverfahrens sowie eines Revisions- oder Anfechtungsverfahrens und den Tenor der ergangenen Entscheidung, soweit er nicht im Rennbericht veröffentlicht worden ist, sowie Entscheidungen des Ordnungsausschusses, des Renngerichts und des Oberen Renngerichts.
- **Besitzer, Trainer, Reiter** enthält u.a. die Decknamen, Rennfarben, das Bestehen der Trainerprüfung, Lizenzen für Trainer und Stellvertreter, Lizenzen für Berufsrennreiter und Amateurrennreiter, Reiterlaubnisse für Auszubildende, Gewichtserlaubnisse sowie den Abschluss und die Auflösung von Ausbildungsverträgen für den Beruf Pferdewirt (Schwerpunkt Rennreiten).
- **Pferde** enthält u.a. Kastrationen, Besitzwechsel von Pferden, eingeführte Pferde, welche in das Allgemeine Deutsche Gestütbuch für Vollblut oder in die Liste für die Teilnahme an Rennen eingetragen worden sind unter Angabe des Namens, des Geschlechts, der Eltern und des Geburtsjahres, und die Anerkennung der Inländergeltung eines Pferdes.

- **Renntermine**
- **Nennungsschlüsse**
- **Einsatz- und Streichungstermine**
- **Nennungen, Streichungen, Gewichte**
- **Ausschreibungen**
- **Trainingslisten**
- **Ordnungsmaßnahmen, Befragungen**
- **Statistiken**
- **Rennerichte.**

570. Der Jahresrennkalendar enthält jeweils für das Kalenderjahr die Aufstellungen über Mitglieder des Direktoriums, seiner Kommissionen und Ausschüsse, des Ordnungsausschusses, des Renngerichts, des Oberen Renngerichts, des Schiedsgerichts, die vom Direktorium bestellten Funktionäre, die Decknamen, Rennfarben, Lizenzen, Ausbildungsverträge für den Beruf Pferdewirt (Schwerpunkt Rennreiten), Reiterlaubnisse, Gewichtserlaubnisse, die Rennberichte, die Jahres-Generalausgleiche, Register und Statistiken, die Entscheidungen des Renngerichts bei Berufungen gegen Protestentscheidungen und die Entscheidungen des Oberen Renngerichts, wenn diese Gremien es für angebracht halten, Listen der im Kalenderjahr kastrierten, eingegangenen und eingeführten Pferde.

D) RENNLEITUNG, RECHTSORGANE UND VERFAHREN

I. RENNLEITUNG UND RECHTSORGANE

571. Alle in den Rennleitungen und Rechtsorganen tätigen Personen sind nur ihrem Gewissen und der Rennordnung unterworfen.

572. Dem Beschuldigten in einem Verfahren nach der Rennordnung ist rechtliches Gehör zu gewähren.

573. Mitglieder des Präsidiums und Angestellte des Direktoriums können nicht Mitglieder des Ordnungsausschusses, des Renngerichts oder des Oberen Renngerichts sein. Ein Bevollmächtigter des Direktoriums kann bei den Verhandlungen des Ordnungsausschusses, des Renngerichts, des Oberen Renngerichts und des Schiedsgerichts anwesend sein.

574. Die Rennleitung eines Rennvereins besteht aus drei gem. Nr. 575 qualifizierten Mitgliedern. Davon dürfen zwei Mitglieder nur im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt werden. An Renntagen, an denen nur Rennen der Kategorie F durchgeführt werden, ist es ausreichend, wenn eines der RL-Mitglieder gem. Nr. 575 qualifiziert ist. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Rechtsorgane des Direktoriums sowie Berufstrainer und Berufsrennreiter dürfen nicht Mitglied der Rennleitung sein.

575.

- a) Rennleitungsmitglied kann werden, wer beim Direktorium eine Prüfung abgelegt hat und anschließend mindestens in jedem zweiten Jahr an dem jährlich vom Direktorium veranstalteten Fortbildungsseminar teilgenommen hat. Die Prüfung wird abgenommen vom Vorsitzenden des Renngerichts oder vom Vorsitzenden des Ordnungsausschusses sowie einem ständigen Rennleitungsmitglied und einem Vertreter des Trainer- und Jockeyverbandes.
- b) Die Rennleitung hat eine schiedsrichterliche Funktion. Sie hat die ihr unterstellten Rennen zu beaufsichtigen, für ihre ordnungsgemäße Abwicklung zu sorgen, über die Einhaltung der Rennordnung zu wachen und bei einem Verstoß einzuschreiten. Sie darf alle zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen Anordnungen treffen.

576. Dem Kontrollausschuss gehören ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder an. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Vorschriften der Satzung des Direktoriums und der Rennordnung insbesondere für den Bereich Sicherheit und Ordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des Direktoriums zu erheben. Er kann auch Verstöße verfolgen, soweit sie ihm von anderen Organen bzw. Gremien des Direktoriums übergeben werden, die im Zusammenhang mit Rennen begangen wurden.

577. Dem Ordnungsausschuss gehören an ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und bis zu neun weitere Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Richteramt befähigt sein.

578. Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag des Direktoriums tätig.

579. Der Ordnungsausschuss tagt und entscheidet außer im Fall der Nr. 674 mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

580. Dem Renngericht gehören an ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und bis zu dreizehn weitere Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Richteramt befähigt sein. Das Renngericht tagt und entscheidet außer im Fall der Nr. 674, 675 mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, bei einer Berufung gegen eine Entscheidung des Ordnungsausschusses mit vier Beisitzern.

581. Das Renngericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Rennleitung und des Ordnungsausschusses.

582. Dem Oberen Renngericht gehören an ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, als Mitglieder kraft Amtes die Vorsitzenden des Renngerichts und des Ordnungsausschusses, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sowie als weitere Mitglieder bis zu sechs erfahrene Praktiker der Vollblutzucht und des Rennsports. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Richteramt befähigt sein.

583. Das Obere Renngericht tagt und entscheidet außer im Fall der Nr. 675 mit einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern kraft Amtes sowie zwei weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kraft Amtes und seines Stellvertreters tritt an seine Stelle ein weiteres Mitglied.

584. Das Obere Renngericht prüft und entscheidet letztinstanzlich über eine Revision zu Rechtsfragen sowie über Anfechtungen und Widersprüche.

585. Dem Schiedsgericht gehören an ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu vierundzwanzig weitere Mitglieder. Den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die zum Richteramt befähigt sein müssen, bestellt auf jeweils drei Kalenderjahre auf Vorschlag des Direktoriums der Präsident des Landgerichts in Köln. Alle Gruppen und Berufsgruppen (Besitzer, Züchter, Trainer, Besitzertrainer, Berufsrennreiter, Amateurrennreiter und Rennvereine) sollen im Schiedsgericht angemessen vertreten sein.

586. Das Schiedsgericht tagt und entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

587. Das Schiedsgericht wird im Sinne des X. Buches der ZPO, deren Vorschriften anwendbar sind, tätig. Es verhandelt und entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

- 588.** Die Gebühren der Vorsitzenden der Verbandsgerichtsbarkeit richten sich
1. im Berufungsverfahren bezüglich Protestverfahren nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (Zivilrechtliche Prozessverfahren - Berufungsverfahren),
 2. im Berufungsverfahren bezüglich Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) (Strafsachen - Gebühren des Verteidigers - Erster Rechtszug vor dem Amtsgericht),
 3. im Schiedsgerichtsverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (Zivilrechtliche Prozessverfahren - Berufungsverfahren).

Die Gebühren dürfen bei Entscheidungen nach Ziffer 1 und 2 im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigen.

Die Beisitzer in Ordnungsausschuss und Renngericht bzw. Schiedsrichter im Schiedsgericht erhalten Auslagenerstattung. Diese richtet sich nach der jeweils geltenden Spesenordnung des Direktoriums.

II. ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Verstöße

589. Ein Ordnungsmittel wird gegen denjenigen angewandt, der einen Verstoß im Sinne der Nr. 590 bis 599 schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, begangen hat.

590. Einen Verstoß begeht,

1. wer das Ansehen des Rennsports oder der Vollblutzucht grob schädigt,
2. wer im Zucht- oder Rennbetrieb einen Betrug begeht oder versucht,
3. wer vorsätzlich durch eine falsche Aussage eine unzutreffende Eintragung im Zucht- oder Rennbetrieb herbeiführt oder herbeizuführen versucht,
4. wer eine Vorschrift der Rennordnung umgeht oder zu umgehen versucht,
5. wer zum Widerstand gegen eine Bestimmung der Rennordnung oder eine in ihrem Rahmen erlassene Durchführungsbestimmung, Richtlinie oder Entscheidung aufwiegelt,
6. wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des Direktoriums, einer Rennleitung oder eines Funktionärs nicht Folge leistet,
7. wer einer Ladung als Zeuge vor der Rennleitung, dem Ordnungsausschuss, dem Renngericht, dem Oberen Renngericht oder dem Schiedsgericht nicht Folge leistet,
8. wer sich als Zeuge vor der Rennleitung, dem Ordnungsausschuss, dem Renngericht, dem Oberen Renngericht oder dem Schiedsgericht weigert auszusagen, ohne ein Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht zu haben, oder vorsätzlich falsch aussagt,
9. wer sich gegenüber einem Mitglied oder einem Beauftragten des Direktoriums, einer Rennleitung, einem Funktionär, dem Ordnungsausschuss, dem Renngericht, dem Oberen Renngericht, dem Schiedsgericht oder dem Vorstand eines Rennvereins grob ungebührlich benimmt,
10. wer vorsätzlich oder leichtfertig eine unwahre Anzeige erstattet,
11. wer entgegen der Bestimmung der Nr. 156 ein Rennpferd besitzt bzw. entgegen der Nr. 157 ein Rennpferd nicht haftpflichtversichert hat,
12. wer ein Pferd von einem Trainer ohne gültige Lizenz trainieren lässt,
13. wer ein Pferd unzulänglich ernährt, pflegt oder unterbringt,
14. wer ein Pferd quält oder misshandelt,
15. wer entgegen der Bestimmung der Nr. 435 bei der Durchführung eines Rennens mitwirkt,
16. wer einer Vorschrift des Tierschutz- oder Tierzuchtgesetzes oder seiner Durchführungs- oder Ausführungsverordnungen zuwiderhandelt,
17. wer einer Verordnung zuwiderhandelt, die das Direktorium aufgrund Nr. 696 erlassen hat,
18. wer die ordnungsgemäße Abhaltung einer Rennveranstaltung erheblich stört oder beeinträchtigt,
19. wer auf einem Rennplatz durch grob ungebührliches Betragen Ärger erregt,

20. wer sich bei den Rennen unbefugt auf dem Geläuf, in der Waage, im Umkleideraum für die Reiter bzw. Reiterinnen, im Richterhaus oder auf dem Richterturm aufhält (Nr. 294 bis 296),
 21. wer unbefugt eine Änderung an der Rennbahn vornimmt oder vorzunehmen versucht oder durch einen anderen vornehmen lässt,
 22. wer einem Reiter entgegen Nr. 488 Hilfe leistet,
 23. wer gegen die Vorschriften der "Wettordnung" verstößt,
 24. wer, ohne Besitzer des gerittenen Pferdes zu sein, einem Reiter für einen Ritt Vorteile irgendwelcher Art verspricht oder gewährt,
 25. wer eine Verabredung trifft oder anregt, die bezweckt, den Ausgang eines Rennens in unerlaubter Weise zu beeinflussen,
 26. wer gegen die Vorschriften "Unerlaubte Mittel - Doping", wie sie im einzelnen in Nr. 529 ff festgelegt sind, verstößt,
 27. wer sich eines ehrenrührigen Delikts schuldig macht,
 28. wer ein Pferd, von einem Tierarzt behandeln lässt, gegen den rechtskräftig ein Behandlungsverbot gem. Nr. 702 b) RO verhängt worden ist.
- 591.** Einen Verstoß begeht ein Funktionär, Besitzer, Bevollmächtigter, Trainer oder Reiter, der von einem Verstoß gegen Nr. 590 Pkt. 2, 23, 25, 26 (Betrug, unerlaubte Verabredung, unerlaubte Mittel - Doping, Vergehen gegen die Wettordnung) Kenntnis erhält und nicht unverzüglich der Rennleitung, gegebenenfalls dem Direktorium, Anzeige erstattet.
- 592.** Einen Verstoß begeht ein Besitzer, Bevollmächtigter oder Trainer,
1. der ein Pferd an einem Rennen teilnehmen lassen will oder lässt, das nicht zugelassen ist oder nicht zum vollen Einsatz seines Rennvermögens gebracht werden kann,
 2. der ein Pferd an einem Rennen teilnehmen lässt, ohne den Willen zu haben, das Rennen zu gewinnen,
 3. der ein Pferd an einem wilden Rennen teilnehmen lässt.

593. Einen Verstoß begeht ein Trainer/Besitzertrainer,

1. der eine der folgenden Bestimmungen verletzt:
 - Nr. 38 Anzeigende der Kastration eines Pferdes
 - Nr. 140 Fehlender negativer Cogginstest bei Erstaufnahme eines Pferdes
 - Nr. 205 Trainieren eines fremden Pferdes
 - Nr. 207 Führen der Personal- und Trainingslisten
 - Nr. 212 Meldung RL Eisenverlust etc.
 - Nr. 213 Meldung Auslandsstarts
 - Nr. 214 Verschluss Boxen / Standortbindung
 - Nr. 215 Desinfektion Boxen / Meldung Seuchenverdacht
 - Nr. 229 Tragen der Sicherheitsweste und Sturzkappe
 - Nr. 245 Ausbildungsvertrag
 - Nr. 246 Fortbildungskurse Auszubildende
 - Nr. 247 Genehmigung vom ausbildenden Trainer bzw. Trainingsbetrieb
 - Nr. 269 Benützung der vom Rennverein zur Verfügung gestellten Mittel
 - Nr. 397 - 399 Starterangabe
 - Nr. 403 Zulassungsbestimmungen
 - Nr. 404 Nichtvorlage einer RCN
 - Nr. 447 Reiterwechsel
 - Nr. 449 Abwiegen
 - Nr. 454 - 457 Satteln, Aufgalopp, Begleitpferd
 - Nr. 465 Start
 - Nr. 478 - 482 Scheuklappen, Hufeisen, Peitsche
 - Nr. 507 Vorzeitiges Wegführen
 - Nr. 520 Entfernen von Bandagen bei Verkaufsrennen
 - Nr. 524 - 525 Vorzeitiges Wegführen im Verkaufsrennen
 - Nr. 534 Überwachung
 - Anl. 1 Nr. 9 Überprüfung der Identität
2. der ein Pferd, das nicht von ihm allein trainiert wird, in seiner Trainingsliste führt,
3. der einen Reiter verpflichtet, ohne die Gewichtsfrage, die Startberechtigung und die Zulassungsberechtigung geklärt zu haben, oder bei der Starterangabe einen Reiter angibt, ohne von ihm die verbindliche Zusage zu haben,
4. dessen Pferd für ein Rennen mit mangelhaftem Sattelzeug oder nicht mit dem ausgewogenen Gewicht gesattelt wird,
5. dessen Pferd für den Start in einem Rennen nicht genügend geschult ist,
6. der ein als Starter angegebenes Pferd ohne ausreichende Begründung nicht oder später als zwei Stunden vor der Startzeit des ersten Rennens der Veranstaltung beim Rennverein abmeldet,
7. der gegen Nr. 703 (Wettordnung I. Allgemeines) verstößt.

594. Einen Verstoß begeht ein Reiter,

1. der eine der folgenden Bestimmungen verletzt:
 - Nr. 223 / 225 Gesundheitsbuch / Eintragung von Stürzen
 - Nr. 224 / 229 Tragen der Sicherheitsweste und Sturzkappe
 - Nr. 227 Unerlaubte Mittel / Alkoholkontrolle
 - Nr. 230 - 231 Teilnahme ausländische Rennen
 - Nr. 382 - 388 Gewichtserlaubnisse
 - Nr. 444 / 449 Abwiegen
 - Nr. 455 - 456 Aufsitzen / Parade / Aufgalopp
 - Nr. 464 / 470 /
473 / 475 Start
 - Nr. 480 - 483 Sporen / Peitsche
 - Nr. 485 / 486 /
488 / 489 Fremde Hilfe / Falsche Bahn
 - Nr. 490 - 491 Behinderung / Kreuzen
 - Nr. 492 Nichtwahrnehmung der Gewinnaussichten
 - Nr. 493 - 494 Höchstzeit
 - Nr. 503 - 506 Zurückwiegen
2. der einen Ritt übernimmt, wenn er nicht sicher ist, mit dem vereinbarten Gewicht reiten zu können,
3. der für ein Rennen mehrere Ritte annimmt,
4. der einen angenommenen Ritt nicht ausführt,
5. der nicht rechtzeitig mitteilt, wenn er durch höhere Gewalt, insbesondere Krankheit, an der Ausführung eines Rittes verhindert ist, oder der einen Ritt annimmt oder ausführt, ohne, insbesondere durch Krankheit oder Verletzung, hierzu ausreichend physisch in der Lage zu sein,
6. der einen Ritt annimmt oder ausführt, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein, oder der keine Zulassung zu dem Rennen besitzt,
7. der das bei der Annahme des Rittes angegebene Gewicht nicht auf die Waage bringen kann,
8. dessen Pferd für ein Rennen mit mangelhaftem Sattelzeug oder nicht mit dem ausgewogenen Gewicht gesattelt wird,
9. der ohne hinreichenden Grund und ohne äußeren Anlass von einer Reitorder abweicht,
10. der in einem Rennen die Peitsche in übertriebener Weise gebraucht,
11. der nach dem Start aus Ständen vor Erreichen der gelben Blechflagge die gerade Linie verlässt,
12. der beim Zurückwiegen ein unzulässiges Fehl- oder Übergewicht hat,
13. der an einem wilden Rennen teilnimmt,
14. der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine ihm in der Rennordnung auferlegte Pflicht als Reiter verletzt hat oder künftig verletzen werde,

15. der gegen Nr. 703 (Wettordnung I. Allgemeines) verstößt,
16. der an einem Rennen teilnimmt oder teilnehmen will, ohne die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen,
17. der in einem Rennen die Peitsche in falscher Weise gebraucht,
18. der in einem Rennen durch seine Reitweise sich und sein Pferd oder andere Reiter bzw. Pferde schuldhaft in Gefahr bringt.
19. der sein Pferd - mit Ausnahme des Peitscheneinsatzes oder der Brillenkorrektur - nicht mit beiden Händen am Zügel unterstützt. Dazu zählt auch ein ausgewogenes Auscantern. In diesem Sinne sind alle spektakulären Gesten (Aufrichten in den Bügeln, Grüßen ins Publikum usw.) zu unterlassen. Ein Verstoss ist kein Protestgrund.

595. Einen Verstoß begeht ein Berufsrennreiter,

1. der einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit einem Trainer oder Besitzer bricht,
2. der ohne Erlaubnis des Besitzers oder Trainers, mit dem er einen Stalljockeyvertrag abgeschlossen hat, in einem Rennen, in dem ein Pferd seines Stalles läuft, für einen anderen Stall reitet, obwohl ihm das in dem Stalljockeyvertrag verboten ist.

596. Einen Verstoß begeht ein Auszubildender,

1. der ohne Entschuldigung an einem Berufsschul- oder Fortbildungsunterricht nicht teilnimmt,
2. der eine Rennwette abschließt,
3. der sich für einen Ritt von einem anderen als dem, dessen Pferd er reitet, Vorteile irgendwelcher Art gewähren lässt,
4. der einen Ritt annimmt oder ausführt, ohne die Genehmigung des Ausbilders zu haben.

597. Einen Verstoß begeht ein Amateurrenreiter,

1. der sich für einen Ritt eine unzulässige Entschädigung irgendwelcher Art versprechen oder gewähren lässt,
2. der in einem Rennen, an dem ein oder mehrere ihm, seinem Ehegatten, Eltern, Geschwistern oder Kindern ganz oder teilweise gehörende oder von ihm trainierte Pferde teilnehmen, ein anderes Pferd reitet oder reiten will.

598. Einen Verstoß begeht der Vorstand eines Rennvereins, der eine ihm durch die Rennordnung auferlegte Pflicht durch schuldhafte Handlung oder Unterlassung verletzt.

599. Einen Verstoß begeht der Bevollmächtigte eines Rennvereins, der eine ihm durch den Rennverein zur Ausführung der Bestimmungen der Rennordnung auferlegte Pflicht verletzt.

2. Ordnungsmittel

A. Arten

600. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in Vollblutzucht und Rennen dienen Ordnungsmittel.

601. Ordnungsmittel sind: 1. Verwarnung, 2. Geldbuße, 3. Entziehung der Rennfarbe, der Lizenz, der Reiterlaubnis, 4. der Verfall der Gewinnprocente (Nr. 232, 251 RO), 5. Ausschluss, 6. Verweisung.

602. Eine Verwarnung soll in leichten Fällen ausgesprochen werden, wenn der Verstoß ohne erhebliche Folgen geblieben ist. Überdies ist eine Verwarnung nur einmal für den jeweiligen Ordnungsverstoß auszusprechen.

603. Eine Geldbuße soll einmal der Schwere des Verstoßes, zum anderen den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen angepasst sein.

604. Eine Entziehung, ein Ausschluss oder eine Verweisung muss für aufeinander folgende Renntage, für einen bestimmten Zeitraum oder auf Lebenszeit verhängt werden.

605. Ein Ausschluss bedeutet den Verlust des Rechtes, eine Rennfarbe, eine Lizenz oder eine Reiterlaubnis zu besitzen oder sich sonstwie im Rennbetrieb oder in der Vollblutzucht zu betätigen.

606. Eine Verweisung wirkt wie ein Ausschluss und bedeutet darüber hinaus das Verbot, Renn- und Arbeitsbahnen einschließlich der dazugehörigen Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten.

B. Zuständigkeit

607. Ordnungsmittel können anwenden:

1. ein Starter wegen eines Vorfalles am Start,
2. eine Rennleitung wegen eines Vorfalles bei einem ihr unterstellten Rennen, soweit ihre Ordnungsgewalt (Nr. 610) reicht,
3. der Ordnungsausschuss in den übrigen Fällen,
4. das Renngericht auf Berufung gegen eine Entscheidung einer Rennleitung oder des Ordnungsausschusses,
5. das Obere Renngericht auf Revision gegen eine Entscheidung des Renngerichtes oder in Fällen von Nr. 675 Satz 2.

608. Ordnungsmittel, die von entsprechenden ausländischen Gremien, deren Organisationen den Artikel 10 des International Agreement on Breeding, Racing and Wagering als verbindlich anerkannt haben, verhängt werden, gelten in vollem Umfang auch für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, sofern ein Antrag der ausländischen Rennsportbehörde auf Übernahme des Ordnungsmittels gem. International Agreement on Breeding, Racing and Wagering gestellt wurde und solange sie nicht vom Ordnungsausschuss oder vom Renngericht aufgehoben sind.

Ein Betroffener hat die Möglichkeit, in einem solchen Fall den Ordnungsausschuss anzurufen und eine Aufhebung des Ordnungsmittels zu beantragen, wenn in dem Verfahren, das zur Verhängung des Ordnungsmittels geführt hat, seine Rechte nicht berücksichtigt worden sind. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist eine Berufung beim Renngericht möglich.

609. Ein Starter kann Verwarnungen und Geldbußen bis 150 € verhängen. Er teilt das Ordnungsmittel unter Angabe des Grundes der Rennleitung mit.

Hält er seine Zuständigkeit nicht für ausreichend, so erstattet er Anzeige bei der Rennleitung.

610. Eine Rennleitung kann Verwarnungen, Geldbußen bis zu 2.500 € und Entziehungen bis zu 3 Monaten und den Verfall der Gewinnprozente (Nr. 232, 251 RO) verhängen. Hält sie weitere Ermittlungen für erforderlich, so kann sie vor ihrer Entscheidung den Kontrollausschuss zur weiteren Aufklärung einschalten.

611. Der Ordnungsausschuss, das Renngericht und das Obere Renngericht können alle Ordnungsmittel anwenden. Diese Rechtsorgane dürfen eine Entziehung der Rennfarbe oder der Trainerlizenz ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte sich schon die Verhängung des Ordnungsmittels zur Warnung dienen lässt, und künftig auch ohne die Einwirkung des Lizenzentzuges keine Ordnungsverstöße mehr begehen wird. Dabei ist namentlich die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Vorbelastungen, die Umstände des Ordnungsverstosses, sein Verhalten danach, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

612. Die Aussetzung eines Ordnungsmittels zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Beschuldigte in der Bewährungszeit erneut einen Verstoß gegen die Rennordnung begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Aussetzung des Ordnungsmittels zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

613. Die Verjährung schliesst die Ahndung des Ordnungsverstosses und die Anordnung von Ordnungsmitteln aus. Die Verjährung beginnt, sobald der Verstoss beendet ist. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung der Ordnungsverstöße beträgt 5 Jahre.

C. Ordnungsliste

614. Das Direktorium führt für jeden Betroffenen eine Ordnungsliste, in die nach Rechtskraft der Entscheidung einzutragen sind:

1. die Stelle, die das Ordnungsmittel verhängt hat,
2. das Datum der Verhängung,
3. das Ordnungsmittel nach Grund und Höhe,
4. die Seite der Veröffentlichung im Wochenrennkalendar oder die Nummer des Rennberichts.

D. Wirksamkeit

615. Eine Geldbuße wird eine Woche nach der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Sie ist an das Direktorium zu zahlen. Die Geldbußen werden zur Finanzierung der Kosten des Renngerichts, Ordnungs- und Kontrollausschusses sowie der Abteilung Sicherheit und Ordnung verwendet.

616. Eine Entziehung, ein Ausschluss und eine Verweisung werden frühestens am vierzehnten Kalendertag nach der Bekanntgabe der Entscheidung wirksam.

Im Falle der Berufung kann der Vorsitzende des Renngerichts bzw. des Oberen Renngerichts aus wichtigem Grund nach Anhörung der Instanz, die das Ordnungsmittel verhängt, den Eintritt der Wirksamkeit höchstens bis zum ersten Verhandlungstag aufschieben.

617. Einer im Rahmen dieser Rennordnung verhängten Ordnungsmaßnahme kommt in der Wirkung einer Ordnungsmaßnahme einer entsprechenden Stelle im In- und Ausland gleich.

618. Ein Schadensersatzanspruch wegen einer Ordnungsmaßnahme ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches Handeln vorliegt.

E. Tilgung, Wiederaufnahme, Gnadengesuch

619. Die Eintragung einer Verwarnung und einer Geldbuße bis 200 € ist nach Ablauf von einem Jahr, einer Geldbuße von über 200 € bis 2.500 € und einer Entziehung bis zu 3 Monaten nach Ablauf von drei Jahren, einer Geldbuße von über 2.500 € und einer Entziehung von mehr als 3 Monaten nach Ablauf von fünf Jahren, eines Ausschlusses sowie einer Verweisung auf Zeit nach Ablauf von 10 Jahren seit der Verhängung des Ordnungsmittels am Jahresende zu löschen, sofern nicht inzwischen ein weiteres Ordnungsmittel mit Ausnahme einer Verwarnung eingetragen ist.

620. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung zulässig.

621. Ein Gnadengesuch ist schriftlich an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einholung der Stellungnahme der Stelle, die über das Ordnungsmittel in letzter Tatsacheninstanz entschieden hat.

III. VERFAHRENSORDNUNG

1. Disqualifizierung im Protestverfahren

A. Begriff und Gründe

622. Eine Disqualifizierung ist die Aberkennung eines Gewinnes im Protestverfahren durch die Rennleitung, den Ordnungsausschuss oder im Berufungsverfahren durch das Renngericht.

623. Soweit andere Vorschriften nicht eine abweichende Regelung vorsehen, ist ein Pferd ist zu disqualifizieren

1. bei fehlender Zulassung,
2. bei einem Verstoß gegen die folgenden Vorschriften über die Durchführung der Rennen - Nr. 447, 478, 480 b-f, 481, 485, 486, 488-491, 494, 503-507 RO -,
3. bei unzulässiger Verabredung, Betrug oder Anwendung eines unerlaubten Mittels - Doping gem. Abschnitt XIV der Rennordnung.

624. Ein Pferd ist bei fehlender Zulassung gemäß Nr. 403/10 hinsichtlich des Gewichtes nur zu disqualifizieren, wenn es weniger als das vorgeschriebene Gewicht getragen hat.

625. Ein Pferd ist nach verbotenen Kreuzen oder Behindern (Nr. 490 RO und Nr. 491 RO) zu disqualifizieren, wenn das Entscheidungsgremium davon überzeugt ist, dass das behinderte Pferd ohne die Behinderung vor dem behindernden Pferd eingekommen wäre. In diesen Fällen wird das behindernde Pferd hinter das bzw. die behinderten Pferde gesetzt.

Wäre das behinderte Pferd auch ohne die Behinderung nicht vor dem behindernden Pferd eingekommen, bleibt der Richterspruch unverändert.

Wenn ein Reiter eine Behinderung durch eine schuldhaft gefährlche Reitweise verursacht hat, kann ein Pferd vollständig disqualifiziert werden.

626. Bei einer Disqualifizierung nach Nr. 623, Pkt. 2 steht es im Ermessen der Rennleitung, im Berufungsverfahren des Renngerichts, das Pferd vollständig oder nur für einen bestimmten Platz zu disqualifizieren. Die folgenden Pferde rücken in der Reihenfolge des Richterspruchs auf.

B. Protestverfahren

627. Das Protestverfahren wird entweder durch Beschluss der Rennleitung oder durch Einlegen eines Protestes eröffnet. Die Eröffnung eines Protestverfahrens ist auf den Zuschauerplätzen bekanntzugeben, sofern die Wetten betroffen sein können. Die Überprüfung des Ausgangs des Rennens durch die Rennleitung wird akustisch angezeigt und ist ebenfalls auf den Zuschauerplätzen bekanntzugeben.

628. Zum Einlegen eines Protestes ist das Direktorium sowie ein Besitzer berechtigt, dem im Erfolgsfall ein Gewinn oder ein höherer Gewinn zufallen würde. Im Fall einer Behinderung ist zum Einlegen eines Protestes nur der Besitzer/Trainer des behinderten Pferdes berechtigt, dem im Erfolgsfall - ausschließlich im direkten Verhältnis zum behindernden Pferd - ohne die Behinderung eine Platzierung vor dem Behinderer möglich gewesen wäre.

629. Im Fall der Nr. 623 Pkt. 2 kann in Abwesenheit des Besitzers und des Trainers auch ein Bevollmächtigter bzw. der Reiter den Protest für den Besitzer einlegen. Im Zweifelsfall muss die Vollmacht nachgewiesen werden.

630. Im Fall der Nr. 623 Pkt. 1 und 3 kann das Direktorium auch beim Ordnungsausschuss Protest einlegen, der gemäß Nr. 667 zu verfahren hat.

631. Der Protest muss schriftlich unter Angabe des Grundes eingelegt werden. Er kann nur mit Zustimmung der Rennleitung bzw. des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.

632. Entfällt.

633. Das Protestverfahren kann nur eröffnet werden, im Fall der Nr. 623 Pkt. 1 vor Ablauf des fünften Werktages nach dem Renntag, im Fall der Nr. 623 Pkt. 2 vor dem Schluss des Zurückwiegens, im Fall der Nr. 623 Pkt. 3 vor Ablauf des fünften Jahres nach dem Renntag.

634. Bei einem Verkaufsrennen kann das Protestverfahren nur vor dem Schluss des Zurückwiegens eröffnet werden. Ausgenommen hiervon ist ein Protestverfahren nach Feststellung der Anwendung eines unerlaubten Mittels.

635. Wird das Protestverfahren durch Beschluss der Rennleitung eröffnet, so muss der Beschluss vor Ablauf der Frist dem Besitzer des Pferdes, gegen das sich das Protestverfahren richtet, mitgeteilt werden. Im Fall der Nr. 623 Pkt. 2 genügt zur Wahrung der Frist die Mitteilung an den Abwieger.

636. Wird das Protestverfahren durch Einlegen eines Protestes eröffnet, so genügt im Fall der Nr. 623 Pkt. 2 zur Wahrung der Frist die Abgabe der Protestschrift beim Abwieger zur Weitergabe an die Rennleitung.

637. Die Eröffnung und die Entscheidung eines Protestverfahrens sind, wenn sie nach einem Rennen erfolgen, sofort nebst einer kurzen Begründung akustisch über Lautsprecheranlage bekanntzugeben.

638. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten, soweit dieses zur Aufklärung notwendig ist, Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Ihre Erklärungen sowie die Aussagen der Zeugen sind zu protokollieren.

Im Falle der Nr. 623 Pkt. 1 kann die Rennleitung das Direktorium um die Durchführung der Ermittlung ersuchen.

639. Bis zur Entscheidung gelten im renntechnischen Sinne der Besitzer eines Pferdes, gegen das Protest eingelegt ist, als Gewinner des Preises und der Besitzer, der Protest eingelegt hat, als Gewinner des Preises, der ihm im Erfolgsfall zufällt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Abschluss der Verbandsgerichtsbarkeit Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

640. Ein Protestverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften über die Durchführung von Rennen ist im Anschluss an das Rennen zu entscheiden. Das gleiche gilt für ein Protestverfahren bei einem Verkaufrennen. Protestverfahren, die keinen Einfluss auf die Wetten haben, können am Ende des Renntages entschieden werden.

641. Die Entscheidung der Rennleitung oder des Ordnungsausschusses kann auf Disqualifizierung unter Angabe der neuen Reihenfolge der Pferde oder auf Ablehnung der Disqualifizierung lauten. Die Rennleitung oder der Ordnungsausschuss kann ein von ihr/ihm eröffnetes Protestverfahren nicht ohne Entscheidung wieder einstellen.

642. Eine Disqualifizierung ist auch auf die anderen im Rennen gelaufenen Pferde desselben Besitzers zu erstrecken, soweit sie an dem Verstoß mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren oder durch ihn im Rennverlauf begünstigt wurden.

643. Eine Entscheidung ist zu begründen, zu unterschreiben und den Beteiligten zu übersenden, auch wenn eine mündliche Mitteilung vorangegangen ist. Gleichzeitig ist eine Abschrift der Entscheidung und der Vernehmungsprotokolle dem Direktorium zu übersenden, soweit dies nicht schon mit dem Rennbericht geschehen ist. Das Direktorium hat die entsprechende ausländische Rennbehörde darüber zu informieren, wenn einem ausländischen Starter nachträglich durch eine Disqualifikation eine veränderte Platzierung zugesprochen wird.

644. War bei einer Entscheidung bereits ein Rennpreis bzw. eine Besitzerprämie ausgezahlt oder ein Ehrenpreis ausgehändigt, so kann der Anspruch darauf nur gegen die Empfänger dieser Preise geltend gemacht werden.

2. Berufung

A. Im Protestverfahren

645. Gegen eine Entscheidung der Rennleitung oder des Ordnungsausschusses im Protestverfahren kann ein Besitzer, zu dessen Ungunsten entschieden ist, sowie das Direktorium schriftlich beim Renngericht Berufung einlegen.

646. Eine Berufung ist unzulässig, wenn das Pferd, dessen Besitzer die Berufung eingelegt hat, nach der Entscheidung im Protestverfahren an einem Rennen teilgenommen hatte, ohne das sich aus Nr. 639 ergebende Aufgewicht zu tragen.

647. Gegen eine Protestentscheidung nach einem Verkaufsrennen ist eine Berufung unzulässig, wenn ein Pferd nach Versteigerung oder Forderung den Besitzer gewechselt hat und seine Plazierung durch die Berufungsentscheidung beeinflusst werden könnte.

648. Eine Berufung muss beim Renngericht binnen einer Woche nach dem Zugang der schriftlichen Entscheidung der Rennleitung oder des Ordnungsausschusses eingegangen sein, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Protestentscheidung auf der Rennbahn.

649. Wird eine Berufung von einem Besitzer eingelegt, so ist ein Kostenvorschuss fristgemäß beim Direktorium einzuzahlen. Die Höhe des Vorschusses und die Frist werden vom Vorsitzenden des Renngerichts bestimmt.

650. Ist eine Berufung von einem dazu nicht Berechtigten oder nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist der Kostenvorschuss nicht fristgemäß gezahlt worden, so ist sie als unzulässig zu verwerfen, ohne dass es einer mündlichen Verhandlung bedarf.

651. Über eine zulässige Berufung wird vor dem Renngericht mündlich verhandelt. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Das Renngericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Die Beteiligten sind, soweit dies zur Aufklärung notwendig ist, zur Verhandlung zu laden. Den Betroffenen ist Mitteilung zu machen, ihnen ist auf ihre Kosten die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

652. Die Entscheidung kann auf Zurückweisung der Berufung oder auf Abänderung der Entscheidung der Rennleitung oder des Ordnungsausschusses lauten.

653. Wird eine Berufung als unzulässig verworfen, zurückgenommen oder zurückgewiesen, so hat die Kosten des Berufungsverfahrens der Besitzer zu tragen, der die Berufung eingelegt hat. Wird einer Berufung stattgegeben, so hat die Kosten der Besitzer zu tragen, der durch einen unbegründeten Protest das Protestverfahren eröffnet hatte. Im übrigen trägt das Direktorium die Kosten des Berufungsverfahrens. Bezüglich der Auslagen gilt Nr. 670 entsprechend.

654. Die Nr. 638 Satz 1 und 2, Nr. 639, 641 bis 644 werden bei einem Berufungsverfahren entsprechend angewendet.

B. Im Ordnungsverfahren

655. Derjenige, gegen den eine Rennleitung eine Geldbuße von mehr als 200 € oder eine Entziehung verhängt hat, sowie derjenige, gegen den der Ordnungsausschuss eine Geldbuße von mehr als 400 € oder eine Entziehung, einen Ausschluss oder eine Verweisung für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen verhängt hat, kann schriftlich Berufung beim Direktorium einlegen.

656. Das Direktorium kann gegen jede erstinstanzliche Entscheidung schriftlich beim Renngericht Berufung einlegen.

657. Über die Berufung entscheidet das Renngericht.

658. Eine Berufung gegen eine Entscheidung der Rennleitung muss innerhalb einer Woche eingegangen sein. Die Frist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die angefochtene Entscheidung im Wochenrennkalendar veröffentlicht wurde. Mit Einlegung der Berufung soll diese begründet werden. Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Ordnungsausschusses muss innerhalb einer Woche eingegangen sein. Die Frist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die anzufechtende Entscheidung nebst Begründung dem Betroffenen zugegangen ist, der die Berufung einlegt. Mögliche Berufungsanträge und ihre Begründung sind spätestens zwei Wochen nach Einlegung der Berufung anzubringen. Nach Vorlegen der Begründung bzw. nach Ablauf dieser Frist muss der Vorsitzende die Berufung unverzüglich terminieren. Legt das Direktorium Berufung ein, so muss es innerhalb derselben Fristen den Beschuldigten durch Brief darüber benachrichtigen.

659. Im Berufungsverfahren wird der Sachverhalt neu geprüft, soweit die Berufung nicht auf Art und Höhe des Ordnungsmittels beschränkt ist. Im letzteren Falle sind sämtliche Umstände erneut zu prüfen, die für die Art und Höhe des Ordnungsmittels von Belang sind, und zwar auch dann, wenn sie gleichzeitig die Schuldfrage betreffen. Ein schärferes Ordnungsmittel als in der Vorinstanz kann nur aufgrund einer Berufung des Direktoriums verhängt werden. Die Durchführung einer Berufung kann von der fristgerechten Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird eine Berufung als unzulässig verworfen, zurückgenommen oder zurückgewiesen, so hat die Kosten des Berufungsverfahrens derjenige zu tragen, der die Berufung eingelegt hat. Auf das Berufungsverfahren finden Nr. 649 Satz 2 und Nr. 650 entsprechende Anwendung. Die Vorinstanz erhält eine Abschrift der Entscheidung.

3. Ermittlungsverfahren

660. Wird eine Tatsache bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigt, so hat die Rennleitung, wenn es sich um einen Vorfall bei einem ihr unterstellten Rennen handelt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dasselbe gilt, wenn bei einer Rennleitung mündlich oder schriftlich eine Anzeige erstattet wird. Der Kontrollausschuss hat die Ermittlungen anzustellen, wenn ihm eine Tatsache bekannt wird, die den Verdacht eines Verstoßes rechtfertigt, oder wenn bei ihm eine Anzeige erstattet wird. Der Kontrollausschuss kann einen Rennverein beauftragen, Ermittlungen in seinem Auftrag anzustellen.

Die Ermittlungen sind unverzüglich durchzuführen und spätestens in Monatsfrist abzuschließen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund den Abschluss der Ermittlungen noch nicht zulassen. Dies ist dem zuständigen Mitglied des Vorstandes des Direktoriums anzuzeigen.

661. Zu einer Vernehmung durch eine Rennleitung, zu der ein Auszubildender als Beschuldigter vorgeladen ist, soll auch der Auszubildende oder sein Vertreter zur Teilnahme aufgefordert werden.

662. Die Entscheidung der Rennleitung nebst einer kurzen Begründung ist dem anwesenden Beschuldigten mündlich bekanntzugeben. Ist die Entscheidung berufungsfähig oder konnte die Entscheidung dem Beschuldigten nicht mündlich bekanntgegeben werden, so ist sie ihm schriftlich mitzuteilen. Eine Abschrift der Entscheidung der Rennleitung und der Vernehmungsprotokolle ist vom Rennverein demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, und, soweit dies nicht bereits im Rennbericht geschehen ist, dem Direktorium zu übersenden.

663. Hält eine Rennleitung die Ordnungsmittel, die sie verhängen kann, nicht für ausreichend, so verweist sie das Verfahren an den Ordnungsausschuss. Trotzdem sind an Ort und Stelle alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen bzw. Ermittlungen anzustellen.

664. Ist eine Anzeige offensichtlich unzulässig, so kann der Vorsitzende des Ordnungsausschusses die Eröffnung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung und ohne Begründung durch Beschluss ablehnen. Ist eine Anzeige offensichtlich unbegründet, so stehen diese Rechte dem Ordnungsausschuss zu. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Ordnungsausschusses ist eine Beschwerde beim Vorsitzenden des Renngerichts, gegen eine Entscheidung des Ordnungsausschusses beim Renngericht zulässig. Dieses entscheidet in diesem Fall mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung eingelegt sein.

665. Ist ein Beschuldigter wegen desselben Vorfalles bereits gerichtlich bestraft, so brauchen keine Ermittlungen angestellt zu werden.

666.

1. Ein Ermittlungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn
 - a) wegen derselben Tatsache ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist; dem Beschuldigten kann aufgegeben werden, ein solches Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist zu seiner Rechtfertigung einzuleiten,
 - b) es sich auf eine Bestimmung der Rennordnung stützt, die bei dem Oberen Renngericht als rechtswidrig oder offenbar unbillig von einem Anfechtungsberechtigten angefochten worden ist.
2. Ein Ermittlungsverfahren kann durch den Kontrollausschuss oder durch den Ordnungsausschuss gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt werden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist und die Bedeutung des Falles eine mündliche Verhandlung nicht erfordert.

4. Entscheidungsverfahren

667. Vor dem Ordnungsausschuss und dem Renngericht findet eine mündliche Verhandlung statt. Dem Beschuldigten und dem Direktorium ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Der Beschuldigte darf zur Verhandlung einen Beistand zuziehen, bei Verfahren wegen Anwendung unerlaubter Mittel kann ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Über die Vernehmung ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokolle über vorangegangene Zeugenvernehmungen, schriftliche Äußerungen sowie ärztliche Bescheinigungen können verlesen werden. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Beschuldigten in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn sie ihm bereits mündlich bekanntgegeben worden ist.

668. Wer bei einer Vorentscheidung mitgewirkt hat, ist von einer Mitwirkung im Ordnungsausschuss, dem Renngericht oder dem Oberen Renngericht in derselben Sache ausgeschlossen.

669. In der Entscheidung ist zu bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Die Kosten des Verfahrens schließen die notwendigen Auslagen, die dem Direktorium erwachsen, ein. Wird ein Ordnungsmittel verhängt, sind dem Betroffenen die Kosten aufzuerlegen. Wird eine Berufung oder Revision verworfen oder zurückgewiesen, hat der Rechtsmittelkläger die Kosten zu tragen. Im übrigen trägt das Direktorium die Kosten des Verfahrens.

670. Wenn ein Verfahren die Unschuld eines Beschuldigten ergeben hat, sind die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen dem Direktorium aufzuerlegen. Eine Erstattung von Anwaltskosten findet nicht statt.

671. Ist ein Verfahren durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete Anzeige veranlasst worden, so können dem Anzeigenden die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören.

672. Ein Entscheidungsverfahren ist bis zur Entscheidung des Oberen Renngerichts auszusetzen, wenn eine Bestimmung der Rennordnung angewandt werden soll, die von einem Anfechtungsberechtigten bei dem Oberen Renngericht angefochten worden ist. Vorläufige Maßnahmen bleiben unberührt.

5. Vorläufige Maßnahmen

673. Wenn ein dringender Tatverdacht gegeben ist und die Ordnung im Rennsport einen Aufschub nicht verträgt, kann gegen einen Beschuldigten einstweilen mit sofortiger Wirkung eine Entziehung, ein Ausschluss oder eine Verweisung oder das Verbot, die Rennbahnen der Bundesrepublik zu betreten, verfügt werden.

674. Eine vorläufige Ordnungsmaßnahme kann von der Rennleitung auf vier Wochen, vom Vorsitzenden des Ordnungsausschusses und vom Vorsitzenden des Renngerichts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verfügt werden. Eine vorläufige Maßnahme darf wegen der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anhörung der Beteiligten erfolgen, wenn ein Beteiligter sich einer Anhörung verweigert oder entzogen hat. Die Anhörung ist auf Antrag der Betroffenen unverzüglich nachzuholen.

675. Auf Beschwerde kann eine vorläufige Ordnungsmaßnahme der Rennleitung oder des Vorsitzenden des Ordnungsausschusses sowie ein vom Direktorium gem. Nr. 705 RO verhängtes Wettverbot vom Vorsitzenden des Renngerichts aufgehoben oder abgeändert werden. Eine vorläufige Ordnungsmaßnahme des Vorsitzenden des Renngerichts (auch eine Bestätigung einer vorläufigen Ordnungsmaßnahme der Rennleitung oder des Vorsitzenden des Ordnungsausschusses) kann vom Vorsitzenden des Oberen Renngerichts aufgehoben oder abgeändert werden.

6. Revision

676. Gegen eine Entscheidung des Renngerichts, die auf Entziehung der Rennfarbe, der Lizenz, der Reiterlaubnis auf mehr als sechs Monate oder auf Ausschluss oder Verweisung lautet, ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

677. Die Revision ist innerhalb eines Monats seit Zugang der schriftlich begründeten Entscheidung des Renngerichts beim Direktorium schriftlich einzulegen und zu begründen.

678. Über die Revision entscheidet das Obere Renngericht.

679. Mit der Revision kann nur geltend gemacht werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rennordnung oder einem Verfahrensverstoß beruhe. Das Obere Renngericht hat die angefochtene Entscheidung zu bestätigen oder zwecks erneuter Verhandlung und Entscheidung aufzuheben und den Fall an das Renngericht zurückzuverweisen. Es kann in der Sache selbst entscheiden, wenn keine tatsächlichen Erörterungen mehr erforderlich sind.

680. Das Obere Renngericht bestimmt sein Verfahren nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Beteiligten sind zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Ist eine Revision unzulässig oder nicht form- und fristgerecht eingelegt oder nach einstimmiger Ansicht der entscheidenden Mitglieder des Oberen Renngerichts offensichtlich unbegründet, so kann sie ohne mündliche Verhandlung und ohne nähere Begründung verworfen werden.

7. Anfechtung einzelner Bestimmungen der Rennordnung

681. Eine Bestimmung der Rennordnung kann wegen Rechtswidrigkeit oder offener Unbilligkeit angefochten werden.

682. Anfechtungsberechtigt sind

1. der Vorstand des Direktoriums,
2. jedes Mitglied des Direktoriums,
3. die Vorsitzenden des Ordnungsausschusses, des Renngerichts und des Schiedsgerichts.

683. Über die Anfechtungsklage entscheidet das Obere Renngericht. Die Klage ist schriftlich mit einer Begründung beim Direktorium einzureichen, das sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Vorsitzenden des Oberen Renngerichts weiterleitet.

684. Das Obere Renngericht erkennt auf Zurückweisung der Anfechtung oder auf Feststellung, dass die angefochtene Bestimmung unwirksam ist. Das Obere Renngericht kann diese Feststellung auch ohne Anfechtungsklage von Amts wegen treffen. Die Unwirksamkeit tritt nur für die Zukunft ein und zwar im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung im Wochenrennkalendar. Die Entscheidung des Oberen Renngerichts ist auf bereits rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Rennleitung, des Ordnungsausschusses, des Renngerichts und des Schiedsgerichts ohne Einfluss.

685. Nr. 583 und 680 gelten entsprechend. Die Kosten des Oberen Renngerichts trägt das Direktorium.

8. Schiedsgericht

686. Die §§ 1025-1066 ZPO finden mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des § 1035 ZPO der Schiedsrichter vom Direktorium ernannt wird. Wenn auf der Seite des Klägers oder des Beklagten mehrere Personen sind, die sich nicht über die Person des Schiedsrichters einigen können, wird er vom Direktorium ernannt.

687. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Direktorium und den im Direktorium als Mitglied repräsentierten oder ihm nachgeordneten Verbänden und Vereinen oder diesen Verbänden und Vereinen und ihren Mitgliedern oder zwischen diesen Mitgliedern, sofern sie im Renn- oder Zuchtbetrieb durch Geltendmachung einer Bestimmung der Rennordnung oder einer Entscheidung oder Maßnahme aufgrund der Rennordnung entstehen.

688. Das Schiedsgericht ist außerdem zuständig, kraft besonderen Schiedsvertrages über eine Streitigkeit aus dem Trainings-, Renn- oder Zuchtbetrieb.

689. Die Kosten des Verfahrens sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen; §§ 91 ff. ZPO gelten entsprechend. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Auslagen des Direktoriums (wie z.B. Sitzungskosten, Post- und Kurierentgelte, Telekommunikations-Dienstleistungen und Kopien).

690. Für die gerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen gemäß den Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Oberlandesgericht Köln als das Oberlandesgericht am Sitz des Direktoriums zuständig.

IV. AUSSCHLIESSUNG VOM ZUCHT- UND RENNBETRIEB

691. Ein Pferd eines Besitzers, der seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung einer unbestrittenen Forderung gegenüber dem Direktorium oder einem Rennverein nicht nachgekommen ist, kann vom Zucht- und Rennbetrieb ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für ein Pferd, dessen Besitzer seinen Verpflichtungen aus einem Schiedsspruch oder Schiedsvergleich des Schiedsgerichts nicht nachkommt.

692. Ein Pferd, dessen Besitzer vom Zucht- und Rennbetrieb ausgeschlossen ist, und die während der Ausschließungszeit geborenen Fohlen sind zu keinem Rennen zugelassen.

693. Der Ausschluss wird auf schriftlichen Antrag des Gläubigers oder auf Antrag des Schuldners aufgehoben, wenn diese dem Direktorium die Tilgung der Schuld nachgewiesen haben.

694. Das Direktorium kann nach einem Besitzwechsel in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Einwilligung des Gläubigers ein Pferd zum Zucht- und Rennbetrieb wieder zulassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

695. Rechtsgeschäfte, die zum Schein oder durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts zur Umgehung von Vorschriften der Rennordnung getätigt worden sind, sind nichtig.

696. Das Präsidium des Direktoriums kann jede Maßnahme treffen, die im Interesse des Zucht- und Rennbetriebes, insbesondere seiner ordnungsmäßigen Durchführung, geboten erscheint. Es kann in einem Ausnahmefall von der Rennordnung abweichen, wenn dem Gesamtinteresse der deutschen Vollblutzucht und seiner Leistungsprüfungen vorrangige Bedeutung einzuräumen ist.

697. In besonders dringlichen, zeitgebundenen Fällen kann diese Maßnahmen der Vorsitzende des Präsidiums oder einer seiner Stellvertreter oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Direktoriums allein treffen.

698. Änderungen der Rennordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen und Richtlinien treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

E) WETTORDNUNG

I. ALLGEMEINES

699. Niemand darf bei der Durchführung eines Rennens als Mitglied der Rennleitung, als Ausgleicher, Abwieger, Starter, Hilfsstarter, Zielrichter oder Hilfszielrichter mitwirken, wenn in diesem Rennen ein Reiter für ein Pferd ausgewogen wurde, das er gewettet hat.

700. Einen Verstoß begeht, wer eine Wettvoraussage gegen Entgelt oder Mitanlage gibt.

701. Einen Verstoß begeht, wer sich eines Vergehens gegen das Rennwett- und Lotteriegesezt schuldig macht.

702.

- a) Der Ordnungsausschuss kann auf Antrag des Direktoriums oder eines Rennvereins unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Rennordnung feststellen, ob jemand im Verdacht steht, gegen das Rennwett- und Lotteriegesezt verstoßen zu haben, und ob ihm deshalb untersagt werden soll, die Rennbahnen der Bundesrepublik zu betreten.
- b) Der Ordnungsausschuss kann auf Antrag des Direktoriums unter Beachtung der Verfahrensvorschriften der Rennordnung feststellen, ob ein Tierarzt gegen seine tierärztlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung unerlaubter Mittel bei der Behandlung von Rennpferden verstoßen hat und ob es ihm deshalb untersagt werden soll, Rennpferde zu behandeln.

703. Einen Verstoß begeht ein Trainer/Besitzertrainer/Reiter, der in einem Rennen gegen ein von ihm trainiertes oder gerittenes Pferd eine Sieg- oder Platzwette tätigt oder der eine Zweier- oder Dreierwette abschließt, in der sein Pferd nicht an erster Stelle genannt ist.

704. Einen Verstoß begeht ein Auszubildender, der eine Rennwette abschließt.

705. Das Direktorium kann anordnen, dass auf ein Pferd, das als unzuverlässig bekannt ist oder erhebliche Formschwankungen gezeigt hat oder bei dem hinreichender Verdacht besteht, dass es nicht ausgeritten worden ist, keine Wetten angenommen werden dürfen. Hiergegen ist gem. Nr. 675 RO die Beschwerde beim Vorsitzenden des Renngerichts möglich.

706. Hat die Rennleitung in einem Rennen, in dem keine Gewichtserlaubnisse in Anspruch genommen werden können, einen Reiterwechsel genehmigt, ohne dass ein gleichwertiger Reiter eingesetzt werden kann, so hat sie zu entscheiden, ob auf das Pferd Wetten angenommen werden dürfen.

707. Das Direktorium oder die Rennleitung kann in besonderen Fällen ein Pferd vom Wettbetrieb ausschliessen.

708. Ein Trainer hat für sein Pferd ein vom Direktorium angeordnetes Laufen ohne Wetten bei der Starterangabe anzugeben.

709. Entfällt.

710. Eine Transportbeihilfe entfällt, wenn das Pferd ohne Wetten läuft.

711. Für ein Rennen, in dem nur ein Pferd oder nur Pferde eines Besitzers laufen, werden keine Wetten angenommen.

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB

TEIL I

GELTUNGSBEREICH

712. Für den Wettbetrieb eines aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGL. S 393) in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254) zum Unternehmen eines Totalisators zugelassenen Rennvereins, dessen Rennen das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. oder der Hauptverband für Traber-Zucht e.V. bzw. deren Aufsichtsorganisationen genehmigt haben, gelten die folgenden Vorschriften. Diese Vorschriften für den Wettbetrieb treten mit Wirkung vom 24. Januar 2019 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn der Rennvereine, die einen Totalisator betreiben und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb außer Kraft gesetzt.

TEIL II

ALLGEMEINES

§ 1 Wettvertrag

(1) Eine Wette wird an den Wettschaltern einer Rennbahn eines Rennvereins oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.

(2) Der Abschluss einer Wette auf der Rennbahn ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im Zentralrechner der veranstaltenden Rennbahn gespeichert ist. Die Gültigkeit des Abschlusses einer in den Wettannahmestellen außerhalb der Rennbahnen angenommenen Wette ist in § 24 geregelt.

(3) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muss den Ort, den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten. Der Ort, der Tag und die Nummer des Rennens können durch einen Stempel und ein Zeichen des Rennvereins ersetzt werden.

(4) Wird auf einer Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.

(5) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines entweder eine Wettquittung oder den mit einem EDV-Ausdruck versehenen Original-Wettschein zurück. Die Angaben/Markierungen werden mit zweifacher Kontrolle in einem Zentralrechner gespeichert. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf der Wettquittung bzw. auf dem Wettschein.

(6) Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.

(7) Der Rennverein oder die Wettannahmestelle ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Totalisatorbetrieb auszuschliessen. Darüber hinaus kann bis zum Zeitpunkt des Starts aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Wettvertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisatorbetriebes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wettscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. In diesem Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(8) Araber-, Reitpferde- und Ponyrennen dürfen nur dann mit Totalisator durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden vorliegt.

§ 2 Gültigkeit der Wette

(1) Mit Entgegennahme und Bezahlung des Wettscheins bzw. der Wettquittung bestätigt der Wetter die Gültigkeit der Wette, wie sie auf der Wettquittung bzw. dem EDV-Ausdruck auf dem Wettschein ausgedruckt ist. Reklamationen müssen sofort bei der Entgegennahme erfolgen. Spätere Reklamationen sind nicht zulässig und bleiben unberücksichtigt.

(2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweils gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 Informationspflicht

(1) Die Programm-Nummern der in einem Rennen startenden Pferde werden vom Veranstalter in einem offiziellen Organ (Rennprogramm) bekanntgegeben.

(2) Die nicht an einem Rennen teilnehmenden Pferde (Nichtstarter) werden unmittelbar nach dem vorangegangenen Rennen, spätestens 15 Minuten vor dem Start auf der betreffenden Bahn durch Lautsprecher, auf den Bildschirmen oder durch andere geeignete Maßnahmen bekanntgegeben.

(3) Auf Nichtstarter getätigte Wetten werden nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Rennen zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Regelungen der §§ 11 bis 14 Anwendung finden.

(4) Die Rennleitung kann anordnen, dass in bestimmten Fällen für Pferde keine Wetten abgeschlossen werden dürfen, oder dass ein als Starter bekanntgegebenes Pferd vor dem gültigen Start ausgeschlossen wird. Dies muss sofort bekanntgegeben werden. Die Rückzahlung von Wetteinsätzen erfolgt gemäß Ziffer 3.

(5) Entfällt.

§ 4 Wettabschluss

(1) Der Wettvertrag gemäß § 1 muss bis zum Start eines Rennens abgeschlossen sein.

(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennveranstaltern festgelegt und ist auf dem Wettschein anzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Rennverein haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach der Speicherung der Wette im Zentralrechner auf der Rennbahn verursacht werden.

(2) Der Rennverein haftet nicht für das Verschulden von Dienstleistungsunternehmen, die vom Rennverein mit der Durchführung des Totalisatorbetriebes oder Teilen davon beauftragt worden sind. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen (z.B. Diebstahl oder Raub) entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streik, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, die der Rennverein nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(3) Werden durch höhere Gewalt oder durch das Eingreifen Dritter Wettunterlagen vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht, so dass eine Errechnung der Quoten und eine Berechnung der Gewinne nicht möglich ist, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(4) Wird der technische Ablauf des Totalisatorbetriebes während einer Rennveranstaltung (z.B. durch Ausfall des Zentralrechners auf der Rennbahn) derartig gestört, dass eine ordnungsgemäße Fortführung und Abwicklung des Totalisatorbetriebes nicht mehr gewährleistet ist, hat der Vorstand des Rennvereins das Recht den weiteren Totalisatorbetrieb einzustellen. Bereits eingezahlte Wetteinsätze sind ohne Abzüge gemäß § 22 zurückzuzahlen.

(5) Ist die Ermittlung der Gewinne durch Störung des technischen Betriebes des Totalisators oder durch ein sonstiges Ereignis unmöglich, ist der Totalisatorleiter des betreffenden Rennvereins unbeschadet der Regelung nach § 15 Ziffer 7 berechtigt, die Quotenermittlung 31 Tage auszusetzen. Gewinnwettscheine sind gegen Quittung innerhalb von 31 Tagen beim betreffenden Rennverein oder in der betreffenden Wettannahmestelle einzureichen.

§ 6 Totalisatorleitung und Totopersonal

(1) Die Überwachung des Totalisators obliegt dem Vereinsvorstand des betreffenden Rennveranstalters. Dieser bestellt einen Totalisatorleiter und ggf. dessen Stellvertreter. Der Name des Totalisatorleiters und seiner Stellvertreter muss jährlich der Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsorganisation gemeldet werden und ist jeweils im offiziellen Rennprogramm oder durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Der Totalisatorleiter ist für die Abwicklung des Totalisatorbetriebes auf der veranstaltenden Rennbahn verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
- b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
- c) Organisation und Annahme der Bahnwetten
- d) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
- e) Ermittlung der Eventualquoten und deren Bekanntgabe.
- f) Erstellung von Protokollen bei allen Störungen beim Ablauf des Wettbetriebes.
- g) Führung einer Differenzenliste zum Nachweis von Plus- und Minusdifferenzen.
- h) Erstellung von Restantenlisten.

(3) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisatorleiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend den Vorstand des Rennvereins über den Vorfall zu informieren.

(4) Der Totalisatorleiter hat für jede Rennveranstaltung und für jedes Rennen getrennt nach Wettarten eine Totalisatorabrechnung zu erstellen und diese Unterlagen dem Veranstalter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist ist in der Totalisatorgenehmigung festgelegt, sie beträgt mindestens fünf Jahre.

(5) Dem Totopersonal ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt. Jede am Totalisator beschäftigte Person hat eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

(6) Der Totalisatorleiter darf keine provisionsabhängige oder sonst wie mit dem Wettumsatz verknüpfte Vergütung erhalten.

§ 7 Pflichten des Rennveranstalters

Der veranstaltende Rennverein hat das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. bzw. den Hauptverband für Traber-Zucht e.V. als Aufsichtsorganisation unverzüglich schriftlich zu unterrichten bei

1. allen technischen Störfällen, welche die Sicherheit des Totalisatorbetriebes beeinflussen,
2. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten beim Ablauf des Wett- und Totalisatorbetriebes,
3. eingeleiteten Maßnahmen in den vorgenannten Fällen,
4. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Wett- und Totalisatorgeschäft stehen.

§ 8 Entscheidung über die Wetten

(1) Der Ausgang eines Rennens und damit grundsätzlich die Entscheidung über die Wetten ist vom Zielrichter schriftlich im Richterspruch vor Schluss des Zurückwiegens (bei Galopprennen) oder vor Ablauf der Protestfrist (bei Trabrennen) festzustellen. Im Richterspruch sind Entscheidungen der Rennleitung nach Protestverfahren oder nach einem unzweifelhaften Irrtum des Zielrichters zu berücksichtigen.

(2) Wenn aus folgenden Gründen einem Pferd der für den erreichten Platz ausgeschriebene Rennpreis aberkannt wurde, bleibt die Entscheidung des Zielrichters gemäß Ziffer 1 für die Entscheidung über die Wette bestehen:

1. Wegen fehlender Zulassung.
2. Bei Galopprennen: Wenn einem Protest wegen Verstoßes gegen die Nr. 454 Satteln, 455 Vorstellung im Führring, 456 Aufgalopp, 457 Begleitpferd, 504 Absattelring stattgegeben wird.
3. Bei Trabrennen: Bei allen Protestentscheidungen, die nach Bekanntgabe des endgültigen Richterspruchs gem. Ziffer 1 erfolgen.
4. Wenn das Protestverfahren erst nach dem Schluss des Zurückwiegens bzw. nach Bekanntgabe der endgültigen Platzierung eröffnet wurde.
5. Wenn das Protestverfahren auf dem Rennplatz nicht entschieden werden kann.
6. Wenn Pferde nicht von der im Programm angegebenen Startstelle starten und dieser Irrtum erst nach Beendigung des Rennens festgestellt wird.
7. Wenn einem Protest ausschließlich zur Erlangung einer Besitzerprämie bzw. höheren Besitzerprämie stattgegeben wurde.

(3) Ein Rennen, das lediglich deshalb für ungültig erklärt worden ist, weil der Sieger die Höchstzeit überschritten hat, gilt für den Wettbetrieb als gültig.

(4) Eine Entscheidung des Renngerichts im Berufungsverfahren hat auf die Wette keinen Einfluss.

TEIL III WETTARTEN § 9 Siegwette

(1) Bei der Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.

(2) Siegwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.

(3) Sind auf das als Sieger eingekommene Pferd keine Wetteinsätze getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 9 A Gruppen-Siegwette

(1) Der Veranstalter kann die teilnehmenden Pferde in mehrere Gruppen einteilen.

(2) Bei der Gruppen-Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, in welcher Gruppe sich das Pferd befindet, welches gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.

(3) Gruppen-Siegwetten werden angenommen, wenn mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.

(4) Sind auf die Gruppe, in welcher sich das siegreiche Pferd befindet, keine Wetteinsätze getätigt, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Der Wetter kann bei Abgabe der Wette bestimmen, dass der an ihn auszahlende Gewinnbetrag für eine weitere Gruppen-Siegwette in einem nachfolgenden Rennen verwendet wird. Er kann weiterhin bestimmen, dass dieses Verfahren ergänzend auch für mehrere weitere Gruppen-Siegwetten in nachfolgenden Rennen verwendet wird. In diesem Fall wird der neue Einsatz immer auf volle 10 Cent abgerundet.

(6) Bei totem Rennen gilt § 16.

§ 10 Platzwette

(1) Bei der Platzwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters als platziert einkommen wird, und zwar:

- a) Bei vier bis sieben mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten oder zweiten Platz.
- b) Bei acht oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten, zweiten oder dritten Platz.
- c) Bei 12 oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden:
auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.

(2) Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.

(3) Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(4) Entfällt.

§ 11 Zweierwette

(1) Bei Zweierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und welches Pferd auf dem zweiten Platz einkommen wird.

(2) Zweierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als zwei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten zwei Pferde der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. In diesem Fall ist die Wette gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde.

Ist dieses Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 11 A Zwillingswette

(Couple Gagnant = Zweierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Zwillingswetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche beiden Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten Platz einkommen werden.

(2) Zwillingswetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die beiden ersten Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sollten in einem Rennen weniger als zwei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ("Special Gagnant") ermittelt.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(7) Der Wetter kann für jede Wette ein Ersatzpferd benennen. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), rückt das Ersatzpferd an die Stelle des Nichtstarters.

§ 12 Dreierwette

(1) Bei Dreierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz einkommen werden.

(2) Dreierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen.

Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette ist gewonnen, wenn die beiden ersten Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Wurden die ersten beiden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 12 A Trio-Wette **(Trio = Dreierwette in beliebiger Reihenfolge)**

(1) Bei Trio-Wetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten oder dritten Platz einkommen werden.

(2) Trio-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, dritte und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste und zweite Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sollten in einem Rennen weniger als drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn die beiden anderen in der Wette aufgeführten Pferde auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sind. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- c. Starten alle drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

§ 12 B Dreierwette International (Dreierwette in richtiger Reihenfolge)

(1) Bei der Dreierwette International wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz einkommen werden.

(2) Dreierwetten International werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei mit Wetten laufende Pferde starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, dass weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.

(4) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen weniger als zehn Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:

- a. Es gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Erster, Dritter, Zweiter richtig vorhergesagt haben.
- b. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Dritter, Zweiter, Erster richtig vorhergesagt haben.
- c. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Zweiter, Erster, Dritter richtig vorhergesagt haben.
- d. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Zweiter, Dritter, Erster richtig vorhergesagt haben.
- e. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche die Reihenfolge Dritter, Erster, Zweiter richtig vorhergesagt haben.
- f. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, welche das erste Pferd an erster Stelle und das zweite Pferd an zweiter Stelle in ihrer Wette aufgeführt haben.
- g. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste Pferd an erster Stelle ihrer Wette aufgeführt haben.
- h. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(5) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen zehn oder mehr Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:

- a. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen.
- b. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette International zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm oder einem gleichartigen Organ der Fachpresse bekanntzugeben.

(6) Sollten in einem Rennen weniger als drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz eingekommen sein, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(7) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn beide anderen in der Wette aufgeführten Pferde auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sind. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
- c. Starten alle drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(8) Für die Errechnung der Gewinnquoten findet § 15 Anwendung. Die Dreierwette International wird ausschließlich im Rahmen einer behördlichen Genehmigung gemäß § 1 RWLG in Kooperation mit einem ausländischen Totalisatorveranstalter angeboten. Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und den behördlich genehmigten Abzügen den Einsätzen dieses Kooperations-Totalisators zur Quotenberechnung hinzugefügt.

(9) In Rennen mit zehn oder mehr im Rennprogramm aufgeführten Pferden erfolgt die Berechnung der Gewinnquoten gemäß nachstehender Regelung. Die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland getätigten Wetteinsätze werden nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge den Wetteinsätzen der Trio-Wette gemäß § 12 A hinzugefügt. Die erzielten Gewinnbeträge werden zur Berechnung der Quote der Dreierwette International verwendet. Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, findet Absatz 5 Anwendung.

§ 13 Viererwette

(1) Bei der Viererwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten und welches Pferd auf dem vierten Platz einkommen wird.

(2) Viererwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Viererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als vier Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten vier Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in richtiger Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Startet ein in der Viererwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf Nichtstarter getätigten Wetten nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Pferd zurückgezahlt.

Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(9) Starten zwei oder mehr in der Viererwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 A Fünferwette

(1) Bei der Fünferwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten, welches Pferd auf dem vierten Platz und welches Pferd auf dem fünften Platz einkommen wird.

(2) Fünferwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Fünfererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als fünf Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten fünf Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Fünferwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur vier mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in der Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(9) Startet ein in der Fünferwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf das nicht startende Pferd getätigten Wetten nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem gesonderten Pool zugeführt. Aus diesen Einsätzen wird eine gesonderte Quote (Ersatzquote) errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die vier in der Wette verbleibenden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Sind die ersten vier Pferde von keinem Wetter vorhergesagt worden, werden die Einsätze des gesonderten Pools den zur Errechnung der Quote gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(10) Starten zwei oder mehr in der Fünferwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 B Sechserwette

(1) Bei der Sechserwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten, welches Pferd auf dem vierten Platz, welches Pferd auf dem fünften Platz und welches Pferd auf dem sechsten Platz einkommen wird.

(2) Sechserwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Sechserwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als sechs Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten sechs Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Sechserwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Rennen, in denen der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur fünf mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese fünf Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten fünf Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur vier mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten vier Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in der Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(9) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(10) Startet ein in der Sechserwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf das nicht startende Pferd getätigten Wetten nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem gesonderten Pool zugeführt. Aus diesen Einsätzen wird eine gesonderte Quote (Ersatzquote) errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die fünf in der Wette verbleibenden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Sind die ersten fünf Pferde von keinem Wetter vorhergesagt worden, werden die Einsätze des gesonderten Pools den zur Errechnung der Quote gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(11) Starten zwei oder mehr in der Sechserwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 13 C Multi-Wette (Viererwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Multi-Wetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche vier Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten oder dritten oder vierten Platz einkommen werden.

(2) Multi-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zehn mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.

(3) Bei 14 oder mehr im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden wird die Wette mit dem Namen "Multi" angeboten. Bei 10 bis 13 im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden wird die Wette mit dem Namen "mini-Multi" angeboten.

(4) Bei der mini-Multi-Wette entfällt die Multi 7 gemäß Ziffer 6 d.

(5) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt drei Euro. Bei Kombinationswetten beträgt der Mindesteinsatz pro Wette 0,75 Euro.

(6) Die Multi-Wette kann als Einzelwette oder als Kombinationswette wie folgt gewettet werden:

- a. Multi 4 - Es sind vier Pferde in der Wette aufzuführen
- b. Multi 5 - Es sind fünf Pferde in der Wette aufzuführen.
- c. Multi 6 - Es sind sechs Pferde in der Wette aufzuführen
- d. Multi 7 - Es sind sieben Pferde in der Wette aufzuführen

(7) Es werden für alle Wetten gemäß Ziffer 6 a bis d gesonderte Quoten errechnet.

(8) Sind die ersten vier Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite, dritte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite, vierte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, dritte, vierte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte, vierte und fünfte Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(9) Sollten in einem Rennen weniger als vier Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf den ersten vier Plätzen eingekommen sein, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.

(10) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet in der Multi 4 ein oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- b. Startet in der Multi 5 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 5 zwei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in der Multi 6 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 6 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 6 drei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
- d. Startet in der Multi 7 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 6 umgewandelt. Starten in der Multi 7 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 7 drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 7 vier oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.

§ 14 Mehrfache Sieg- und kombinierte Platzwetten
§ 14 A V3-Wette (Finish-Wette) (wird zur Zeit nicht angeboten)

(1) Bei der V3-Wette (Finish-Wette) wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters in drei hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines Renntages auf dem ersten Platz einkommen.

- a) Werden bei der V3-Wette ein oder mehrere gewettete Pferde nach Wettabschluss zum Nichtstarter, werden diese durch den Favoriten in der Reihenfolge des Siegtotalisators ersetzt.

Der maßgebliche Totalisatorfavorit wird in folgender Reihenfolge der Kriterien ermittelt:

1. Das Pferd mit der geringsten Sieg-Quote zum Zeitpunkt des Starts.
2. Falls zwei oder mehrere Pferde die gleiche Sieg-Quote ausweisen, wird das Pferd berücksichtigt, auf welches ein höherer Betrag gesetzt wurde.
3. Falls zwei oder mehrere Pferde gemeinsam die niedrigste Sieg-Quote aufweisen und auf beide der gleiche Betrag gesetzt wurde, wird das Pferd mit der niedrigeren Startnummer berücksichtigt.

- b) Sind die Sieger der drei gekennzeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V3-Wette (Finish-Wette) zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

§14 B V6-Wette (Top-6-Wette) (wird zur Zeit nicht angeboten)

(1) Bei der V6-Wette (Top-6-Wette) wird gewettet, welche Pferde in sechs hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines oder verschiedener Renntage gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen. Sind die Sieger in den sechs hierfür bezeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V6-Wette (Top-6-Wette) zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben. Der Veranstalter kann bestimmen, dass nur ein Teil dieser Wetteinsätze dem Jackpot hinzugefügt wird. Der andere Teil kann für eine Quote im zweiten Rang für fünf und falls nicht getroffen, für vier, drei, usw. vorhergesagte Sieger verwendet werden. Die Höhe des Prozentsatzes, der für den zweiten Rang Verwendung finden soll, ist bekanntzugeben.

(2) Der Veranstalter kann festlegen, dass die Höhe des Jackpots begrenzt wird. Diese Höchstgrenze ist bekanntzugeben. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an einem Renntag mit V6-Wette (Top-6-Wette) den zur Ermittlung der Quote zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzurechnen. Dies erfolgt an einem Renntag, der nach dem Renntag folgt, an dem die Höchstgrenze ausbezahlt wurde.

(3) Ist auch die für einen Gewinn im zweiten Rang erforderliche Anzahl der Sieger nicht richtig vorhergesagt, werden auch die hierfür vorgesehenen Beträge dem Jackpot hinzugefügt. Liegt die errechnete Quote im ersten oder im zweiten Rang unter 5 Euro, erfolgt keine Auszahlung. Die zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Beträge werden in voller Höhe dem Jackpot hinzugefügt.

(4) Werden ein oder mehrere Rennen der V6-Wette (Top-6-Wette) abgebrochen, für ungültig erklärt oder fallen aus, gewinnen diejenigen, welche die Sieger der durchgeführten Rennen benannt haben. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch im Sinne dieser Bestimmungen. Wird ein V6-Rennen (Top-6-Rennen) abgebrochen und nicht vor dem Start des nächsten Rennens wiederholt, wird dieses Rennen wie ein nicht durchgeführtes Rennen behandelt. Können nach dieser Vorschrift nicht alle vorgesehenen V6-Rennen (Top-6-Rennen) zur Wertung herangezogen werden, so ist ein eventueller Jackpot gemäß Absatz 1 nicht den zur Ermittlung der Totalisatorquote zur Verfügung stehenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(5) Bei totem Rennen gelten alle Pferde als Sieger, die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(6) Werden bei der V6-Wette (Top-6-Wette) ein oder mehrere gewettete Pferde nach Wettabschluss zum Nichtstarter, werden diese durch den Favoriten in der Reihenfolge des Siegtotalisators ersetzt.

Der maßgebliche Totalisatorfavorit wird in folgender Reihenfolge der Kriterien ermittelt:

1. Das Pferd mit der geringsten Sieg-Quote zum Zeitpunkt des Starts.
2. Falls zwei oder mehrere Pferde die gleiche Sieg-Quote ausweisen, wird das Pferd berücksichtigt, auf welches ein höherer Betrag gesetzt wurde.
3. Falls zwei oder mehrere Pferde gemeinsam die niedrigste Sieg-Quote aufweisen und auf beide der gleiche Betrag gesetzt wurde, wird das Pferd mit der niedrigeren Startnummer berücksichtigt.

(7) Der Grundeinsatz für die V6-Wette (Top-6-Wette) wird vom jeweiligen Veranstalter nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde festgelegt. Kombinationswetten sind zulässig.

(8) In Abweichung des § 15 Absatz 4 der Vorschriften für den Wettbetrieb wird die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von einem Euro errechnet, wobei Centbeträge unberücksichtigt bleiben. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Quoten anderer Wettarten ist die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von zehn Euro bekanntzugeben.

§14 C Platz-Zwilling-Wette

(1) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet. Die Wette wird auf dem Wettschein in den Platz-Zwilling Doppelspalten markiert. Es muss in jeder Zeile mindestens ein Pferd markiert sein.

(2) Platz-Zwilling-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind.

(3) Die Wette gewinnt, wenn in der ersten Zeile ein Pferd aus den ersten drei Plätzen markiert wurde. Zugleich muss in der zweiten Zeile ein Pferd aus den anderen beiden verbleibenden der ersten drei Plätze markiert sein.

(4) Es wird für jede der sich ergebenden drei Gewinnmöglichkeiten eine eigene Quote ermittelt:

1. Erster und Zweiter oder Zweiter und Erster,
2. Erster und Dritter oder Dritter und Erster,
3. Zweiter und Dritter oder Dritter und Zweiter.

Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen.

(5) Ist auf eine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden Gewinnmöglichkeiten zu berechnen. Ist auf keine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten ein Wetteinsatz getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 14 D - Zwei aus Vier-Wette (erweiterte Platz-Zwillings-Wette)

(1) Bei der "Zwei aus Vier-Wette" wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet. Es sind zwei Pferde vorherzusagen, die gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf einem der ersten vier Plätze eingekommen sind.

(2) "Zwei aus Vier-Wetten" werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(3) "Zwei aus Vier-Wetten" werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens zehn Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind.

(4) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt drei Euro. In Kombinationswetten beträgt der Mindesteinsatz 1,50 Euro.

(5) Es wird für alle Gewinnmöglichkeiten nur eine Quote errechnet.

(6) Ist auf alle der Gewinnmöglichkeiten kein Wetteinsatz getätigt, werden die Wetteinsätze ohne Abzug zurückgezahlt.

(7) Wenn in einem Rennen gemäß der Entscheidung des Zielrichters weniger als zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen, werden alle Wetteinsätze zurückgezahlt.

(8) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:

- a. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf einem der ersten vier Plätze eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt und unter dem Namen "Special-Place" bekanntgegeben.
- b. Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
- c. Startet in einer Kombinationswette das Basispferd (Bankpferd) der Kombinationswette nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(9) Der Wetter kann für jede Wette ein Ersatzpferd benennen. Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), rückt das Ersatzpferd an die Stelle des Nichtstarters.

TEIL IV

GRUNDLAGE DER GEWINNERRECHNUNG

§ 15 Errechnung der Gewinne

(1) Die Wetteinsätze sind für jede Wettart und für jedes Rennen zusammenzählen. Von dem Gesamtbetrag sind die Rennwettsteuer und die behördlich genehmigten Abzüge einzubehalten.

(2) Bei allen Wettarten mit Ausnahme der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag anteilig im Verhältnis zum Wetteinsatz zu verteilen.

(3) Bei der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette erhalten die Wetter, die ihre Wette gewonnen haben, zunächst ihren Wetteinsatz zurück. Der darüber hinaus zu verteilende Betrag ist zu gleichen Teilen auf die gewetteten platzierten Pferde bzw. auf die Gewinnmöglichkeiten der Platz-Zwilling-Wette zu verteilen und innerhalb dieser Teile anteilig den an die Gewinner zurückzuzahlenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(4) Die Totalisatorquote ist auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von 10 € zu errechnen. Die errechnete Quote ist auf volle Euro abzurunden. Bei Einsätzen für Einzelwetten unter 10 Euro, wird der auszahlende Betrag für diese Einsätze auf 10 Cent genau abgerundet. Die Quote ist im Verhältnis zu 1 € Wetteinsatz bekanntzugeben.

(5) Wenn bei der Errechnung einer Quote in einer Wettart die behördlich genehmigten Totalisatorabzüge (Rennwettsteuer und sonstige Abzüge) nicht vollständig in Abzug gebracht werden können, kann die Quotenerrechnung entfallen; ausgenommen bei totem Rennen. Die Wetteinsätze sind dann ohne Abzüge zurückzahlen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Die bei der Errechnung der Gewinne anfallenden Bruchteile sind in der Totalisatorabrechnung nachzuweisen und verbleiben zugunsten der Rennvereine, die diese zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung der Besucher verwenden oder als Rennpreise ausschütten müssen. Die Quotenerrechnungen können von jedem Wetter auf der Rennbahn nach Fertigstellung der Totalisator-Gesamtabrechnung eingesehen werden.

(7) Ist ein Zugriff auf die gespeicherten und gesicherten Außenwettdaten einzelner Wettarten - von den Wettannahmestellen angenommene Wetten gemäß § 24 (3) - nicht rechtzeitig möglich, wird die Gewinnermittlung für die betreffenden Wettarten auf der Grundlage der Wetteinsätze und der Gewinner durchgeführt, die im Rechenzentrum auf der Rennbahn ermittelt worden sind. Sofern für einzelne Wettarten die Außenwettdaten zeit- und systemgerecht vorliegen, sind diese bei der Quotenerrechnung zu berücksichtigen. Wetteinsätze der Außenwette, auf die ein rechtzeitiger Zugriff nicht möglich ist, sind an die Wetter zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche ergeben sich für die betroffenen Wetter nicht.

(8) Die Wetter sind über Bahnlautsprecher, durch Hinweise in der Fach- und Tagespresse sowie durch Bekanntgabe in den beteiligten Wettannahmestellen zu informieren, dass die Quoten anhand der auf der Rennbahn getätigten Wetteinsätze und Gewinne ohne Einbeziehung der Außenwetten ermittelt worden sind.

§ 15 A Errechnung der Gewinne - Weitere Regelungen

(1) 2 aus 4 Wette (§ 14 D)

Rennen ohne Nichtstarter

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen. Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird aufgeteilt auf die verschiedenen zahlbaren Kombinationen, dies ergibt die Quote für die Wette "2 aus 4".

Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern

- a) Wenn es in einem Rennen zu einem oder mehreren Nichtstartern gekommen ist, werden, nachdem das Ersatzpferd berücksichtigt worden ist, von den zusammengefassten Wetteinsätzen zunächst die Einsätze auf die Wette "2 aus 4" abgezogen. Aus diesen Wetteinsätzen wird die Quote der 2 aus 4 Wette gemäß Absatz 1 ermittelt.
- b) Aus den Wetteinsätzen aller Wetten, die einen Nichtstarter enthalten und in denen kein Ersatzpferd benannt wurde, das am Rennen teilgenommen hat, wird die Quote "Special Place" ermittelt.
- c) Die Quote "Special Place" wird folgendermaßen ermittelt:
Nach Vornahme der genehmigten und proportionalen Abzüge erhält man den Betrag für die Ausschüttung. Der Betrag für die Ausschüttung wird auf die verschiedenen Wett-Kombinationen "2 aus 4" aufgeteilt, die einen Nichtstarter und ein auf den ersten vier Plätzen eingekommenes Pferd enthalten.

(2) Multi-Wette (§ 13 C)

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen. Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird aufgeteilt auf die verschiedenen zahlbaren Kombinationen.

Die Berechnung der Quoten wird wie folgt durchgeführt:

Die zur Errechnung der Quoten zur Verfügung stehenden Beträge werden gleichmässig auf die auszahlbaren Multi-Wetten gemäß § 13 C Ziffer 6 verteilt.

Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 7 erhält den Koeffizienten 3
Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 6 erhält den Koeffizienten 7
Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 5 erhält den Koeffizienten 21
Die Anzahl der auszahlbaren Einsätze in der Multi 4 erhält den Koeffizienten 105

Der so ermittelte Quotient bildet die Basisquote für die Quoten der Multi-Wette:

Die für die Multi 7 gezahlte Quote ist also gleich der 3-fachen Basisquote
Die für die Multi 6 gezahlte Quote ist also gleich der 7-fachen Basisquote
Die für die Multi 5 gezahlte Quote ist also gleich der 21-fachen Basisquote
Die für die Multi 4 gezahlte Quote ist also gleich der 105-fachen Basisquote

TEIL V
ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI TOTEM RENNEN
§ 16 Siegwette

Bei der Siegwette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele Teile zu teilen, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind und innerhalb dieser Teile anteilig an die Gewinner zu verteilen.

§ 17 Platzwette

Bei der Platzwette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

1. Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplatzierten Pferde, als ob sie als erstes und zweites, und evtl. drittes Pferd eingekommen wären.
2. Kommen in einem Rennen, in dem acht oder mehr mit Wetten laufende Pferde starten, zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, gilt die Wette für diese Pferde, als ob sie als zweites und drittes Pferd eingekommen wären.
3. Bei totem Rennen auf dem letzten Platz, für den Platzwetten angenommen werden, wird der auf den letzten Platz entfallende Anteil gleichmäßig auf die im toten Rennen eingekommenen Pferde verteilt. In diesem Fall wird jedoch nicht die volle Höhe der Wetteinsätze auf die Pferde, die im toten Rennen eingekommen sind, von vornherein abgezogen, sondern bei zwei Pferden die Hälfte, bei drei Pferden ein Drittel usw.
4. Die unter Nr. 3 genannte Regelung wird sinngemäß angewendet, wenn auf dem ersten Platz mehr Pferde im toten Rennen einkommen als Platzquoten errechnet werden, oder wenn auf dem zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen einkommen.

Bei Anwendung von § 10, Ziffer 1 c gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 18 Zweierwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die zwei dieser Pferde in ihrer Wette vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in der richtigen Reihenfolge vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(4) Es sind so viele Quoten zu errechnen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt alternativ die Regelung in § 11, Ziffer 3 a, Absatz 4 oder Ziffer 3b.

§ 19 Dreierwette und Viererwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde auf dem dritten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste und zweite Pferd in der Reihenfolge der Platzierung und eines der im toten Rennen eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(4) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme an alle Wetter verteilt, die drei dieser Pferde in beliebiger Reihenfolge vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters drei oder mehr Pferde auf dem zweiten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Sieger richtig und zwei der auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde auf dem dritten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Erst- und Zweitplatzierten richtig und eines der im toten Rennen eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(6) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorausgesagt, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Dieses gilt nicht bei Anwendung der Jackpotregelungen nach § 12.

(7) Die Quotenerrechnung der Viererwette erfolgt sinngemäß.

§ 19 A Fünferwette und Sechserwette

Die Quotenerrechnung in der Fünferwette und in der Sechserwette erfolgt sinngemäß zu § 19 Ziffer 1 bis 6.

§ 20 Sonstige Wetten

(1) Bei der Finish-Wette (Trio-Wette) werden so viele Quoten errechnet, als sich aufgrund der im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, sind diese Anteile den noch verbleibenden hinzuzurechnen.

a) Ist für keine Möglichkeit ein Gewinner vorhanden, gilt die Jackpotregelung.

b) Bei der Top-6/V65-Wette gilt die Regelung in § 14 B.

(2) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird beim toten Rennen auf dem ersten oder zweiten Platz so getan, als wenn die dadurch entstandenen leeren Plätze von dem jeweiligen toten Platz aufgefüllt werden.

Beispiel 1:

Totes Rennen auf dem 1. und 2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)

Beispiel 2:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
totes Rennen auf dem 2. und 3. Platz:
Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4,
3. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
6. Quote: Pferd Nr. 3 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

(3) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird nach den vorhergehenden Regeln beim toten Rennen auf dem dritten Platz wie folgt verfahren:

Beispiel:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2,
totes Rennen auf dem 3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Es ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

Die Kombination Pferd Nr. 3 und Nr. 4 hat nicht gewonnen, da beide Pferde im toten Rennen nur auf dem dritten Platz eingelaufen sind. Die Platz-Zwilling-Wette setzt voraus, dass die Pferde aus zwei von den ersten drei Plätzen vorhergesagt wurden.

§ 20 A Weitere Sonstige Wetten

(1) Bei der 2 aus 4 Wette (§ 13 C) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a) Sind vier oder mehr Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten.
- b) Sind drei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- c) Sind auf dem ersten Platz zwei Pferde im toten Rennen und auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- d) Sind auf dem ersten Platz zwei Pferde im toten Rennen eingekommen, ein Pferd auf dem dritten Platz und zwei oder mehr Pferde auf dem vierten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und das drittplatzierte Pferd enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.

- e) Sind auf den zweiten Platz drei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.
- f) Sind auf dem zweiten Platz zwei Pferde im toten Rennen eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder das erstplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder die beiden zweitplatzierten Pferde enthalten oder eines der zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- g) Sind auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die die das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- h) Sind auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und das zweitplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte Pferd und das drittplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das zweitplatzierte Pferd und das drittplatzierte Pferd enthalten oder das zweitplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.

(2) Bei der Zwillingswette (Couple Gagnant) (§ 11 A) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche diese beiden Pferde enthalten.
- b. Sind mehr als zwei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die zwei der auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde enthalten. Es werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- c. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche den Sieger und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten. Es werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- d. Ist eine der Gewinnmöglichkeiten in Absatz a bis c von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die auf diese Gewinnmöglichkeit entfallenden Beträge anteilig den anderen Gewinnmöglichkeiten zur Errechnung der Quote hinzugefügt.

(3) Bei der Trio-Wette (§ 12 A) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind drei oder mehr Pferde auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die drei der auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- b. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde und eines der auf den dritten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- c. Sind zwei oder mehr Pferde auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd und zwei der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.
- d. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.
- e. Bei der Quotenermittlung gemäß Absatz a bis d werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- f. Ist eine der Gewinnmöglichkeiten in Absatz a bis d von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die auf diese Gewinnmöglichkeit entfallenden Beträge zu gleichen Teilen den anderen Gewinnmöglichkeiten zur Errechnung der Quote hinzugefügt.

(4) Bei der Multi-Wette (§ 13 C) gelten bei totem Rennen nachfolgende Regelungen:

- a. Sind vier oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, die vier der erstplatzierten Pferde enthalten.
- b. Sind drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und auf dem vierten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die drei erstplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- c. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden erstplatzierten Pferde und zwei der drittplatzierten Pferd enthalten.
- d. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, das drittplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- e. Sind drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd und drei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

- f. Sind zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- g. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.
- h. Sind zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem vierten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.
- i. Bei der Quotenermittlung gemäß Absatz a bis d werden so viele Quoten errechnet, wie Gewinnmöglichkeiten vorhanden sind.
- j. Sind mögliche Gewinnmöglichkeiten gemäß Absatz i von keinem Wetter richtig vorhergesagt, werden die Wetteinsätze nach Abzug der genehmigten Abzüge einem Jackpot hinzugefügt. Dieser wird am nachfolgenden Renntag im ersten Rennen, in welchem eine Multi-Wette angeboten wird, den zur Ermittlung der Quote zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt.

TEIL VI AUSZAHLUNGEN § 21 Gewinnauszahlung

(1) Die Totalisatorquote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn die Entscheidung des Zielrichters oder nach einem Protestverfahren (§ 8), das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang des Rennens bekanntgegeben ist. Ein Zielfoto, das auf die Wette keinen Einfluss hat, ist nicht abzuwarten.

(2) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingelegten Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.

(3) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe des Wettscheines bzw. der Wettquittung an den Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen.

(4) Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn Eintragungen auf dem Wettschein oder der Wettquittung geändert sind. Der Wetteinsatz verfällt.

(5) Eine Sperrung von Gewinnen für verlorene Wettscheine oder Wettquittungen ist nicht zulässig.

(6) Bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, kann die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung verweigert werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Rückzahlungen

(1) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, werden sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch von Rennen im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Wird ein Trabrennen wiederholt, so sind die Wetten auf jene Pferde verloren, die bei der Wiederholung nach den Bestimmungen der Trabrennordnung nicht mehr startberechtigt sind.

§ 23 Auszahlungsfrist

(1) Gewinne und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Wettscheines, des Wettabschnittes oder der Wettquittung beansprucht werden. Bei in Lottoannahmestellen getätigten Wetten beträgt die Frist 13 Wochen.

(2) Die Verwendung nicht ausgezahlter Gewinne (Restanten) ist in den Totalisatorgenehmigungen der zuständigen obersten Landesbehörden geregelt.

TEIL VII

WETTANNAHMESTELLEN

§ 24 Wettannahmestellen

(1) Rennvereine und Dritte können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch außerhalb des Rennbahngeländes Wettannahmestellen einrichten, und dort Wetten für deutsche und ausländische Rennvereine (Totalisatorunternehmen) und Wetten aus dem Ausland für deutsche Rennen annehmen.

(2) Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle einen ausgedruckten Wettschein (Wettquittung). Reklamationen sind nur sofort nach Empfang des Wettscheines möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurückzuzahlenden Wetteinsätze ist ausschließlich der Wettschein maßgebend. Bei der Wettannahmestelle verbleibt ein Protokollausdruck, in dem alle getätigten Wetten enthalten sind.

(3) Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werden. Nach dem Schließen des Systems ist eine Korrektur der übermittelten Wetten nur nach den Richtlinien für Stornierungen möglich.

Wetten ausländischer Vertragspartner, die nicht online der EDV zugeführt werden können, sind mit ihrem Gesamtwetteinsätzen in einer angemessenen Frist dem Rechenzentrum zu übermitteln und den anderen Wetteinsätzen hinzuzufügen. Ebenso ist mit den Gewinnanlagen zu verfahren.

(4) Ist eine Wette ungültig oder nicht wirksam abgeschlossen worden, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Die Wettannahmestelle ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich oder schriftlich anzunehmen. Abweichend von Absatz 2 verbleibt in einem solchen Fall der Wettschein zur Verfügung des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

(6) Bei Wetten durch öffentliche, elektronische Fernübermittlungsdienste gilt die elektronische oder akustische Aufzeichnung über die getätigte Wette. Die Aufzeichnung tritt an die Stelle des Wettscheines.

§ 25 Besondere Regelungen

Bei speziellen Wettarten, die aus dem Ausland auf deutsche Rennen getätigt werden (z.B. Global Trifecta), werden diese Wetteinsätze entgegen anderer Regelungen zurückgezahlt, wenn die entsprechende richtige Reihenfolge der Pferde von keinem dieser Wetter richtig vorhergesagt wurde.

§ 26 Sozialkonzept

Das Sozialkonzept ist für alle Rennveranstaltungen mit Wetten entsprechend den Vorschriften für den Wettbetrieb von den Rennvereinen umzusetzen. Das Sozialkonzept ist beim Totalisatorleiter des jeweiligen Rennvereins und beim Direktorium einzusehen.

ANLAGE 1
GÜLTIGE MINDESTWETTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz Galopp / Trab
Siegwette § 9	2,00 €
Platzwette § 10	2,00 €
Zweierwette § 11	1,00 €
Dreierwette § 12	0,50 €
Viererwette § 13	0,50 €
Finish-Wette § 14 A	2,00 €
TOP 6-Wette § 14 B	0,50 €
Platz-Zwilling-Wette § 14 C	1,00 €

Andere Mindestwetteinsätze können genehmigt werden.

ANLAGE 2

**SOZIALKONZEPT FÜR DEN TOTALISATORBETRIEB
AUF DEUTSCHEN GALOPPRENNBAHNEN**

Stand: Mai 2018

Dieses Sozialkonzept gilt für die dem DVR angeschlossenen Rennvereine bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Besondere Bestimmungen und ist eine Fortschreibung der Wettbestimmungen des DVR Stand 18.06.2013.¹
Das Sozialkonzept wurde 2013 auf allen Galopprennbahnen eingeführt, laufend evaluiert und trägt nachhaltig zur Steigerung des Spielerschutzes bei.

¹ als Satzungsbestandteil eingetragen im VR Köln 4381

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht

Die Pferdewette am Totalisator

Das Spielmodell des Totalisators grundsätzlich
Die Zahlen und Fakten

Totalisatorwette vs. Festkurswette

Die Ziele der Pferdewette

Die Förderung der Landespferdezucht
Finanzierungshilfe
Lenkungsfunktion

Gesetzgeberische Umsetzung

Das Rennwett- und Lotteriegesetz
Der Glücksspielstaatsvertrag
Ausführungsbestimmungen und landesgesetzliche Umsetzung
Werberichtlinie

Die Suchtgefahr

Grundsätzliches zur Prävalenz

Maßnahmen

Produktbeschränkungen
Information
Jugendschutz

Weitergehende Maßnahmen

Interne Überwachung und Zentralstelle
Umsetzung der Werberichtlinie
Schulungskonzepte gegen Spielsucht
Spielersperr
Evaluierung

Inkrafttreten und Umsetzung

Anlagen

Formulare
Checklisten

DIE PFERDEWETTE AM TOTALISATOR

Das Spielmodell des Totalisators grundsätzlich

Der Totalisator bezeichnet das Spielmodell für die Wetten auf Galopprennbahnen in Deutschland.

Die Regelungen hierzu finden sich im RWLG (insbesondere §1), den Ausführungsbestimmungen zum RWLG, § 27 GlüStV, einzelnen Ländergesetzen zum GlüStV. Die praktische Umsetzung erfolgt nach den Wettbestimmungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., die Bestandteil der einzelnen, in der Regel durch Landesbehörden (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen) erlassenen, Totalisatorgenehmigungen sind. Die Erlaubnis darf nur an einen Verein erteilt werden, der dafür Sorge trägt, daß die Erträge aus dem Totalisatorbetrieb (genehmigte Abzüge und Rennwettsteuerrückerstattung nach § 16 RWLG) ausschließlich zur Deckung der Kosten der Leistungsprüfungen (Rennen) und somit zum Wohle der Landespferdezucht verwandt werden.

Dieses Sozialkonzept ist ausschließlich für die Totalisator-Wette auf Rennbahnen anläßlich der dort stattfindenden Durchführung von Leistungsprüfungen (Renntage) gültig.

Im Jahr finden ca. 160 Veranstaltungen mit ca. 1200 einzelnen Leistungsprüfungen bundesweit bei 35 Rennvereinen statt.

Die Zahlen und Fakten

Im Jahr 2017 wurden auf den Galopp-Rennbahnen gesamt 14,31 Millionen Euro umgesetzt; dies durch 980.000 Besucher. Dies bedeutet im Durchschnitt einen Umsatz von 14,60 Euro pro Besucher. Bei durchschnittlich 9 Rennen pro Tag setzt ein Besucher also 1,62 Euro pro Rennen um. Bei den gemittelten genehmigten Abzügen aus den Einsätzen von 26 % ergibt sich rechnerisch ein Verlust pro Besucher und Rennen an einem Renntag von 42 Cent. Bei 9 Rennen also 3,79 Euro.

Zwischen 60% und 90% der Besucher auf Galopprennbahnen kommen aus der näheren Region. Der größte deutsche Veranstalter in Iffezheim führt an bis zur 13 Tagen im Jahr Rennen durch, die kleinsten Veranstalter nur einen Renntag mit zum Teil nur 2 Galopprennen. So ist die besucherstärkste Rennveranstaltung in Cuxhaven (30.000 Besucher bei gutem Wetter) mit 2 Galopprennen und einem Umsatz von ca. 10.000 Euro in diesen beiden Rennen (sic!) ein Beispiel für die relativ geringe Relevanz der Wette als Antrieb, die Rennbahn zu besuchen.¹

Der Umsatz auf den Galopprennbahnen ist von 100 Millionen Euro im Jahr 1994 auf 14 Millionen Euro im Jahr 2017 gesunken.

¹ zu den Beweggründen des Rennbahnbesuchs Beine, Dr. R./Tiedtke, A. in VOLLBLUT, 2005, Heft-Nr. 191.

TOTALISATORWETTE VS. FESTKURSWETTE

Die Totalisatorwette ist ein lotterieähnliches Spielmodell.^I Die Umsätze aller Spieler werden gepoolt, die genehmigten Abzüge und die Steuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird an die gewinnenden Spieler rätierlich ausgezahlt. Die Wetten auf deutschen Galopprennbahnen haben z.B. in der Siegwette einen durchschnittlichen Pool pro Rennen von unter 10.000 Euro. Die Quoten werden kontinuierlich (Eventualquoten) angezeigt. Eine höhere Einzelwette hat einen direkten Einfluß auf die Quotenbildung. Je mehr ein Spieler einsetzt, desto geringer ist die Quote. Im Extremfall spielt er gegen sein eigenes Geld. Dieser scheinbare Nachteil des Totalisatorsystems ist ein wesentlicher Vorteil in Bezug auf die Vorbeugung der Spielsucht.

Die Festkurswette, wie sie bei Sportwetten (sog. Oddset-Wette) angeboten wird, ermöglicht dem Spieler, einsatzunabhängig, die vorherige Ausrechnung seines möglichen Wettgewinns. Höhere Einsätze zu festen Quoten verringern nicht die Auszahlung an diesen Spieler. Möglicherweise wird für folgende Spieler die Quote durch den Buchmacher angepaßt, der aktuelle Spieler kann bei für ihn attraktiver Quote erheblich hohe Einsätze spielen. Im englischen Markt für Pferdewetten sind einzelne Wetten zu Festkursen bis zu 500.000 Pfund nicht ausgeschlossen. Im Totalisator auf englischen Rennbahnen beträgt der gesamte Umsatz pro Rennen aller Spieler deutlich unter 10.000 Pfund.

Der Glücksspielstaatsvertrag hat diesen Unterschieden Rechnung getragen^{II}, die sich im RWLG schon seit 1922 im Unterschied zwischen Buchmacher-Festkurswetten und dem Rennvereins-Totalisator finden.^{III}

DIE ZIELE DER PFERDEWETTE Die Förderung der Landespferdezucht

Pferderennen in Deutschland - wie in der gesamten Welt - sind nach klaren Regelungen sowohl national in der Rennordnung des jeweiligen Dachverbandes als auch international reglementierte Leistungsprüfungen. Sie sind in Deutschland im Tierzuchtgesetz (TierZG) vorgesehen^{IV}. Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. ist dort als Zuchtverband explizit aufgeführt.

Die Leistungsprüfungen (Rennen) sind in verschiedenen Varianten notwendig, um den Zuchtwert des Pferdes innerhalb der Vollblutzucht, aber auch als Veredler in der Landespferdezucht festzustellen und ein Pferd im jeweiligen Zuchtbuch eintragen zu lassen^V.

^I siehe Begründungen zur Änderung des RWLG durch den Finanzausschuss BT-Drucksache 2012/10168, BT-Prot 12 / Seiten 22596 ff., insb. Frau Abg. Tilmann S. 22612f. und Begründungen zur Werberichtlinie.

^{II} § 27 III GlüStV weist der Festkurswette die Restriktionen der Sportwette zu

^{III} sehr ausführlich und immer noch aktuell zu den Spielmodellen Pfänder, H., Der Rennsport, Berlin 1937, Seiten 126 ff.

^{IV} Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3246 mit Änderungen 2011 BGBl. I S. 3044 insbesondere § 7, 1ff, 6 III

^V siehe dazu Zuchtbuchordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., 2009; Das System der Leistungsprüfungen DVR e.V., 2012; Zuchtbuch und Prüfungsordnungen der Warmblutzuchtverbände sowie Veröffentlichungen des International Studbook Committee und der International Federation of Horseracing Authorities.

Dieser Zuchtauftrag und dessen Erhalt bzw. dessen Finanzierung ist anerkannt und letztmalig von der Agrarministerkonferenz 2011 bestätigt worden¹.

Finanzierungshilfe

Zum Zweck der Erfüllung des Auftrages aus dem Tierzuchtgesetz gibt es die Rückerstattung der Rennwett- und Lotteriesteuer. Dies ist in § 16 RWLG kodifiziert. Dieser Finanzierungsanteil ist notwendig, um die Rennbahnen als Orte der Leistungsprüfungen unterhalten zu können und die Rennen an sich (Organisation, Dopingbekämpfung, Sicherheit und Ordnung, Rennpreise und Züchterprämien) durchführen zu können.

Bei einem Steuersatz von 5 % und einem Gesamtumsatz von ca. 16 Millionen Euro auf den Rennbahnen trägt die Rennwettsteuer-Rückerstattung einen Anteil von ca. 800.000 Euro an den Kosten. Zusätzliche Erträge aus der Totalisatorwette erhalten die Rennvereine aus den zusätzlichen und zweckgebundenen sonstigen Abzügen in Höhe von ca. 2 Millionen Euro bezogen auf den Umsatz auf Rennbahnen pro Jahr.

Lenkungsfunktion

Die staatlich regulierte Pferdewette hatte und hat sowohl historisch als auch aktuell eine Lenkungsfunktion des Glücksspiels in geregelte und überwachte Bahnen. Seit 1922 sind Regelungen zur Dopingkontrolle, Betrugsbekämpfung, Dokumentation und Integrität des Sports einerseits und Maßnahmen zur Kontrolle der Durchführung des Glücksspiels durch staatliche Behörden andererseits in Kraft. Der Glücksspielstaatsvertrag der Länder hat viele Regelungen des RWLG für den großen Markt der Sportwette übernommen. So sind Überprüfungen der Systeme, der EDV, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer und Lizenzen vom System der Pferdewette übernommen.

GESETZGEBERISCHE UMSETZUNG

Das Rennwett- und Lotteriegesezt

Das Rennwett- und Lotteriegesezt sieht einen Dualismus zwischen der Wette der Rennvereine am Totalisator § 1 RWLG im Gegensatz zur Buchmacherwette § 2 RWLG vor. Buchmacherwetten an Renntagen auf der Rennbahn sind nur zu Festkursen bei einem Mindesteinsatz von 15 Euro zulässig.¹¹

Der Glücksspielstaatsvertrag

Der Glücksspielstaatsvertrag ist am 1.7.2012 nach vorheriger Änderung des Rennwett- und Lotteriegeseztes am 29.6.2012 durch den Deutschen Bundestag in Kraft getreten.

¹ Siehe AMK-Protokoll 1.4.2011 und Amtschefkonferenz der AMK vom 20.1.2011

¹¹ RWLG § 4 IV

Im Gegensatz zu Entwürfen sieht es explizit keine Gleichstellung der Pferdewette mit der Sportwette vor. Die Pferdewette ist in § 27 GlüStV ergänzend zum RWLG geregelt. Lediglich die Festkurswette wird in § 27 III GlüStV der Sportwette gleichgestellt.

Die Ministerpräsidenten haben auf zwei Konferenzen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) festgestellt:

zu § 27 im Rahmen einer Protokollerklärung von Hessen und Niedersachsen:
“... dass eine Überprüfung der §§ 3 Abs. 1 und 27 (Pferdewetten) mit dem Ziel einer Regelungsreduktion erfolgt“^I

Im Rahmen der Verabschiedung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Dezember 2011 haben die Regierungschefinnen und -chefs in den Erläuterungen ausgeführt:

“... Der Anteil der Pferdewetten am deutschen Sportwettenmarkt insgesamt ist allerdings sehr gering. Eine vollständige Parallelisierung der Pferdewette mit den sonstigen Sportwetten ist aus diesem Grunde, sowie wegen der historischen und tatsächlichen Besonderheiten des Sektors nicht geboten ...“^{II}

Ausführungsbestimmungen und landesgesetzliche Umsetzung

Die landesgesetzlichen Regelungen, soweit sie vorliegen, nehmen Bezug auf die Regelungen des GlüStV. Weitergehende bzw. detaillierte Regelungen zur Pferdewette finden sich in Bezug auf Regelungen zum Totalisator in der Regel nicht.^{III}

Werberichtlinie

Die Werberichtlinie hat den Unterschied zwischen der Totalisatorwette und der Festkurswette der Buchmacher in untergesetzliches Recht umgesetzt und klar definiert:

“Für Totalisatorwetten, die den Lotterien im Sinne der Nr. 1 gleichzustellen sind ...“^{IV}

Diese Gleichstellung mit dem weniger suchtfährdenden Lotterieangebot führt zu deutlichen Unterschieden in der Behandlung der Totalisatorwette. So darf ein eigener Fernsehkanal weiter betrieben werden und der Veranstalter von Wette und Veranstaltung darf zusammen fallen. Der Gesetzgeber hat der Tatsache Rechnung getragen, daß ja eben nur die Rennvereine selbst als Veranstalter der Leistungsprüfungen einen Totalisator betreiben dürften und ohne entsprechende Ausnahmen dies faktisch zu einem Verbot der Pferderennveranstaltung führen würde.^V

^I Jahres-MPK 26.-28.10.2011 Lübeck Protokoll zu TOP1 (Seite 5 des Protokolls)

^{II} Erläuterungen zu Dezember 2011 MPK- zu A II 5. Pferdewetten - Fassung vom 7.12.2011 - Seite 12

^{III} so exemplarisch in NRW und Niedersachsen. Baden-Württemberg fordert Konkretisierungen im Bereich u.a. Sozialkonzept für die Erlangung einer Totalisatorgenehmigung § 22 LGLüG vom 20. Nov. 2012

^{IV} Begründung zu § 5 der Werberichtlinie

^V a.a.O.

DIE SUCHTGEFAHR **Grundsätzliches zur Prävalenz**

Wie jedes Glücksspiel hat auch die Pferdewette einen Anteil von pathologischen Spielern. Die Glücksspielangebote in Deutschland umfassen klar definierte Glücksspiele

- Glücksspiel in Spielbanken
- Geldspielautomaten
- Sportwetten
- Lotterien (Lotto 6 aus 49, Fernsehlotterien, Klassenlotterien)
- Rubbellose, Keno
- Casinospiele, insb. Poker, im Internet

Darüber hinaus gibt es Elemente des Glücksspiels in verschiedenen Anlageformen, insbesondere bei der Börsenspekulation.

Die Gesamtheit der pathologischen Spieler in Deutschland wird auf 0,5 % der Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren geschätzt, dies entspricht 265.000 Personen.^I

Eine andere Zahl kommt auf 0,1 - 0,2 % im Vergleich zu Therapienachfrage und der Nachfrage bei Alkoholabhängigkeit, also 100.000 bis 170.000 Betroffene.^{II}

Sportwetten haben einen Anteil daran von 13,1 %, Pferdewetten sind nicht gesondert erfaßt.^{III}

Wie hoch der Anteil der Pferdewette an diesem Potential prävalent pathologischer Spieler ist, ist umstritten. Während die Studie von Stöver, die sich allerdings wesentlich auf den Gesamtspieleinsatz bezieht, von 8 % ausgeht.^{IV} Gleichzeitig schränkt er ein, dass es sich um eine hohe Ereignisfrequenz handeln muss.^V

Der Marktanteil der Pferdewette am legalen Wettmarkt in Deutschland beträgt im letzten Jahr verlässlicher Zahlen 1 % bzw. 286 Millionen Euro.^{VI}

Der Anteil der Galopprennvereine durch den Totalisatorbetrieb auf den Rennbahnen beträgt davon im Jahr 2009 20 Millionen Euro, also 0,08 % des Glücksspielmarktes.

Unterstellt man einen Anteil der Pferdewette von 8 % aller pathologischen Spieler und einen Anteil von weniger als einem Zehntel des Umsatzes durch Galopprennvereine, so läge man im Maximum bei 0,8 % von 270.000 Betroffenen, also ca. 2000 Personen. Da diese Studie die Lotterieähnlichkeit und den stetig geringer werdenden Marktanteil der Pferdewette berücksichtigt, liegt man unter Zugrundelegung der Annahme einer lotterieähnlichen Quote von 2 % an den pathologischen Spielern - davon marktanteilsbedingt 0,2 %

^I Befragung von n=8000 durch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), 2007 und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2008 - zitiert nach Leménager, T., Pathologisches Glücksspiel: Diagnostik, Entstehungsmodelle und Therapie; Klinik für Abhängiges Verhalten und Suchtmedizin, Mannheim, 2012, Internet

^{II} a.a.O.

^{III} Meyer & Hayer, 2005 zitiert nach Leménager a.a.O.

^{IV} Stöver, Heino - Glücksspiele in Deutschland, Bremen, 2006, Internet

^V a.a.O.

^{VI} Stand 2009 zitiert nach Rebergiani, L., Gutachten Lottoverband, Universität Hannover 2010, Seite 5ff.

im Bereich Pferdewette, also eine Gruppe von Betroffenen von möglicherweise 500 Personen bundesweit.

Sämtliche Untersuchungen haben bisher nicht die Trennung zwischen Totalisatorwette und Festkurswette (Buchmacher) vorgenommen. Angesichts des Unterschieds zwischen Totalisatorwetten (das ehemalige Fußballtoto der Lottogesellschaften) und den aktuellen Sportwetten (Festkurs, Oddset) ist eine solche Differenzierung nicht nur vertretbar, sondern auch geboten.

Es bleibt zusammenfassend festzuhalten, daß die Pferdewette am Totalisator eine anerkannt geringe, lotteriefähnliche Suchtgefahr in sich birgt.

Diese Suchtgefahr gilt es im Rahmen der möglichen Maßnahmen unter Aufrechterhaltung des Totalisatorsystems auf deutschen Galopprennbahnen zu erkennen und aktive Maßnahmen umzusetzen, die Gefahren aus dem Suchtpotential zu reduzieren.

MASSNAHMEN

Für die Galopprennvereine ergeben sich daraus folgende Maßnahmen, die im Rahmen des Dachverbandes und seiner Wettbestimmungen für den Totalisatorbetrieb auf deutschen Galopprennbahnen umgesetzt werden:

Entsprechend den Möglichkeiten - Renntage mit bis zu 30.000 Besuchern, die nur 1 bis wenige Male im Jahr zum Rennen gehen - liegt die Hauptaufgabe auf der PRÄVENTION pathologischen Spielverhaltens. Neben dem Spielmodell des Totalisators und seiner systemimmanenten Beschränkung großer Einsätze gilt das Hauptaugenmerk der PRÄVENTION.

Produktbeschränkungen

Davon ausgehend, dass die Umsätze der Galopprennvereine in den vergangenen Jahren auch auf den Rennbahnen stark zurückgegangen sind, lässt sich ableiten, dass es attraktivere Glücksspielangebote gibt. Die höhere Attraktivität u.a. von Sportwetten ergibt sich durch ein größeres zahlenmäßiges Angebot, Bonusanreize, schnellere Abfolge der Ereignisse und im Wesentlichen durch die Bewerbbbarkeit einer festen Gewinnquote (Festkurs).

Unter Berücksichtigung gerade des anderen, lotteriefähnlichen Spielmodells des Totalisators, ergibt sich folgende freiwillige Selbstbeschränkung des Produktangebotes:

- Rennen - max. 12 Rennen pro Renntag und Ort, Mindestzeit zwischen den Rennen 20 Minuten.
- Keine zusätzlichen Anreize an den Wetter, höhere Umsätze zu tätigen.
- Keine Akzeptanz von Kreditwetten an den Wettkassen.

Information

Wichtig ist die Information der Besucher über das Angebot der Wette, deren Chancen und Risiken. Hierzu dient u.a. der vorgeschriebene mehrfache Aushang der Wettbestimmungen für den Totalisatorbetrieb. Grundsätzlich soll aus dem Gesichtspunkt der Information über Suchtgefahren sowohl monologische als auch dialogische Kommunikation mit dem Kunden erfolgen.

Dazu gehört verpflichtend für die Rennvereine:

- Ein Hinweis auf Wertscheinen und an den Wettkassen auf die mögliche Suchtgefahr: Zum Beispiel: "Achten Sie auf Ihr Spielverhalten - übermäßiges Wetten löst Ihre persönlichen Probleme nicht!"
- Ein Hinweis auf der Wettquittung: "Übermäßiges Glücksspiel kann süchtig machen - Informationen bei der BZgA - 0800 1372700".
- Ein Pflichthinweis im offiziellen Rennprogramm auf Suchtgefahren und Kontaktstellen dazu.

Jugendschutz

Die bisherigen Totalisatorgenehmigungen, die Wettbestimmungen und die Tätigkeitssanweisungen für die Mitarbeiter am Totalisator sahen bereits vor, dass Wetten von Personen unter 18 Jahren nicht angenommen werden dürfen. Ein entsprechender Hinweis findet sich bisher auch in allen Rennprogrammen auf allen Veranstaltungen.

Die entsprechenden Bestimmungen (Vorschriften für den Wettbetrieb) werden aber im Einklang mit den Maßnahmen für allgemein zugängliche Lotterien um einige Maßnahmen verändert:

- Altersüberprüfungen: Bei der Wettabgabe ist von allen Personen, die nicht eindeutig als über 18 Jahre zu identifizieren sind, ein amtlicher Ausweis vorlegen zu lassen. Zugelassen sind nur amtliche Ausweise mit Geburtsdatum. Es handelt sich um Studentenausweise, Bundespersonalausweis, Reisepaß, Führerschein und entsprechende internationale Dokumente.
- Keine werbenden Hinweise in Bereichen der Rennbahnen, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wenden (im Bereich von Spielplätzen oder Attraktionen für Kinder und Jugendliche).
- Ein verpflichtender Hinweis in allen Publikationen: "Wetten erst ab 18!"

Die o.g. Maßnahmen werden im Rahmen der Schulung der Mitarbeiter vorgestellt. Sowohl der jeweilige Rennverein als auch das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. überprüfen die Maßnahmen.

WEITERGEHENDE MASSNAHMEN

Über die allgemeinen Maßnahmen der Prävention und des Jugendschutzes werden folgende Maßnahmen für eine Implementierung und Umsetzung durchgeführt:

Interne Überwachung und Zentralstelle

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. überwacht im Rahmen seiner Satzung den Totalisatorbetrieb der Rennvereine. Im Rahmen der Revision des Totalisatorbetriebes wird der jährliche Revisionsbericht in Bezug auf die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen^I berichten. Diese Berichte werden grundsätzlich auch auf Anforderung den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

Der Totalisatorleiter und die Verantwortlichen für den Jugend-/Spielerchutz dürfen keine am Totalisatorumsatz orientierte (als erfolgsabhängige) Vergütung erhalten.

Für die Fortschreibung dieses Konzeptes und als zentrale Service-, Dienstleistungs- und Beratungsstelle hat das DVR e.V. eine eigene Stabsstelle eingerichtet, die mit einer fachlich geeigneten Person besetzt ist, die alle Maßnahmen, Werbungen etc. auf die Einhaltung der Wettbestimmungen in Bezug auf das Sozialkonzept überwacht.

Umsetzung der Werberichtlinie

In gewissem Umfang ist für die Totalisatorwette nach der Werberichtlinie auch Werbung möglich. Dies ergibt sich aus der erlaubten Werbung für die Rennveranstaltung gleichzeitig mit der dort veranstalteten Wette wie auch bei der Information über die Wettangebote.

Die Werbung für Jackpots und Garantieauszahlungen soll dazu nur informieren über die Höhe des Jackpots bzw. die Höhe der Garantieauszahlung. Entsprechend den Regelungen für Lotterien darf über den Zweck der Pferdewette (Finanzierung der Pferdezucht) informiert werden.

Die Werbung im eigenen Fernsehkanal beschränkt sich auf die Information über die Eventualquoten und die angebotenen Produkte.^{II}

Schulungskonzepte gegen Spielsucht

Neben den allgemeinen Anforderungen an das Totalisatorpersonal ist dieses jährlich zu schulen, um sowohl die Anzeichen pathologischen Spielverhaltens zu erkennen, als auch den Spieler auf mögliche Hilfeangebote hinzuweisen.

Die "klassischen" Anzeichen pathologischen Spielverhaltens wie

- häufigeres Spiel
- Vernachlässigung von Familie und sozialem Umfeld
- Ausleihen von Geld
- Beschaffungskriminalität
- Vernachlässigung der Arbeit für das Spiel

^I siehe Seite 9f.

^{II} zusammenfassend für Werbung insb. § 5 Nr. 3 und § 8 III der Werberichtlinie

sind im Rahmen der Rennveranstaltung nicht überprüfbar. Der Kunde kommt zwischen 1-mal pro Jahr und max. 14-mal im Jahr auf ein und dieselbe Rennbahn. Dort sind bis zu 240 Wettkassen geöffnet. Dies hängt mit der großen räumlichen Ausbreitung der Rennbahnen zusammen und trägt dem starken Besuch Rechnung. Die Kommunikation findet aus Sicherheitsgründen an Wetschaltern statt.

Dennoch kann das Personal Spieler gezielt ansprechen, wenn der Spieler selbst dazu etwas mitteilt, er gereizt, nervös erscheint, versucht, ohne Entgelt zu spielen, oder ansonsten ein auffälliges Verhalten zeigt.

Auf dieses werden alle Totalisatormitarbeiter mindestens einmal pro Jahr im Umfang von 2 Stunden geschult. Die Schulungszeit steht in Relation zur Arbeitszeit der Totalisatormitarbeiter, die zwischen 5 und 150 Stunden / Jahr arbeiten. Für die Schulung vor Ort oder im Rahmen eines externen Schulungssystems sind die Totalisatorleiter verantwortlich. Die Schulung des Personals ist nachzuweisen und diese Nachweise sind auf Anforderung den Aufsichtsbehörden und dem DVR zur Verfügung zu stellen.

Spielersperr

Bewusst hat der Gesetzgeber auf die Aufnahme der Totalisatorwette der Rennvereine in das zentrale Spielersperrsystem verzichtet. Dies entspricht auch der Einschätzung der Lotterieähnlichkeit und erkennt an, dass bei einzelnen Renntagen mit lokalem Charakter bis zu 30.000 Menschen auf eine Rennbahn kommen, die dort u.U. nur einmalig mit der Wette in Berührung kommen. Ein Spielersperrsystem zu installieren und vor allem durchzuführen (Identifizierung, Authentifizierung bei jeder Wette) erfordert einen organisatorischen Aufwand, der weder durch die Zahl der prävalent pathologischen Spieler am Totalisator gerechtfertigt ist, noch wirtschaftlich vernünftig und vor allem auch politisch bewusst nicht gewollt ist.

Im Einzelfall, dass sich Spieler an den Rennverein wenden (Selbstsperr), ist diesen durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen (Hausfriedensbruch), ein Verbot für die Dauer der Selbstsperr, die entsprechende Rennbahn zu betreten, zu erteilen.

Eine durchgreifende Kontrolle des Hausverbots ist nicht möglich, da nicht alle Veranstalter Eintrittsgelder erheben und somit der Zugang zu den Rennbahnen oft frei ist. Der Rennverein fordert von den Personen, die Hausverbot aus diesen Gründen haben, ein Lichtbild ab, das stichprobenartig an den Eingängen und an den Totalisatorkassen abgeglichen wird.

Evaluierung

Die o.g. Maßnahmen werden vom DVR und den Rennvereinen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden laufend evaluiert. Ein entsprechender Bericht wird jährlich erstellt. Die getroffenen Maßnahmen sind dann ggf. anzupassen. Die Erfahrungen der jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie die allgemeine wissenschaftliche Forschung zur Spielsucht sind dabei zu berücksichtigen.

INKRAFTTRETEN UND UMSETZUNG

Dieses Sozialkonzept tritt an die Stelle des im Juni 2013 durch die Mitgliederversammlung des DVR verabschiedeten Konzeptes und ist als Anlage zu den Vorschriften für den Wettbetrieb in die Rennordnung und somit in die Satzung aufgenommen.

Das Präsidium des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. wird ermächtigt, die notwendigen Anlagen, insbesondere Formulare und Dienstanweisungen zu erstellen. Mit Veröffentlichung im WRK (Wochenrennkalendar) erlangen diese Verbindlichkeit im Rahmen der Anwendung dieses Sozialkonzeptes.

Anlagen

Formulare und Dienstanweisungen

Checklisten

Formulare und Dienstanweisungen

Bestätigung des Mitarbeiters über die jährliche Unterweisung

Als Mitarbeiter im Bereich Totalisator mit Kundenkontakt auf den Rennbahnen in

-----, -----,
-----, -----,

bin ich heute, ___·-----·20__ vom Totoleiter im Rahmen einer zweistündigen Unterweisung über die Inhalte dieses Sozialkonzeptes, insbesondere die Anweisung zur Beachtung des Jugendschutzes (u.a. Altersüberprüfung) und über die Erkennung von deutlichen Zeichen pathologischen Spiels und die dem Spieler zu empfehlenden Maßnahmen (Information, Verweis an die anonyme Beratung bei der BZgA, Möglichkeiten einer freiwilligen Selbstsperre durch ein beantragtes Hausverbot) informiert worden.

Mir ist bekannt, dass diese Handlungsanweisungen als Teil der Vorschriften für den Wettbetrieb eine wesentliche und unabdingbare Grundlage meiner Arbeit am Totalisator darstellen.

Ich bin darüber informiert, dass ich in Zweifelsfragen vor Entgegennahme einer Wette Rücksprache mit dem Totalisatorleiter oder dessen Vertreter (Gruppenleiter) nehmen muss.

Ein Verstoß gegen die Wettbestimmungen führt zu einer fristlosen Kündigung durch meinen Arbeitgeber, den jeweiligen Rennverein oder ein beauftragtes Unternehmen.

Ort, Unterschrift

-----,

Hinweis: Dieses Formular ist für jeden Mitarbeiter am Totalisator durch den Totoleiter nach der Schulung unterschreiben zu lassen und bei den Unterlagen und Nachweisungen zu dokumentieren und auf Verlangen den Behörden und dem DVR e.V. vorzulegen.

Die Schulung ist jeweils vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters im Jahr durchzuführen.

ANLAGEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (A)

ANLAGE 1

A1. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER IDENTITÄT VON PFERDEN

I. PFERDEPASS

1. Der Pferdepass dient der Identifizierung der beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen eingetragenen und registrierten Pferde. Er wird dem Besitzer bzw. Halter des Pferdes ausgehändigt. Dieser hat die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und im Pferdepass an der hierfür vorgesehenen Stelle mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Er ist verpflichtet, den Pass dem Trainer auszuhändigen, sobald das Pferd in Training kommt. Bei Zuchtpferden ist der Pass am jeweiligen Standort zu hinterlegen. Der Pass ist kein Beweis dafür, wer Eigentümer des Pferdes ist.

2. Entfällt.

3. Der Pferdepass ist bei jedem Verbringen aus einem Bestand mitzuführen und muss den zuständigen Stellen des Rennsports sowie Behördenvertretern auf Anforderung vorgelegt werden.

4. Beim Grenzübergang muss sich der Pass in den Händen des Begleiters des Pferdes befinden.

5. Entfällt.

6. Für die dauerhafte Ausfuhr eines Pferdes ist der Pferdepass zur Eintragung eines Ausfuhrvermerkes dem Direktorium rechtzeitig vor dem Ausfuhrtermin einzureichen. Im Falle der Rückführung nach einer dauerhaften Ausfuhr ist der Pferdepass, versehen mit dem Rückfuhr- bzw. Ausfuhrvermerk der ausländischen Gestütbuchstelle umgehend dem Direktorium vorzulegen.

7. Zur Registrierung eines im Ausland geborenen eingeführten Pferdes ist dem Direktorium der Pferdepass zusammen mit einem aktuellen Abzeichendiagramm, das von einem Tierarzt oder einem Beauftragten des Direktoriums erstellt und mit seinem Stempel und seiner Unterschrift versehen sein muss, einzureichen.

8. Bei einem Besitzwechsel muss der Pferdepass zusammen mit der Besitzwechselanzeige dem Direktorium eingereicht werden, das den neuen Besitzer einträgt und ihm den Pferdepass zusendet.

9. Bei jeder Übergabe des Pferdes ist die Identität anhand des Pferdepasses durch den Trainer sofort zu überprüfen und deren Richtigkeit zusammen mit der Übernahme des Pferdes im Pferdepass an der hierfür vorgesehenen Stelle zu bestätigen. Bei Unterlassung der Überprüfung bzw. Eintragung ist vom Trainer eine Gebühr in Höhe von 50 € zu entrichten, die je zur Hälfte dem Direktorium und dem jeweiligen Rennverein zufällt.

10. Wird das Pferd kastriert, muss der Pass dem Direktorium spätestens 6 Wochen nach der Kastration zusammen mit der tierärztlichen Kastrationsanzeige eingereicht werden. Wird die Kastration nicht zur Vorstarterangabe vor einem neuerlichen Start des Pferdes angezeigt, ist vom Trainer eine Gebühr in Höhe 50 € an das Direktorium zu entrichten.

11. Der Verlust des Pferdepasses muss dem Direktorium mitgeteilt werden.
12. Wenn das Pferd eingegangen ist, muss der Pferdepass dem Direktorium zurückgegeben werden. Das Datum des Todes oder der Tötung und die Abgangsur-sache sind anzugeben.
13. Impfungen des Pferdes sind vom Tierarzt im Pferdepass einzutragen.

II. IDENTITÄTSÜBERPRÜFUNG

14. Grundsätzlich ist für die Durchführung der Überprüfung der Identität und die Vorlage des Pferdepasses bei Rennpferden der Trainer, bei Pferden, die nicht in der Obhut eines Trainers stehen, der Besitzer verantwortlich.

15. Für alle Pferde, die erstmalig in Training kommen, muss die Identität durch einen Beauftragten des jeweiligen Rennvereins oder durch den Rennbahn-Tierarzt vor dem ersten Start überprüft werden. Dies ist an der hierfür vorgesehenen Stelle im Pferdepass mit Datum, Unterschrift und Stempel des Rennvereins bzw. Tier-arztes zu bestätigen. Abweichungen sind auf einem Diagramm einzuzeichnen, zu beschreiben und zusammen mit dem Pferdepass dem Direktorium einzureichen. Pferde, die nicht auf einer Rennbahn trainiert werden, sind vom jeweiligen Tierarzt zu überprüfen; die Überprüfung ist im Pass zu bestätigen. Bei Abweichungen der Identität ist wie oben zu verfahren.

16. Vor dem 1. Start des Pferdes ist der überprüfte Pferdepass an der Waage zur Einsicht vorzulegen. Dies ist vom Abwieger im Waagebuch festzustellen. Wird der Pferdepass eines erstmalig startenden Pferdes nicht vorgelegt, ist das Pferd nicht zugelassen.

17. Wird der Pferdepass eines startenden Pferdes nicht zur Einsicht beim Abwieger vorgelegt, so sind vom Beauftragten des Rennvereins vor dem Start Farbe und Abzeichen auf einem Abzeichen-Diagramm aufzunehmen und dem Direktorium zur Überprüfung umgehend einzureichen, damit die Frist für einen eventuellen Pro- test eingehalten werden kann.

18. Wenn ein Pferd in einem Verkaufsrennen laufen soll, ist der Pferdepass 45 Minuten vor Beginn des Verkaufsrennens im Sekretariat zu hinterlegen. Unmittelbar nach dem Rennen sind die geforderten Pferde zu überprüfen.

19. Bei Auktionen müssen alle Pferdepässe beim Veranstalter hinterlegt sein. Dieser hat die Identität aller Pferde rechtzeitig vor Auktionsbeginn anhand der Pfer-depässe zu überprüfen. Wird der Pferdepass bei einer Auktion nicht vorgelegt, kann ein Pferd von der Auktion ausgeschlossen werden.

20. Bei Unterlassung der Überprüfung bzw. bei Nichtvorlage des Pferdepasses hat der Trainer eine Gebühr von 50 € die je zur Hälfte dem Direktorium und dem jeweiligen Rennverein zufällt, zu zahlen. Dies ist im Rennbericht festzuhalten.

21. Die Überprüfung der Identität und des Pferdepasses einschl. der Impfungen eines im Ausland trainierten Pferdes ist durch den jeweiligen Rennbahn-Tierarzt vorzunehmen. Der Tierarzt hat der Rennleitung den Vollzug der Überprüfung mitzu-teilen. Die Rennleitung soll stichprobenartig Pferdepässe überprüfen.

A 2. KOSTENORDNUNG

ANLAGE 2

I. Für Züchter, Besitzer und Trainer

	€
1a. Eintragung eines inländischen Pferdes in das Allgemeine Deutsche Gestütbuch für Vollblut oder in das Vorbuch bei Zuchtergebnismeldung	
a) bis zum 31. Juli des Geburtsjahres	36,75
b) ab 1. August des Geburtsjahres	65,00
1b. Registrierung eines Zuchtergebnisses einer im Vorjahr gedeckten Stute ohne lebendes Fohlen (güst, verfohlt etc.) bei Meldung	
a) bis 31. Juli	0,00
b) ab 1. August	40,00
c) ohne Meldung des Zuchtergebnisses bis 1. Dezember	70,00
1c. Eintragung eines Zuchtergebnisses	
a) ab Jährlingsalter	130,00
b) ab Alter von 2 Jahren	200,00
c) ab Alter von 3 Jahren	300,00
d) ab Alter von 4 Jahren und älter	500,00
1d. Nicht fristgerechte Erstidentifizierung	50,00
2a. Verspätete Einreichung der Deckliste durch Hengsthalter	100,00
2b. Nachträgliche Meldung von Stuten je Stute	55,00
3. Registrierung eines Halbblutpferdes als Rennpferd	35,00
4. Registrierung eines im Ausland geborenen Pferdes	
a) Einfache Gebühr	162,75
b) Bei verspätet übermittelten Exportzertifikat	325,50
c) Kennzeichnung mit Mikrochip	31,00
5. Ausstellung eines Exportzertifikates	61,75
6. Registrierung des Importes nach einer dauerhaften Ausfuhr	25,00
7. Pferdepass	75,00
8. Anerkennung von Deckhengsten	
a) bei zentralen Veranstaltungen	55,00
b) bei Begutachtung im Gestüt zzgl. Reisekosten	210,00
9. Zweitausstellung eines Pferdepasses	165,00
10. a) Namensgebung für inländische Pferde	
1. bis Ende Geburtsjahr	25,00
2. ab Jährlingsalter	70,00
b) Änderung des Namens eines Pferdes nach Passausstellung	150,00
c) Streichung des Namens eines Pferdes nach Passausstellung	150,00
d) Namensgebung eingeführter Pferde	30,00

11.	Rennfarben		
	a) Neueintragung		100,00
	b) Verlängerung für zwei Kalenderjahre		65,00
	c) Eintragung für 5 Jahre		250,00
	d) Verlängerung für weitere 5 Jahre		150,00
12.	Eintragung eines Decknamens		
	a) juristische Person		350,00
	b) natürliche Person		280,00
	c) Verlängerung eines Decknamens (juristischer oder natürlicher Person)		100,00
	d) Eintragung eines Gestütsdecknamens		600,00
13.	Eintragung einer Teilhaberschaft (ausgenommen Ehepartner)		175,00
14.	Legitimationskarten für Züchter und Besitzer, deren Ehegatten und minderjährige Kinder etc.	pro Person	80,00
15.	Ersatz für eine verlorene Legitimationskarte		50,00
16.	a) Ausgleichergebühr für jeden Start im Inland		** 7,00
	b) Ausgleichergebühr für jeden Start eines in Deutschland trainierten Pferdes im Ausland		3,50
17.	Vertragsstrafe		600,00
18.	Tragen einer falschen Rennfarbe		25,00
19.	Registrierung eines Besitzwechsels		
	a) allgemein		50,00
	b) bei Eigentumsvorbehalt / Gewinnbeteiligung		100,00
20.	a) Erstellung eines Pedigrees über 4 Generationen		10,00
	b) Manuelle Pedigree-Sonderanfertigungen		25,00
21.	Bekanntgabe von Rennleistungen		26,25
22.	a) Start eines Pferdes aus der äußeren Startbox auf Antrag		25,00
	b) Führen eines Pferdes rückwärts von vorne in den Stand auf Antrag		50,00
	c) Satteln in der Gastbox bzw. Stall auf Antrag		25,00
23.	Kaution bei Beschwerden an Ausgleichsprüfungskommission		150,00
24.	Ausstellung eines Medikamentenbuches		25,00
25.	a) Ausstellung einer Breeding Clearance Notification (BCN) für Zuchstuten und Deckhengste		25,00
	b) Ausstellung einer General Notification of Movement (GNM) für Ausfuhren zu anderen als Zucht- und Rennzwecken		25,00
	c) Umwandlung einer vorübergehenden Ausfuhr in eine dauernde Ausfuhr		36,75
26.	Ausstellung einer Racing Clearance Notification (RCN) für Starts im Ausland		55,00

27. Nennung eines Pferdes für ausländische Rennen über das Direktorium	20,00
28. Starterangabe eines Pferdes für ausländische Rennen über das Direktorium incl. RCN-Übermittlung	45,00
29. Verbandsabgabe von gewonnenen Rennpreisen, Züchter-, Besitzer- und EBF-Prämien	1 %
30. Versandgebühr für Kontoauszüge	1,80
31. Anerkennung eines Gestütsbetriebes	100,00
32. Anerkennung eines Trainingsbetriebes	100,00
33. Entfällt.	
34. Mahngebühren bei fehlender Kontodeckung	
2. Mahnung	10,00
3. Mahnung	15,00

* gilt für 2 Jahre;

** hiervon werden 3,50 € vom Rennverein getragen.

II. Für Trainer, Reiter, Stallangestellte, Gestütsmeister und -wärter

	€
1. Prüfung für Besitzer-Trainer	280,00
2. Berufstrainerlizenz (erstmalige Erteilung)	55,00
3. Besitzertrainerlizenz (erstmalige Erteilung)	55,00
4. Berufsrennreiterlizenz (erstmalige Erteilung)	55,00
5. Amateurrennreiterlizenz (erstmalige Erteilung)	55,00
6. a) Erneuerung von Lizenzen bzw. Legitimationskarten für den Personenkreis von 2. und 3.	105,00
b) Erneuerung von Lizenzen bzw. Legitimationskarten für den Personenkreis von 4. und 5.	80,00
7. Legitimationskarten für Angehörige von 2.-4.	80,00
8. Ersatz für eine verlorene Legitimationskarte für den Personenkreis nach Nr. 6 und 7	50,00
9. Legitimationskarten für Stallangestellte und andere Angehörige	25,00
10. Ersatz für eine verlorene Legitimationskarte für den Personenkreis nach Nr. 9	20,00
11. Ersatz für ein verlorenes Gesundheitsbuch	55,00
12. Lehrgangsgebühren Besitzertrainer	850,00
13. Ausbildungsabgaben für Besitzer je Pferd im Training	5,50
für Trainer je Pferd im Training	5,50
für Besitzertrainer je Pferd im Training und für Trainer mit mehr als 50 % Anteil an eigenem Pferd in Training	7,50
14. Antidoping-Abgaben pro Jahr für Besitzer je Pferd im Training	50,00
für Trainer je Pferd im Training	25,00
für Besitzertrainer je Pferd im Training und für Trainer mit mehr als 50 % Anteil an eigenem Pferd in Training	50,00
(Die Beträge 13. und 14. werden nach den in den Trainingslisten aufgeführten Pferden errechnet und einmal jährlich pro Pferd berechnet.)	
15. Antidopingabgaben für Züchter je Fohleneintragung	15,00
16. Prüfung für Trainer aus dem Ausland, die eine deutsche Lizenz beantragen	415,00
17. Prüfung für Reiter aus dem Ausland, die eine deutsche Lizenz beantragen	200,00
18. Prüfung für Auszubildende auf Erteilung einer vorzeitigen Reiterlaubnis	155,00

19. Ausstellung einer B-Lizenz	20,00
20. Leumundszeugnis bzw. Clearance für das Ausland	25,00
21. Nichtanzeige einer Kastration	50,00
22. Fehlende Identitätsüberprüfung	
a) bei Übernahme eines Pferdes	50,00
b) durch Tierarzt	50,00
23. Nichtvorlage des Pferdepasses am Renntag	50,00

* gilt für 2 Jahre

Bei den Gebühren unter I (ausgenommen Nr. 16 und 23) und II wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Reitgelder

	Jockey	Rennreiter	Auszu- bildender
	€	€	€
1. In Flachrennen			
a) mit einem Siegerpreis bis 1.500 einschließlich	55,-	45,-	35,-
b) mit einem Siegerpreis von mehr als 1.500 bis 3.000 einschließlich	65,-	55,-	45,-
c) mit einem Siegerpreis von mehr als 3.000	75,-	65,-	55,-
2. In Hindernisrennen			
a) mit einem Siegerpreis bis 3.000 einschließlich	90,-	80,-	50,-
b) mit einem Siegerpreis von mehr als 3.000	100,-	90,-	60,-

ANLAGE 3

**A 3. UMRECHNUNGSKURSE
für in fremder Währung gewonnene Rennpreise (Nr.316 RO)**

Land	Landeswährung	für 1 € erhält man als Gegenwert in fremder Währung		
		ab 1.1. 2017	ab 1.1. 2018	ab 1.1. 2019
Argentinien	Peso	16,68	22,38	43,04
Australien	Austr. Dollar	1,45	1,53	1,63
Bahrain	Dinar	0,39	0,45	0,43
Brasilien	Brazil Real	3,41	3,97	4,44
Bulgarien	Leva	1,94	1,95	1,95
Canada	Can. Dollar	1,41	1,51	1,56
Chile	Pesos	703,06	736,37	794,93
Dänemark	Kronen	7,43	7,45	7,46
Großbritannien	Pf.Sterling	0,85	0,89	0,90
Hongkong	HK Dollar	8,13	9,41	8,93
Indien	Rupie	70,95	76,35	79,46
Japan	Yen	122,85	135,43	125,67
Katar	Rial	3,82	4,37	4,15
Kuwait	Dinar	0,32	0,36	0,34
Malaysia	Ringgit	4,68	4,85	4,73
Marokko	Dirham	10,60	11,22	10,88
Neuseeland	NZ-Dollar	1,51	1,69	1,70
Norwegen	Kronen	9,02	9,83	9,89
Peru	Sol	3,51	3,88	3,85
Polen	Zloty	4,38	4,17	4,29
Rußland	Rubel	64,38	69,21	79,72
Saudi-Arabien	Rial	3,92	4,51	4,29
Schweden	Kronen	9,53	9,81	10,20
Schweiz	Franken	1,07	1,17	1,12
Serbien	Dinar	123,07	118,26	117,87
Singapur	Dollar	1,51	1,61	1,56
Südafrika	Rand	14,40	14,88	16,41
Südkorea	Won	1.258,27	1.278,76	1.275,96
Tschechien	Kronen	26,97	25,51	25,72
Türkei	New Lire	3,69	4,56	6,05
Tunesien	Dinar	2,41	2,95	3,36
U.A.E.	Dirham	3,86	4,41	4,21
Ungarn	Forint	308,63	310,18	320,04
Uruguay	Peso	30,09	34,46	36,98
USA	Dollar	1,05	1,20	1,14

Die Umrechnungskurse sind international abgestimmt.

Für nicht aufgeführte Länder gilt der von der Deutschen Bundesbank zum Zeitpunkt des Nennungs-
schlusses festgelegte Umrechnungskurs.

ANLAGE 4

**A 4. Gewichtsabstufungen in kg für Flachrennen
(Nr. 367 RO)
Angegebene Gewichte für Hengste
Über längere Strecken als 4000 m sind die Abstufungen entsprechend zu vergrößern**

Rennstrecken	Alter der Pferde	Januar 1.-15. 16.-31.	Februar 1.-14. 15.-28.	März 1.-15. 16.-31.	April 1.-15. 16.-30.	Mai 1.-15. 16.-31.	Juni 1.-15. 16.-30.	Juli 1.-15. 16.-31.	August 1.-15. 16.-31.	September 1.-15. 16.-30.	Oktober 1.-15. 16.-31.	November 1.-15. 16.-30.	Dezember 1.-15. 16.-31.
bis einschli. 1000 m	2 3 älter	- -6,5 0	- -6,5 0	- -6 0	- -5 0	- -4 0	- -3 0	- -2 0	-10,5 -1,5 0	-9 -0,5 0	-8 0 0	-7 0 0	-7 0 0
bis einschli. 1200 m	2 3 älter	- -7 0	- -7 0	- -6,5 0	- -5,5 0	- -4,5 0	- -3 0	- -2,5 0	-11 -2 0	-9 -1 0	-8,5 -0,5 0	-8 0 0	-7,5 0 0
bis einschli. 1400 m	2 3 älter	- -8,5 0	- -8 0	- -7,5 0	- -6,5 0	- -5,5 0	- -4,5 0	- -3,5 0	-13 -2,5 0	-11,5 -1,5 0	-10 -1 0	-9 -0,5 0	-8,5 0 0
bis einschli. 1600 m	2 3 älter	- -9 0	- -8,5 0	- -8 0	- -7,5 0	- -6,5 0	- -5,5 0	- -4 0	-14,5 -3 0	-13 -2 0	-12 -1,5 0	-10,5 -1 0	-9,5 -0,5 0
bis einschli. 1800 m	2 3 älter	- -9,5 0	- -9 0	- -8,5 0	- -7,5 0	- -6,5 0	- -5,5 0	- -4,5 0	- -3,5 0	-2,5 -2 0	-2 -1,5 0	-1 0 0	-0,5 0 0
bis einschli. 2000 m	2 3 älter	- -10 +0,5	- -9,5 0	- -9 0	- -8,5 0	- -7,5 0	- -6,5 0	- -5,5 0	- -4,5 0	-3,5 -3 0	-2,5 -2 0	-1,5 -1 0	-0,5 -1 0

ANLAGE 4

**A 4. Gewichtsabstufungen in kg für Flachrennen
(Nr. 367 RO)
Angegebene Gewichte für Hengste
Über längere Strecken als 4000 m sind die Abstufungen entsprechend zu vergrößern**

Rennstrecken	Alter der Pferde	Januar 1.-15. 16.-31.	Februar 1.-14. 15.-28. 1.-15. 16.-31.	März 1.-15. 16.-31.	April 1.-15. 16.-30.	Mai 1.-15. 16.-31.	Juni 1.-15. 16.-30.	Juli 1.-15. 16.-31.	August 1.-15. 16.-31.	September 1.-15. 16.-30.	Oktober 1.-15. 16.-31.	November 1.-15. 16.-30.	Dezember 1.-15. 16.-31.
bis einschl. 2200 m	3 4 älter	-10,5 0 +0,5	-10 0 0	-9,5 0 0	-8,5 0 0	-7,5 0 0	-6,5 0 0	-5 0 0	-4 0 0	-3 0 0	-2,5 0 0	-1,5 0 0	-1 0 0
bis einschl. 2400 m	3 4 älter	-11 0 +1	-10,5 0 +0,5	-10 0 0	-9 0 0	-8 0 0	-7 0 0	-5,5 0 0	-4,5 0 0	-3,5 0 0	-3 0 0	-2 0 0	-1,5 0 0
bis einschl. 2700 m	3 4 älter	-11,5 0 +1	-11 0 +0,5	-10,5 0 0	-9,5 0 0	-8,5 0 0	-7,5 0 0	-6 0 0	-4,5 0 0	-4 0 0	-3 0 0	-2,5 0 0	-1,5 0 0
bis einschl. 2900 m	3 4 älter	-11,5 0 +1,5	-11 0 +1	-10,5 0 +0,5	-9,5 0 0	-8,5 0 0	-8 0 0	-6,5 0 0	-5 0 0	-4 0 0	-3 0 0	-2,5 0 0	-2 0 0
bis einschl. 3000 m	3 4 älter	-13 0 +1,5	-12 0 +1	-11 0 +0,5	-10 0 0	-9 0 0	-8 0 0	-6,5 0 0	-5,5 0 0	-4,5 0 0	-3,5 0 0	-2,5 0 0	-2 0 0
bis einschl. 3200 m	3 4 älter	-13,5 0 +1,5	-12,5 0 +1	-11,5 0 +0,5	-10,5 0 0	-9,5 0 0	-8 0 0	-7 0 0	-6 0 0	-5 0 0	-4 0 0	-3 0 0	-2,5 0 0

ANLAGE 4

**A 4. Gewichtsabstufungen in kg für Hindernisrennen
(Nr. 367 RO)
Angegebene Gewichte für Hengste, Stuten und Wallache**

a) HÜRDENRENNEN

Über längere Strecken als 4000 m sind die Abstufungen entsprechend zu vergrößern

Rennstrecken bis	Alter der Pferde	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
einschl. 3200 m	4 älter	-5,5 0	-5 0	-4,5 0	-4 0	-3,5 0	-3 0	-2,5 0	-2 0	-1,5 0	-1 0	-0,5 0	0 0
einschl. 3600 m	4 älter	-6 0	-5,5 0	-5 0	-4,5 0	-4 0	-3,5 0	-3 0	-2,5 0	-2 0	-1,5 0	-1 0	-0,5 0
einschl. 4000 m	4 älter	- 0	- 0	- 0	- 0	-4,5 0	-4 0	-3,5 0	-3 0	-2,5 0	-2 0	-1,5 0	-1 0

ANLAGE 4

**A 4. Gewichtsabstufungen in kg für Hindernisrennen
(Nr. 367 RO)
Angেgebene Gewichte für Hengste, Stuten und Wallache**

b) JAGDRENNEN

Über längere Strecken als 5000 m sind die Abstufungen entsprechend zu vergrößern

Rennstrecken	Alter der Pferde	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
bis einschl. 3600 m	4	-6,5	-6	-5,5	-5	-4,5	-4	-3,5	-3	-2,5	-2	-1,5	-1
	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis einschl. 4000 m	4	-	-	-	-	-5,5	-5	-4,5	-4	-3,5	-3	-2,5	-2
	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+1	+0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis einschl. 4500 m	4	-	-	-	-	-	-	-	-4,5	-4	-3,5	-3	-2,5
	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+1,5	+1	+0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis einschl. 5000 m	4	-	-	-	-	-	-	-	-5	-4,5	-4	-3,5	-3
	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+2	+1,5	+1	+1	+0,5	+0,5	0	0	0	0	0	0

ANLAGE 5

**A 5. Die Höchstzeiten
(Nr. 493 RO)
FLACHRENNEN**

Strecke	Zeit	Strecke	Zeit	Strecke	Zeit
1000 m	1:12,0	2000 m	2:24,0	3000 m	3:36,0
1100 m	1:19,2	2100 m	2:31,2	3100 m	3:43,5
1200 m	1:26,4	2200 m	2:38,4	3200 m	3:51,0
1300 m	1:33,6	2300 m	2:45,6	3300 m	3:58,5
1400 m	1:40,8	2400 m	2:52,8	3400 m	4:06,0
1500 m	1:48,0	2500 m	3:00,0	3500 m	4:13,5
1600 m	1:55,2	2600 m	3:07,2	3600 m	4:21,0
1700 m	2:02,4	2700 m	3:14,4	4000 m	4:51,0
1800 m	2:09,6	2800 m	3:21,6	4100 m	4:58,5
1900 m	2:16,8	2900 m	3:28,8	4200 m	5:06,0

HINDERNISRENNEN

Strecke	Zeit	Strecke	Zeit	Strecke	Zeit
3000 m	4:15	3900 m	5:32	4700 m	6:43
3100 m	4:24	4000 m	5:40	4800 m	6:52
3200 m	4:32	4100 m	5:49	4900 m	7:01
3300 m	4:41	4200 m	5:58	5000 m	7:10
3400 m	4:49	4300 m	6:07	5500 m	8:00
3500 m	4:58	4400 m	6:16	6000 m	8:50
3600 m	5:06	4500 m	6:25	6500 m	9:40
3700 m	5:15	4600 m	6:34	7000 m	10:30
3800 m	5:23				

ANLAGE 6

A 6. - ERLÄUTERUNGEN ZUM GENERALAUSGLEICH ALS INSTRUMENT DER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG

Das Generalausgleichgewicht (GAG) drückt die auf der Rennbahn gezeigten Leistungen eines Pferdes in Gewichten (Kilogramm) aus. Sein Sinn ist, Pferde unterschiedlichen Könnens gleiche Aussichten auf den Gewinn eines Rennens zu geben. Ohne Ausgleichgewichte (Handicaps) würden die wenigen guten Pferde alles und die vielen schwächeren Pferde nichts gewinnen. Neben der Herstellung der Chancengleichheit zwischen den Teilnehmern in Ausgleichrennen liegt die Bedeutung des Generalausgleichs auch darin, dass er als Parameter für die Leistungsfähigkeit eines Galopprennpferdes dient. Jedem einzelnen Pferd wird eine Leistungsmarke zugeordnet, an der sofort erkennbar ist, ob es sich um ein schwaches, mittelmäßiges, gutes oder sehr gutes Pferd handelt. Das GAG ist somit auch das Ergebnis der Zuchtwertschätzung nach Ziff. 35 RO.

Probleme der Leistungsbewertung bei Galopprennpferden

Um eine Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Galopprennpferdes vornehmen zu können, ist es erforderlich, die erbrachten Leistungen in irgendeiner Form zu messen. Da es im Galopprennsport ausschließlich darauf ankommt, als Erster im Ziel zu sein, also die Gegner im Rennen zu schlagen, spielt die Zeit eine nur untergeordnete Rolle. Eine Zeitmessung als Grundlage einer Leistungsbewertung wäre auch aus Gründen nicht genormter Wettkampfanlagen (Rennbahnen) ungeeignet. Auch eine Bewertung nach gewonnen Geldpreisen führt zu falschen Ergebnissen, da Geldpreise Schwankungen unterliegen und die Höhe des in einem Rennen zu gewinnenden Geldpreises nicht in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zur Güte der startenden Pferde steht.

Aus diesen Gründen ist eine Leistungsbewertung nur relativ möglich, d.h. eine erbrachte Leistung kann immer nur im Vergleich zu den Konkurrenten bewertet werden. Hierbei kommt dem Galopprennsport zu Gute, dass er auf eine lange Tradition zurückblicken kann und die Erfahrungen mit einem Leistungsausgleich durch Gewichte bereits älter als 150 Jahre sind. Aufgrund dieser Erfahrungen kann mit ziemlicher Sicherheit unterstellt werden, dass ein Kilogramm Gewicht mehr oder weniger über eine Distanz von 1600 m eine Pferdelänge ausmacht. Ist also Pferd A unter gleichem Gewicht im Ziel eine Länge vor Pferd B, so darf erwartet werden, dass beim nächsten Aufeinandertreffen beide Pferde gleichzeitig das Ziel erreichen, wenn Pferd A ein Kilogramm mehr Gewicht trägt als Pferd B.

Dies vorausgesetzt und angenommen, alle in Deutschland trainierten Rennpferde könnten unter völlig gleichen äußeren Bedingungen in einem einzigen Rennen gegeneinander antreten, dann ist theoretisch zu erwarten, dass alle Pferde gleichzeitig ins Ziel kommen (totes Rennen), wenn das im Rennen zu tragende Gewicht an dem Leistungsniveau der Pferde bzw. ihren zuvor gezeigten Rennleistungen ausgerichtet wird.

Aufgabe der Ausgleicher (Handicapper)

Ausgehend von dem Grundsatz (1 kg = eine Pferdelänge) lässt sich nun jedes Galopprennen "berechnen". Diese Berechnung wird von einem Ausgleicher vorgenommen, der vom Zuchtverband bestellt wird. Seine Kunst besteht darin, die Berechnungen so vorzunehmen, dass sie dem tatsächlichen Leistungsvermögen der beteiligten Pferde möglichst nahe kommen. Als Grundlage hierfür dienen die GAGs der anderen am Rennen teilnehmenden Pferde. Er wird dabei in der Regel eines der auf den Plätzen zwei bis vier einkommenden Pferde zur Grundlage seiner Berechnung machen und von hier aus unter Berücksichtigung des im Rennen getragenen Gewichts und der Abstände zwischen den Konkurrenten im Ziel zu einem Ergebnis kommen. Dabei wird das GAG des siegenden Pferdes in der Regel erhöht, die GAGs der platzierten Pferde unverändert gelassen, und die der geschlagenen Pferde gesenkt werden.

In der Regel muss ein Pferd drei Mal in Nicht-Ausgleich-Rennen laufen, um ein Generalausgleichgewicht (GAG) zu bekommen und sich damit für Ausgleich-Rennen zu qualifizieren. Gewinnt ein Pferd allerdings bereits beim ersten oder zweiten Start, bekommt es sofort ein GAG. Die Höhe der erstmals vergebenen Leistungs-marke richtet sich nach den in diesen Rennen gezeigten Leistungen. Bei jedem weiteren Start eines Pferdes wird die dort gezeigte Leistung berechnet und das GAG entsprechend angeglichen.

Vom GAG zum Renngewicht

Die Spannweite des Generalausgleichs reicht von 44 kg für die schwächsten Pferde bis hinauf zu 100 kg oder mehr für die Allerbesten. Das durchschnittliche GAG aller Pferde beträgt in jedem Jahr ca. 62 kg. Das GAG wird durch die sogenannte Skala in das in jeweiligen Rennen zu tragende Gewicht umgesetzt. Ein Ausgleich IV-Rennen mit einer Skala von z.B. +8 wendet sich an die schwächsten Pferde mit einem GAG von 44 kg bis ca. 54 kg. Das im Rennen zu tragende Gewicht liegt in diesem Fall dann zwischen 52 und 62 Kilogramm. Je besser die Pferde sind, desto anspruchsvoller wird die Skala. So sind Ausgleiche III üblicherweise mit einer Skala zwischen minus(-) 6 und -12 (GAG 58 kg bis 74 kg) ausgeschrieben, Ausgleiche II mit einer Skala zwischen -16 und -22. Für die besten Pferde werden Ausgleich I-Rennen angeboten, die mit einer Skala von -26 oder -30 ausgeschrieben werden. In diesen, dann auch hochdotierten Rennen, können sogar Gruppe-Pferde unter Handicap-Bedingungen gegeneinander antreten.

Bedeutung der Gruppe- und Listenrennen

Von besonderer Bedeutung für die Zuchtwertschätzung sind die Gruppe- und Listenrennen. Dies sind Rennen, die sich an die leistungsstärksten Pferde wenden, wobei die Gruppe-Rennen noch in die Klassen I, II und III unterteilt werden. In der höchsten Klasse, also die Gruppe I-Rennen, sind derzeit sieben deutsche Rennen klassifiziert, darunter auch das Deutsche Derby und der Preis der Diana als die bedeutendsten deutschen Zuchtprüfungen. Gruppe- und Listenrennen werden nicht nur von den deutschen Ausgleichern bewertet, sondern auch von den Chef-Ausgleichern in den weltweit führenden Galoppsport-Nationen, die sich im World Thoroughbred Ranking Committee zusammengeschlossen haben. Dieses Komitee tagt einmal am Ende des Jahres und legt einvernehmlich die Jahresgeneralausgleichgewichte (End of Season Ratings) für alle Pferde mit einem GAG von 95 Kilogramm (= internationales Rating 110) und aufwärts fest.

Im Anschluss an die internationale Konferenz findet im Januar jeden Jahres eine Sitzung der deutschen Ausgleicher statt, in der der Jahres-Generalausgleich für die in Deutschland gelaufenen bzw. im Training befindlichen Pferde erarbeitet wird. Hierbei werden alle GAG-Marken unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung im abgelaufenen Jahr noch einmal einer Revision unterzogen, alsdann als endgültiges Jahres-GAG festgelegt und im Wochen- und Jahresrennkalendar veröffentlicht.

ANLAGE 7

A 7. - HALBBLUTPFERDE-HALBBLUTRENNEN

In Abweichung von der Rennordnung gelten für die Durchführung von Halbblutrennen die folgenden Bestimmungen:

1. Ein Halbblutrennen für zweijährige Halbblutpferde darf nicht ausgeschrieben werden. Ein zweijähriges Halbblutpferd ist auch in einem anderen Rennen nicht startberechtigt. Ein dreijähriges Halbblutpferd ist vor dem 1. April in Halbblutrennen und in anderen Rennen nicht startberechtigt.

2. Ein dreijähriges Halbblutpferd ist in Halbblutrennen für dreijährige und ältere Pferde vor dem 1. Juli nicht startberechtigt.

3. Ein dreijähriges Halbblutpferd ist in Halbblut-Hindernisrennen vor dem 1. September nicht startberechtigt. Ein dreijähriges Halbblutpferd darf in Halbblut-Hindernisrennen nur mit vierjährigen, nicht mit älteren Halbblutpferden laufen.

4. Ein Flachrennen für dreijährige Halbblutpferde muss über mindestens 1200 m, für ältere Halbblutpferde über mindestens 1600 m führen.

5. Ein Rennen für dreijährige Halbblutpferde darf vor dem 1. Juni nicht über mehr als 1400 m, vor dem 1. August nicht über mehr als 1600 m und vor dem 1. September nicht über mehr als 1800 m, später nicht über mehr als 2300 m führen. Durch vorgegebene Abmessungen einer Bahn bedingte angemessene Abweichungen von den vorgenannten Distanzen bedürfen der Ausnahmegenehmigung eines Mitgliedes der Kommission für Halbblutrennen.

6. Ein Hindernisrennen für Halbblutpferde muss über mindestens 3000 m führen.

7. Ein Halbblut-Hindernisrennen, an dem ein vierjähriges Halbblutpferd teilnehmen kann, darf vor dem 1. Juni nicht über mehr als 3200 m, vor dem 31. August nicht über mehr als 3600 m, vom 1. September ab nicht über mehr als 4000 m führen. Ein Halbblut-Hindernisrennen, an dem ein fünfjähriges Halbblutpferd teilnehmen kann, darf vor dem 31. Juli nicht über mehr als 4000 m, vom 1. August ab nicht über mehr als 5000 m führen.

8. Bei der Ausschreibung eines Halbblutrennens sind nachstehende Gewichtsabstufungen zugrunde zu legen: (siehe Anlage)

9. Nr. 371 RO gilt nicht für Halbblutrennen.

10. In einem Halbblutrennen (Flach und Hindernis) darf ein dreijähriges Pferd nicht weniger als 58 kg, ein vierjähriges Pferd nicht weniger als 60 kg, ein fünfjähriges und älteres Pferd nicht weniger als 61 kg tragen. Gewichtserlaubnisse von Reitern sind unter diesen genannten Gewichten nicht zulässig.

11. Der Reiter eines dreijährigen Halbblutpferdes darf nur eine Reitklappe mitführen, die insgesamt nicht länger als 40 cm ist. In einem Rennen für dreijährige und ältere Halbblutpferde dürfen alle Reiter nur eine solche Reitklappe mitführen, sofern ein dreijähriges Pferd läuft.

12. Die Namensgebung bei Halbblutrennpferden regelt sich entsprechend Nr. 142 bis 146 RO.

Zu Ziff. 8 der ANLAGE 7

**A 7. Gewichtsabstufungen in kg für Halblut-Hindernissen
(Nr. 367 RO)**

Angegebene Gewichte für Hengste, Stuten und Wallache

Rennstrecken	Alter der Pferde	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
bis einschli. 3200 m	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-5	-5	-4	-4
	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+2,5	+2,5	+2	+2	+1,5	+1,5	+1	+1	+1	+1	+1	+1
bis einschli. 3600 m	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-5	-5	-4	-4
	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+2,5	+2,5	+2,5	+2,5	+2	+2	+1	+1	+1	+1	+1	+1
bis einschli. 4000 m	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-5	-5	-5	-5
	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	älter	+3,5	+3,5	+3	+3	+2,5	+2	+2	+1,5	+1	+1	+1	+1

ANLAGE 8

**A 8. INTERNATIONAL AGREEMENT
ON BREEDING, RACING AND WAGERING**

**KAPITEL I:
BESTIMMUNGEN FÜR GALOPPRENNEN**

Art. 1. - Gruppen-Rennen

Eine vom irischen Turf Club, dem englischen Jockey Club und der Société d'Encouragement aufgestellte internationale Liste stuft die wichtigsten Rennen eines jeden Landes in Gruppen ein.

**Art. 1b. - Verlangte Mindestanforderungen für die
Organisation von Internationalen Rennen**

- a) Jedes Rennen auf internationalem Niveau soll für jedes Pferd, das nach der Ausschreibung des Rennens qualifiziert ist, offen sein.
- b) Private Einladungen, um ein Pferd zu nennen oder laufen zu lassen, sind nur dann zugelassen, wenn die Bestimmungen unter c) und d) erfüllt sind.
- c) Falls die Anzahl der stehengebliebenen Pferde höher ist als die Zahl der zugelassenen Starter, muss ein Ausscheidungsverfahren nach dem von einer internationalen Gruppe von Ausgleichern festgesetzten Generalausgleichgewicht der Pferde durchgeführt werden.
- d) Alle Rennen müssen Altersgewichtsrennen, keine Ausgleiche sein.
- e) Pferde, die durch künstliche Zuchtmethoden geboren wurden, sind nicht zugelassen.
- f) Kein Pferd, das unter dem Einfluss eines unerlaubten Mittels oder einer tierärztlichen Behandlung steht, kann zugelassen werden.
- g) Eine tierärztliche Kontrolle und Dopinguntersuchungen, die nach den auf internationalem Niveau anerkannten Normen durchgeführt werden, sollen erfolgen.
- h) Die Gewichtserlaubnisse für Pferde, die in der nördlichen Hemisphäre geboren sind und in der südlichen Hemisphäre laufen (und umgekehrt), müssen angewandt werden.
 - i) Reiter, Trainer und Stallpersonal von ausländischen Pferden müssen im Besitz einer Lizenz oder Genehmigung sein, die durch die Rennbehörde des Landes, aus dem sie kommen, ausgestellt wurde. Sie dürfen keine laufende Strafe oder Lizenzentzug haben.
 - j) Alle teilnehmenden Pferde müssen gegen den seuchenhaften Husten geimpft worden sein.

- k) Die tierärztlichen Kontrollmaßnahmen und die angewandten Quarantänemaßnahmen sollen für alle ausländischen Konkurrenten gleich und so organisiert sein, dass sie in keiner Weise der Kondition der Pferde abträglich sind.
Falls eine Quarantäne notwendig erscheint, muss sie entweder in dem Land durchgeführt werden, in dem das Pferd sich vor der Reise aufhält oder - falls sie nach Ankunft des Pferdes in dem Land, in dem das Rennen stattfindet, durchgeführt wird, dann muss sie so organisiert sein, dass das Pferd nicht gehindert wird, normale Trainingsarbeit zu verrichten.
- l) Termin und Ausschreibung des Rennens müssen vorher mit den Organisatoren der anderen internationalen Rennen diskutiert werden, damit der festgelegte Kalender nicht gestört wird.

Art. 2. - Äquivalenz der Distanzen (s. Anlage)

Art. 3. - Identitätskontrolle von Rennpferden

Die Identitätskontrolle ist eine der Grundlagen für die Korrektheit des Rennsports. Es ist wünschenswert, dass sie systematisch beim ersten öffentlichen Start eines Pferdes und bei Verkaufsrennen durchgeführt wird. Jedes Pferd, das aus dem Ausland kommt, soll zwangsläufig bei seiner Einfuhr und bei seinem ersten Start identifiziert werden.

Die offiziellen Unterlagen, die die Identifizierung eines Pferdes erlauben, können in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Gestütbuch- oder Originalzertifikate und Ausfuhrzertifikate
Diese Zertifikate werden der Rennbehörde des Landes, in das das Pferd ausgeführt wird, übersandt, wenn die Ausfuhrdauer länger ist als die Gültigkeitsdauer des Stempels im Identifizierungsdokument oder wenn die Ausfuhr definitiv ist.
2. Pferdepass oder Identifizierungsdokument
Dieses Dokument umfasst eine Beschreibung der Abzeichen, eine Zeichnung der Abzeichen, die auf einem Diagramm die charakteristischen Merkmale des Pferdes wiedergibt, den eventuellen Hinweis, dass der Bluttyp des Pferdes durch die das Zuchtbuch führende Behörde festgestellt wurde. Eine Farbfotografie kann nützlicherweise hinzugefügt werden.
Dieses Dokument muss das Pferd, das es bezeichnet, während seiner ganzen Laufbahn begleiten. Es muss von der Rennbehörde des Geburtslandes ausgestellt sein und darf nur durch diese Behörde abgeändert werden.

Der Stempel der Rennbehörde des Herkunftslandes ist drei Monate gültig. Er gibt an, dass das Pferd nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Pferde steht, und ist die einzige Unterlage, die notwendig ist, um im Ausland während der Gültigkeitsdauer dieses offiziellen Stempels zu laufen. Vor der Rückkehr des Pferdes in das Herkunftsland muss dieses Dokument von der Rennbehörde des Aufenthaltslandes abgestempelt werden. Jeder Verlust muss der Rennbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, gemeldet werden. Nur diese Behörde ist berechtigt, ein Duplikat auszustellen. Das Dokument eines toten Pferdes soll der Rennbehörde des Geburtslandes zurückgegeben werden. Das Dokument ist in der Landessprache gedruckt. Es wird empfohlen, seine wichtigsten Teile in Englisch und Französisch zu übersetzen.

3. Internationales Lexikon

Art. 4. - Gebrauch eines Suffixes zur Angabe des Geburtslandes

Um zu vermeiden, dass an den Namen eines aus dem Ausland kommenden Pferdes eine Nummer angehängt wird, wird zu diesem Namen ein Suffix eingetragen, welches das Geburtsland präzisiert. (s. Anlage)

Art. 5. - Übermittlung der Rennleistungen von genannten Pferden

Die komplette Rennleistungsaufstellung eines Pferdes muss der Rennbehörde des Landes, das das Rennen organisiert, zum Zeitpunkt der Nennung vorliegen. Für die Rennen, für die lange im voraus zu nennen ist und deren Zulassung nur vom Alter oder Geschlecht abhängt, muss diese Aufstellung acht Tage vor dem Rennen bei der Rennbehörde vorliegen. Der Name und die Anschrift des Besitzers oder seines Repräsentanten sollen auf dieser Aufstellung verzeichnet sein. Wenn die Rennleistungsaufstellung nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen eintrifft, ist die Nennung ungültig, es sei denn, dass nach der Ausschreibung die Rennleistung keinen Einfluss auf die Zulassung und Gewichteberechnung hat. Dasselbe gilt, wenn eine zusätzliche Rennleistungsaufstellung nicht vor dem ersten Streichungstermin oder der Starterangabe bei der Rennbehörde ankommt. Der Besitzer oder sein Repräsentant ist allein verantwortlich für die zeitgerechte Überbringung dieser Aufstellungen. Wenn ein Pferd nach einem Verkauf definitiv ausgeführt wird, dann muss der neue Besitzer oder sein Repräsentant oder sein Trainer die komplette Rennleistungsaufstellung der Rennbehörde des Einfuhrlandes übergeben. Die Rennleistungsaufstellung muss unbedingt alle Angaben enthalten, die im internationalen Muster aufgeführt sind.

Art. 6. - Doping-Kontrolle

1. Kein Pferd darf zum Zeitpunkt des Rennens in seinem Körpergewebe, seinen Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen ein Mittel haben, das als unerlaubtes Mittel angesehen wird.
2. Ein unerlaubtes Mittel ist ein Mittel, das zu einer der unten aufgeführten Substanzkategorien gehört.
3. Dopingproben werden systematisch oder auf Initiative der Rennleitung vor oder nach dem Rennen entnommen.
4. Mit Ausnahme der von der Rennleitung zugelassenen Tierärzte ist niemand befugt, an den Renntagen ein Produkt, das geeignet ist, die physische Kondition eines Pferdes zu verändern, eine Spritze, eine hypodermische (subkutan) Nadel oder irgend ein anderes Mittel, um ein solches Produkt zu verabreichen, zu den Rennbahnstallungen mitzubringen.
- 5a. Der Trainer ist immer verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit der Pferde, die in seiner Obhut stehen.
- 5b. Der Trainer muss auch über die Folgen der eventuell bei seinen Pferden angewandten Therapien informiert sein.
6. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Pferdes in dem betreffenden Rennen und die Anwendung strenger Strafen nach sich.
7. Die Analyse der Dopingproben, die bei den als Starter angegebenen Pferden entnommen werden, darf weder ein unerlaubtes, dem Pferd von außen gegebenes Mittel, wie es in Punkt 2 definiert ist, noch Umwandlungsprodukte eines solchen Mittels aufzeigen.
8. Die Ausnahmen zu der im vorherigen Absatz festgelegten Bestimmung, die nur auf endogene Substanzen des Pferdes und auf Substanzen, die aus dem normalen Futter des Pferdes stammen, angewandt werden können, sind nachfolgend dargelegt:
 - a) Falls es sich um eine der endogenen Substanzen des Pferdes handelt, für die ein Grenzwert festgelegt wurde, kann die Dopingprobe nur als positiv erklärt werden, wenn der Wert die normale physiologische Grenze, die international von den Analytikern und offiziellen Tierärzten definiert und von den Rennbehörden festgelegt wurde, überschreitet. Wenn die Analyse einer endogenen Substanz ein positives Resultat ergibt, kann der Besitzer oder Trainer verlangen, dass das Pferd durch die Rennbehörde einer erneuten Prüfung unterzogen wird, damit festgestellt wird, ob die gefundene Substanz auf natürliche Weise produziert wird oder nicht.

- b) Falls es sich um eine Substanz handelt, die vom normalen Futter des Pferdes herrührt und für die ein Grenzwert festgelegt worden ist, dann kann die Probe nur als positiv erklärt werden, wenn der Wert den Grenzwert, der international von den Analytikern und offiziellen Tierärzten definiert und von den Rennbehörden festgelegt wurde, überschreitet. Solche Grenzwerte dürfen nur für Substanzen, die aus normalen Nahrungsmitteln herrühren, d.h. aus Pflanzen, die herkömmlich abgeweidet oder geerntet werden, festgelegt werden. Grenzwerte können auch für Substanzen festgelegt werden, die in sehr geringen Mengen in verarbeitetem Futter gefunden werden und die in der Verseuchung während des Transportes und der Herstellung ihren Ursprung haben.

Art. 7. - Hufeisen

Der Gebrauch von Hufeisen, die die Gefahr von Stürzen oder Schädigungen, denen die Jockeys und Pferde während des Rennens ausgesetzt sind, erhöhen, sind strikt verboten. Eine Kontrolle der Hufeisen wird vor dem Rennen durchgeführt. Die Rennleitung muss den Start eines Pferdes, das verbotene Hufeisen trägt, untersagen.

Art. 8. - Verkaufsrennen

Der Besitzer, der ein vorübergehend eingeführtes Pferd in einem Verkaufsrennen nennt, ist verantwortlich für die Bezahlung der Zollgebühren, die entstehen können, wenn das Pferd ersteigert wird.

Die Renn- und Versteigerungspreise können für die Bürgschaft eventueller Zollgebühren zurückgehalten werden.

Art. 9. - Rennfarben

Um eine zu große Vielfalt von Mustern und Farben zu verhindern, wurden Vorschriften für die Rennfarben festgelegt. Rennfarben, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens vergeben wurden, bleiben bestehen. Jedes Pferd, das aus dem Ausland kommt, läuft unter den Rennfarben, die in dem Land, in dem das Pferd trainiert wird, eingetragen sind.

ART. 10. - Reiter, die im Ausland Reiten

I. Wenn ein Berufs- oder Amateurrennteiler in einem Rennen im Ausland reiten will, dann kann er dort reiten, ohne eine Lizenz der Rennbehörde des Landes, in das er fährt, zu benötigen, vorausgesetzt, er erklärt, dass er im Besitz einer gültigen Reitlizenz oder Reiterlaubnis ist und dass er zum Zeitpunkt des Rennens kein Reitverbot hat oder dass keine medizinischen Bedenken durch eine Rennbehörde bestehen. Um die Reisen der Berufs- oder Amateurrennteiler, die im Ausland reiten sollen, zu erleichtern, wurde ein Formular in fünf Sprachen erstellt, das ihm erlaubt, der Rennbehörde des Landes, in das er zum Reiten gekommen ist, zu erklären:

1. dass er im Besitz einer gültigen Reitlizenz oder -erlaubnis ist,
2. dass er keine Strafe hat, die ihm die Teilnahme an diesem Rennen untersagt,

3. dass er sich verpflichtet, sich in jeder Hinsicht der Rennordnung der Rennbehörde des Landes, in dem er reitet, zu unterwerfen und dass er akzeptiert, dass jeder Lizenzzug, der durch diese Rennbehörde auferlegt wird, auf andere Länder durch andere Rennbehörden erweitert werden kann, in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Rennordnung und mit den Bestimmungen der öffentlichen Ordnung dieser Länder.

Dieses Formular, das vom Berufs- oder Amateurrenreiter und vom Rennvereinssekretär unterzeichnet ist, wird am Tag nach dem Rennen der Rennbehörde des Landes übersandt, in dem der Reiter seine Lizenz erhalten hat. Der Stempel des Rennvereinssekretärs wird von einer Erklärung begleitet, ob der Reiter einen Lizenzzug erhalten hat und ob er Opfer eines Sturzes gewesen ist.

II. Wenn dem Berufs- oder Amateurrenreiter ein Lizenzzug auferlegt wurde in Anwendung der Bestimmungen, die in dem Land, in dem das Rennen gelaufen wurde, in Kraft sind:

- a) Dann muss dieser Lizenzzug total wirksam sein und sich auf alle Rennen beziehen, die durch die geltenden Bestimmungen geregelt werden.
- b) Dann wird der Lizenzzug nicht vor dem 9.Tag nach dem Verstoß in Kraft treten, um dem bestraften Reiter die Möglichkeit zu geben, Berufung einzulegen, und um der Rennbehörde zu ermöglichen, diese Berufung zu prüfen.
- c) Wenn ein Berufs- oder Amateurrenreiter wegen einer Strafe vor die Gerichtsbarkeit der Rennbehörde des Landes, in dem er geritten hat, gestellt wird, oder wenn er Berufung gegen eine Entscheidung der Rennleitung bei der Rennbehörde einlegt, dann muss er die folgenden Mindestrechte genießen:
 - (i) über die Natur und den Grund der gegen ihn erhobenen Anklage in einer Sprache, die ihm bekannt ist, informiert sein,
 - (ii) er muss ausreichend Zeit haben, um seine Verteidigung vorzubereiten,
 - (iii) er muss sich selbst verteidigen können oder sich durch eine von ihm angewiesene Person vertreten lassen,
 - (iv) er muss eine Vernehmung der Zeugen der Anklage vornehmen und an der Vernehmung der Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen, teilnehmen dürfen. Diese Vernehmung muss unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vernehmung der Zeugen der Anklage durchgeführt werden.
 - (v) er muss die kostenlose Unterstützung eines Dolmetschers genießen, falls er die Sprache der Verhandlung nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann.
- d) Die Rennbehörde dieses Landes muss unverzüglich die Rennbehörde des Landes, in dem die Reitlizenz oder Reiterlaubnis ausgestellt wurde, über den beschlossenen Lizenzzug und später über das Ergebnis einer eventuellen Berufung informieren. Der Lizenzzug wird dann auf das Land, in dem die Reitlizenz oder Reiterlaubnis erteilt worden ist, ausgeweitet, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die durch die Prinzipien der natürlichen Gerechtigkeit des betreffenden Landes gelten.

III. Jede Entscheidung, die ein Verbot nach sich zieht und die von einer anerkannten Rennbehörde ausgesprochen wurde, ist ohne weiteres durch jede andere anerkannte Rennbehörde anwendbar, unter der Voraussetzung, dass das Gesuch darum von der Rennbehörde, die die Entscheidung ausgesprochen hat, gestellt worden ist und dass die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundsätzen des Landes, an dessen Rennbehörde das Gesuch gerichtet wurde, gefällt worden ist.

Art. 10b. - Besitzer und Trainer, die im Ausland Pferde laufen lassen

1. Wenn ein Pferd in einem Rennen, das im Ausland organisiert wird, genannt wird, dann sind Besitzer und Trainer gehalten, Kenntnis von den Bestimmungen der Rennbehörde, die in dem betreffenden Land anerkannt ist, zu haben und akzeptiert zu haben, sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen. Jedes Land soll sich vergewissern, dass diese Verpflichtung bei der Veröffentlichung der Hauptrennen im Ausland deutlich gemacht wird.
2. Wenn ein Besitzer oder Trainer im Anschluss an eine Untersuchung oder an eine Berufungsverhandlung der Rennbehörde des betreffenden Landes mit der Möglichkeit eines persönlichen Ausschlusses rechnen muss, dann soll der Besitzer oder Trainer die gleichen Rechte wie der Reiter haben.
3. Wenn ein Ausschluss ausgesprochen wird, muss die Rennbehörde sofort die Rennbehörde des Landes, aus dem der Besitzer oder Trainer stammt, über den ausgesprochenen Ausschluss oder über das Ergebnis einer jeden eingelegten Berufung informieren. Der Ausschluss gilt dann in diesem Land vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, die durch die Prinzipien der natürlichen Gerechtigkeit des betreffenden Landes gelten.

Art. 11. - Gewichtserlaubnis

In der nördlichen Hemisphäre wird den Pferden, die zwischen 1.Juli und 31. Dezember geboren sind, eine Gewichtserlaubnis gewährt.

In der südlichen Hemisphäre wird den Pferden, die zwischen 1.Januar und 30.Juni (oder dem 31.Juli für Südafrika, Australien und Neuseeland) geboren sind, eine Gewichtserlaubnis gewährt.

KAPITEL II: ZUCHTBÜCHER (GESTÜTBÜCHER)

Art. 12. - Eintragung in das Gestütbuch für Vollblut

Damit ein Pferd in ein Gestütbuch für Vollblut eingetragen werden kann, muss es den nachstehend in Paragraph 1 aufgeführten Bestimmungen genügen. Die in den Paragraphen 2 und 6 bezeichneten Verfahren müssen respektiert werden.

1. Eintragungsbestimmungen

- A. Das Pferd muss das Produkt einer Paarung zwischen einem Hengst und einer Stute sein, die beide vor dem 1.1.1980 in einem anerkannten und von der Internationalen Gestütbuch-Kommission genehmigten Gestütbuch eingetragen sind, oder es muss in allen Linien seiner Abstammung auf so eingetragene Pferde zurückgehen.
- B. Das Pferd muss acht aufeinanderfolgende Generationen, die mit Pferden der oben erwähnten Kategorie A eingetragen sind, nachweisen, eingeschlossen die Paarung, aus der es hervorgegangen ist.
- C. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Pferd nach den unter Punkt A erwähnten Bestimmungen qualifiziert sein mag, kann eine Zuchtbuchbehörde das Recht haben, seine Eintragung in sein Gestütbuch zu verweigern, falls das Pferd nicht acht aufeinanderfolgende, eingetragene Paarungen (eingeschlossen die Paarung, aus der es hervorgegangen ist) mit Pferden der oben erwähnten Kategorien A und B nachweisen kann, jedoch nur dann, wenn das Internationale Gestütbuch-Komitee diese Ablehnung durch einstimmige Entscheidung bestätigt.

2. Deckbestimmungen

- 2.1) Ein Produkt kann unter folgenden Bedingungen in ein Gestütbuch eingetragen werden:
 - a) falls es aus der natürlichen Bedeckung einer Stute durch einen Hengst hervorgegangen ist. Diese natürliche Bedeckung kann eine sofortige Ergänzung von Samen, der von diesem Hengst bei dieser Bedeckung produziert wurde, einbeziehen, wenn diese Praxis durch die Gestütbuch führende Behörde genehmigt ist.
 - b) falls eine natürliche Trächtigkeit stattgefunden hat und falls die Stute dieses Produkt geföhlt hat, nachdem sie es in ihrem Körper empfangen hat.
- 2.2) Künstliche Besamung ist strikt verboten und Produkte aus künstlicher Besamung können in kein Gestütbuch eingetragen werden.
3. Identifikationsdokumente für Zuchtstuten und Deckhengste
Identifikationsdokumente müssen von der Gestütbuch führenden Behörde für alle Zuchtstuten und alle Deckhengste, die in ihrem Land registriert sind, ausgestellt werden. Die Dokumente sollen die Identifikation der Zuchtstute und des Deckhengstes mindestens auf Grund von der in Art. 15 erwähnten schriftlichen Abzeichenbeschreibung ermöglichen.

4. Angaben über die Bedeckung

Die Angaben bezüglich der Bedeckung einer Zuchtstute durch einen Deckhengst müssen durch den Hengstbesitzer auf einem offiziellen Dokument (Deckzertifikat) der Gestütbuch führenden Behörde und dem Zuchtstutenbesitzer bescheinigt werden:

- a) das erste und das letzte Datum, an dem die Stute gedeckt wurde
- b) dass die Identitätsüberprüfung der Stute mit Hilfe ihrer Identifikationsdokumente durchgeführt wurde (siehe Art. 15, unter Umständen kann auch die Gestütbuch führende Behörde selbst die Überprüfung der Identität der Zuchtstute durchführen)
- c) dass die Bedeckung natürlich war und nicht auf künstliche Besamung zurückzuführen ist.

5. Eintragung der Produkte

5.1) Die Angaben über die Geburt des Produktes müssen durch den Zuchtstuten-Besitzer auf den offiziellen Dokumenten bescheinigt werden:

- a) Name der Zuchtstute, die das Produkt gebracht hat,
- b) Name des für die Bedeckung verantwortlichen Hengstes, aus der das Produkt hervorgegangen ist,
- c) Geburtsdatum, Farbe und Geschlecht des Produktes,
- d) schriftliche und graphische Abzeichenbeschreibung des Produktes, die vor dem Absetzen durch eine von der Gestütbuch führenden Behörde beauftragte Person aufgenommen sein soll.

5.2) Eine Veröffentlichung aller im Laufe des Jahres durch die Gestütbuch führende Behörde eingetragenen Produkte muss jährlich erfolgen.

6. Blutgruppen

6.1) Außer den Dokumenten, die die Abstammung eines Produktes belegen, kann die Gestütbuch führende Behörde mit der Anwendung der Blutgruppen einen zusätzlichen Beweis für die Bestimmung der Abstammung verlangen.

6.2) Falls eine Gestütbuch führende Behörde die Blutgruppen anwendet, muss sie sich vergewissern:

- a) dass der Bluttyp nur durch ein von dieser Behörde anerkanntes Labor bestimmt wird,
- b) dass das Labor der I.S.A.B.G.R. angehört und an den Vergleichstests, die diese Gesellschaft durchführt, teilnimmt.
- c) dass die Bluttypformeln aller Pferde vertraulich von der Behörde aufbewahrt werden und dass sie nur an die anderen Gestütbuch führenden Behörden übermittelt werden.
- d) dass die Routineuntersuchungen, die zur Überprüfung der Abstammung gemacht werden, erst bei den Produkten der neuen Generation durchgeführt werden.

ART. 13. - Register der Pferde, die nicht Vollblut sind

1.) Umfang und Zweck des Registers

Dort, wo es notwendig erscheint, soll ein Register für Pferde, die nicht in das Gestütbuch eingetragen werden können, geführt werden.

Der Zweck des Registers ist es, sicherzustellen, dass die Angaben bezüglich der Identifikation aller Pferde, die an Rennen teilnehmen sollen, bekannt und registriert sind.

2.) Bedingungen für die Eintragungen der Zuchstuten und Deckhengste in das Register

Die Kriterien für die Eintragung der Zuchstuten und Deckhengste in das Register müssen klar definiert werden.

3.) Bedingungen für die Eintragung der Produkte

Die Bedingungen für die Eintragung von Produkten, die von eingetragenen Zuchstuten abstammen, sind wie jene, die in den Paragraphen

- 2 (Deckbestimmungen)
- 3 (Identitätsdokumente für Zuchstuten und Deckhengste)
- 4 (Angaben über die Bedeckung)
- 5 (Eintragung der Produkte)
- 6 (Blutgruppen)

des Artikels 12 aufgeführt sind.

Die Namen aller Fohlen, die im Register eingetragen werden, müssen jährlich veröffentlicht werden.

4.) Aufstieg der Pferde vom Register zum Gestütbuch für Vollblut

4.1 Verfahren

Ein Produkt kann nur von einem Register aufsteigen und in ein Gestütbuch eingetragen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Produkt kann acht aufeinanderfolgende Kreuzungen einschließlich der Kreuzung, aus der es entstammt, vorweisen.
- b) Das Produkt und seine Vorfahren, Vollblut oder Nicht-Vollblut, sollen überzeugende Rennleistungen in Rennen, in denen Vollblüter zugelassen sind, gezeigt haben, um ihre Gleichstellung mit Vollblutpferden zu rechtfertigen.
- c) Dieser Aufstieg muss durch einstimmige Vereinbarung von der Internationalen Gestütbuch-Kommission genehmigt werden.

4.2 Definition der Ausdrücke

- a) Vollblutkreuzung
Hierbei handelt es sich um eine Kreuzung oder um eine Bedeckung, bei der einer der beiden Partner zu der Kategorie von Pferden gehört, die in 1 A oder 1 B des Artikels 12 beschrieben ist.
- b) Rennleistungen
Damit die Rennleistungen als ausreichend angesehen werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- I. Die Rennleistungen müssen im allgemeinen in der Nicht-Vollblut-Linie erscheinen, d.h. in der Linie, in der die Unsauberkeit vorkommt. Es handelt sich meistens um die unterste mütterliche Linie.
- II. In der sogenannten unsauberen Linie muss folgendes gefunden werden:
 - a) entweder ein Pferd, das durch seine Rennleistungen bewiesen hat, dass es von einer über dem Durchschnitt der Vollblutpferde stehenden Qualität ist
 - b) oder eine Reihe von Pferden, die Siege errungen haben.
- III. Im allgemeinen sollen sich die in II bezeichneten Rennleistungen mindestens in den ersten drei Generationen befinden.
- IV. Wenn die Rennleistungen einer Zuchtstute oder eines Deckhengstes in Betracht gezogen werden, dann können die Rennleistungen ihrer anderen Produkte mitgerechnet werden.
- V. Rennleistungen bedeuten Siege oder eventuell Plazierungen.

ART. 14. - Namensgebung

Die Vergabe eines Namens an ein Pferd kann nur durch die Rennbehörde seines Geburtslandes oder mit deren Einverständnis erfolgen. Um die Harmonisierung der Bestimmungen der Namensgebung zu erreichen, wurden folgende Einschränkungen verabschiedet: Es ist untersagt, die Namen von Deckhengsten vor Ablauf von 25 Jahren nach deren Tod oder die Namen von gelaufenen Pferden oder von Zuchtstuten vor Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Tod zu gebrauchen.

Außerdem können nicht akzeptiert werden

1. Namen, die auf der internationalen Liste der geschützten Namen stehen,
2. Namen, die aus mehr als 18 Buchstaben, einschließlich Zeichen und Zwischenräume, bestehen,
3. der Name einer Persönlichkeit, ausgenommen bei Genehmigung durch die betreffende Person oder durch ihre Erben,
4. der Name, dessen Schreibweise oder Aussprache einem bereits vergebenen Namen nahe kommt,
5. Namen, die von Initialen oder Zahlen gefolgt werden,
6. Namen, die aus Initialen oder Zahlen zusammengesetzt sind,
7. Namen, deren Sinn, Aussprache oder Schreibweise als unanständig oder beleidigend angesehen werden können.

Die Änderung eines vergebenen und veröffentlichten Namens kann nur bei der Rennbehörde beantragt werden, die ihn vergeben hat. Eine internationale Liste der geschützten Namen setzt sich aus den Namen der berühmtesten Deckhengste und der Pferde, die in den Ländern, die die Vereinbarung unterschrieben haben, die besten Rennleistungen erzielt haben, zusammen. Die Liste wird dauernd durch das Hinzufügen der Sieger der Hauptrennen, die in Großbritannien, Irland, Frankreich, den USA, Deutschland und Italien gelaufen werden, aktualisiert. Die anderen betroffenen Länder können einen Monat vor der Internationalen Konferenz die Eintragung eines in ihrem Land berühmt gewordenen Namens unter Angabe des Grundes beantragen. Ein zweisprachiges Formblatt erlaubt jedem Land, die Unterzeichner des Abkommens über die Namen der Sieger, die der Liste hinzugefügt werden sollen, zu informieren.

Die auf den neuesten Stand gebrachte internationale Liste wird den Unterzeichnern anlässlich der Internationalen Konferenz übergeben oder übersandt.

ART. 15. - Identifizierung

Die Dokumente, die ein Pferd kennzeichnen, müssen außer seinem Namen und den Namen seiner Eltern, seinem Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, der Rasse, Farbe und dem Vermerk über die Eintragung im Gestütbuch des Geburtslandes auch enthalten

- die schriftliche Abzeichenbeschreibung, die vor dem Absetzen aufgenommen wurde, sowie Veränderungen, die später eintraten
- die graphische Abzeichenbeschreibung
- die zusätzlichen Mittel der Identifizierung wie die Form der Kastanien, Angabe darüber, dass der Bluttyp des Pferdes von der Gestütbuch führenden Behörde bestimmt worden ist, Tätowierungsnummer, Farbfotos.

Eine internationale Methode und Terminologie ist erstellt und im Internationalen Lexikon der Identifizierungsausdrücke veröffentlicht worden.

KAPITEL III: FINANZ-VORSCHRIFTEN

ART. 16. - Garantie der Nennelder

Die Rennbehörde, die eine Nennung für ein im Ausland zu laufendes Rennen übermittelt, ist verantwortlich für die Bezahlung der Einsätze. Ihr kommt es zu, unter Umständen beim Besitzer, der die Nennung abgibt, um eine Kautions zu ersuchen.

ART. 17. - Auszahlung der Gewinne

Die gewonnenen Geldbeträge werden immer in der Währung des Landes, in dem das Rennen gelaufen wird, gutgeschrieben. Es kann kein Rechtsmittel gegen die veranstaltende Rennbehörde wegen Umrechnungsdifferenzen zum Zeitpunkt der Überweisung eingelegt werden.

ART. 18. - Umrechnungskurs

Für die Ermittlung der Zulassungen, Aufgewichte und Erlaubnisse werden jährlich mit Datum vom 1. Januar die Umrechnungskurse für die Gewinnsummen festgesetzt und mit Einverständnis der Rennbehörden der beteiligten Länder als offizielle Parität veröffentlicht.

Jede Veränderung der so veröffentlichten Tabelle muss einvernehmlich vorgenommen werden. Im allgemeinen kann bei freiem Wechselkurs keine Veränderung des Umrechnungskurses vorgenommen werden, solange ein offizieller fester Kurs nicht festgelegt ist.

ART. 19. - Forfeit-Liste

Die Erweiterung der Wirkung der Eintragung einer Person in die Forfeit-Liste findet nur auf begründeten Antrag der Rennbehörde des Landes, das die Eintragung ausgesprochen hat, Anwendung.

Die durch diese Erweiterung betroffene Person verliert sodann das Recht, irgendein Pferd in irgendeinem Rennen zu nennen, laufen zu lassen, es zu trainieren oder zu reiten, bis die schuldige Summe bezahlt worden ist. Ebenso kann ein Pferd, für das die Summen geschuldet werden, weder in irgendeinem Rennen genannt werden noch laufen, solange es auf der Forfeit-Liste steht.

ART. 20. - Bezahlung der Ritte von Berufsrennreitern

Die Ritte von Berufsrennreitern werden, ausgenommen bei gegenteiligen Bestimmungen, nach den Prozenten, die in dem Land, in dem sie reiten, veranschlagt sind, geregelt.

ART. 21. - Verrechnungskonten

Um die internationalen Beziehungen zu erleichtern, werden zwischen den verschiedenen Rennbehörden Verrechnungskonten eingerichtet, die in den Grenzen und nach den Wechselkontrollbestimmungen eines jeden Landes geführt werden. Die Führung dieser Verrechnungskonten erfolgt in den Währungen des Landes, aus dem die Buchung kommt. Die Verwendung der Verrechnungskonten beschränkt sich auf Vorgänge, die die Rennen und die Zucht betreffen, mit Ausnahme des Pferdeverkaufs oder -ankaufs, der durch eine gesonderte Überweisung erfolgt. Ein Avis de virement international (internationaler Überweisungsbescheid) wird für alle Vorgänge, ausgenommen die Überweisung von Renngewinnen, benutzt.

KAPITEL IV GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

ART. 22. - Internationales Gesundheitsabkommen

In Anbetracht der steigenden Bedeutung des internationalen Austausches von Rennpferden und des für die weltweite Pferdeindustrie lebenswichtigen Charakters dieses Austausches sind die Rennbehörden der Unterzeichnerländer mehr als jemals zuvor davon überzeugt, dass sie in ihrem eigenen Bereich zu der Verwirklichung von Voraussetzungen für eine gute Verhütung von ansteckenden Krankheiten beitragen müssen. Inspiriert von den privaten Gesundheitsvereinbarungen, die viele der Rennbehörden 1966 beschlossen und seitdem in die Praxis umgesetzt haben, verpflichten sich die Rennbehörden, die nachstehend definierten Gesundheitsbestimmungen in ihrem jeweiligen Land auf allen ihrem Einfluss unterstehenden Rennbahnen, Trainingszentren und Quarantänestallungen, in denen aus dem Ausland kommende Pferde untergebracht werden, zur Anwendung zu bringen. Sie empfehlen die Anwendung dieser Bestimmungen für alle Orte, in denen Pferde versammelt werden können. Jede der Rennbehörden verpflichtet sich außerdem, nichts an diesen Bestimmungen ohne vorherige Beratung mit den Behörden der anderen Länder zu verändern.

Allgemeine Bestimmungen

I. Verwaltungsmaßnahmen

Wenn ein Pferd in irgendein Land eingeführt wird, dann muss ein Pferdepass oder ein Identitätszertifikat, in denen der Name, die Abstammung, das Alter und die detaillierten und genauen Abzeichen vermerkt sind, vorgelegt werden.

Diesen Dokumenten muss das von einem qualifizierten Tierarzt nach den in dem betreffenden Land gültigen Bestimmungen ausgestellte Gesundheitszertifikat beigefügt sein.

II. Hygienemaßnahmen

- a) Transporte: Die benutzten Fahrzeuge sollen nach jedem Transport desinfiziert werden.
- b) Stallbereich: Die ausländischen Pferde sollen
 - nach Möglichkeit getrennt untergebracht werden, und
 - mit eigener Tränke, Putz-, Sattel- und Zaumzeug ausgestattet sein,
 - so weit wie möglich durch besonderes Personal gepflegt werden.Der gesamte Stallbereich soll ständig entwest (von Ungeziefer befreit) werden und jede Boxe muss bei jedem Wechsel von Pferden von Stroh gesäubert und desinfiziert werden.
- c) Medizinische Behandlungen: Alle Behandlungen müssen unter offizieller, tierärztlicher Kontrolle erfolgen. Die Injektionsnadeln und Spritzen müssen vom Typ der Einmalnadeln und -spritzen sein.

Besondere Bestimmungen

I. Pferd, das zur Teilnahme an Rennen eingeführt wird

Die Identität des Pferdes wird kontrolliert, sein guter Gesundheitszustand wird überprüft und ein Gesundheitszeugnis für seine Rückkehr in das Herkunftsland wird ausgestellt. Jeder Verdacht einer ansteckenden Krankheit, die bei diesem Pferd durch einen Tierarzt auf der Rennbahn festgestellt wird, muss ohne Verzögerung dem Rennbahntierarzt zur Kenntnis gebracht werden. Der Rennbahntierarzt trifft sodann die notwendigen Maßnahmen.

II. Pferd, das zu Trainingszwecken eingeführt wird

In den ersten drei Tagen nach seiner Ankunft im Trainingsquartier muss das Pferd einer Identitätsüberprüfung und einer Überprüfung seines guten Gesundheitszustandes unterzogen werden

ART. 23. - Impfungen

Vermerke über alle Impfungen, die das Pferd bekommen hat, müssen im Pferdepass oder in einem besonderen Zertifikat, das der Identitätsbescheinigung des Pferdes beigelegt und von der Rennbehörde des Geburtslandes beglaubigt ist, eingetragen sein.

ART. 24. - Internationales Gesundheitszertifikat

Das internationale Gesundheitszertifikat muss dem Pferdepass oder der Identitätsbescheinigung des Pferdes beigelegt sein.

ART. 25. - Gesundheitsinformation

Die unterzeichnenden Rennbehörden verpflichten sich, sich gegenseitig über den Gesundheitszustand der in ihrem Land stehenden Pferde sowie über alle Maßnahmen, die die Verhütung von ansteckenden Krankheiten verbessern können, zu informieren.

ART. 26. - Übermittlung von Informationen zwischen Rennbehörden

Falls eine als Übermittler handelnde Rennbehörde eine Information erhält, die in ihrem Inhalt und nach dem Eingangstermin den Bestimmungen der empfangenden Rennbehörde entspricht, und falls sie diese verspätet oder fehlerhaft übermittelt, wird die Rennbehörde, für die diese Nachricht bestimmt ist, sie soweit möglich akzeptieren oder korrigieren, falls sie den Bestimmungen dieser Rennbehörde entspricht.

Unter diesen Bedingungen wird die Nachricht an die übermittelnde Rennbehörde so behandelt, als sei sie an die Rennbehörde, für die sie bestimmt ist, adressiert gewesen.

ART. 27. - Empfehlungen für Rennsportbehörden über Grundlagen zum Gesundheitsschutz der Reiter (Jockeys und Amateure)

1.) Standard für die Tauglichkeit zum Reiten in Rennen aus medizinischer Sicht

Den Rennsportbehörden wird empfohlen, einen medizinischen Standard für Reiter einzuführen, der auf Anfrage in schriftlicher Form zur Verfügung stehen soll. Bei Ausstellung einer Lizenz sollen die Rennsportbehörden sicherstellen, dass die Gesundheit des Reiters den vorgeschriebenen Standards entspricht.

2.) Schutzausrüstung

Um Reiter vor vermeidbaren Verletzungen zu schützen, sollen die Rennsportbehörden sicherstellen, dass jeder Reiter geeignete Schutzausrüstungen für den Kopf, den Körper und die Augen trägt. Die von den Reitern zu tragende Ausrüstung soll den vorschriebenen Standards entsprechen.

3.) Medizinische Versorgung auf den Rennbahnen

Den Rennsportbehörden wird empfohlen, einen Standard für medizinisches Personal und medizinische Ausrüstungen zu schaffen, um die Gesundheit der Reiter zu schützen. Die Rennvereine haben sicherzustellen, dass diese Standards an Renntagen zur Verfügung stehen.

4.) Dopingkontrollen - Überwachung von verbotenen Substanzen

Um die Gesundheit der Reiter zu schützen, sichere Rennverläufe zu gewährleisten und zur Sicherung der Integrität des Rennsports sollen die Rennsportbehörden Vorschriften für Dopingkontrollen erlassen, um den Gebrauch von verbotenen Substanzen zu überwachen.

5.) Rennbahneinrichtungen

Den Rennsportbehörden wird empfohlen, Mindest-Sicherheitsrichtlinien zu erlassen, um Reiter nicht unnötigen und vermeidbaren Gefahren auszusetzen. Die Rennvereine haben sicherzustellen, dass diese Sicherheitsrichtlinien an jedem Renntag eingehalten werden.

ART. 28. - Wetten

1. Beim Internationalen Abkommen schliesst der Ausdruck "Wetten" ("Wagering") ohne Beschränkung jede Art von Totalisator, PMU, Festkurs und Buchmacherwette sowie Betting Exchange und Wettbörsen, durch welche Mittel auch immer, ein (einschließlich die Vermittlung von Wetten durch elektronische Medien und Telekommunikationsmittel wie z.B. Internet, interaktives TV, Telefon, Mobiltelefon, Handy und andere Kleingeräte).
2. Jeder Unterzeichner dieses Artikels bestätigt hiermit, dass er die zuständige Gerichtsbarkeit und Integrität jedes anderen Unterzeichners bezüglich der Bestimmungen für Wetten auf Pferderennen vollständig beachtet und anerkennt.
3. Die Nutzung von Rennveranstaltungen und den dazugehörenden Daten und Bildern für Wetzwecke soll nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Dachverbandes, der für diese Veranstaltung zuständig ist, bzw. seiner bevollmächtigten Lizenz- oder Konzessionsinhaber oder anderer relevanter Inhaber dieser Rechte erfolgen.
4. Wettmöglichkeiten in Drittländern dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Regierungsbehörde des Landes (falls notwendig) und gemäß der juristischen und behördlichen Bestimmungen dieses Landes angeboten werden.
5. Alle Unterzeichner dieses Artikels sollen ihre jeweilige Regierungen oder Aufsichtsbehörden informieren, dass sie die Bestimmungen dieses Artikels annehmen und beachten werden, und dass sie sich (unter Berücksichtigung von Absatz VI dieses Artikels) alle Mühe geben werden, zur Unterstützung der Regierung bzw. der Aufsichtsbehörde für die Bestimmungen dieses Artikels zu werben und zu verhindern, dass die Anbieter von Wettmöglichkeiten in ihren Hoheitsgebieten gegen die Bestimmungen der Absätze III und IV dieses Artikels verstoßen.
6. Falls der Unterzeichner dieses Artikels ein Organ ist, das keine direkte Kontrolle über das Wettgeschäft ausübt, sind die Verpflichtungen dieses Artikels als bestmögliche Bemühung auszulegen, sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieses Organs für die Beachtung dieses Artikels einzusetzen.
7. Die Unterzeichner dieses Artikels werden sich alle Mühe geben, die vollständige Integrität und Sicherheit ihrer Veranstaltungen zu gewährleisten. Es wird jede nur mögliche Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass das Wettgeschäft gerecht und ehrlich betrieben wird, und dass es in keinem Fall als Mittel für kriminelle Zwecke, vor allem Geldwäsche, benutzt werden kann.

BEILAGEN zur Internationalen Vereinbarung über Zucht und Rennen

ÄQUIVALENZ DER DISTANZEN

200	Meter	=	1	furlong
1000	Meter	=	5	furlongs
1200	Meter	=	6	furlongs
1400	Meter	=	7	furlongs
1600	Meter	=	1	mile
1700	Meter	=	1	mile, 1/2 furlong
1800	Meter	=	1	mile, 1 furlong
2000	Meter	=	1	1/4 miles
2200	Meter	=	1	mile, 3 furlongs
2400	Meter	=	1	1/2 miles
2600	Meter	=	1	mile, 5 furlongs
3000	Meter	=	1	mile, 7 furlongs
3200	Meter	=	2	miles
3600	Meter	=	2	1/4 miles
4000	Meter	=	2	1/2 miles
4800	Meter	=	3	miles

UMRECHNUNG VON GEWICHTEN

kg	st	lb	kg	st	lb
41,0	6	6	52,5	8	4
41,5	6	7 1/2	53,0	8	5
42,0	6	9	53,5	8	6
42,5	6	10	54,0	8	7
43,0	6	11	54,5	8	8
43,5	6	12	55,0	8	9
44,0	6	13	55,5	8	10
44,5	7	0	56,0	8	11 1/2
45,0	7	1	56,5	8	13
45,5	7	2	57,0	9	0
46,0	7	3	57,5	9	1
46,5	7	4 1/2	58,0	9	2
47,0	7	6	58,5	9	3
47,5	7	7	59,0	9	4
48,0	7	8	59,5	9	5
48,5	7	9	60,0	9	6
49,0	7	10	60,5	9	7
49,5	7	11	61,0	9	8 1/2
50,0	7	12	61,5	9	10
50,5	7	13	62,0	9	11
51,0	8	1/2	62,5	9	12
51,5	8	1 1/2	63,0	9	13
52,0	8	3	63,5	10	0

**UMRECHNUNG RATING / KG / GAG
INTERNATIONAL CLASSIFICATION**

Rating	kg	GAG
141	64,0	110,5
140	63,5	110,0
139	63,0	109,5
138	62,5	109,0
137	62,0	108,5
136	61,5	108,0
135	61,0	107,5
134	60,5	107,0
133	60,0	106,5
132	60,0	106,0
131	59,5	105,5
130	59,0	105,0
129	58,5	104,5
128	58,0	104,0
127	57,5	103,5
126	57,0	103,0
125	56,5	102,5
124	56,0	102,0
123	55,5	101,5
122	55,5	101,0
121	55,0	100,5
120	54,5	100,0
119	54,0	99,5
118	53,5	99,0
117	53,0	98,5
116	52,5	98,0
115	52,0	97,5
114	51,5	97,0
113	51,0	96,5
112	50,5	96,0
111	50,5	95,5
110	50,0	95,0

**UMRECHNUNG RATING / KG / GAG
INTERNATIONAL CLASSIFICATION**

Rating	kg	GAG
109	49,5	94,5
108	49,0	94,0
107	48,5	93,5
106	48,0	93,0
105	47,5	92,5
104	47,0	92,0
103	46,5	91,5
102	46,0	91,0
101	45,5	90,5
100	45,0	90,0
99	44,5	89,5
98	44,0	89,0
97	43,5	88,5
96	43,0	88,0
95	42,5	87,5
94	42,0	87,0
93	41,5	86,5
92	41,0	86,0
91	40,5	85,5
90	40,0	85,0

UMRECHNUNG FÜR AUFGEWICHTE UND ERLAUBNISSE

kg		lb		kg		lb
1,0	=	2 1/4		5,5	=	12
1,5	=	3 1/4		6,0	=	13 1/4
2,0	=	4 1/2		6,5	=	14 1/4
2,5	=	5 1/2		7,0	=	15 1/4
3,0	=	6 1/2		7,5	=	16 1/2
3,5	=	7 3/4		8,0	=	17 1/2
4,0	=	9		8,5	=	18 3/4
4,5	=	10		9,0	=	20
5,0	=	11		9,5	=	21

SUFFIX ZUR ANGABE DES GEBURTSLANDES

ARG	Argentinien	LUX	Luxemburg
AUS	Australien	MAL	Malaysia
AUT	Österreich	MDA	Moldawien
AZE	Aserbajdschan	MEX	Mexiko
BAR	Barbados	MOR	Marokko
BEL	Belgien	NOR	Norwegen
BHR	Bahrain	NZ	Neu-Seeland
BIH	Bosnien-Herzegowina	OM	Oman
BRZ	Brasilien	PAN	Panama
BUL	Bulgarien	PER	Peru
CAN	Kanada	PHI	Philippinen
CHI	Chile	POL	Polen
CHN	China	POR	Portugal
COL	Kolumbien	PR	Puerto Rico
CRI	Costa Rica	PRY	Paraguay
CRO	Kroatien	QA	Katar
CYP	Zypern	RUM	Rumänien
CZE	Tschechoslowakei, Tschechische Republik (ab 1993)	RUS	Russland (bis 1921 RU, von 1922 bis 1991 SU)
DEN	Dänemark	SAF	Süd-Afrika
DOM	Dominikanische Republik	SPA	Spanien
DZ	Algerien	SRB	Serbien
ECU	Ecuador	SRH	Rhodesien (früher RHO)
FIN	Finnland	SVK	Slowakei
FR	Frankreich	SVN	Slowenien
GB	Großbritannien	SWE	Schweden
GDR	Deutsche Demokratische Republik	SWI	Schweiz
GEO	Georgien	SY	Syrien
GER	Deutschland	THA	Thailand
GR	Griechenland	TRI	Trinidad und Tobago
GTM	Guatemala	TUN	Tunesien
HOL	Niederlande	TUR	Türkei
HUN	Ungarn	UAE	Vereinigte Arabische Emirate
IND	Indien	UKR	Ukraine
IRE	Irland	URU	Uruguay
ISR	Israel	USA	Vereinigte Staaten von Amerika
ITY	Italien	UZB	Usbekistan
JAM	Jamaika	VEN	Venezuela
JPN	Japan	YUG	Jugoslawien
KAZ	Kasachstan	ZIM	Zimbabwe
KEN	Kenia		
KOR	Korea		
KSA	Saudi-Arabien		
LEB	Libanon		
LTU	Litauen		

ANLAGE 9

TRAININGSVERTRAG
zwischen dem Rennpferde-Besitzer

.....
.....
im folgenden kurz "Besitzer" genannt
und dem Trainer

.....
.....
im folgenden kurz "Trainer" genannt
wird folgender Trainingsvertrag geschlossen:

§ 1

1.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der ersten Übergabe des/der Pferde(s) durch den Besitzer an den Trainer.

1.2 Durch das Auswechseln von Pferden verändert sich das Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht.

§ 2

2.1 Der Besitzer ist verpflichtet, das/die Pferd(e) frei von ansteckenden Krankheiten dem Trainer zu übergeben. Er hat dem Trainer alle durch das Pferd verursachten Schäden zu ersetzen. Falls Dritte durch das Pferd einen Schaden erleiden und sie dies gegenüber dem Trainer geltend machen, hat der Pferdebesitzer, auch im Fall eines etwaigen Mitverschuldens auf Seiten des Trainers und seiner Mitarbeiter, diesen von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhaltungshaftung (BGB 833) hat der Besitzer eine ausreichende Haftungsversicherung abzuschließen und den Abschluss dem Trainer nach Aufforderung nachzuweisen.

2.2 Zur unentgeltlichen Nutzung und ausschließlichen Verwendung für seine Pferde hat der Besitzer folgende Gegenstände mitzuliefern:

§ 3

3.1 Das Trainingsentgelt beträgt monatlich

€

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und umfasst die Kosten für Stallhaltung, Fütterung, Pflege und Ausbildung. Nicht enthalten sind Kosten für Bahnbenutzung, Schmied und Tierarzt.

3.2 Die Trainingskosten sind monatlich nachträglich binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

3.3 Der Trainer ist berechtigt, monatlich angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Diese betragen zur Zeit pro Pferd

€

3.4 Der Besitzer bevollmächtigt den Trainer, wegen der Trainingskostenrechnung über sein beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. geführtes Konto zu seinen Gunsten zu verfügen.

3.5 Der Trainer ist berechtigt, nach einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen den Trainingskostensatz zu ändern. Die Änderungsanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Der Trainer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Pflege, das Training und Management - letzteres nach Rücksprache mit dem Besitzer - Sorge zu tragen.
Der Trainer ist berechtigt, im Namen des Besitzers einen Tierarzt als auch einen Schmied zu beauftragen.

§ 5

Über die monatlichen Kosten wird der Trainer am Monatsende unverzüglich Abrechnung erteilen.

§ 6

Der Trainer erkennt ausdrücklich seine Verpflichtungen gemäß Rennordnung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Form dem Besitzer gegenüber an und verpflichtet sich, diesen Bestimmungen nachzukommen.

§ 7

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses beziffern die Parteien den in Nr. 219 RO erwähnten Verdienstaufschlag mit 60 % des Trainingskostensatzes.

§ 8

Der Trainer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die an dem eingestellten Pferd entstehen oder für seinen Verlust, es sei denn, sie werden von seiten des Trainers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 9

Der Besitzer räumt dem Trainer ein vertragliches Pfandrecht hinsichtlich der Pferde wegen und in Höhe seiner fälligen Aufwendungen ein.

§ 10

Die Bestimmungen der Rennordnung sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.

§ 11

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und seiner Beendigung schließen die Parteien den ordentlichen Rechtsweg aus und vereinbaren gemäß gesonderter Urkunde, die als Anlage dem Vertrag beiliegt, die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Ort/Datum

.....
Besitzer

.....
Trainer

SCHIEDSVERTRAG

zwischen dem Rennpferde-Besitzer

.....
.....
im folgenden kurz "Besitzer" genannt
und dem Trainer

.....
.....
im folgenden kurz "Trainer" genannt
wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

§ 1

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem abgeschlossenen Trainingsvertrag schließen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus und vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichts beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln (s. Nr. 585-588 RO u. 686-690 RO).

§ 2

Das ständige Schiedsgericht des Direktoriums entscheidet mit dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

§ 3

Kommt eine Partei trotz Aufforderung der Verpflichtung zur Benennung eines Beisitzers nicht nach, so wird der Beisitzer vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen ernannt. Das Direktorium soll dabei einen Beisitzer aus der Berufsgruppe benennen, der die betreffende Partei angehört (Besitzer, Trainer).

Diese Regelung erfolgt in ausdrücklicher Abänderung des § 1035 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 4

Für die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des X. Buches der ZPO ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Oberlandesgericht am Sitz des Direktoriums zuständig.

Ort/Datum

.....
Besitzer

.....
Trainer

RICHTLINIEN (R)

R1 - ANWEISUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT DER AUSGLEICHER

Ein Ausgleicher hat bei der Festsetzung des Gewichtes vom letzten Jahresgeneralausgleichgewicht bzw. Generalausgleichgewicht des Pferdes auszugehen und eine spätere Leistung und das Alter des Pferdes sowie die Rennstrecke zu berücksichtigen.

Der Abzug vom Jahresgeneralausgleichgewicht bzw. Generalausgleichgewicht (GAG) beträgt bei einem Flachrennen für ein vierjähriges Pferd

- im Ausgleich I höchstens 28 und mindestens 20 kg,
- im Ausgleich II höchstens 18 und mindestens 10 kg,
- im Ausgleich III höchstens 8 und mindestens 0 kg,
- im Ausgleich IV der Zuschlag 2 bis höchstens 10 kg.

Der Abzug vom Jahresgeneralausgleichgewicht bzw. Generalausgleichgewicht (GAG) beträgt bei einem Hindernisrennen für ein fünfjähriges Pferd

- im Ausgleich G mindestens 13 kg,
- im Ausgleich M höchstens 12 und mindestens 2 kg,
- im Ausgleich U der Zuschlag 2 bis höchstens 12 kg.

Dies gilt nicht für Amateurrennen.

Der Abzug bzw. Zuschlag wird bei jedem Ausgleich in der Ausschreibung angegeben.

Das Mindestgewicht beträgt in allen Ausgleichen auf der Flachen 52 kg, in allen Ausgleichen über Hindernisse 62 kg.

Dies gilt nicht für einen Ausgleich, der als Amateurrennen ausgeschrieben ist.

R 2 - ANWEISUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT DER RENNLEITUNGEN

A. Einführung

Die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Rennbetriebes liegt mit in der Verantwortung eines jeden Mitgliedes der Rennleitungen.

Die Rennbahnbesucher, mit deren Geld ein Großteil des Rennbetriebes finanziert wird, beobachten die Tätigkeit der Rennleitungen besonders kritisch. Von den Entscheidungen der Rennleitungen hängt das Ansehen des Rennsports weitgehend ab.

Die Mitglieder der Rennleitung haben eine schiedsrichterliche und eine überwachende Aufgabe, sollen gleichzeitig aber auch ausbildend und erzieherisch tätig werden, um den reiterlichen und sportlichen Leistungsstand zu heben. Jeder, der mit einer solchen Aufgabe betraut ist, muss sich dieser Verantwortung bewusst sein. Er sollte keine Gelegenheit ungenutzt lassen, zum Wohle des Rennsportes fördernd, lobend oder strafend, klar entscheidend oder beratend einzugreifen.

Nachfolgend sind einige der Aufgaben der Mitglieder der Rennleitungen niedergelegt worden, sie erheben keinen Anspruch auf Vollzähligkeit:

B. Grundsätzliches

1. Die Bestellung der Rennleitung ist Aufgabe der Rennvereine im Einvernehmen mit dem Direktorium.

2. Persönliche Integrität, eine genaue Beobachtungsgabe, schnelle Reaktionsfähigkeit, ein sicheres Urteil und die Fähigkeit zur klaren Formulierung sollten einige der Eigenschaften sein, über die jedes Mitglied einer Rennleitung neben praktischer Rennerfahrung verfügen muss. Darüber hinaus kann man dieser Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn man über allgemeine juristische Grundkenntnisse verfügt, im Umgang mit Menschen geschickt ist und psychologisch richtig auf sie einwirken kann. Pünktlichkeit, Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sind selbstverständlich. Niemand darf Mitglied einer Rennleitung sein, wenn ein Pferd läuft, das ihm selber, seinem Ehepartner oder seinen Kindern gehört oder das er gewettet hat.

3. Die profunde Kenntnis der Rennordnung ist eine Voraussetzung für eine Tätigkeit in einer Rennleitung.

4. Der Rennleitung unterstehen die Funktionäre einer Veranstaltung, dazu Besitzer, Trainer, Rennreiter und Pferdepfleger sowie andere mittel- oder unmittelbar an der Durchführung der Rennen beteiligte Personen.

5. Voraussetzung für die Tätigkeit der Rennleitung ist, dass ihr für ihre Arbeit ein besonderer Raum zugewiesen wird, in dem Verhandlungen ungestört geführt werden können. Bei Verhandlungen dürfen nur die Mitglieder der Rennleitung und die von der Rennleitung ausdrücklich aufgerufenen Personen anwesend sein.

6. Jedes Mitglied einer Rennleitung sollte seiner Aufgabe mit Ruhe und Sachlichkeit nachkommen. Laute Auftritte, Schimpfereien und ähnliches schaden der Sache und können Entscheidungen unglaubwürdig machen. Jede Diskussion der Rennleitung mit dem Publikum ist tunlichst zu vermeiden, bei knappen Ankünften keine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, sondern auf die Auswertung der Zielfotografie zu verweisen.

7. Wer sich aus irgendwelchen Gründen gegenüber Besitzern, Züchtern, Trainern oder Reitern befangen fühlt, sollte in dem betreffenden Rennen nicht Mitglied der Rennleitung sein.

8. Ein Mitglied der Rennleitung darf nicht durch andersartige Aufgaben, wie z.B. Betreuung von Gästen, beansprucht werden.

C. Vorbereitung für den Renntag

1. In besonderen Fällen, z.B. bei längerdauernden Meetings (Hamburg, Bad Harzburg, Baden-Baden) ist es zweckmäßig, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Rennvereins festzulegen, wann gesprengt, wann ein Teil der Rennbahn gesperrt oder wann der Innenstreifen einer Bahn - nach Möglichkeit mit versetzbaren Rails - ausgesteckt werden muss.

2. Kenntnis der Formen aller startenden Pferde ist unbedingt notwendig. Man muss wissen, welche Pferde vorne sein müßten und welche theoretisch chancenlos sind, um bei Formveränderungen die Verantwortlichen befragen zu können. Eine derartige Befragung, wenn ein Favorit versagt oder wenn ein Außenseiter gewinnt, muss für jede Rennleitung eine Selbstverständlichkeit sein. Bei Formverschiebungen und nicht befriedigenden Erklärungen seitens der Verantwortlichen sollte die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung an die Abteilung Sicherheit und Ordnung beim Direktorium weiter gegeben werden.

D. Aufgaben vor dem Rennen

1. Vor Beginn der Rennen gibt es bereits eine Reihe von Aufgaben, so dass jedes Mitglied der Rennleitung eine halbe Stunde vor dem ersten Start auf der Bahn sein sollte. Die Rennvereine sollten der Rennleitung reservierte Parkplätze zur Verfügung stellen.

2. 20 Minuten vor Beginn des 1. Rennens muss der Geschäftsführer der Rennleitung mitteilen, dass alle Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Renntages abgeschlossen sind. Bei ungewöhnlichem Zustand des Geläufs sind die Höchstzeiten zu verlängern.

3. Abmeldungen von als Startern gemeldeten Pferden sind zu überprüfen. Über beantragte Reiterwechsel ist zu entscheiden. Ein Reiterwechsel ist zu genehmigen, wenn der Reiter durch höhere Gewalt oder Krankheit gezwungen wird, den Ritt abzusagen. Ein Reiterwechsel wegen Mehrgewichts darf nicht genehmigt werden. Es ist stichprobenartig zu überprüfen, dass ausländische Reiter vor dem Abwiegen das international übliche Formblatt unterschrieben haben, dass sie in ihrem Heimatland im Besitz einer gültigen Reitlizenz sind. Alle Veränderungen sollen über Lautsprecher bekanntgegeben werden.

4. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass alle ausländischen Pferde von einem Beauftragten des Rennvereins (Tierarzt) identifiziert und die termingerechte Durchführung der Impfungen überprüft werden. Die Überschreitung der Impftermine auch nur um 1 Tag ist ein Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen, ein solches Pferd ist nicht startberechtigt. Ausländische Starter und Debutanten müssen anhand des Pferdepasses oder des Stud Book Certificate lückenlos überprüft werden. Deutsche Rennpferde sind zumindest in Stichproben anhand der Identitätskarte oder des Pferdepasses zu überprüfen. Bei Debutanten ist darauf zu achten, dass sie die Ständestartprüfung abgelegt haben.

Der Ordnungsmittelkatalog muss stets auf dem neuesten Stand sein.

5. Das Ab- und Zurückwiegen soll stichprobenartig überprüft werden. Es gibt immer wieder Reiter, die wegen Gewichtsschwierigkeiten nicht das vollständige Sattelzeug abwiegen.

6. Vor jedem Rennen soll sich der Tierarzt im Führing alle startenden Pferde auf ihren Gesundheitszustand hin ansehen. Ein Rennleitungs-Mitglied soll im Führing auf ordentliches Sattelzeug aller Pferde achten.

7. Jedes Pferd muss im Führing erscheinen und am Aufgalopp teilnehmen. Ein Pferd darf nur dann starten, wenn es diese Voraussetzungen erfüllt. Im Weigerungsfall ist das Pferd zu disqualifizieren und der Reiter zu bestrafen. Ist eine Parade vorgesehen, so müssen die Pferde daran teilnehmen. Die Reiter sind zu kontrollieren, ob sie bereits vor dem Aufsitzen die Kinnriemen der Sturzkappen zugeschnallt haben.

8. Erscheint ein Pferd lahm oder nicht im Vollbesitz seiner Mittel, soll sofort der Rennbahntierarzt hinzugezogen werden: er muss die Rennleitung beraten, ob das Pferd starten kann oder auszuschließen ist.

9. Bei besonders starken Feldern muss die Rennleitung den Rennverein anhalten, ausreichend Starthelfer an den Start zu entsenden.

10. Bei starken Feldern oder bei besonders wichtigen Rennen sollten zusätzliche Beauftragte der Rennleitung an unübersichtlichen Stellen aufgestellt werden, um eine lückenlose Beobachtung des Rennverlaufes sicherzustellen. Diese Beobachter müssen entweder unmittelbar nach dem Rennen zur Rennleitung kommen, damit sichergestellt ist, dass etwaige Protestgründe noch vor Waageschluss der Rennleitung bekannt werden, oder es muss Sprechfunkverbindung hergestellt oder ein Signal vereinbart werden.

11. Wann immer möglich, sollte ein viertes Rennleitungsmitglied im Einlauf zur Beobachtung der Reiter postiert sein.

12. Auf dem Geläuf bzw. dem Innenraum der Rennbahn darf sich niemand ohne Genehmigung der Rennleitung aufhalten.

13. Der Spiegel des Flachrenngeläufs darf nicht das Zielfoto für Hindernis-Rennen behindern.

14. Die Eventualquoten sollten überprüft werden. Hat z.B. ein Außenseiter niedrige oder ein Favorit hohe Quoten, sollte das Laufen des Pferdes besonders beobachtet werden.

E. Aufgaben während des Rennens

1. Es ist darauf zu achten, dass stets Fernsprech- oder Sprechfunkverbindung zum Starter besteht. In besonderen Fällen kann über diese Verbindung dem Starter Anweisung zu bestimmtem Verhalten bspw. zum pünktlichen Einhalten der Startzeit gegeben werden. Sollte sich am Start ein Pferd verletzen, ist der Tierarzt hinzuzuziehen, ob das Pferd starten kann. Bei Eisenverlust ist unter Hinzuziehung des Trainers und Schmiedes zu entscheiden, ob ein Nachbeschlagen kurzfristig möglich ist, ansonsten ist das Pferd zum Nichtstarter zu erklären. Ist ein Pferd beim Aufgalopp oder am Start reiterlos geworden und entlaufen, so kann es auf Anordnung der Rennleitung unter Zurückzahlung der Wetten aus dem Rennen genommen werden, wenn es sich nach Ansicht der Rennleitung nicht mehr im Vollbesitz seiner Kräfte befindet. Wenn möglich, sollte hierzu aber der Besitzer oder Trainer angehört werden.

2. Es ist angeraten, dass die Beobachtung des Feldes aufgeteilt wird, z.B. je ein Mitglied der Rennleitung beobachtet das vordere, mittlere oder hintere Drittel des Feldes, oder zwei Mitglieder beobachten die vordere Hälfte, ein Mitglied die hintere Hälfte. Dies empfiehlt sich besonders, wenn das Feld weit auseinandergezogen ist, z.B. in Hindernisrennen. Reiterlose Pferde sind im Auge zu behalten und weiterhin zu beobachten, ob von ihnen eine Gefährdung ausgehen kann. Ggf. sollte auch an die TV-Regie die Anweisung gegeben werden, eine Kamera auf die vorderen Pferde, eine andere auf die hinteren Pferde zu richten.

3. Verfügt eine Rennleitung über keine Rennverfilmung, kann es angeraten sein, besonders wichtige Wahrnehmungen während des Rennens durch ein Mitglied der Rennleitung durch ein Stichwort im Programm zu verzeichnen.

4. Wenn das Zielrichterhaus unmittelbar am Geläuf liegt, kann es angeraten sein, den Schluss des Rennens mit dem bloßen Auge, nicht mit dem Glas zu beobachten.

5. Ist ein viertes Rennleitungsmitglied oder ein Hospitant anwesend, sollte dieser eingangs der Zielgeraden das Rennen, insbesondere das Verhalten der Reiter beobachten.

F. Aufgaben nach dem Rennen

1. Beobachtung der Reiter nach dem Rennen auf korrektes Aufpullen, langsames Zurückreiten zur Waage sowie Beobachtung der Pferde nach dem Rennen auf Verletzungen, ggf. Befragung der Reiter zur Feststellung der Ursache einer Verletzung.

2. Rennleitungsmitglieder sollten sich nach jedem Rennen in der Waage einfinden, um bei Protesten diese schnellstens bearbeiten und bei Auswertung einer Zielfotoentscheidung mitwirken zu können. Der Rennverein und die Wetter wollen schnell die richtige Entscheidung. Es kommt also auf eine sachlich richtige Entscheidung an, die schnell erfolgt. Formalitäten können im Extremfall später, notfalls nach dem letzten Rennen, erledigt werden.

3. Schon auf dem Turm, unmittelbar nach dem Rennen, muss sich die Rennleitung klar werden, ob sie tätig werden muss, entweder in Form von a) einer Befragung, b) einer Überprüfung oder c) eines ex-officio Protestes. Eine Überprüfung oder ein eröffnetes Protestverfahren sollte sofort dem Publikum und dem Abwieger bekanntgegeben werden. Alle drei Rennleitungs-Mitglieder müssen bei Vernehmungen anwesend sein und das Protokoll unterschreiben.

4. Verhalten bei einer Befragung:

- a) Mitteilung an den Lautsprecher zur Information des Publikums
- b) Aufruf des betreffenden Trainers oder Reiters nach dem Zurückwiegen (Auszubildende mit ihren Ausbildern)
- c) Befragung der Trainer oder Reiter einschl. Zeugen oder sonstigen Beteiligten (Regel: lieber einen zuviel als einen zuwenig befragen) Vernehmungen ggf. auf Tonband aufnehmen
- d) evtl. Zeigen des Rennfilms
- e) mündliche Beratung und Entscheidung
- f) schriftliche Fixierung der Befragung und der Entscheidung evtl. auf ein Diktiergerät. Ordnungsmittel sind dem Betroffenen mündlich und später schriftlich mitzuteilen
- g) Information des Publikums und der Presse, evtl. Wiederholung der Vorführung des Rennfilms.

5. Verhalten bei einem Protest: Zunächst feststellen, ob der Protest ordnungsgemäß eingelegt ist, dann:

- a) Mitteilung an den Lautsprecher zur Information des Publikums
- b) Aufruf der betroffenen Reiter nach dem Zurückwiegen
- c) Befragung der Reiter einschließlich Zeugen oder sonstigen Beteiligten, dabei sollte der Rennfilm erst nach der Befragung der Beteiligten gezeigt werden
- d) kurze Vernehmung, die zu protokollieren ist (auch bei abgewiesenen oder zurückgezogenen Protesten ist das vorgeschriebene Protestformular zu verwenden).
- e) Beratung und Entscheidung. Die Entscheidung und etwa verhängte Ordnungsmittel sind zunächst mündlich und, soweit berufungsfähig, außerdem schriftlich zu übergeben. Bei einer Lizenzentziehung sind die Tage des Entzuges festzulegen.

6. Hält die Rennleitung wegen der Schwere des Verstoßes ihre Zuständigkeit nicht für ausreichend, ist die Angelegenheit dem Ordnungs- bzw. dem Kontrollausschuss zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob es die Ordnung im Rennsport erfordert, dass eine vorläufige Ordnungsmaßnahme sofort verhängt wird. Der Lizenzentzug als vorläufige Ordnungsmaßnahme in einem besonders gravierenden Fall wird in jedem Fall sofort wirksam.

7. Eine Entscheidung der Rennleitung muss mit Stimmenmehrheit erfolgen.

8. Um eine möglichst große Vereinheitlichung der Ordnungsmittel sicherzustellen, wird vorgeschlagen

- a) Verwarnungen nur bei ganz leichten Verstößen, überdies nur einmal für den jeweiligen Ordnungsverstoss,
- b) Geldbußen in besonderen Ausnahmefällen,
- c) Lizenzentziehungen immer dann zu verhängen, wenn ein wirksames Ordnungsmittel angebracht ist (z.B. bei Verstößen im Rennen, bei wiederholter Bestrafung).

9. Nach einer Verhandlung der Rennleitung kann sich folgende Dreiteilung der Aufgaben empfehlen: Ein Mitglied diktiert die Aussagen und die Entscheidung der Rennleitung, ein zweites Mitglied meldet alle Vorkommnisse wie Lahmheit, Bügelriemenriss, Ordnungsmittel usw. für den Rennbericht und informiert die Presse und den Sprecher für den Lautsprecher für die Bekanntgabe an das Publikum. Das dritte Mitglied sieht sich im Führring die nächsten Starter an, um einen weiteren korrekten Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

10. Wird eine Rennleitung mit einer Entscheidung nicht zeitgerecht fertig, muss ggf. erwogen werden, soweit vorhanden eine 2. Rennleitung einzusetzen, die die weiteren Rennen leitet. Ein entsprechender Aushang ist notwendig.

11. Stets muss ein Mitglied der Rennleitung den Richterspruch überprüfen. Hat der Richter sich in der Reihenfolge der Pferde offensichtlich geirrt, ist dies vor Schluss des Zurückwiegens, aber nach Anhören des Richters zu korrigieren.

12. Die Eventualquoten sollten überprüft werden, um ggf. Wettmanipulationen erkennen zu können. Hat ein Außenseiter niedrige Quoten, sollte das Laufen des Pferdes auch nachträglich anhand des Rennfilms besonders beobachtet werden. Von auffallenden Quoten sollte der Toto-Leiter die Rennleitung schnellstens in Kenntnis setzen. Nach Möglichkeit sollten die vorhergehenden Rennen des betreffenden Pferdes überprüft werden.

13. Die Wette geht grundsätzlich mit dem Rennpreis, jedoch ist bei Disqualifikationen darauf zu achten, dass dies in gewissen Fällen keinen Einfluss auf die Auszahlung der Wettgewinne hat

- a) bei fehlender Zulassung eines Pferdes
- b) bei Überschreiten der Höchstzeit
- c) wenn einem Protest wegen Verstoßes gegen die Nr. 454-457 (Satteln, Aufsitzen, Aufgalopp, Begleitpferd), Nr. 504 (Absattelring) stattgegeben wird,
- d) wenn das Protestverfahren erst nach dem Schluss des Zurückwiegens bzw. nach Bekanntgabe der endgültigen Plazierung eröffnet wurde,
- e) wenn das Protestverfahren auf dem Rennplatz nicht entschieden werden kann,
- f) wenn Pferde nicht von der im Programm angegebenen Startstelle starten und dieser Irrtum erst nach Beendigung des Rennens festgestellt wird,
- g) wenn einem Protest ausschliesslich zur Erlangung einer Besitzerprämie bzw. höheren Besitzerprämie stattgegeben wurde.

14. Nach einem Nachwuchsrennen sollten alle Auszubildenden vor die Fernseh-Monitore gerufen werden und ihnen der Film noch einmal gezeigt werden. Mit Lob, Anleitungen und, wenn nötig, Tadel kann die Rennleitung hier ihren Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben bestens gerecht werden.

15. In Verkaufsrennen ist darauf zu achten, dass alle Pferde solange im Absattelring verbleiben müssen, bis die Rennleitung zum Verlassen des Absattelringes auffordert.

G. Zum Peitschengebrauch

Im Unterschied zu anderen Ländern wird im deutschen Rennsport sehr intensiv von der Peitsche Gebrauch gemacht. Hier gilt es richtungweisend einzugreifen.

Der kurze Peitschengebrauch zur Wahrung der Sieg- oder Platzchancen ist selbstverständlich erlaubt; das dauernde Drehen der Peitsche, insbesondere aus dem vollen Arm, anstatt in Schulterhöhe des Pferdes, muss ausgeschaltet werden. Der Gebrauch der Peitsche, wenn keine Platzchance gegeben ist, ist Peitschenmissbrauch. Die Anweisungen zum Peitschengebrauch (Richtlinie 9) sind dabei zu beachten.

R 3 - ORDNUNGSMITTELKATALOG

VEREINHEITLICHUNG VON ORDNUNGSMASSNAHMEN

Die folgenden Empfehlungen dienen als Orientierungshilfe, um die Ordnungsmaßnahmen für gleichartige Verstöße innerhalb der Bundesrepublik zu vereinheitlichen. Beabsichtigt ist, insbesondere häufige Wiederholungstäter härter als bisher zu belangen.

Vor Verhängung eines Ordnungsmittel ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände, die für und gegen den Betroffenen sprechen, aufzuklären. Dabei ist der Betroffene stets zu hören. (572 RO)

Weiter ist zu prüfen:

1. Maß des Schuldvorwurfes

- a. fahrlässig
- b. grob fahrlässig
- c. vorsätzlich

Es ist selbstverständlich, dass bei einem gleichartigen Verstoß die Ordnungsmaßnahme unterschiedlich ausfallen muss, je nach dem Grad des Verschuldens.

Dabei sind grob fahrlässig, insbesondere jedoch vorsätzlich herbeigeführte Verstöße in der Regel nicht durch die Rennleitungen, sondern durch den Ordnungsausschuss zu ahnden.

2. Tatfolgen

Das Strafmaß wird unterschiedlich sein, je nachdem, ob z.B. der Sieger oder der Drittplazierte eines Rennens zu disqualifizieren ist, oder ob es sich z.B. um den Sieger eines Gruppe-Rennens oder eines Agl. IV handelt.

3. Wiederholungsfall

Gleichartige Verstöße sind als Einheit zu sehen. Behinderung, Kreuzen und gefährliche Reitweise z.B. sind stets verursacht durch unkorrektes Reiten. Keinesfalls sollte daher z.B. nach einschlägigen Ordnungsmaßnahmen wegen verschiedener Behinderungen bei einem dann folgenden Verstoß wegen Kreuzens eine Verwarnung wegen Kreuzens ausgesprochen werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass jeder Verstoß für sich zu sehen ist. Das bedeutet, dass die folgende Ordnungsmaßnahme für gleichartige Verstöße nicht zwangsläufig höher ausfallen muss als die vorhergehende. Denkbar ist z.B., dass nach einem Lizenzentzug wegen Behinderung eine Ordnungsmaßnahme z.B. von 100 € wegen gefährlicher Reitweise, Behinderung oder Kreuzens ausgesprochen wird. Dies sollte allerdings nur in besonders leichten und zu begründenden Ausnahmefällen geschehen.

4. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen

Es liegt auf der Hand, dass eine Ordnungsmaßnahme in Geld (gleicher Verstoß vorausgesetzt) bei einem Spitzen-Jockey höher ausfallen muss als bei einem Berufsrennreiter.

REITER A

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:

590/1, 590/6 + 7, 590/9,

594/1 + 2,

soweit weder der Start des Pferdes, das Ergebnis des Rennens noch die Wetten beeinflusst wurden,

594/3 - 8, 594/11 + 12 , 594/16 + 18

Verstöße, die länger als 12 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

	Auszubildende Amateure	Jockey Berufsrennreiter
1. Verstoß	Verwarnung	Verwarnung
2. Verstoß	50 - 100 €	50 - 150 €
3. Verstoß	1 - 3 Tage	150 - 300 €
4. Verstoß	3 - 6 Tage	300 - 1200 € od. 1 - 3 Tage
5. Verstoß	6 - 10 Tage	3 - 6 Tage

Im Fall der Nr. 594/12 RO ist jedoch jeweils zu prüfen, ob das Übergewicht das Ergebnis des Rennens beeinflusst haben könnte. In diesem Fall ist ein härteres Ordnungsmittel angezeigt.

REITER B

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:

485, 488 - 491, 503,

506 i. V. m. 594/12 (unzulässiges Fehlgewicht), 594/18, 642.

- a) Diese Verstöße sind, soweit das Ergebnis des Rennens oder die Wetten beeinflusst wurden, grundsätzlich mit Lizenzentzug zu ahnden.
- b) Bei der Höhe der Ordnungsmaßnahmen ist stets zu berücksichtigen, für welchen Platz das Pferd zu disqualifizieren war (siehe Tatfolgen).
- c) Bei Disqualifikationen für den 4. oder jeden weiteren Geldpreis sowie wegen Besitzerprämien sind je nach den Folgen auch Geldstrafen denkbar.

Verstöße, die länger als 12 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

	Auszubildende Amateure	Jockey Berufsrennreiter
1. Verstoß	2 - 4 Tage	1 - 3 Tage
2. Verstoß	3 - 5 Tage	2 - 4 Tage
3. Verstoß	4 - 8 Tage	3 - 5 Tage
4. Verstoß	5 - 10 Tage	4 - 6 Tage
5. Verstoß	6 - 12 Tage	5 - 7 Tage

REITER C

Anzuwenden bei Verstoß gegen 492 i. V. m. 594/1.

- a) Diese Verstöße sind, sofern sie die Plätze 1.-3. betreffen, mit mindestens dem unten angegebenen Lizenzentzug zu ahnden.
- b) Ist der 4. oder ein weiterer Geldpreis oder eine Besitzerprämie verschenkt worden, sind je nach den Folgen auch Geldstrafen denkbar.

Verstöße, die länger als 24 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

	Auszubildende Amateure	Berufsrennreiter	Jockey
1. Verstoß	mind. 8 Tage	mind. 6 Tage	mind. 4 Tage
2. Verstoß	mind. 10 Tage	mind. 8 Tage	mind. 6 Tage
3. Verstoß	mind. 14 Tage	mind. 12 Tage	mind. 10 Tage

REITER D

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:

594/9, 594/13 - 15, 594/17

Verstöße, die länger als 12 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

	Auszubildende Amateure	Jockey Berufsrennreiter
1. Verstoß	Verwarnung	Verwarnung
2. Verstoß	50 - 150 €	50 - 250 €
3. Verstoß	2 - 4 Tage	1 - 3 Tage
4. Verstoß	4 - 6 Tage	3 - 5 Tage
5. Verstoß	6 - 8 Tage	5 - 7 Tage

REITER E

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:
594/10

Bei zu häufigem Peitscheneinsatz (Richtlinie 9 "Anweisung zum Peitschengebrauch") wird auf Lizenzentzug erkannt, der mindestens für 14 Kalendertage auszusprechen ist. Gem. Nr. 482 RO ist zudem der Verfall eines angemessenen Teils der Gewinnprozente - mindestens 50 % der Gewinnprozente - auszusprechen.

Für jeden weiteren Peitschenschlag (ab dem 7. Schlag je Verstoß) erhöht sich der Lizenzentzug um mindestens 3 weitere Kalendertage.

Verstöße, die vor Inkrafttreten der Rennordnungsänderung festgestellt wurden, bleiben unberücksichtigt. Ab Inkrafttreten der Rennordnungsänderung bleiben Verstöße, die länger als 12 Monate ab Inkrafttreten zurückliegen, i.d.R. unberücksichtigt.

- | | |
|------------|---|
| 1. Verstoß | mindestens 14 Kalendertage Lizenzentzug |
| 2. Verstoß | mindestens 21 Kalendertage Lizenzentzug |
| 3. Verstoß | mindestens 28 Kalendertage Lizenzentzug |

In besonders schwerwiegenden Fällen darf die Rennleitung die nach den obigen Richtlinien vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen angemessen erhöhen.

TRAINER A

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:

590/6 + 7, 590/9,

593/1, soweit weder der Start des Pferdes, das Ergebnis des Rennens noch die Wetten beeinflusst sind / wurden,

593/3 + 4, soweit die Wetten nicht beeinflusst sind / wurden,

593/5 + 6.

Verstöße, die länger als 12 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

1. Verstoß	Verwarnung
2. Verstoß	50 - 150 €
3. Verstoß	150 - 250 €
4. Verstoß	250 - 350 €
5. Verstoß	400 € u. mehr

TRAINER B

Anzuwenden bei folgenden Verstößen:

590/1, 592/2,

593/1, soweit der Start des Pferdes, das Ergebnis des Rennens oder die Wetten beeinflusst sind / wurden,

593/3 + 4, soweit die Wetten beeinflusst sind / wurden.

Verstöße, die länger als 12 Monate zurückliegen, bleiben i.d.R. unberücksichtigt.

1. Verstoß	50 - 150 €
2. Verstoß	150 - 250 €
3. Verstoß	250 - 350 €
4. Verstoß	350 - 500 €
5. Verstoß	Abgabe Ordnungsausschuss

R 4 - ANWEISUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT DER STARTER

- 1.** Der Starter ist für die Durchführung des Startes verantwortlich. Er überprüft
 - die Startmaschine,
 - die Aufstellung der Startmaschine nach der jeweiligen Distanz des Rennens,
 - die Ausschilderung der Stände gemäß ausgelosten Startnummern,
 - das Räumen des Startplatzes nach dem Start,
 - die Anwesenheit von Hufschmied und Tierarzt bei Gruppe- und Listen-Rennen an der Startstelle,
 - Vollständigkeit des Ersatzsattelzeuges.
- 2.** Dem Starter unterstehen
 - der Rückrufer,
 - der Hilfsstarter,
 - die Starthelfer sowie
 - die Reiter nach Eintreffen an der Startstelle bis zum Start einschließlich, sowie etwaiges Begleitpersonal der startenden Pferde (z.B. Trainer, Stallpersonal etc.).
- 3.** Der Starter hält sich vor dem Rennen grundsätzlich in oder in der Nähe der Waage auf. Er orientiert sich beim Abwiegen über Veränderungen für das jeweilige Rennen.
- 4.** Der Starter ist verantwortlich, dass Rückrufer und Starthelfer drei Minuten vor Eintreffen der Pferde am Startplatz eingetroffen sind. Mit dem Eintreffen überprüft er die bereits geschlossenen Stände durch Auslösen des Startmechanismus.
- 5.** Der Starter lässt sich am Start melden, dass die durch die Rennvereine zu stellenden Fernmelde-/ Funksprechverbindungen zur Rennleitung funktionieren.
- 6.** Der Starter verweist alle Personen, die nicht zum Startpersonal gehören bzw. unbefugt sind, vom Start.
- 7.** Am Start soll völlige Ruhe herrschen, Reiter sowie Starthelfer sprechen nur im Ausnahmefall.
- 8.** Der Starter organisiert den Start. Dazu
 - weist er die Reiter an, wieweit sie je nach Zeitplan aufzugaloppieren haben, ob sie ihre Pferde im Schritt oder im Trab zu den Ständestarts bewegen.
 - trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um einen pünktlichen, ordnungsgemäßen und chancengleichen Ablauf sicherzustellen. Hierzu reiten die Reiter ihre Pferde möglichst gleichzeitig von innen nach außen in die ausgelosten Stände.

Ein Pferd, das der Führhilfe bedarf, wird von den Starthelfern in den Stand geführt. Sind mehrere Pferde auf eine Führhilfe angewiesen, soll der Starter die Starthelfer in zwei Gruppen teilen, die die Pferde von innen nach außen in die Stände führen.

Das zeitliche Einrücken startschwieriger Pferde wird vom Starter bestimmt, der hierzu Anweisungen an die Reiter und Starthelfer erteilt.

9. Startschwierige Pferde können auf Antrag des Trainers von einem besonderen Helfer in die Stände geführt werden. Der Antrag ist beim Starter zu stellen.

10. Während des Einreitens der Pferde in die Stände hält sich der Starter bei den Pferden auf. Er begibt sich auf das Startpodest, bevor die letzten Pferde in die Stände gehen.

11. Der Starter erhält durch den Hilfsstarter ein Zeichen mit einer gelben Flagge, das ihm vermittelt, dass die Stände geschlossen sind und aus seiner Sicht der Start freigegeben werden kann.

12. Der Starter beobachtet die Vorderseite der Startmaschine, insbesondere den Starthelfer, der das letzte Pferd in den Stand geführt hat. Dieser muss den Stand verlassen und den Raum seitwärts bzw. zwischen zwei Startmaschinen aufgesucht haben.

13. Der Starter löst den Start ohne Ankündigung aus.

14. Bei besonderen Vorkommnissen am Start entscheidet der Starter nach eigenem Ermessen. Er unterrichtet über Fernsprech-/ Funksprechverbindung die Rennleitung und spricht außergewöhnliche Entscheidungen mit ihr ab.

15. Falls eine oder mehrere Türen beim Start nicht aufgehen, so ist das Feld zurückzurufen (Fehlstart).

16. Der Starter berichtet der Rennleitung nach dem Start über besondere Vorkommnisse.

17. Zum Startpersonal gehören

- der Rückrufer,
- der Hilfsstarter,
- die Starthelfer.

18. Das Startpersonal hat sich so frühzeitig am Start oder am Transportfahrzeug einzufinden, dass es drei Minuten vor Eintreffen der Pferde am Startplatz steht.

19. Hilfsstarter und Starthelfer haben einen gleichfarbigen Kittel zu tragen.

20. Hilfsstartern und Starthelfern ist es untersagt,

- sich im Jockey-Umkleideraum aufzuhalten,
- für Rennen, in denen sie als Hilfsstarter oder Starthelfer tätig sind, Pferde zu satteln.

21. Der Hilfsstarter soll nur im Ausnahmefall persönlich beim Hineinführen der Pferde in die Stände zugreifen. Er hilft mit, den Start zu organisieren, und hat sich so aufzustellen, dass er unverzüglich das Zeichen mit der gelben Flagge für den Starter geben kann, wenn das letzte Pferd in seinem Stand Aufstellung genommen hat.

22. Die Starthelfer erwarten die Pferde 10 bis 15 Meter hinter der Startmaschine. Sie sollen wissen, welche Pferde der Führhilfe bedürfen.

23. Pferde, die sich beim ersten Versuch weigerten, in den Stand zu gehen, werden vom Starthelfer auf mehrere Längen von der Maschine weggeführt, gedreht und erneut zur Maschine geführt. Drehen direkt an der Startmaschine ist zu vermeiden.

24. Der Trainer soll spätestens 20 Minuten vor jedem Start dem Starter oder Abwieger melden, ob sein Pferd voraussichtlich

- eine Kapuze oder andere Hilfen benötigt,
- schwer in den Stand geht, dort aber ruhig steht,
- gut in den Stand geht, dort aber unruhig ist und zum Ausbrechen neigt.

25. Der Starter benötigt für je zwei Pferde einen Starthelfer.

26. Der Rennverein muss zwei Personen einteilen, die am Start hinter den Pferden ein breites weißes Band spannen, um ein Ausweichen der Pferde nach rückwärts zu verhindern. Sie sollen einen gleichfarbigen Kittel wie die Starthelfer tragen.

27. Bei jedem Start hat der Rennverein einen Behälter mit Ersatz-Trensen, Bügeln, Bügelriemen, Gurten, Übergurten verschiedener Länge und Kapuzen verfügbar zu haben.

28. Der Rennverein soll die Zeit, die vom Führring zum jeweiligen Startplatz benötigt wird, ausmessen lassen, damit ein Verweilen der Pferde auf dem Geläuf vor der Startmaschine vermieden wird.

29. Der Rennverein soll, um Zeit für das Anlegen der Wetten zu gewinnen, lange Aufgalopps festlegen. Die Aufstellung der Startmaschine bzw. der Weg für den Aufgalopp (Sandbahn) muss dieser Forderung Rechnung tragen.

30. Eine Verzögerung der im Programm festgelegten Startzeit ist nicht mehr zulässig, wenn die Pferde das Geläuf betreten haben.

31. Der Reiter hat Versuche, ohne Genehmigung des Starters als letzter in den Stand einzureiten, zu unterlassen.

32. Wird ein Pferd auf dem Weg zum Start oder an der Startstelle reiterlos, so muss der Starter mit der Rennleitung in Kontakt treten. Die Rennleitung hat das reiterlose Pferd vom Rennleitungsturm aus zu beobachten. Sobald die Rennleitung feststellt, dass sich das reiterlose Pferd beruhigt hat und die Möglichkeit zum Einfangen besteht, informiert sie den Starter hierüber. Der Starter hat daraufhin die notwendigen Starthelfer zum Einfangen des reiterlosen Pferdes abzustellen. Bevor das reiterlose Pferd nicht eingefangen ist, darf mit dem Einrücken der Pferde nicht begonnen werden.

R 5 - BESITZERTRAINER-PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

Ziel der Besitzertrainerprüfung

Die Besitzertrainerprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick und in dem gesamten Bild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit besitzt, Pferde fachgerecht zu trainieren und einen Trainingsbetrieb selbständig zu führen.

§ 2

Vorbereitung und Durchführung der Besitzertrainerprüfung

(1) Vorbereitung und Durchführung der Besitzertrainerprüfung obliegen dem Direktorium.

(2) Über den Prüfungsablauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Protokoll muss die Prüfungsnoten enthalten.

(3) Von den Prüfungsteilnehmern wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus

- a) zwei Trainern
- b) einem Tierarzt und
- c) zwei sonst fachkundigen Mitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Vollsitzung des Direktoriums auf die Dauer von drei Jahren bestimmt, die Trainer auf Vorschlag des Trainer- und Jockeyverbandes e.V. und des Vereins Deutscher Besitzertrainer e.V. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und seinen Vertreter aus ihrer Mitte.

- d) Der Prüfungsausschuss kann während der Prüfung einzelne Prüfungsstationen bilden, die jeweils von mindestens zwei Prüfungsausschuss-Mitgliedern besetzt werden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind über alle Prüfungsvorgänge zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet bei entsprechender Teilnehmerzahl am Sitz des Direktoriums statt. Der Zeitpunkt der Prüfung wird rechtzeitig im Wochenrennkalendar veröffentlicht.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich beim Direktorium zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang des Direktoriums. Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist mit Vollendung des 17. Lebensjahrs möglich. Eine Lizenzerteilung nach erfolgreich abgelegter Prüfung erfolgt auf Antrag mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Über die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang entscheidet der Zulassungsausschuss, bestehend aus jeweils einem Vertreter des Direktoriums, des Prüfungsausschusses sowie des Vereins Deutscher Besitzertrainer.
- (4) Der Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Sportpferden. Als geeignete Nachweise gelten
 - Die bestandene Prüfung zum Amateurrenneiter,
 - ein Reit- oder Fahrabzeichen der Klasse 4 bis Klasse 1 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung,
 - eine abgeschlossene Pferdewirtausbildung,
 - eine Bescheinigung eines lizenzierten Berufs- oder Besitzertrainers über einen mindestens 3-jährigen Umgang mit Rennpferden beim Training und Wettkampf, der auch fehlende reiterliche Erfahrung ausgleichen kann.
 2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, aus dem die Betätigung im Pferdesport hervorgeht;
 3. amtliches Führungszeugnis.
- (5) Bei nicht eindeutigen Nachweisen kann vor der Zulassung zum Lehrgang ein Praktikum bei einem vorgegebenen Trainer mit positiver Abschlussbeurteilung auferlegt werden.

§ 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen oder eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs verursachen, sind von der Prüfung auszuschließen.

§ 7

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. bei Erkrankung, die durch ärztliches Attest nachzuweisen ist).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Gliederung der Besitzertrainerprüfung

Die Besitzertrainerprüfung umfasst einen praktischen und einen fachtheoretischen Teil mit nachfolgenden Lehrinhalten/Prüfgebieten:

(1) Praktischer Teil

1. Fütterung und Beurteilung von Futtermitteln;
2. Vorbereitung des Pferdes für Training und Rennen, Versorgen des Rennpferdes nach der Arbeit;
3. Vorstellen, Identifizieren und Beurteilen von Pferden;

(2) Fachtheoretischer Teil

1. Haltung, Fütterung und Pflege des Rennpferdes;
2. Training und Rennreiten;
3. Rennordnung;
4. Ausschreibung und Nennungen;
5. Geschichte des Rennsports und der Vollblutzucht;
6. Pferdekunde und Pferdekrankheiten;
7. Steuer-, Versicherungs-, Rechts- und Sozialwesen.
8. Unfallverhütung im Stall und am Pferd.

§ 9

Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss benotet alle Leistungen mit den Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (mangelhaft) und 6 (ungenügend).

(2) Für die Besitzertrainerprüfung wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer gebildet.

§ 10
Wertung der Prüfungsteile

Entfällt.

§ 11
Bestehen der Besitzertrainerprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der gesamten Prüfung nicht mehr als ein Prüfungsfach schlechter als 4 (ausreichend) benotet wurde. Die Prüfung kann zweimal, und zwar jeweils zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Mindestens der fachtheoretische oder der praktische Teil müssen insgesamt wiederholt werden.

R 6 - PRÜFUNG FÜR AMATEURRENNREITER

Personen, die erstmalig eine Amateurrenreiterlizenz beantragen, müssen die Amateurrenreiterprüfung ablegen.

I. Prüfungsausschuss

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Amateurrenreiterprüfung wird von Fall zu Fall ein Prüfungsausschuss durch das Direktorium unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Amateur-Rennreiter gebildet.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei vom Amateurverband zu nominieren sind.

II. Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter teilt dem Direktorium mit, wenn sich mindestens drei Bewerber zu einer Prüfung gemeldet haben.

(2) Das Direktorium setzt einen Prüfungstermin fest und gibt ihn den Bewerbern nach Möglichkeit vier Wochen im voraus bekannt.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Amateurrenreiterprüfung

(1) Zur Amateurrenreiterprüfung ist zugelassen, wer mindestens eine zweijährige Reitausbildung nachweist. Diesem Nachweis ist die schriftliche Erklärung eines lizenzierten Trainers beizufügen, dass der Bewerber mindestens sechs Monate im Training regelmäßig geritten und dabei rennmäßige Galopps durchgeführt hat.

(2) Ferner ist der Nachweis durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung eines vom Verband Deutscher Amateurrenreiter bestimmten Berufstrainers zu führen, dass der Bewerber an mindestens drei Tagen am Training dieses Trainers teilgenommen hat und dass dieser Trainer die Auffassung vertritt, dass der Bewerber in der Lage ist, an Rennen teilzunehmen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich beim Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung soll beigefügt werden

a) ein Lebenslauf (tabellarisch)

b) der Nachweis über eine zweijährige Reitausbildung.

c) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Training eines Berufstrainers.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Amateurrenreiterprüfung entscheidet der Verband Deutscher Amateur-Rennreiter. Er gibt seine Entscheidung dem Direktorium bekannt.

III. Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Amateurrenreiterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, um an Galopprennen teilzunehmen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung

(2) In der Fertigungsprüfung werden geprüft:

1. Reiten in Training und Rennen
 - a) das tägliche Training
 - b) Reiten von Galopps
 - c) Renntechnik
 - d) Sitz und Hilfengebung
 - e) Zusammenwirken von Hilfen
2. Pferdepflege im Rennstall
 - a) Pflege nach Galopps und Rennen
3. Arbeiten an und mit dem Pferd
 - a) Zäumen, Satteln
 - b) Zusammensetzen und Verpassen von Zaumzeug, Sattel und Zubehör

(3) In der Kenntnisprüfung wird das Wissen des Bewerbers in fachbezogener Rechtskunde betreffend die Grundzüge der Rennordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Durchführung der Rennen, mündlich geprüft.

(4) Hatte der Bewerber bereits früher eine Lizenz gem. Nr. 191, 194, 195 RO erhalten, so kann der Prüfungsausschuss die Fertigungsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn zu seiner Überzeugung nach § 10 (2) c) feststeht, dass der Bewerber die erforderlichen Fertigkeiten besitzt.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Ein Bewerber kann die nicht bestandene Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen.

R7 - ANWEISUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT DER RENNBAHTIERÄRZTE

Grundsätzlich sollten bei Rennveranstaltungen 2 Tierärzte anwesend sein. Abwechselnd sollte ein Tierarzt behandeln, der andere beobachten. Dabei sollte auch der Grundsatz der Befangenheit berücksichtigt werden (z.B. Doping-Kontrolle bei Pferden, die von einem Tierarzt selbst behandelt werden).

Im übrigen geht es um folgende Aufgaben:

1. Identifikation
2. Aufgaben im Führen
3. Aufgaben bei den Rennen
4. Doping

A. Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle wird von einem Beauftragten des Rennvereins oder von einem Tierarzt durchgeführt und soll spätestens 20 Minuten vor Beginn des jeweiligen Rennens in den Sattelboxen stattfinden.

Der Identitätsnachweis ist die Identitätskarte bzw. bei noch nicht gestarteten Pferden der Pferdepass.

Verantwortlich für die Vorlage der Identitätskarte ist der Trainer.

Die Identitätskontrolle bei Debutanten erfolgt generell, bei bereits gelaufenen Pferden stichprobenweise. Hierzu bereitet die RL ein Programm vor, in dem die zu identifizierenden Pferde gekennzeichnet sind. Am Ende des Renntages wird das Programm zur Aufbewahrung im Sekretariat hinterlegt.

Der Pferdepass der Debutanten ist, wenn die Identität stimmt, zu unterschreiben.

Treten Abweichungen auf oder fehlt die Identitätskarte, so ist ein gesondertes Abzeichendiagramm, das vom Veranstalter gestellt wird, auszufüllen und der Rennleitung Mitteilung zu machen.

- Abzeichen im Abzeichendiagramm für Vollblüter sind alle rot einzuzeichnen.
- Fleischfarbene Flecken sind rot zu schraffieren.

Bei Abweichungen ist das Abzeichendiagramm zusammen mit dem Pferdepass dem Direktorium einzureichen.

Die Identitätskarte bzw. der Pferdepass sind vor den Rennen im Waagebereich beim Abwieger abzuholen und dort wieder abzugeben.

- Bei Hengsten soll eine visuelle Kastrationskontrolle erfolgen,
- bei Verkaufsrennen erfolgt die Überprüfung des Siegers und der geforderten Pferde vor der Versteigerung.

Bei im Ausland trainierten Pferden erfolgt die Identitätsüberprüfung immer an Hand des Pferdepasses.

Es sind dabei auch die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Impfungen und der Coggins-Test zu überprüfen. Dies sollte unmittelbar nach Eintreffen der Pferde erfolgen; falls Angaben fehlen, kann in einem solchen Fall versucht werden, die vollständigen Unterlagen zu beschaffen. Unstimmigkeiten mit der Identität werden umgehend dem Rennverein bzw. der Rennleitung mitgeteilt.

B. Aufgaben im Führring bzw. im Absattelring

Der Tierarzt kontrolliert die Pferde im Führring bzw. Absattelring und berät die Rennleitung in bezug auf:

- eventuell auftretende Lahmheiten,
- Pferde mit Kreislaufstörungen,
- Pferde mit erkennbaren gesundheitlichen Störungen (Nasenausfluss, Nesselfieber usw.).

Besteht bei einem Starter eine deutliche Gangungleichheit oder ein erheblicher sichtbarer Schaden an den Gliedmaßen, so ist durch ein tierärztliches Attest zu bescheinigen, dass die Renntauglichkeit hierdurch nicht beeinträchtigt ist.

Aus diesem Grunde sollen daher vor und nach jedem Rennen die Pferde im Führring bzw. im Absattelring von dem zuständigen Rennbahntierarzt angesehen werden. Wird vor dem Rennen bei einem Pferd festgestellt, dass es nicht im Vollbesitz seiner Kräfte ist, ist dieses der Rennleitung mitzuteilen, damit diese ggf. einen Ausschluss verhängen kann. Wird eine Lahmheit oder eine Verletzung nach dem Rennen festgestellt, ist dieses im Rennbericht zu vermerken.

Bei der Rennleitung sind bei begründetem Verdacht Dopingkontrollen zu beantragen.

C. Aufgaben bei den Rennen

1. Gebrauch der Peitsche

Die Überwachung erfolgt durch den Rennbahntierarzt. Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkung des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) angeschwollene Striemen sichtbar sind.

2. Unfälle beim Rennen

Ein Rennbahntierarzt hält sich mit einem geeigneten Wagen entweder auf dem Geläuf oder in unmittelbarer Nähe des Geläufes auf und verfolgt von dort den Verlauf des Rennens, um bei Unfällen sofort am Ort des Geschehens zu sein.

3. Behandlungen

Bei Behandlungen werden benötigt:

- Tierarztauto mit kompletter Ausstattung,
- 1 geeignete Box zur Behandlung eines Pferdes,
- 1 Notfalltasche - Kollaps, Schock, Sedierung, Tötung,
- 1 Notfalltasche - Instrumente,
- 1 Notfalltasche - Verbände, Schienen, Blutstillung, Tötung.

Verletzte Pferde werden, sofern erforderlich, sofort am Unfallort notversorgt. Die endgültige Versorgung erfolgt nach Möglichkeit nach dem Rennen in einem geeigneten Raum nach Maßgabe des verantwortlichen Tierarztes.

Am Absattelring sind ein Wasserschlauch und/oder Wassereimer bereitzustellen.

Absperrmöglichkeiten sind mit der Ordnungsgruppe (z.B. Starthelfer) abzusprechen, damit die Behandlungen nicht durch Zuschauer gestört werden.

Auf der Rennbahn verunglückte Pferde, die im Zuschauerbereich getötet werden müssen, sind grundsätzlich durch eine Injektion mit T 61 oder einem vergleichbaren Mittel einzuschläfern. Sofern in derartigen Fällen eine ordnungsgemäße Injektion aber nach Auffassung des Rennbahntierarztes nicht durchgeführt werden kann, darf ausnahmsweise auch eine Tötung durch den Schussapparat erfolgen. Eine Sichtblende ist auf dem Pferdetransportwagen bereitzuhalten, diese ist bei Tötung eines Pferdes aufzustellen. Die Absperrung erfolgt durch die Starthelfer. Nach Möglichkeit sollte aber, wenn es die Verletzung des Pferdes zulässt, das Pferd von der Bahn transportiert werden.

Außerhalb des Zuschauerbereiches hat die Tötung durch den Schussapparat zu erfolgen. Der Rossschlächter nimmt die Tötung der Pferde mit dem Schussapparat vor, der Tierarzt führt die Tötung mit T 61 oder einem vergleichbarem Mittel durch.

Zum Transport der verletzten Pferde wird ein Auto mit Pferdeanhänger (Doppelständer) bereitgestellt.

Die Entscheidung über Tötungsverfahren im Rennen erklärt sich durch Nr. 158 der Rennordnung: Mit Abgabe der Nennung verpflichtet sich der Besitzer Behandlung, Abtransport und, wenn notwendig Tötung, durch den von der Rennbahn beauftragten Tierarzt anzuerkennen.

Ist die Tötung beschlossen, so hat diese unverzüglich zu erfolgen. Eine Person, die das Pferd zu halten hat, ist festzulegen.

Bei einer Tötung sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

D. Doping

Die Entnahme der Dopingproben erfolgt nach den Vorschriften der Rennordnung in einer dafür geeigneten Box.

Die Pferde sind unter Aufsicht trockenzuführen (in der Regel 15 Minuten) und kommen dann in die betreffende Box. Die Entnahme der Dopingprobe erfolgt für alle Pferde einheitlich in der betreffenden Box durch den Rennbahntierarzt oder einen Beauftragten des Direktoriums.

Ein Beauftragter der Rennleitung, der gleichzeitig der Beauftragte des Direktoriums sein kann, begleitet das Pferd vom Absattelplatz zur betreffenden Box und überwacht die korrekte Durchführung der Entnahme.

Bei der Probenentnahme muss zugegen sein:

- 1) Ein Beauftragter der Rennleitung bzw. des Direktoriums, der die Probenentnahme überwacht,
- 2) der Trainer, Besitzer oder ein Beauftragter.
Sind keine dieser Personen anwesend, so erfolgt die Probenentnahme ohne sie.
- 3) Ein Tierarzt oder ein Beauftragter als Probenentnehmer,
- 4) eine Halteperson aus dem Rennstall (Pferdeführer).

Bereitzuhalten sind:

- 1 Tisch
- 3 Wassereimer
- Fixier- und Hilfsmittel (Führzügel bzw. Bremse für Blutproben)
- Entnahmebesteck
- Entnahmeprotokoll
- Kontrollbuch

Folgende Mengen Urin bzw. Blut sollen möglichst gewonnen werden: 1. Flasche 100 ml, 2. Flasche 50 ml.

Wenn nach 90 Minuten die Urinprobe nicht möglich ist, dann wird eine Blutprobe entnommen. Alle Proben sind entsprechend zu kennzeichnen (Nr. 555 RO).

Bei Verdacht auf Negativdoping wird eine Urinprobe und eine Blutprobe entnommen. Den Verdacht auf Negativdoping spricht die Rennleitung, Trainer/Besitzer oder der Tierarzt aus.

Der Auswahlmodus für Dopingproben wird beim Direktorium festgelegt.

R8 - ANWEISUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT DER TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Der Tierschutzbeauftragte eines Rennvereins sollte um den Tierschutz auf der Rennbahn besorgt sein.

Stichprobenartig sollte er ausschließlich unter Tierschutzaspekten folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1) Kontrolle der auf der Rennbahn gelegenen Ställe.
- 2) Kontrolle der Pferde-Ausrüstung und des Hufbeschlags.
- 3) Kontrolle des Trainings.
- 4) Kontrolle der Hindernisse.
- 5) Kontrolle des Peitscheneinsatzes insbesondere hinsichtlich Missbrauches oder Fehlgebrauches.
- 6) Kontakt mit den Rennbahntierärzten und der Überwachung dieser Tierärzte hinsichtlich der Einhaltung ihrer Dienstanweisung.
- 7) Beobachtung der ordnungsgemäßen Behandlung von in Rennen verunglückten Pferden.

Die Mängel im täglichen Betrieb sind mit dem Geschäftsführer des Rennvereins zu besprechen, anlässlich eines Renntages direkt mit der Rennleitung, die alle möglichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu ergreifen haben.

Ansprechpartner des Tierschutzbeauftragten ist der Tierschutzbeauftragte des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen.

R 9 - ANWEISUNGEN ZUM PEITSCHENGEBRAUCH

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen die Anweisungen zum Peitschengebrauch konsequent zu ahnden.

Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

1. Shock absorbing ummantelte Peitschen bis zu einer Länge einschl. Klappe von max. 75 cm,
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschl. Lasche von max. 40 cm,
3. Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein,
4. die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstigen Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden anhand des Peitschenmessgerätes an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

1. Korrekter Peitschengebrauch:

- a) Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- e) Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

2. Übertriebener Peitschengebrauch: (Verstoß gegen Nr. 594/10 RO)

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, dass es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

3. Falscher Peitschengebrauch: (Verstoß gegen Nr. 594/17 RO)

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden und unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
Einsatz der Peitsche, ohne dass diese vorher gezeigt wird.
- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprrhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

4. Überwachung durch die Rennleitungen:

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5 maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen.

Zu beachten ist, dass in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen Nr. 594/10 RO darstellen kann.

5. Überwachung durch die Rennbahntierärzte:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.